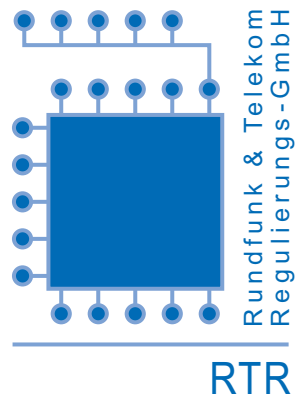







Kommunikationsbericht 2004







Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	9	
1	Management Summary	11	
1.1	Einleitende Bemerkungen zum Kommunikationsbericht	11	
1.2	Gesetzliche Aufgabenstellung und Zielsetzung der RTR-GmbH	12	
1.3	Beitrag der RTR-GmbH zur Zielerreichung	13	
1.3.1	Ausgangslage: Volkswirtschaft – Sektor – Konsumenten	13	
1.3.2	Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung im KommAustria-Gesetz (KOG)	14	
1.3.3	Telekom: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	16	
1.4	Ausblick	20	
1.4.1	Schwerpunkte Fachbereich Rundfunk 2005	20	
1.4.2	Schwerpunkte Fachbereich Telekommunikation 2005	20	
2	Ziele der Regulierungstätigkeit	23	
3	Die Positionierung der RTR-GmbH im regulatorischen Umfeld	27	
3.1	Nationales Umfeld	27	
3.2	Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	31	
3.3	Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe öffentlichen Rechts	32	
3.3.1	Fachbereich Rundfunk	32	
3.3.1.1	Bundeskommunikationssenat (BKS)	32	
3.3.1.2	Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	32	
3.3.1.3	Verfassungsgerichtshof (VfGH) – Finanzierung der RTR-GmbH	33	
3.3.2	Fachbereich Telekommunikation	34	
3.3.2.1	Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	34	
3.3.2.2	Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	35	
3.4	Internationales Umfeld	35	
4	Die Tätigkeiten der RTR-GmbH	39	
4.1	Fachbereich Rundfunk	39	
4.1.1	Rahmenbedingungen der Rundfunkregulierung	39	
4.1.1.1	Novellierung der Privatrundfunkgesetze	39	
4.1.1.2	Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG)	40	
4.1.2	Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk	40	
4.1.2.1	Zulassungsverfahren	40	
4.1.2.2	Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete	41	
4.1.2.3	Bundesweite Hörfunkzulassung	43	
4.1.2.4	Event- und Ausbildungsradios	43	
4.1.2.5	Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter	44	
4.1.2.6	Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk	45	
4.1.2.7	Optimierung des Frequenzspektrums	47	
4.1.3	Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen	48	
4.1.3.1	Must-Carry-Verfahren	48	
4.1.3.2	Fernmelderechtliche Verfahren des ORF	48	



4.1.3.3	Optimierung des Frequenzspektrums	48
4.1.4	Satellitenrundfunk	49
4.1.5	Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste	50
4.1.6	Werbebeobachtung	50
4.1.7	Marktanalyse Rundfunk	52
4.1.8	Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung	54
4.1.8.1	Die Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement	54
4.1.8.2	Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement	55
4.1.8.3	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren	57
4.1.8.4	Frequenzbuch	57
4.1.8.5	Messfahrzeug	58
4.1.8.6	DVB-T-Testbetrieb in Graz	58
4.1.8.7	DVB-T-Netzplanung	58
4.1.8.8	Internationale Aktivitäten	59
4.1.9	Digitalisierung des Rundfunks	60
4.1.9.1	Digitale Plattform Austria	60
4.1.9.2	DVB-T-Testbetrieb Graz	61
4.1.10	Digitalisierungsfonds	64
4.1.11	Fernsehfilmförderungsfonds	65
4.1.11.1	Förderungsrichtlinien	66
4.1.11.2	Geförderte Projekte	67
4.1.12	Presse- und Publizistikförderung	69
4.1.12.1	Presseförderung	69
4.1.12.2	Publizistikförderung	70
4.2	Fachbereich Telekommunikation	73
4.2.1	Grundsätze und regulatorischer Rahmen	73
4.2.1.1	Zuständigkeiten TTK und RTR-GmbH	73
4.2.1.2	Nationale Arbeitsgruppen	74
4.2.2	Förderung des Marktzutritts	76
4.2.2.1	Anzeigepflichtige Dienste/Allgemeingenehmigung	76
4.2.3	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Marktanalysen	77
4.2.3.1	Allgemeines	77
4.2.3.2	Marktanalyseverfahren Vorleistungsmärkte im Festnetz	80
4.2.3.3	Marktanalyseverfahren Endkundenmärkte im Festnetz	85
4.2.3.4	Markt für den entbündelten Zugang	93
4.2.3.5	Marktanalyseverfahren Mietleistungsmärkte	94
4.2.3.6	Marktanalyseverfahren Vorleistungsmärkte im Mobilnetz	97
4.2.4	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Frequenzen	99
4.2.4.1	Messung UMTS-Versorgungsgrad	99
4.2.4.2	Vergabe WLL-Frequenzen	100
4.2.4.3	Vergabe GSM-Frequenzen	102
4.2.5	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Kommunikationsparameter	103
4.2.5.1	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)	103
4.2.5.2	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	104
4.2.6	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Netzzugang und Mitbenutzungsrechte	107
4.2.6.1	Zusammenschaltung	107
4.2.6.2	Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung	113
4.2.6.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte	114
4.2.7	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Mobile Rufnummernübertragung	115



4.2.7.1	Die Verfahren zur mobilen Rufnummernübertragung	115
4.2.7.2	Die Eckpfeiler der Entscheidung	116
4.2.7.3	Aufsichtsverfahren zur mobilen Rufnummernübertragung	118
4.2.8	Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Universaldienst	120
4.2.8.1	Einigung der Betreiber bezüglich Universaldienstausgleich	120
4.2.8.2	Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste	121
4.2.9	Durchsetzung der Rahmenbedingungen – Schlichtungsverfahren	122
4.2.9.1	Alternative Dispute Resolution (ADR)	122
4.2.9.2	Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003	123
4.2.9.3	Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren nach § 121 Abs. 2 TKG 2003	123
4.2.10	Durchsetzung der Rahmenbedingungen – Aufsichtsverfahren	124
4.2.10.1	Aufsichtsmaßnahme der Regulierungsbehörde	124
4.2.10.2	Verstoß gegen Rabattbestimmungen	125
4.2.10.3	Großhandelsangebot der Telekom Austria für den Zugang der Anschlussleistung („Resale“)	125
4.2.11	Durchsetzung der Rahmenbedingungen – AGB und Entgelte	127
4.2.12	Durchsetzung der Rahmenbedingungen – Signatur	128
4.2.13	Katalysator für positive Marktentwicklung – Breitbandinitiative	130
4.2.14	Katalysator für positive Marktentwicklung – Entbündelung	131
4.2.15	Katalysator für positive Marktentwicklung – VoIP	133
4.2.16	Katalysator für positive Marktentwicklung – ENUM	135
4.2.17	Sicherstellung des Konsumentenschutzes – Streitschlichtung Endkunden	137
4.2.18	Sicherstellung des Konsumentenschutzes – Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte	139
4.2.18.1	Kundmachungs- und Anzeigepflicht	139
4.2.18.2	Änderungskündigungsrecht	140
4.2.18.3	Mindestinhalt von AGB	141
4.2.18.4	AGB-Prüfung und Widerspruchsrecht	141
4.2.18.5	Nutzerrechte	142
4.2.18.6	Mehrwertdienste	143
4.2.19	Förderung der internationalen Harmonisierung	146
4.2.19.1	Internationale Arbeitsgruppen	146
4.2.19.2	Internationales Koordinierungsverfahren (Art. 7 Verfahren)	149

5 Die österreichischen Kommunikationsmärkte

153



5.1 Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

153

5.1.1	Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2004	153
5.1.2	Werbeaufwendungen	156
5.1.3	Fernsehen	161
5.1.4	Hörfunk	171
5.1.5	Printmedien	177

5.2 Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

183

5.2.1	Generelle Marktentwicklung	183
5.2.2	Neuer Rechtsrahmen und Marktentwicklung im Detail	185
5.2.2.1	Sprachtelefonie Festnetz	187
5.2.2.2	Der Mobilkommunikationsmarkt	207
5.2.2.3	Breitband	215
5.2.2.4	Mietleitungen	226
5.2.2.5	Die Märkte für elektronische Signaturen	233



■ ■ ■ ■	6	Das Unternehmen	237
	6.1	Die Entwicklung des Personalstandes	237
	6.2	Jahresabschluss 2004 der RTR-GmbH	238
	6.3	Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH	242
	6.4	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	244
	6.5	Schwellenwertverordnung	245
□ □ □ □	7	Anhang	247
	7.1	Tabellen, Info-Boxen und Abbildungen	247
	7.2	Abkürzungen	250
	7.3	Relevante Rechtsquellen	254
	7.3.1	EU-Recht	254
	7.3.2	Österreichisches Recht	255
	7.3.2.1	Gesetze	255
	7.3.2.2	Verordnungen	256
	7.3.3	Internationales Recht	259
	7.4	Abgekürzte Firmennamen	261
		Impressum	263







Vorwort

Die Kommunikationsmärkte, die die Märkte für Rundfunk und Telekommunikation umfassen, sind aufgrund von Multiplikatoreffekten von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft und die Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts: Sie tragen entscheidend für die Standortattraktivität zur Schaffung von Beschäftigung und Wirtschaftswachstum bei, sie sind Motor für die Entwicklung neuer Technologien und innovativer Dienste und fördern kulturelle Vielfalt und Identität. Damit ein Umfeld entsteht, das diesen ständigen Veränderungsprozess unterstützt, hat der österreichische Gesetzgeber eine Regulierungseinrichtung geschaffen, die dem Konvergenzgedanken mit ihrer Regulierungsarbeit sowie den Aktivitäten als Kompetenzzentrum Rechnung tragen soll.

Basis für das breite Tätigkeitsspektrum der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist die Erfüllung der per Gesetz definierten Aufgabenstellungen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der regulatorischen Zielsetzungen. Nachhaltigen Wettbewerb in fairer und transparenter Form zu ermöglichen und sicherzustellen sowie Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich und für die Konsumenten zu generieren, sind die Hauptzwecke der Regulierung.

Als konvergente Regulierungseinrichtung für Rundfunk und Telekommunikation ist für die Erfüllung unserer Aufgaben wesentlich, die gesetzlichen Vorgaben und Zielbestimmungen im Hinblick auf die Bereiche Rundfunk und Telekommunikation derart umzusetzen, dass für die Entwicklung der Kommunikationsmärkte unter Wahrung der Interessen aller Stakeholder – Politik, Wirtschaft und Konsumenten – ein effizienter Wettbewerb im Sinne von Innovation, Qualität und Vielfalt garantiert wird. In unseren dem europäischen und internationalen Regelwerk entsprechenden und von Partikularinteressen unabhängigen Entscheidungen sind wir um Kompetenz, Sachorientierung und Wirksamkeit bemüht. Die Prämissen hohe Standortattraktivität und eine führende Position in der europäischen Informationsgesellschaft haben wir bei der Regulierungsarbeit stets vor Augen.

Der vorliegende Kommunikationsbericht führt, dem Prinzip der Transparenz folgend, die Tradition unserer Berichtstätigkeit der vergangenen Jahre fort und dokumentiert die behördliche Sacharbeit sowie die Entwicklung der Kommunikationsmärkte für das Jahr 2004. Inhaltliche Schwerpunkte sind eine detaillierte Darstellung der regulatorischen Sacharbeit für die Bereiche Rundfunk und Telekommunikation der Regulierungsbehörden KommAustria, Telekom-Control-Kommission und der RTR-GmbH sowie wesentliche Marktdaten der Medien- und der Telekombranche. Schließlich wird die RTR-GmbH dargestellt, die als privatwirtschaftlich geführtes Unternehmen stets von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit geleitet wird.

Wir freuen uns, Ihnen mit der vorliegenden Publikation einen fundierten Einblick in unsere umfassende Tätigkeit geben zu können!



1. Management Summary

1.1 Einleitende Bemerkungen zum Kommunikationsbericht

Der vorliegende Kommunikationsbericht 2004 umfasst die verschiedenen gesetzlichen Berichtspflichten gemäß KommAustria-Gesetz (KOG) und gemäß Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003):

- Die RTR-GmbH, vertreten durch die beiden Geschäftsführer für die Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation, legt nach § 7 Abs. 2 KOG gegenüber ihrem Eigentümer, dem Bund, Rechenschaft über die wirtschaftliche Gestion des Unternehmens ab. Dabei ist in diesem jährlichen Bericht insbesondere über die erfüllten Aufgaben, die Personalentwicklung und die betrieblichen Aufwendungen Rechenschaft abzulegen.
- Die RTR-GmbH berichtet in weiterer Folge an die jeweils ressortzuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung bzw. an den Nationalrat hinsichtlich der in den relevanten Materiengesetzen postulierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003 im Mittelpunkt. Dieser Bericht hat entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu enthalten.
- Schließlich ermöglicht der Kommunikationsbericht einen fundierten und realitätsnahen Einblick in jene Problemstellungen und Herausforderungen der Branchen Rundfunk und Telekommunikation, die mit dem gesetzlich fundierten Bestreben nach Ermöglichung von mehr Wettbewerb und Vielfalt im Interesse der Bevölkerung und der Wirtschaft verbunden sind.

Die Hauptthemen sind im Wesentlichen:

■ ■ ■ ■ 1. **Management Summary:** Dieses Kapitel dient der raschen Orientierung hinsichtlich der Berichtspflichten und der weiteren Inhalte.

■ ■ ■ ■ 2. **Ziele der Regulierungstätigkeit:** Die RTR-GmbH leistet einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Regulierungsziele, wie sie in den einschlägigen Gesetzen angeführt werden.

Es sind dies insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), das KommAustria-Gesetz (KOG) und das Signaturgesetz (SigG). Daher werden die Ziele der Regulierungstätigkeit am Beginn des Berichts dargestellt.

■ ■ ■ ■ 3. **Die Positionierung der RTR-GmbH im regulatorischen Umfeld:** Die RTR-GmbH kooperiert mit einer Vielzahl von anderen regulierungsrelevanten Stellen im nationalen und internationalen Umfeld. Zum besseren Verständnis dieser Kooperationen und Aufgabenteilungen zeigen wir diese Zusammenhänge auf.

Ziele des Berichts:

- *Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten*
- *Aktuelle Marktübersicht*



4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH: In diesem Teil werden die Aktivitäten des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres 2004, gegliedert nach den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation, dargestellt und im Hinblick auf deren Beiträge zur Erreichung der Regulierungsziele beurteilt.

Für den Fachbereich Rundfunk sind hier beispielhaft die regulatorischen Aktivitäten der KommAustria, für welche die RTR-GmbH als Geschäftsstelle eingerichtet ist, für die Bereiche Hörfunk und Fernsehen dargestellt. Ausführlich werden der Bereich Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung sowie die bevorstehende digitale Rundfunkübertragung behandelt. Ergänzt wird dieser Teil um Angaben zur Presse- und Publizistikförderung, die ab 01.01.2004 neu in die Zuständigkeit der KommAustria fällt.

Für den Fachbereich Telekommunikation sind die regulatorischen Aktivitäten der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der TKK in Form der getroffenen Entscheidungen dargestellt. Schwerpunkte waren Verfahren zur Marktdefinition und Marktanalyse sowie zur Zusammenschaltung, Frequenzvergabeverfahren für WLL und die Tätigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Zu den behördlichen Aufgaben der RTR-GmbH, die im Kapitel 4 ausgeführt werden, zählen die Endkundenstreitschlichtung, die Verwaltung der Kommunikationsparameter und der Erlass von Verordnungen.



5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte: In diesem Abschnitt sind zahlreiche Angaben und Fakten über Entwicklung und Situation des Werbemarktes (gegliedert nach allen wesentlichen Mediengattungen) sowie des Hörer-, Zuschauer- und Lesermarktes zu finden. Mit den Fakten über Werbe- und Konsumentenmärkte stützt sich der Bericht auf regelmäßig erhobene und von den Marktteilnehmern anerkannte Daten (z.B. FOCUS Media Research, Media-Analyse).

Ausgehend von der Gesamtentwicklung des Telekommunikationsmarktes finden sich in diesem Abschnitt detailliertere Daten über Tarife, Umsätze und Volumina.




6. Das Unternehmen: In diesem Kapitel informieren wir über unternehmensbezogene Themen, wie die Entwicklung des Personalstandes, den Jahresabschluss und den Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführung der RTR-GmbH legt mit diesem Bericht Rechenschaft über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Wohle der Konsumenten ab. Diese Umsetzungsarbeit ist vom Streben nach Effizienz in der Durchführung und Effektivität in der Erreichung der Regulierungsziele getragen. Internationales Benchmarking ist für die Geschäftsführung der RTR-GmbH auch eine Richtschnur für die Effizienz bei der Erbringung der behördlichen Dienstleistungen sowie der Tätigkeit als Kompetenzzentrum.

1.2 Gesetzliche Aufgabenstellung und Zielsetzung der RTR-GmbH

Basis sämtlicher Tätigkeiten der RTR-GmbH ist die gesetzliche Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der regulatorischen Zielsetzungen. Der Hauptzweck jeder Regulierung ist es, Wettbewerb in fairer und transparenter Form zu ermöglichen, abzusichern und schließlich wirtschaftlichen Nutzen und Nutzen auf der Seite der Konsumenten zu entwickeln. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist eine moderne und flächendeckende Infrastruktur.



In dieser Zusammenfassung wird in konzentrierter Form auf die gesetzliche Aufgabenstellung und die daraus resultierende Zielsetzung der RTR-GmbH eingegangen. Darüber hinaus wird dargestellt, mit welchen konkreten Tätigkeiten die RTR-GmbH ihre einzelnen Aufgaben erfüllt bzw. ihre Ziele erreicht hat.

Der Rundfunkmarkt und der Telekommunikationssektor, vereinfacht als „Kommunikationsmärkte“ zusammengefasst, sind aufgrund von Multiplikatoreffekten von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft aber auch für die kulturelle Identität des Landes. Die langfristige und nachhaltige Entwicklung dieser Märkte ist folglich auch entscheidend für die Attraktivität des Wirtschafts- und Medienstandortes eines Landes.

*Entwicklung der
Kommunikationsmärkte:
hohe gesamtwirtschaft-
liche Bedeutung*

Eine Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist freilich nicht ohne gesicherte Finanzierungsgrundlage möglich. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der VfGH mit Erkenntnis vom 07.10.2004 Teile des § 10 KOG und damit der Finanzierungsgrundlage der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk aufgehoben hat. Die aufgrund dieses Erkenntnisses novellierten Gesetzesbestimmungen sind zum Zeitpunkt dieser Berichtslegung bereits in Kraft getreten (siehe Kapitel 3.3.1.3).

1.3 Beitrag der RTR-GmbH zur Zielerreichung

1.3.1 Ausgangslage: Volkswirtschaft – Sektor – Konsumenten

Die Bedeutung der Kommunikationsmärkte für die Volkswirtschaft und somit für den Wirtschaftsstandort Österreich ist hoch, denn wesentliche Wachstums- und Innovationsimpulse gehen von diesem Sektor aus, daher ist eine positive Entwicklung von besonderer Wichtigkeit.

In den vergangenen Jahren wuchs der Telekommunikationssektor stärker als die Volkswirtschaft (BIP). Zukünftige Wachstumschancen liegen vor allem bei breitbandigen Diensten und in einer weiteren Steigerung der Mobilität der Dienste und Anwendungen. Viele Unternehmen stehen vor schwierigen Investitionsentscheidungen (Zeitpunkt und Umfang) und benötigen dafür klare und verlässliche Rahmenbedingungen sowie Aussicht auf weiteres, nachhaltiges Marktwachstum.

Um als Konsument in den Genuss der Vorteile bestehender und neuer Dienste zu kommen, müssen diese flächendeckend verfügbar sein, hohe Qualität aufweisen und einen fairen Preis haben. Eine wichtige Rolle spielt auch das Vertrauen der Konsumenten, welches durch ein hohes Maß an Konsumentenschutz gefördert wird.

Die Entwicklung des Rundfunkmarktes ist eng mit jener der Werbewirtschaft, die in den Jahren 2001 und 2002 von Stagnation und Rückgängen gekennzeichnet war, verknüpft. Die Jahre 2003 und 2004 brachten wieder eine positive Entwicklung der Werbemärkte, ein Umstand, der den Rundfunkveranstaltern generell zugute kommt.

Neben den wirtschaftlichen Implikationen des Rundfunksektors kommt ihm eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutung zu, insbesondere was Meinungsvielfalt und die Erhaltung der kulturellen Identität betrifft.

Wettbewerb als Mittel zum Zweck

Ziel der Regulierung ist es, sicherzustellen, dass den Konsumenten und der Volkswirtschaft Angebotsvielfalt, hohe Qualität, faire Preise und flächendeckende Verfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten zur Verfügung stehen. Im Rundfunkbereich ist zusätzlich und in besonderer Form der freie und öffentliche Zugang zu Informationen relevant.

Aufgabenstellung: Förderung des Wettbewerbs durch Regulierung

Ein wesentliches Mittel zur Zielerreichung liegt im Wettbewerb, der durch gezielte Regulierung gefördert wird. Die Regulierungsbehörde leistet dazu durch ihre Aktivitäten konkrete Beiträge auf Basis ihrer gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten. Wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Regulierung sind daher klare Grundsätze, auf denen das Handeln der Behörde basiert.

Herangehensweise der Behörde

Die Regulierungsbehörde handelt nach klaren Grundsätzen.

Unabhängigkeit: Die Regulierungsbehörde trifft ihre Entscheidungen frei von Partikularinteressen und kann dadurch im Falle von Konflikten die Rolle des Mediators, Katalysators bzw. „Schiedsrichters“ neutral wahrnehmen.

Transparenz: Umfassende Informationen an den Markt und die Durchführung von öffentlichen Konsultationen verbessern die Transparenz gegenüber den Stakeholdern.

Gesamtbetrachtungen: Alle Einzelentscheidungen erfordern aufgrund der hohen Marktdynamik und der komplexen Zusammenhänge mit anderen Entscheidungen eine gesamtgesellschaftliche Betrachtung.


Konvergenz: Um der Entwicklung des Zusammenwachsens von Rundfunk- und Telekommunikationsmärkten Rechnung zu tragen, ist die RTR-GmbH als konvergente Regulierungseinrichtung konzipiert, die beide Themenfelder abdeckt.

Feedback an die Stakeholder: Damit die aus der täglichen Arbeit gewonnenen Erfahrungen der Regulierungsbehörde optimal genutzt werden können, berät die RTR-GmbH die Marktteilnehmer und liefert das zur Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendige Feedback an die Politik.

Effizienz: Durch eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation und den gezielten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen konnten 2004 zusätzliche Aufgaben ohne Erhöhung des Gesamtaufwands bewältigt werden.

1.3.2 Rundfunk: Beitrag zur Zielerreichung im KommAustria-Gesetz (KOG)

Die Ziele, die durch die Tätigkeit der KommAustria erreicht werden sollen, sind im § 2 Abs. 2 KOG festgesetzt und lauten:

- 
1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
 2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
 3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für den dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
 4. die Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
 5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums,
 6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
 7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität.

In der Folge werden ausgewählte Aktivitäten der RTR-GmbH aus dem Berichtszeitraum diesen Zielen zugeordnet:

Aktivitäten zur Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter


Hier sind an erster Stelle Zulassungsverfahren der KommAustria im Bereich terrestrischer Hörfunk und Satellitenfernsehen zu nennen. Im Jahr 2004 wurden zahlreiche Hörfunklizenzen vergeben, darunter erstmals auch eine Lizenz für bundesweites Privatrado (KRONEHIT) auf Basis einer Novelle zum Privatradiogesetz, die mit 01.08.2004 in Kraft getreten ist.

Aktivitäten zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme

An dieser Stelle ist insbesondere die Rechtsaufsicht der KommAustria über private Rundfunkveranstalter zu nennen. Mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz, die mit 01.08.2004 in Kraft getreten ist, wurde die Zuständigkeit der KommAustria in diesem Bereich erweitert: Seitdem umfasst die Verantwortung der KommAustria auch die Beobachtung von möglichen Rechtsverletzungen von Werbebestimmungen durch den ORF, wobei die KommAustria im Falle von vermuteten Rechtsverletzungen durch den ORF Anzeige beim Bundeskommunikationssenat (BKS) zu erstatten hat. Im Falle von Rechtsverletzungen durch private Rundfunkveranstalter nimmt die KommAustria ihre Aufgabe als Rechtsaufsichtsorgan wahr und leitet amtswegig Rechtsverletzungsverfahren ein.

Aktivitäten zur Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunk

Neben der fachlichen Mitwirkung an medienpolitischen Maßnahmen zur Förderung des dualen Rundfunks dienen zahlreiche Aktivitäten im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks und



die Wahrnehmung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ u.a. dem Ziel, die Rahmenbedingungen für einen dualen Rundfunkmarkt mit ausgeglichenen Wettbewerbschancen zu verbessern. Hinzu kommen zahlreiche Aktivitäten im Bereich des „Kompetenzzentrums“, wie etwa die Herausgabe zweier Bände der RTR-Schriftenreihe zum Thema „Dualer Rundfunk“.

Aktivitäten zur Sicherstellung und Einhaltung europäischer Mindeststandards insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes

Sämtliche Aktivitäten im Zuge der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie die Werbebeobachtung durch die KommAustria dienen diesem Ziel ebenso wie die genaue Beobachtung des Medienmarktes.

Aktivitäten zur Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums

Die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist eine Maxime, die sich quer durch alle Bereiche der Regulierungsarbeit der KommAustria zieht: Sei es bei der Digitalisierung des Rundfunks, bei der Vergabe von Zulassungen oder aber auch bei der Durchführung von Entzugsverfahren im Falle von Doppelversorgungen. 2004 wurden dem ORF in einem Entzugsverfahren der KommAustria vier Übertragungskapazitäten im Großraum Linz wegen unverhältnismäßiger Doppelversorgung entzogen.

Aktivitäten zur Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz

An dieser Stelle sind vor allem die Tätigkeiten der RTR-GmbH als Kompetenzzentrum sowie die internationalen Aktivitäten im Bereich der Rundfunkdigitalisierung zu nennen. Gerade bei der Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege gilt es, auf die zukünftige Entwicklung sämtlicher Kommunikationsinfrastrukturen und ihr Zusammenspiel Bedacht zu nehmen.

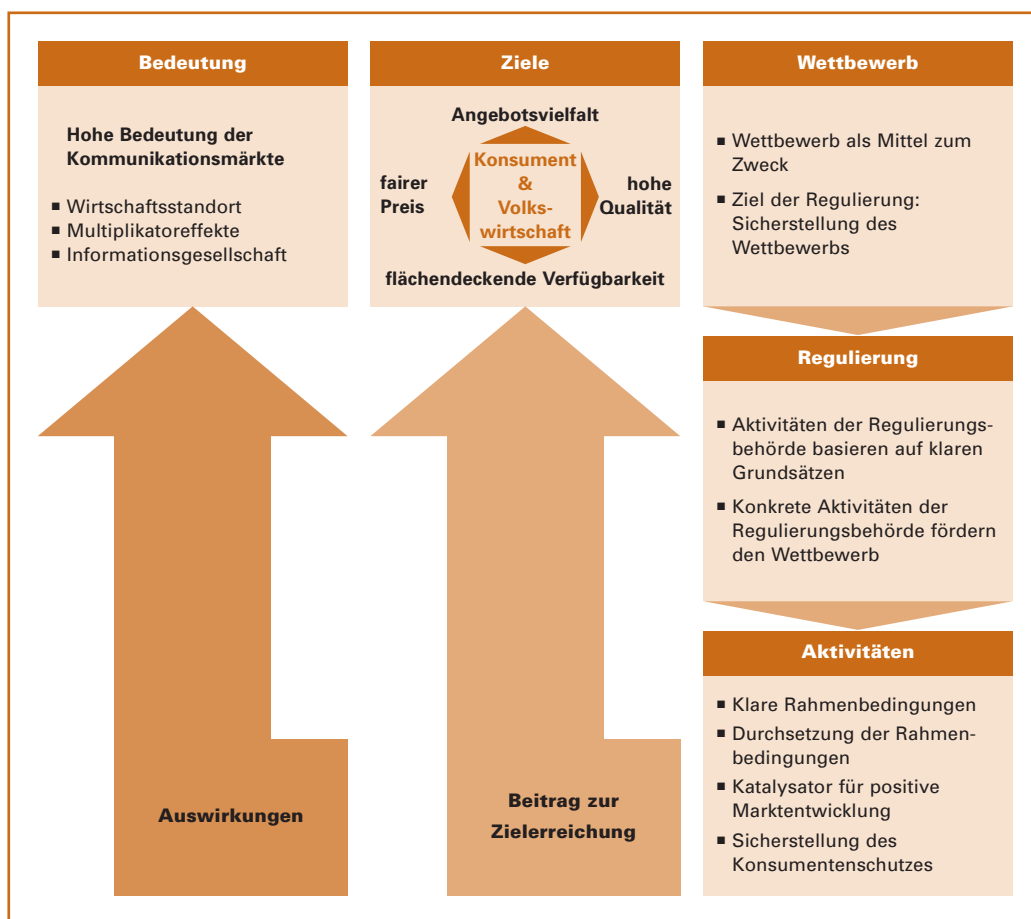
Schaffung und Wahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur

Insbesondere die Aktivitäten im Rahmen der Rundfunkdigitalisierung, einer zentralen Aufgabenstellung für KommAustria und RTR-GmbH, dienen dem Ziel, eine zukunftstaugliche unabhängige Kommunikationsinfrastruktur für die österreichische Medienlandschaft zu schaffen. An dieser Stelle ist auch die federführende Rolle der RTR-GmbH bei der Durchführung eines Testbetriebs für digitales terrestrisches Fernsehen (DVB-T) und interaktive Zusatzapplikationen auf MHP-Basis zu erwähnen. Auch die Verwaltung des 2004 geschaffenen Digitalisierungsfonds der RTR-GmbH dient diesem Ziel in plattformunabhängiger Weise.

1.3.3 Telekom: Beitrag zur Zielerreichung nach dem TKG 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Ziele und Aufgaben der Regulierung sind in einschlägigen Gesetzen festgelegt. Im Jahr 2004 wurde eine Reihe von konkreten Einzelmaßnahmen gesetzt, die die Erreichung der Ziele direkt oder indirekt unterstützen. Folgendes Bild zeigt diesen Zusammenhang:

Abbildung 1: Aktivitäten und Zielerreichung




Erreichung und Absicherung klarer, fairer und marktfördernder Rahmenbedingungen

Insbesondere durch folgende Aktivitäten und den daraus resultierenden Ergebnissen und Entscheidungen trug die Regulierungsbehörde zur Verbesserung der Rahmenbedingungen bei.

Marktanalysen: Ein Großteil der aufgrund des neuen Rechtsrahmens notwendigen Marktanalysen konnte 2004 abgeschlossen werden. Österreich liegt damit in der Umsetzung im europäischen Spitzenfeld. Ein fließender Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen konnte gewährleistet werden.

Frequenzvergaben: Durch die Durchführung von fairen und nichtdiskriminierenden Frequenzvergaben stehen dem Markt nun weitere Ressourcen zur Verfügung. Die im 3,5 GHz Band vergebenen WLL-Frequenzen öffnen eine weitere breitbandige Zugangsmöglichkeit zum Endkunden – wodurch mit einem zusätzlichen Wettbewerbsimpuls im Bereich Breitband zu rechnen ist. Die neu vergebenen GSM-Frequenzen können für eine weitere Qualitätsverbesserung in der Mobilkommunikation verwendet werden.



Kommunikationsparameter: Durch zwei neue Verordnungen (EEN-V, KEM-V) der RTR-GmbH konnten Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich der Mehrwertdienste, geklärt und der Schutz des Konsumenten verbessert werden.

Netzzugang: Die Gewährung eines offenen Netzzugangs ist besonders wichtig für funktionierenden Wettbewerb. Im Rahmen von Verfahren konnten wesentliche Fragestellungen gelöst werden – etwa Voraussetzungen für den Netzzugang von virtuellen mobilen Netzbetreibern.

Mobile Nummernportabilität: Durch den Abschluss mehrerer Verfahren konnten Prozesse und Rahmenbedingungen für diese europäisch vorgegebenen Maßnahmen geklärt werden. Die Beseitigung der Wechselbarriere (Änderung der Mobilnummer bei Wechsel des Anbieters) führt zu einer Verstärkung des Wettbewerbs.

Universaldienst: Um die flächendeckende Versorgung mit Basisdiensten für alle Konsumenten zu gewährleisten, müssen die Bedingungen für die Erbringung, den Umfang und die Finanzierung des Universaldienstes klar sein. Unter Mitwirkung der RTR-GmbH konnte für die Jahre 1999 bis 2004 eine privatrechtliche Einigung über die Finanzierung des Universaldienstes erzielt und damit bisher bestehende Unsicherheiten beseitigt werden.

Aktivitäten zur Durchsetzung der Einhaltung der Rahmenbedingungen

Sind die Rahmenbedingungen klar, muss auch ihre Einhaltung sichergestellt werden. Einige Beispiele illustrieren die konkreten diesbezüglichen Ergebnisse 2004:

Markteinigungen: Im Rahmen von ADR-Verfahren und verpflichtenden Streitschlichtungsverfahren war die RTR-GmbH bestrebt, Verfahren vor der TKK zu vermeiden und Streitfälle im Vorfeld zu lösen.


Aufsichtsverfahren: Zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen führte die Regulierungsbehörde Aufsichtsverfahren (z.B. bezüglich Wiederverkauf der Anschlussleistung [= „Grundgebühr“]) durch.

Tarifgenehmigungsverfahren: Beantragte Tarifänderungen von Telekom Austria wurden überprüft und genehmigt.

Signatur: Die Aktivitäten als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen garantierten die Einhaltung der Rahmenbedingungen. Die von der Behörde betriebene „Public Key Infrastructure“ stellt ein Höchstmaß an Sicherheit bereit.

Aktivitäten als Katalysator für die Weiterentwicklung von Netzen und Diensten

Ergänzend zu den Aktivitäten innerhalb von Verfahren, führt die Regulierungsbehörde Maßnahmen durch, die generell die positive Marktentwicklung fördern sollen. Hier einige Beiträge dazu aus dem Jahr 2004:



Breitbandinitiative: Die bereits 2003 gestartete Breitbandinitiative mit dem Ziel, „Österreich an die Spitze der Informationsgesellschaft“ zu bringen, wurde fortgeführt. Der diesbezügliche Tätigkeitsschwerpunkt der Regulierungsbehörde lag 2004 vor allem im Bereich der Bewusstseinsbildung und in der Unterstützung des BMVIT bei der Abwicklung der österreichischen Breitbandinitiative.

VoIP: Im Bereich VoIP startete 2004 in der Europäischen Union, aber auch in den USA, die öffentliche Diskussion, wie bestehende rechtliche Rahmenbedingungen auf derartige Dienste angewendet werden können. Die RTR-GmbH führte zu diesem Zweck eine nationale Konsultation durch und veröffentlichte ihre vorläufige Position mit dem Ziel, die Klarheit im Markt zu erhöhen.

ENUM: Österreich bewies im abgelaufenen Jahr erneut seine Vorreiterrolle im Bereich ENUM. Aufgrund eines zwischen RTR-GmbH und enum.at abgeschlossenen Vertrages konnte der kommerzielle Betrieb von ENUM-Diensten noch 2004 aufgenommen werden.

Aktivitäten zur Sicherstellung des Konsumentenschutzes auf hohem Niveau

Bei steigender Angebotsvielfalt und der ständigen Weiterentwicklung der Dienste kommt dem Konsumentenschutz eine wichtige Rolle zu. Gut informierte und zufriedene Kunden sind ein wesentlicher Treiber für weiteres Marktwachstum. Einige Beispiele zeigen die Beiträge der Behörde zur Sicherstellung des Konsumentenschutzes.

Endkundenstreitschlichtung: Die Steigerung der Anzahl der eingelangten Beschwerden um 120 % gegenüber dem Vorjahr zeigt den erhöhten Konsumentenschutzbedarf der Nutzer. Die Schwerpunkte der Beschwerden lagen bei Dialer-Programmen und Mehrwertdiensten.

Überprüfung der AGB: Eine laufende Tätigkeit ist die Überprüfung der angezeigten AGB. Oft müssen Auslegungsfragen der im TKG 2003 festgelegten Endnutzerrechte geklärt werden (z.B. für Tarifzonensperre).

Neue Verordnungen: Die RTR-GmbH konnte ihre Erfahrungen zu erhöhten Schutzbedürfnissen der Nutzer bestimmter Dienste auch in neue Verordnungen einfließen lassen. So wurde etwa durch Bestimmungen in der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) der Konsumentenschutz bezüglich Dialer wesentlich verbessert.

Widmungsgemäße Verwendung von Nummern: Regelmäßig überprüft die RTR-GmbH die widmungsgemäße Verwendung von Nummern, um Missbrauch in diesem Bereich vorzubeugen.

Telekom-Ratgeber: Erstmals wurde ein Buch für Endkunden veröffentlicht, das Hilfestellungen und Hintergrundwissen für den täglichen Umgang mit der komplexen Welt der Telekommunikation bietet.

1.4 Ausblick

Ein Jahresbericht ist nur eine Momentaufnahme, und obwohl 2004 eine Reihe von konkreten Maßnahmen gesetzt wurde, die die Entwicklung der Märkte fördern, gibt es auch für 2005 eine Vielzahl von Herausforderungen, denen sich die Regulierungsbehörde und alle Marktteilnehmer stellen werden. Erwartete, besondere Schwerpunkte sind:

1.4.1 Schwerpunkte Fachbereich Rundfunk 2005

Laufende Regulierung: Im Jahr 2005 steht eine Reihe von Zulassungs- und Zuordnungsverfahren an, darunter die erstmalige Neuvergabe der Zulassungen für Privatrado in den Bundesländern Steiermark und Salzburg, wo vor mittlerweile zehn Jahren die ersten österreichischen Privatrados ihren Betrieb aufgenommen hatten. Hinzu kommt der Abschluss des Marktanalyseverfahrens für den Rundfunkmarkt.

Werbebeobachtung: Die im August 2004 im Rahmen eines zusätzlichen gesetzlichen Auftrags begonnene systematische monatliche Werbebeobachtung privater Rundfunkveranstalter und des ORF durch die KommAustria wird 2005 weiterhin einen besonderen Schwerpunkt der regulatorischen Tätigkeit darstellen. Darüber hinaus planen KommAustria und RTR-GmbH auf Basis der bisherigen Judikatur im Rahmen von Fachveranstaltungen und Publikationen zu einem gemeinsamen und einheitlichen Verständnis über die Rechtsauslegung beizutragen.


Digitalisierung des Rundfunks: Die für Mai angesetzte Ausschreibung einer Zulassung zum Aufbau und Betrieb einer ersten DVB-T-Multiplex-Plattform stellt den Schwerpunkt der Aktivitäten in diesem Bereich dar, ebenso wie die Frequenzplanung und -koordination mit den Nachbarländern und die Vorbereitung auf die Planungskonferenz 2006 in Genf. Hinzu kommen neue Teststellungen, die weitere Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes und die Verwaltung des Digitalisierungsfonds.

Fernsehfilmförderungsfonds: Nach einem erfolgreichen ersten Jahr der Abwicklung des Fernsehfilmförderungsfonds (FFFF) durch die RTR-GmbH wurden die Richtlinien für die Vergabe adaptiert. Auch im laufenden Jahr stellt der FFFF einen wesentlichen Schwerpunkt in der Arbeit des Fachbereichs Rundfunk dar.

1.4.2 Schwerpunkte Fachbereich Telekommunikation 2005

Abschluss der Marktanalysen nach dem neuen Rechtsrahmen: Für 2005 ist der Abschluss für die noch offenen Märkte „Vorleistung internationales Roaming“ und „Vorleistung Breitband“ geplant. Der erste Schritt für die Analyse des Breitband-Vorleistungsmarktes ist eine Novelle der Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003 (TKMVO 2003). Die Marktanalyse für internationales Roaming wird in enger Abstimmung mit den Regulierungsbehörden in der Europäischen Union vorgenommen.

Vorbereitung der nächsten Marktdefinition: Die Regulierungsbehörde überarbeitet alle zwei Jahre die Definition der relevanten Märkte. Als Vorbereitung ist für 2005 eine empirische Untersuchung geplant.



Verfahren zur Durchsetzung der Einhaltung der Rahmenbedingungen: Die Anzahl und genauen Fragestellungen sind von Anträgen der Marktparteien abhängig. Aus heutiger Sicht sind mehrere Verfahren bezüglich der Höhe von Entgelten für Vorleistungsprodukte (z.B. Mobilterminierung) zu erwarten.

Weitere Klärungen bezüglich VoIP: Marktentwicklungen zeigen, dass VoIP signifikante Wachstumsraten aufweist. Auf internationaler Ebene sind für 2005 einige wichtige Entscheidungen zu erwarten. Die Regulierungsbehörde plant für 2005 daher, die Rahmenbedingungen für VoIP noch genauer zu klären.

Fortsetzung der Überlegungen zum Infrastruktur-Wettbewerb (z.B. Breitbandinitiative) zur Förderung der Weiterentwicklung von Infrastruktur und Diensten.

Verbesserung der Informationen über den Marktstatus: Aufgrund der 2005 erstmalig zur Anwendung kommenden Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) und den darin enthaltenen Berichtspflichten der RTR-GmbH zum Marktstatus ist eine Verbesserung der Informationslage zu erwarten.



2. Ziele der Regulierungstätigkeit

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert. Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich grob in sechs Bereiche unterteilen:

Die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörde sind im Gesetz festgelegt.

1. Geschäftsapparat für die Telekom-Control-Kommission (TKK),
2. Geschäftsapparat für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria),
3. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben,
4. Führung eines Kompetenzzentrums für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation,
5. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds,
6. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Fernsehfilmförderungsfonds.

Sämtliche im Jahr 2004 durchgeführten Aktivitäten trugen zur Erreichung der Ziele der Regulierungsbehörden, wie sie in den einschlägigen Gesetzen festgelegt sind, bei.

Ziele der Regulierung laut § 1 TKG 2003

Durch Maßnahmen der Regulierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.
2. Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten durch
 - a) Sicherstellung größtmöglicher Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preis und Qualität für alle Nutzer,
 - b) Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen oder Wettbewerbsbeschränkungen,
 - c) Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen,
 - d) Sicherstellung einer effizienten Nutzung und Verwaltung von Frequenzen und Nummerierungsressourcen.
3. Förderung der Interessen der Bevölkerung durch
 - a) Sicherstellung eines flächendeckenden Universaldienstes,
 - b) Schutz der Nutzer insbesondere durch ein einfaches und kostengünstiges Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten sowie ein hohes Datenschutzniveau,
 - c) Bereitstellung von Informationen, insbesondere in Form von transparenten Entgelten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
 - d) Sicherstellung von Integrität und Sicherheit von öffentlichen Kommunikationsnetzen.

Schaffung einer modernen Infrastruktur

Sicherstellung des Wettbewerbs

Förderung der Interessen der Bevölkerung

Die genannten Maßnahmen sind weitestgehend technologieutral zu gestalten.

Aufgaben und Ziele gemäß KOG

Aufgaben sind

- die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk,
- die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen,
- die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter,
- die Verwaltung der Mittel des Digitalisierungsfonds und des Fernsehfilmförderungsfonds und
- Beobachtung der Einhaltung der Werbebestimmungen durch private Rundfunkveranstalter und den ORF.

Ziele sind

- die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
- die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
- die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
- die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
- die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
- die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation und
- die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hoch stehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Kompetenzzentrum nach § 5 KOG

In § 5 Abs. 3 Z 5 KOG kommt der RTR-GmbH die Aufgabe des Aufbaus und der Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation zu (siehe auch § 9 KOG „Kompetenzzentrum“).

Aufgaben nach dem Signaturgesetz

Nach dem Signaturgesetz erfüllt die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der TKK die Aufgabe der Aufsicht über die Zertifizierungsdiensteanbieter.

Neue Aufgabe nach der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV)

Die Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) ist am 01.10.2004 in Kraft getreten. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 sieht dabei vor, dass die RTR-GmbH vierteljährlich statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation durchführt und in weiterer Folge auch die Statistiken erstellt.

Aufgaben nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG)

Der § 7 ECG verpflichtet die RTR-GmbH dazu, eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen lassen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben.





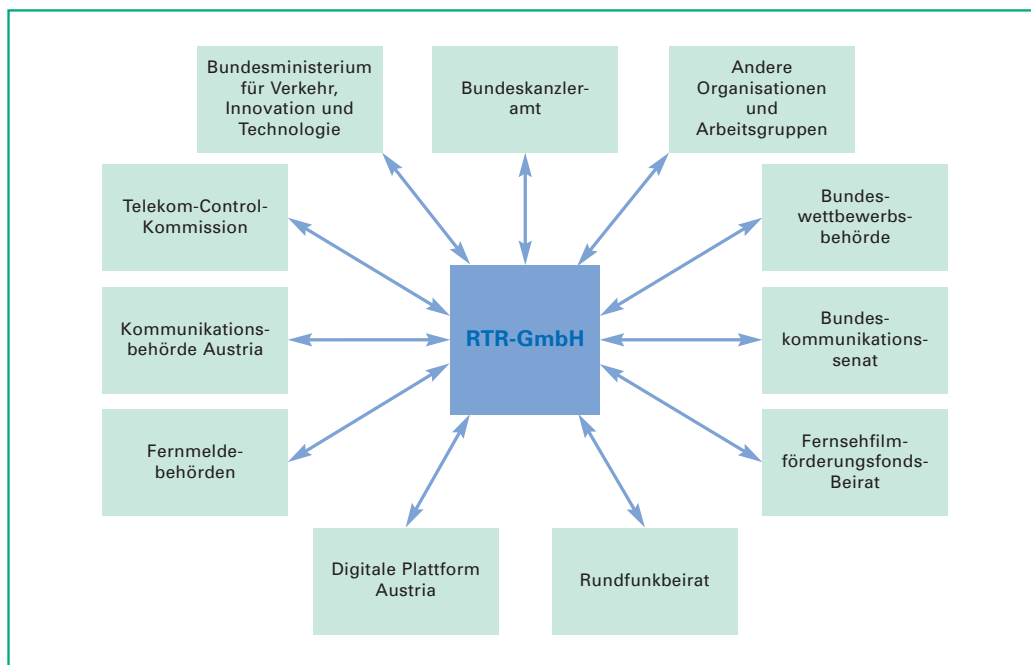
3. Die Positionierung der RTR-GmbH im regulatorischen Umfeld

3.1 Nationales Umfeld

Um die oben genannten Ziele erreichen zu können, ist die RTR-GmbH in einem differenzierten „Regulierungsumfeld“ positioniert, welches hier überblicksartig dargestellt wird.

Die RTR-GmbH kooperiert mit den regulierungsrelevanten Stellen in Österreich.

Abbildung 2: Die RTR-GmbH und ihr nationales Umfeld



Bundeskanzleramt (BKA)

Die Zusammenarbeit der RTR-GmbH mit dem BKA verläuft auf vielen Ebenen: Als dem BKA nachgelagerte Behörde unterstehen die KommAustria und die RTR-GmbH in Vollzug von Rundfunkangelegenheiten dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers. Auf operativer Ebene herrscht eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung V/4 des Verfassungsdienstes im BKA (Medienabteilung) insbesondere in legislativen Fragen, in Fragen der Digitalisierung des Rundfunks, der Weiterentwicklung des dualen Rundfunks sowie bei medienpolitischen Veranstaltungen.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikationsmarkt zuständig. Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Die RTR-GmbH ist eine konvergente Regulierungseinrichtung.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH wurde mit dem KOG gegründet, das mit 01.04.2001 in Kraft trat. Die Hauptaufgabe der RTR-GmbH ist demnach die administrative Unterstützung der KommAustria und der TKK. In weiten Bereichen leistet sie als Geschäftsapparat der Behörden (KommAustria und TKK) die vorbereitende Basisarbeit für die Regulierungsentscheidungen. Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer: Der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wird vom Bundeskanzler und der Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche durch den jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten durch beide Geschäftsführer gemeinsam. Während des Geschäftsjahres 2004 zeichneten als Geschäftsführer für die RTR-GmbH verantwortlich:

- Fachbereich Rundfunk: Dr. Alfred Grinschgl
- Fachbereich Telekommunikation: Dr. Georg Serentschy

Die Anteile der Gesellschaft sind zu 100 % dem Bund vorbehalten.

Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die RTR-GmbH ist Geschäftsapparat der TKK.

Die TKK trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Die Aufgaben sind im § 117 TKG 2003 beschrieben (siehe Kapitel 4.2.1.1).


Die TKK setzte sich 2004 wie folgt zusammen:

- Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl,
- Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied),
- Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied),
- Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied).

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die RTR-GmbH ist Geschäftsapparat der KommAustria.

Die KommAustria ist eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde; sie bestand im Jahr 2004 aus dem Behördenleiter Mag. Michael Ogris, seinem Stellvertreter HR Dipl.-Ing. Franz Prull, einem juristischen Mitarbeiter sowie zwei Mitarbeiterinnen für den Bereich Presse- und Publizistikförderung. Hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung bildet sie nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben der RTR-GmbH als Geschäftsapparat.



Mit In-Kraft-Treten des neuen Presseförderungsgesetzes 2004 (PresseFG 2004) und der Novelle zum Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) am 01.01.2004 obliegt die Abwicklung und Vergabe der Presse- und Publizistikförderung nunmehr der KommAustria.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz und nimmt Aufgaben im Rahmen folgender Gesetze wahr:

- KommAustria-Gesetz (KOG),
- Privatradiogesetz (PrR-G),
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G),
- Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003),
- Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004),
- Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG),
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG).

Fernmeldebehörden

Unter dem Begriff „Fernmeldebehörden“ fasst das TKG 2003 den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die der obersten Fernmeldebehörde unterstehenden Fernmeldebüros sowie das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen zusammen. Die Aufgaben der Fernmeldebehörden sind in den §§ 112 bis 114 TKG 2003 geregelt. In sachlicher Hinsicht gelten die Fernmeldebüros als „allgemeinzuständig“, d.h. sofern das TKG 2003 nicht ausdrücklich eine andere Behörde (wie z.B. BMVIT, TKK, KommAustria oder RTR-GmbH) mit einer bestimmten Aufgabe betraut, ist diese vom jeweils örtlich zuständigen Fernmeldebüro wahrzunehmen. Für den Fachbereich Telekommunikation ist überdies die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben.

Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 PrTV-G vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzeptes für die Einführung des digitalen Rundfunks eingerichtet.

Die konstituierende Vollversammlung fand Anfang 2002 statt. Seither finden im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft in unregelmäßigen Abständen Fachveranstaltungen („Expertenpanels“) zu den Themenbereichen Markt/Content, Technik und Recht statt. Darüber hinaus finden regelmäßig Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft statt.

Der Arbeitsgemeinschaft gehören rund 300 Experten aus den Bereichen Rundfunkveranstalter, Diensteanbieter, Netzbetreiber, Industrie, Handel, Wissenschaft und Verbraucherschutzorganisationen an. Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. deren Geschäftsapparat RTR-GmbH wahrgenommen.

Rundfunkbeirat

Der Rundfunkbeirat bestand 2004 aus sechs Mitgliedern, die von der Bundesregierung ernannt wurden:

- Dr. Eduard Pesendorfer (Vorsitzender),
- Dkfm. Milan Frühbauer,
- Kurt Lukasek (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Daniel Witzani,
- Dr. Michael Rami,
- Mag. René Tritscher, LL.M.

Der Rundfunkbeirat ist zur Beratung der KommAustria eingerichtet. Ihm ist vor der Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria sowie als Rechtsaufsichtsbehörde über den Österreichischen Rundfunk (ORF) fungiert der beim Bundeskanzleramt (BKA) eingerichtete BKS.

Die fünf Mitglieder des BKS, von denen drei dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 12 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt.

- Senatspräsident Dr. Ekkehard Schalich, Oberster Gerichtshof (Vorsitzender),
- Vizepräsident Dr. Wolfgang Pöschl, Oberlandesgericht Wien (stellvertretender Vorsitzender),
- Präsident Dr. Rainer Geissler, Handelsgericht Wien,
- Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter, Karl-Franzens-Universität Graz,
- Rechtsanwalt Dr. Georg Karasek.

Bundeswettbewerbsbehörde

In Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts kooperieren die Regulierungsbehörden mit der Bundeswettbewerbsbehörde in Form von Stellungnahme- bzw. Antragsrechten.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen kooperiert die RTR-GmbH auch mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

3.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Gegenüber der KommAustria besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers, ebenso ist ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk vorgesehen; die Weisungen an den Geschäftsführer des Fachbereichs Rundfunk sind schriftlich zu erteilen.

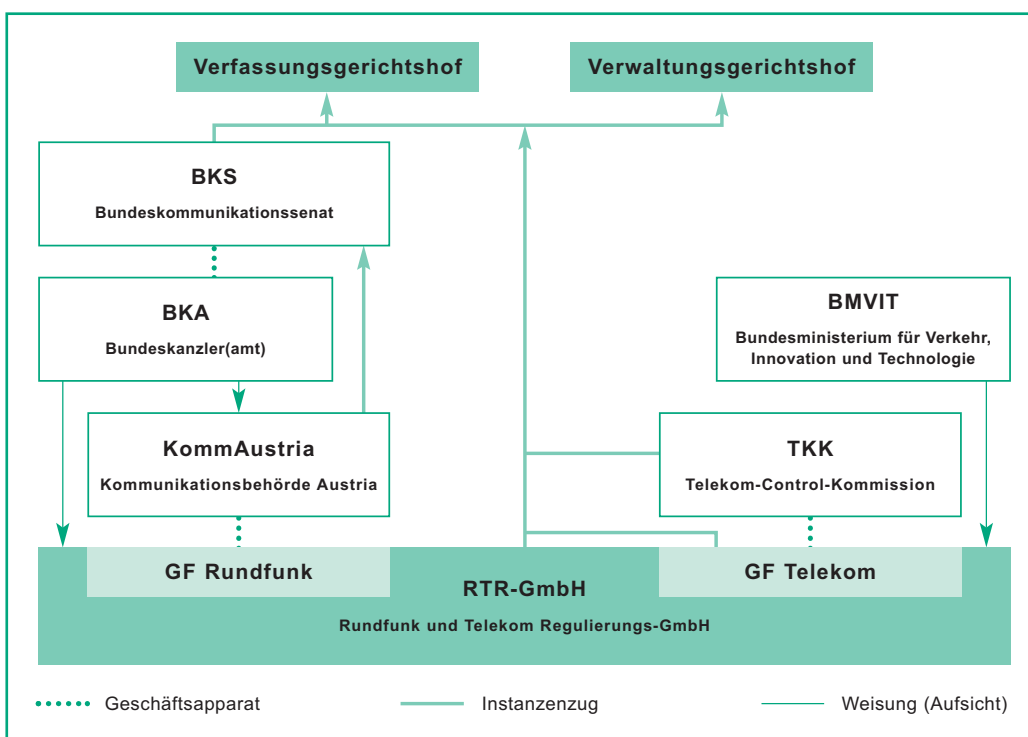
Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden sind unterschiedliche Rechtsmittel möglich.

Im Bereich Telekommunikation besteht ein Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation; auch diese Weisungen sind schriftlich zu erteilen. Schließlich sind auch der Vorsitzende der TKK (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) und der Leiter der KommAustria gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten, außerhalb gutachterlicher Tätigkeiten, weisungsbefugt.

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z 4 B-VG) konstituiert. Die RTR-GmbH entscheidet in ihrem Kompetenzbereich (z.B. Rufnummernverwaltung) ebenfalls in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide kann Beschwerde vor dem Verwaltungs- und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

Gegen Entscheidungen der TKK stehen die Rechtsmittel der Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zur Verfügung. Gegen Entscheidungen der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz beim BKS erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten offen.

Abbildung 3: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge



3.3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

3.3.1 Fachbereich Rundfunk

3.3.1.1 Bundeskommunikationssenat (BKS)

Gegen Bescheide der KommAustria steht in der Regel das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jeder Richtung abändern. Abweichend davon kommt diese Kompetenz in Verwaltungsstrafsachen dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS 14 Berufungsentscheidungen getroffen. In allen Fällen wurde der erstinstanzliche Bescheid der KommAustria bestätigt. Darunter befindet sich etwa die Entscheidung über den Entzug von Hörfunk-Übertragungskapazitäten des ORF in Linz (siehe dazu Kapitel 4.1.2.7), der die erste derartige Entscheidung der KommAustria darstellte. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde an den VfGH erhoben, der dieser Beschwerde bis zu seiner Entscheidung aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Bescheide der KommAustria wurden in zweiter Instanz bestätigt.

In einer weiteren Entscheidung hatte der BKS über die „Berufung“ gegen eine Entscheidung der KommAustria, mit der ein Antrag auf die Gewährung von Presseförderung abgewiesen wurde, zu befinden. Er hat die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, da die Presseförderung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und nicht im Zuge eines Verwaltungsverfahrens vergeben wird. Bescheidmäßige Entscheidungen bzw. ein verwaltungsrechtlicher Instanzenzug sind daher nicht vorgesehen. Der VfGH hat in weiterer Folge die Behandlung der Beschwerde gegen diesen Bescheid abgelehnt und die Beschwerde gegen die ursprüngliche Entscheidung der KommAustria zurückgewiesen, da kein (letztinstanzlicher) Bescheid vorlag.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren 17 Berufungsverfahren beim BKS anhängig, fünf davon aufgrund der Aufhebung von früheren Bescheiden durch den VfGH.

Der BKS entscheidet weiters im Rahmen der Rechtsaufsicht über den ORF (die in erster Instanz von ihm wahrgenommen wird) über die Anzeigen der KommAustria im Rahmen der Werbebeobachtung (Näheres dazu im Kapitel 4.1.6).

3.3.1.2 Verwaltungsgerichtshof (VfGH)

Die Berufungsentscheidungen des BKS unterliegen der Kontrolle durch den VfGH. Anders als der BKS entscheidet er nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, worauf der BKS erneut zu entscheiden hat.

Nach einem ersten Erkenntnis im Jahr 2003 hat der VfGH im Berichtszeitraum nun eine Reihe von relevanten Entscheidungen zu den Berufungsbescheiden des BKS getroffen.

In 19 Fällen bestätigte der VfGH die Bescheide des BKS, darunter etwa die Zulassungserteilung für bundesweites Privatfernsehen an ATVplus oder die in der Öffentlichkeit viel diskutierte Entscheidung betreffend Wien 92,9 MHz, in der die Zulassung an Radio Arabella anstel-

Berufungsentscheidungen des BKS halten in der Regel der Prüfung durch den VfGH stand.

le von HitFM erteilt worden war. Auch im Zulassungsverfahren Innsbruck 106,0 MHz hat der VwGH die Entscheidung des BKS bestätigt: Hier hatte der BKS die Hörfunkzulassung – anders als die KommAustria in erster Instanz – der Frau Hitt Radio GmbH (nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH) erteilt. Für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem VwGH wurde jedoch der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt, sodass der erstinstanzliche Zulassungsinhaber, die Lokalradio Innsbruck GmbH (Welle 1 Innsbruck), vorerst weiter auf Sendung bleiben konnte. Mit der Zustellung der bestätigenden Entscheidung des VwGH, in der wiederum die besondere Rolle der Meinungsvielfalt im Rahmen des Auswahlverfahrens – hier im Zusammenhang mit Funkhauslösungen – betont wurde, musste die Lokalradio Innsbruck endgültig ihren Betrieb einstellen.

In fünf Fällen wurden Zulassungsentscheidungen des BKS aufgehoben und damit an den BKS zurückverwiesen. Während dafür in drei Fällen Begründungsmängel ausschlaggebend waren, bescheinigte der VwGH den BKS-Bescheiden in zwei (gleich gelagerten) Fällen inhaltliche Rechtswidrigkeit: Anders als die Vorinstanzen beurteilte der VwGH die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Antragsteller zur Aufnahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Klausel (§ 7 Abs. 4 PrR-G) als wesentliche Antragsänderung, die nach Ende der Ausschreibungsfrist nicht mehr zulässig gewesen wäre. Im Hinblick auf das Auswahlverfahren seien alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können. Über die betroffenen Zulassungen Graz 107,5 MHz (Kronehit Steiermark) und Stadt Salzburg 106,2 MHz (Welle 1 Salzburg) mußte neu entschieden werden. Über diese Einzelfälle hinaus hat diese Rechtsprechung auch Auswirkungen auf den künftigen Ablauf von Verfahren vor der KommAustria, da somit alle für die Auswahlentscheidung wesentlichen Aspekte bereits mit dem Antrag vorgebracht werden können und „Nachbesserungen“ von Anträgen nicht zulässig sind.

In Reaktion auf die Entscheidungen des VwGH hat der Gesetzgeber in der Folge das Erfordernis bezüglich des Gesellschaftsvertrages in § 7 Abs. 4 PrR-G aufgehoben, da nach den Erfahrungen der Praxis ein gesetzlicher Schutz von Mitgesellschaftern vor übereilten Eigentumsabtretungen, der das primäre Ziel der Regelung war, als nicht mehr erforderlich angesehen wurde.


3.3.1.3 Verfassungsgerichtshof (VfGH) – Finanzierung der RTR-GmbH

Mit einem Erkenntnis vom 07.10.2004 (G 3/04) hat der VfGH über die Verfassungskonformität der Regelung des § 10 KOG zur Finanzierung der RTR-GmbH aus Finanzierungsbeiträgen der Marktteilnehmer entschieden (Näheres zur Finanzierung der RTR-GmbH in Kapitel 6.3). Grundlage waren Beschwerden des ORF gegen die im Instanzenzug vom BKS erlassenen bescheidmäßigen Vorschreibungen des Finanzierungsbeitrags.

Finanzierungsregelung für die RTR-GmbH war verfassungswidrig – Neuregelung erforderlich.

Mit dem Erkenntnis hat der VfGH die den Fachbereich Rundfunk betreffenden Passagen des § 10 KOG in seiner Stammfassung (die von 01.04.2001 bis 19.08.2003 in Kraft stand) als verfassungswidrig aufgehoben. Spätere Fassungen, insbesondere die derzeit in Geltung stehende sowie die Finanzierung des Fachbereichs Telekommunikation sind von dieser Aufhebung nicht unmittelbar betroffen.

Die Aufhebung erfolgte aufgrund folgender Aspekte: Der VfGH hat im Wesentlichen festgestellt, dass es sich bei den von der KommAustria bzw. RTR-GmbH wahrgenommenen Aufga-



ben zwar teilweise um solche handelt, die unmittelbar oder mittelbar die Rundfunkveranstalter berühren, teilweise jedoch auch um solche, deren Bedeutung über den Kreis der Marktteilnehmer hinausgeht, eigentlich der Rundfunkpolitik zuzurechnen sind und daher letztlich die Allgemeinheit betreffen. Insoweit müsste auch die Finanzierung dieser Aufgaben durch die Allgemeinheit, somit aus Steuermitteln, erfolgen. Weiters ist die gesetzliche Aufgabe der RTR-GmbH betreffend „Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation“ nach Ansicht des VfGH vor allem hinsichtlich des Umfangs nicht ausreichend vorherbestimmt. Daher komme der RTR-GmbH ein zu großer Spielraum bei der Festlegung des Umfangs ihrer Tätigkeiten und damit des Finanzbedarfs zu.

Keine Bedenken hatte der VfGH im Ergebnis gegen die Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Finanzierung außerhalb der Finanzverfassung und außerhalb des Verwaltungsverfahrens durch den Bund, gegen die grundsätzliche Finanzierungsbeitragspflicht der Marktteilnehmer (für jene Aufgaben, die nicht ausschließlich im Allgemeininteresse liegen) und deren Bemessung am Umsatz.

Nach der Zustellung des Erkenntnisses Ende Dezember 2004 wurden seitens der zuständigen Legisten im BKA und BMVIT unter Einbeziehung der RTR-GmbH die Arbeiten für eine verfassungskonforme Neuregelung der Finanzierung der RTR-GmbH begonnen.

3.3.2 Fachbereich Telekommunikation

3.3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

*Neun Beschwerden
beim VfGH gegen
TKK-Entscheidungen*

Gegen Entscheidungen der TKK und der RTR-GmbH wurden im Berichtszeitraum neun Beschwerden beim VfGH erhoben. Diese Beschwerden betrafen zum einen fünf Zusammenschaltungsverfahren, in denen die Betreiber verpflichtet wurden, die mobile Rufnummernportabilität zu ermöglichen. Weiters sind zwei Beschwerden vor dem VfGH anhängig, die sich gegen die Feststellung von beträchtlicher Marktmacht und die in der Folge auferlegten Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 47 TKG 2003 richten. Schließlich wurden jeweils eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Entgeltgenehmigung nach § 18 TKG (1997) und der Zuerkennung von Parteistellung im Verfahren nach §§ 35 ff TKG 2003 erhoben. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Stellungnahmen zu insgesamt drei eingebrachten Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und das Verfassen von Gegenschritten.

Der VfGH hat im Berichtszeitraum in fünf Verfahren die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in drei Fällen den Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Folge gegeben.

3.3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Berichtszeitraum 18 Beschwerden sowie fünf Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim VwGH erhoben. Diese Beschwerden betrafen fünf Zusammenschaltungsverfahren, fünf Verfahren im Zusammenhang mit der Zuteilung von Frequenzen, vier Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, zwei Verfahren nach § 18 TKG 2003, ein Verfahren zur Genehmigung von Entgelten nach § 18 TKG (1997) und einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung in den Verfahren nach §§ 35 ff TKG 2003. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörde das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

*18 Beschwerden
beim VwGH gegen
Entscheidungen
der TKK*

3.4 Internationales Umfeld

Die fachliche Einbindung der RTR-GmbH auf internationaler Ebene ist essenzieller Bestandteil der regulatorischen Tätigkeit und stellt teilweise auch eine gesetzliche Verpflichtung der RTR-GmbH dar. Beide Fachbereiche kooperieren eng mit vergleichbaren Institutionen und Behörden anderer Staaten.

*Die RTR-GmbH
kooperiert international
mit den regulierungs-
relevanten Stellen.*

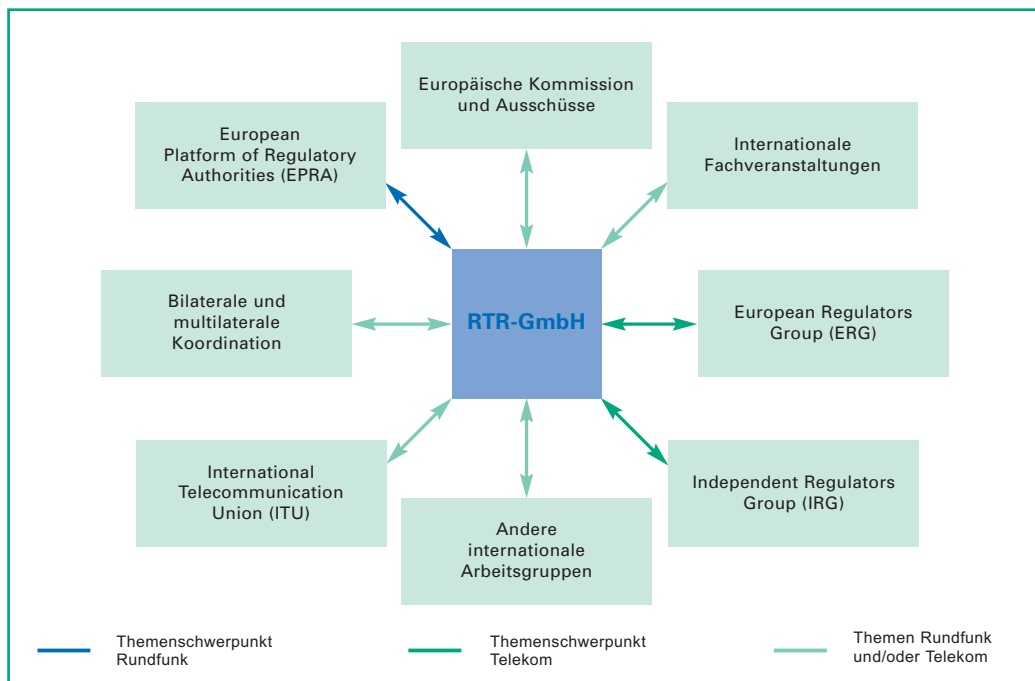
Die Internationalisierung der Kommunikationsmärkte hat zwangsläufig auch eine enge länderübergreifende Koordinierung und Kooperation der einzelnen Regulierungseinrichtungen zur Folge. Regulatorische Aspekte und ihre möglichen Auswirkungen auf den Markt lassen sich nicht allein auf einen einzelnen geografischen bzw. nationalen Markt reduzieren, sie sind stets im internationalen Marktumfeld zu sehen. Dies betrifft insbesondere jene Themenfelder der Regulierung, in denen regulatorische Entscheidungen direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Wirtschaftsstandortqualität Österreichs haben.

Vielfach geht es in der internationalen Tätigkeit auch um die unmittelbare Wahrung der Interessen Österreichs in der weiteren Entwicklung von Kommunikationstechnologien und -märkten. In diesem Zusammenhang ist besonders die aktive Mitarbeit der RTR-GmbH bei der internationalen Frequenzkoordinierungs- und -planungsarbeit zu erwähnen.

Darüber hinaus fließt Know-how aus dem internationalen Erfahrungsaustausch und dem „Benchmarking“ mit den anderen Regulierungseinrichtungen in die nationale Arbeit der RTR-GmbH ein.

In der folgenden Grafik ist das internationale Arbeitsumfeld der RTR-GmbH schematisch dargestellt.

Abbildung 4: Die RTR-GmbH und ihr internationales Umfeld



Nähere Informationen zur internationalen Arbeit der beiden Fachbereiche finden sich in den Kapiteln 4.1.8.8 und 4.2.19.1.





4. Die Tätigkeiten der RTR-GmbH

4.1 Fachbereich Rundfunk

Im Jahr 2004 stand die regulatorische Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH im Zeichen einiger neuer Aufgaben sowie neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen: Mit Jahresanfang 2004 wurden der Digitalisierungsfonds und der Fernsehfilmförderungsfonds bei der RTR-GmbH eingerichtet. Der KommAustria wurde zeitgleich die Verantwortung über die Presse- und Publizistikförderung übertragen. Zudem führten medienpolitische Maßnahmen im Sinne der Förderung des dualen Rundfunksystems zu einer Reihe neuer gesetzlicher Aufgabenstellungen.

4.1.1 Rahmenbedingungen der Rundfunkregulierung

4.1.1.1 Novellierung der Privatrundfunkgesetze

Mit In-Kraft-Treten der Rundfunkgesetz-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Veranstaltung von Rundfunk in Österreich einer nachhaltigen Reform unterzogen. Mit dieser Novelle wurden die Rundfunkgesetze im Lichte der Erfahrungen aus der Praxis insbesondere dort, wo Vollzugsschwierigkeiten aufgetreten waren, verbessert, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des neuen Rechtsrahmens der Europäischen Union für elektronische Kommunikation getroffen sowie die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk effizienter gestaltet.

*Rundfunkgesetz-
Novelle 2004*

Wesentliche Änderung des PrR-G ist zunächst die Neuregelung der Frequenzuordnung, die der weiteren „Zersplitterung“ der Hörfunklandschaft durch die Schaffung besonders kleiner und selbstständig nicht lebensfähiger Versorgungsgebiete entgegentritt, bestehenden Hörfunkveranstaltern Vorrang einräumt und gleichzeitig den Verfahrensablauf zur Zuteilung freier Frequenzen strafft. Als weitere Neuerung können nach Genehmigung der KommAustria nunmehr grundlegende Änderungen des Programmcharakters durchgeführt werden, womit Hörfunkveranstalter auf veränderte Marktgegebenheiten reagieren können. Schließlich ist zur Etablierung einer lebensfähigen Hörfunklandschaft im dualen Rundfunksystem die rechtliche Grundlage für bundesweite Zulassungen geschaffen worden.

Die Änderungen des PrTV-G betreffen den Zugang zu Einrichtungen (Multiplex-Plattformen, Zugangsberechtigungssysteme oder Application Program Interfaces), die zur Übertragung von digitalem Fernsehen notwendig sind. Außerdem ist die Vergabe der Multiplex-Betreiberlizenz im Zusammenhang mit dem Start von terrestrischem Digitalfernsehen in Österreich präziser geregelt worden. Schließlich sollen Verbreitungsverpflichtungen für Kabelnetzbetreiber die Präsenz von Programmen mit Bezug zu Österreich erhöhen.

4.1.1.2 Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG)

Seit der Novellierung des KOG ist der KommAustria aufgetragen, die Einhaltung der Werbebestimmungen auch durch den ORF bzw. seine Tochtergesellschaften zu prüfen und bei begründetem Verdacht einer Gesetzesverletzung (3. und teilweise 4. Abschnitt des ORF-G) durch Erstattung einer Anzeige ein Verfahren beim BKS einzuleiten. Seither erhebt die KommAustria den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in monatlichen Abständen repräsentative Stichproben von Rundfunkprogrammen und veröffentlicht die Ergebnisse der Auswertungen auf der Website der RTR-GmbH. Wie bisher ist für Verstöße privater Veranstalter die KommAustria unmittelbar zur Entscheidung zuständig, während die Rechtsaufsicht über den ORF bzw. seine Tochtergesellschaften beim BKS liegt.

4.1.2 Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

4.1.2.1 Zulassungsverfahren

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Im Geschäftsjahr 2004 wurden im Hörfunkbereich 14 Zulassungsverfahren nach § 12 PrR-G (alte Fassung) durchgeführt, die durch Antragstellungen ihren Ausgang nahmen. Hierbei handelte es sich um Verfahren bezüglich solcher Übertragungskapazitäten, die noch nicht einem privaten Hörfunkveranstalter oder dem ORF zur Nutzung zugewiesen waren.

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, wobei diese die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Nutzung enthalten müssen und veröffentlicht werden.

Wird kein Einspruch erhoben, kann eine Zuordnung der Übertragungskapazität an den Antragsteller erfolgen. Begründete Einsprüche bewirken hingegen, dass eine öffentliche Ausschreibung (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH) der Übertragungskapazität zu erfolgen hat, welche die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge unterschiedliche Anträge – d.h. auf Verbesserung, auf Erweiterung oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in § 10 PrR-G genannten Reihenfolge zu prüfen.

Die Regelung des § 12 PrR-G (alte Fassung) sieht vor, dass noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der in § 10 PrR-G dargestellten Reihenfolge zu vergeben sind:

- Eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann infrage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß § 3 ORF-G notwendig sind.
- An nächster Stelle folgt die Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter, worunter jedoch nicht eine gebietsmäßige Erweiterung zu verstehen ist.

- Schließlich sind derartige Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der Verfügbarkeit für bundesweiten privaten Hörfunk vorzusehen.
- In einem weiteren Schritt hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes (Zulassungsinhabers) oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

In allen Fällen gilt, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Im Jahr 2004 wurden vier Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in neu geschaffenen Versorgungsgebieten vergeben:

Vier neue Versorgungsgebiete

Baden 94,2 MHz, Bregenz 91,5 MHz, Linz 96,7 MHz sowie Ybbs an der Donau 96,5 MHz.

4.1.2.2 Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete

Drei nach § 12 iVm § 10 PrR-G (alte Fassung) durchgeführte Verfahren führten zur Verbesserung der Versorgung in bereits bestehenden Versorgungsgebieten:

Verbesserungen in drei bestehenden Versorgungsgebieten

- Gmünd 95,7 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes der Antenne Kärnten,
- Schwaz 2 100,2 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes der Unterländer Lokalradio GmbH im Tiroler Unterland/Zillertal,
- Neunkirchen 98,2 MHz zur Verbesserung des Versorgungsgebietes von Party FM im Gebiet um Wiener Neustadt.

Vier nach § 12 iVm § 10 PrR-G (alte Fassung) durchgeführte Verfahren führten zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete:

Vier Erweiterungen bestehender Versorgungsgebiete

- Hermagor 98,4 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes von Kronehit Villach,
- Kremsmünster 106,6 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes Oberösterreichischer Zentralraum,
- Göttweig 107,1 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tulln“ der Donauradio Wien GmbH (Radio Arabella),
- Spittal/Drau 99,3 MHz zur Erweiterung des Versorgungsgebietes von Kronehit Villach.

In fünf Verfahren kam es zu Ab- bzw. Zurückweisungen mangels technischer Realisierbarkeit oder mangels ausreichender Größe des beantragten Versorgungsgebietes.

*Mehrere Verfahren
anhängig*

Weitere fünf Zuordnungsverfahren sind oder waren 2004 anhängig, wurden jedoch nicht im Berichtszeitraum abgeschlossen:

- Innsbruck 3, Natterer Boden 92,9 MHz,
- Lienz 106,4 MHz,
- Lind im Drautal 102,3 MHz,
- Hintertux 89,2 MHz,
- Scheffau/St. Johann in Tirol/Kitzbüchel 88,9 MHz.

*Neue Systematik
seit 01.08.2004*

Die mit 01.08.2004 in Kraft getretene Novelle des PrR-G sieht nunmehr eine neue, straffere Systematik der Zuordnung von Übertragungskapazitäten vor.

*Beschränkte
Ausschreibung bei
Anträgen auf
Verbesserung*

Ist ein auf Verbesserung der Versorgung gerichteter Antrag fernmeldetechnisch realisierbar und zulässig, so wird er nach § 12 Abs. 4 PrR-G geltende Fassung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt gemacht, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem eigenen Versorgungsgebiet dienen könnte. In diesem (Gegen-)Antrag ist auch darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen.

Kann ein anderer Hörfunkveranstalter, der einen derartigen Antrag im Rahmen einer solchen beschränkten Ausschreibung gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen und nicht dem ursprünglichen Antragsteller.

Ob eine größere Verbesserung bewirkt wird, ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen.

Bei Anträgen auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist nunmehr auch die technische Reichweite von Bedeutung:

*Technische Reichweite
bei Neuzulassungen
relevant*

Ein Antrag ist nun abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Der Antrag ist außerdem abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Weiters besteht die Möglichkeit, dass die Behörde die beantragte Übertragungskapazität zur Planung neuer Versorgungsgebiete per Verordnung reserviert.

4.1.2.3 Bundesweite Hörfunkzulassung

Mit 06.12.2004 erteilte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die erste Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten Hörfunk. Diese bundesweite Zulassung entstand durch die Übertragung der Einzelzulassungen von insgesamt zehn Hörfunkveranstaltern des Kronehit-Verbundes an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., ehemals Radio Privat Niederösterreich GmbH. Insgesamt betroffen sind 28 Übertragungskapazitäten.

Die rechtliche Basis für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung für privaten terrestrischen Hörfunk bildet die mit 01.08.2004 in Kraft getretene Novelle zum PrR-G. Bis zum 30.04.2005 können demnach bestehende Hörfunkveranstalter erstmals ihre Zulassungen an eine Kapitalgesellschaft übertragen, damit diese eine bundesweite Zulassung beantragen kann. Voraussetzung für den Erhalt einer bundesweiten Zulassung ist insbesondere eine technische Reichweite von mehr als 60 % der österreichischen Bevölkerung. Die ursprünglichen Zulassungen erlöschen mit der Rechtskraft des neuen Bescheides.

Rechtliche Grundlage

Das neu zugelassene Privatrado verbreitet unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ ein 24h-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen etc.) beinhaltet das Programm auch Service-Anteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Ausgestrahltes Programm

Auf Basis des nunmehr veröffentlichten Bescheides der KommAustria werden folgende Gebiete mit dem Programm „KRONEHIT“ versorgt: die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadt Linz sowie Teile der Bezirke Linz Land, Perg, Vöcklabruck, Gmunden, Wels Land, Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn. Darüber hinaus die Stadt Villach und Teile der Bezirke Villach Land, Hermagor und Spittal/Drau sowie die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel. Aufgrund einer aktuellen Entscheidung des VwGH umfasst die bundesweite Zulassung nicht das Versorgungsgebiet Graz. Insgesamt erreicht das Programm der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. rund 64 % der österreichischen Bevölkerung.

Umfasstes Versorgungsgebiet

Der Bescheid ist am 16.12.2004 aufgrund des Rechtsmittelverzichts sämtlicher Verfahrensparteien in Rechtskraft erwachsen; der Sendebetrieb wurde am 17.12.2004 aufgenommen.

4.1.2.4 Event- und Ausbildungsradios

Auch im Jahr 2004 hat die KommAustria mehrere Event- und Ausbildungsradios zugelassen. Dabei handelt es sich um auf wenige Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit (Eventradio) ausgeübt werden, oder um Zulassungen für

Event- und Ausbildungsradios – auf kurze Zeit begrenzte Zulassung

Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Ausbildungsradios).

Folgende Zulassungen wurden im Jahr 2004 erteilt:

- Sechs Eventradios: Ein Radioprogramm der Österreichischen Bischofskonferenz zum Katholikentag 2004 in Mariazell, ein Programm des Tourismusverbandes Linz im Rahmen des „Linzer Donausommers 2004“, ein Programm im Rahmen der Sommerfestspiele Gutenstein in Niederösterreich, ein Programm des „Njoy Radio“ rund um die Ausstellung „Die Römer“ im Rahmen der Niederösterreichischen Landesausstellung, ein Radioprogramm rund um die „Green Panther Gala“ in Graz sowie ein Programm im Rahmen der Veranstaltung „100 Jahre Kurort Bad Vöslau“ im Sommer/Herbst 2004. Ein Antrag der WERT-Impulse Beratungsgesellschaft für ganzheitliches Management GmbH auf Zulassung eines Eventradios für die „Badener Adventmeile“ wurde abgewiesen, da die Veranstaltung von Weihnachtsmärkten keine eigenständige Veranstaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G darstellt. Ein weiterer Antrag auf Fortsetzung des Eventradios rund um eine weitere Ausstellung „Die Römer“ im Jahr 2005 war mit Jahresende noch anhängig.
- Zwei Ausbildungsradios: Sowohl der Fachhochschule St. Pölten („Campus Radio“) als auch dem BG/BRG Freistadt („RADIUS 106,6“) wurde für ein weiteres Jahr eine Zulassung für ihr jeweiliges Ausbildungsradios erteilt. Mit Jahresende waren noch zwei weitere Anträge anhängig (Ausbildungsradios des Studio Lannach im Bezirk Deutschlandsberg und Schulungsradios der Melange Medien GmbH im Raum Graz).

4.1.2.5 Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

4.1.2.5.1 Rechtsverletzungsverfahren und Verfahren zum Widerruf der Zulassungen gemäß PrR-G

*Zwei Verfahrenstypen:
Rechtsverletzungs- und
Widerrufsverfahren*

Die KommAustria entscheidet nach § 25 PrR-G über Beschwerden oder von Amts wegen über die Verletzung des PrR-G durch private Hörfunkveranstalter. Im Berichtszeitraum ist keine solche Beschwerde eingebracht worden. Die amtswegige Kontrolle hat sich schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen im Rahmen der neu geregelten Werbebeobachtung bezogen (siehe dazu näher im Kapitel 4.1.6 über die Werbebeobachtung). Ansonsten konnte sich die Rechtsaufsicht im Wesentlichen auf die kontinuierliche sowie stichprobenartig vertiefte Überprüfung der Hörfunkveranstalter durch die KommAustria beschränken.

Die KommAustria hat darüber hinaus nach § 28 PrR-G bei wiederholten oder schwer wiegenden Rechtsverletzungen, im Falle einer nicht genehmigten grundlegenden Änderung des Programmcharakters und, wenn ein Hörfunkveranstalter die gesetzlichen Anforderungen an seine Eigentümerstruktur (§§ 7 bis 9 PrR-G) nicht mehr erfüllt, ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung einzuleiten. Im ersten Schritt endet ein solches Verfahren mit dem Auftrag, den rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen und Vorkehrungen zu treffen, solche Verletzungen in der Zukunft zu vermeiden. Erst wenn einem solchen Auftrag nicht nachgekommen wird, oder eine solche Rechtsverletzung bereits mehr als einmal festgestellt wurde, ist die Zulassung zu widerrufen.

Im Berichtszeitraum wurde ein solches Verfahren abgeschlossen. Darin ging es um einen Hörfunkveranstalter, der nach Ansicht der KommAustria die Verantwortung für den Hörfunkbetrieb weit gehend an eine Betriebsgesellschaft ausgelagert hatte, ohne sich den entsprechenden Einfluss zu sichern. Nach § 3 Abs. 4 PrR-G ist eine Hörfunkzulassung – außer im Fall der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge – nicht übertragbar. Die konkrete Vertragsgestaltung in diesem Fall wurde als Umgehung dieses Übertragungsverbotes angesehen. Dem Zulassungsinhaber wurde aufgetragen, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Gegen die zweitinstanzliche Bestätigung dieses Bescheides war zum Ende des Berichtszeitraumes das Beschwerdeverfahren vor dem VwGH noch anhängig.

4.1.2.5.2 Anzeigepflicht von Eigentumsänderungen gemäß § 22 Abs. 4 und 5 PrR-G (zuvor § 7 Abs. 5 und 6 PrR-G)

Die §§ 7 bis 9 PrR-G normieren Zulassungsvoraussetzungen (u.a. Ausschlussgründe sowie Bestimmungen, die eine zu hohe Medienkonzentration im Sinne der Meinungsvielfalt vermeiden helfen sollen), die während der gesamten Zulassungsdauer erfüllt sein müssen. Eine Verletzung dieser Zulassungsvoraussetzungen bildet einen Widerrufsgrund für die Zulassung.

Laufende Kontrolle der Eigentumsverhältnisse: Sicherstellung der Meinungsvielfalt

Um der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, sieht § 22 Abs. 4 PrR-G vor, dass jegliche Veränderung in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen (sowohl unmittelbar beim Hörfunkveranstalter als auch mittelbar bei Muttergesellschaften) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In besonderen Fällen (wenn ein neu eintretender Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter unmittelbar übernimmt) ist vor Durchführung dieser Eigentumsänderung eine Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Anzeigen von Eigentumsänderungen. Schwerpunktmäßig können der Abschluss der Konsolidierung im Bereich der Radiobeteiligungen der Styria Media AG (insbesondere Antenne Steiermark) sowie eine Neuordnung der Beteiligungen im Zusammenhang mit der Erteilung der bundesweiten Hörfunkzulassung an die (nunmehrige) KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. genannt werden. Im Zuge der Auflösung des Tiroler Funkhauses wurde ebenfalls eine Reihe von Eigentumsänderungen angezeigt, insbesondere die vollständige Übernahme des Tiroler Regionalradios (zuvor Antenne Tirol, nunmehr Life Radio Tirol) durch die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (Tiroler Tageszeitung). Schließlich haben die beiden im Radiobereich aktiven Privatstiftungen der Familie Fellner ihr diesbezügliches Engagement durch die Übernahme weiterer Hörfunkveranstalter verstärkt. Neben der Konsolidierung der Eigentümerstruktur in Wien (Antenne Wien) erfolgten Eigentumswerbungen in Wels (nunmehr Antenne Wels) und Innsbruck (zuvor Arabella Innsbruck, nunmehr – gemeinsam mit der bereits gehaltenen Zulassung im Tiroler Unterland – Antenne Tirol).

4.1.2.6 Fernmelderechtliche Verfahren im Bereich Hörfunk

4.1.2.6.1 Private Rundfunkveranstalter

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort: „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch der fernmelderechtlichen Verfahren

*„One-Stop-Shop“
KommAustria:
zuständig für rundfunk-
rechtliche Zulassungen
und fernmelde-
rechtliche Verfahren*

chen Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Letztere Zuständigkeit besteht sowohl für die Funkanlagen Privater als auch für die des ORF.

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag nach dem TKG 2003, der auf die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage zielt, auch die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität an den Rundfunkveranstalter, so führt dies zu einem Veröffentlichungs- und – bei Einschreiten weiterer Interessenten – in weiterer Folge zu einem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 12 und 13 PrR-G.

Demgegenüber betreffen fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie die Verwendung neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In den meisten Fällen – vor allem bei der Beantragung einer völlig neuen Übertragungskapazität – ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dem die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss.

Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden. Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen, wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt.

Im Jahr 2004 wurden von der KommAustria 16 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende waren drei weitere Anträge anhängig.

4.1.2.6.2 ORF

Im Rahmen der Zuständigkeit der KommAustria für sämtliche Rundfunkveranstalter wurde die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehseideanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter fortgeführt. Der ORF verfügt in Österreich über rund 1.800 Sendeanlagen an 470 Standorten.

Änderung bestehender Bewilligungen: Tunnelfunk

Es wurden zwei Anträge des ORF auf Änderung einer Bewilligung für Errichtung und Betrieb einer Rundfunk-, Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) mit Bescheid erledigt; in beiden Fällen sollte die maximale Strahlungsleistung erhöht werden. Bewilligt wurde weiters die Errichtung und der Betrieb von insgesamt 23 UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF.

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Im Berichtsjahr wurden dem ORF darüber hinaus vier Übertragungskapazitäten an zwei verschiedenen Standorten zur Gewährleistung der Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen zugeordnet: Mit Bescheid der KommAustria vom 06.02.2004, KOA 1.800/04-3, wurde dem ORF die Übertragungskapazität PINSWANG 93,9 MHz zur Gewährleistung der Versorgung mit dem ORF-Hörfunkprogramm Ö3 zugeordnet. Mit Bescheid der KommAustria vom 09.06.2004, KOA 1.800/04-16, und Berichtigungsbescheid vom 07.07.2004, KOA 1.800/04-18, wurden dem ORF

weitere Übertragungskapazitäten ELLMAUTAL 87,9 MHz, ELLMAUTAL 90,6 MHz und ELLMAUTAL 99,4 MHz zur Gewährleistung der Versorgung mit den ORF-Hörfunkprogrammen Ö1, Ö2 (Radio Salzburg) und Ö3 zugeordnet. In beiden Fällen wurden die entsprechenden Errichtungs- und Betriebsbewilligungen erteilt, wobei diese jedoch bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens mit der Auflage gelten, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

Im Bereich des digitalen Hörfunks wurden die dem ORF erteilten Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB-Gleichwellennetzes in Wien bis zum 31.12.2005 und in Innsbruck bis zum 01.04.2005 verlängert. Im Bereich Kurzwellenrundfunk wurde dem ORF die zeitlich eingeschränkte Nutzung von Frequenzen aus den WARC-92-Bänderweiterungen für den Zeitraum 31.10.2004 bis 27.03.2005 bewilligt.

Gleichwellen- und Kurzwellenrundfunk

4.1.2.7 Optimierung des Frequenzspektrums

Entzug von Übertragungskapazitäten

Mit Bescheid vom 16.06.2004, KOA 1.800/04-14, wurden dem ORF die Nutzungsberechtigungen für seine Hörfunk-Übertragungskapazitäten am Standort LINZ 2 Freinberg (91,8 MHz: Ö1; 95,8 MHz: Ö2 – Oberösterreich; 99,4 MHz: Ö3; 102,0 MHz: FM4) gemäß § 11 Abs. 2 PrR-G entzogen.

Gemäß § 11 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dem bisherigen Nutzer die Nutzungsberechtigung für eine Übertragungskapazität zu entziehen, wenn sie nach Anhörung dieses Nutzers feststellt, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet durch diesen Nutzer vorliegt.

Der ORF versorgt die Stadt Linz mit seinen Hörfunkprogrammen über den Grundnetzsender LINZ 1 Lichtenberg auf den Frequenzen 97,5 MHz: Ö1; 95,2 MHz: Ö2 – Oberösterreich; 88,8 MHz: Ö3; 104,0 MHz: FM4. Gutachten der Amtssachverständigen haben ergeben, dass das Gebiet, das vom Standort LINZ 2 Freinberg versorgt wird, bereits vom Standort LINZ 1 Lichtenberg mit ausreichender Feldstärke vollständig versorgt wird; dies entspricht einer 100 %igen Doppelversorgung. Der ORF hat dagegen vorgebracht, dass in einigen Bereichen (am Hang des Pöstlingberges und in Urfahr) keine zufrieden stellende Qualität durch LINZ 1 Lichtenberg erreicht werden kann. Selbst dieses Gebiet umfasst jedoch nur 3.000 Einwohner, was nur 2 % der von LINZ 2 Freinberg versorgten Bevölkerung entspricht. Somit war selbst unter Zugrundelegung der vom ORF als ausreichend angenommenen Empfangsqualität von einer 98 %igen und einer damit unverhältnismäßigen Doppelversorgung auszugehen.

Bestehende Doppelversorgung in Linz

Aus diesen Gründen waren die vier Übertragungskapazitäten zu entziehen, um sie anderen Hörfunkveranstaltern zur Verfügung stellen zu können. Der Bundeskommunikationssenat hat mit Bescheid vom 14.10.2004, GZ 611.194/0001-BKS/2004, die dagegen erhobene Berufung ab bzw. zurückgewiesen, der Bescheid ist damit rechtskräftig. Der ORF erhob jedoch mit Schriftsatz vom 01.12.2004 Beschwerde an den VwGH.

ORF: VwGH-Beschwerde

4.1.3 Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

4.1.3.1 Must-Carry-Verfahren

KommAustria schlichtet Streitigkeiten über gesetzliche Verbreitungspflichten in Kabelnetzen.

Mit der Novelle zum PrTV-G wurden ab 01.08.2004 die so genannten „Must-Carry“-Verpflichtungen für Kabelnetzbetreiber ausgeweitet. Diese Bestimmung in § 20 PrTV-G regelt, welche Fernsehprogramme von TV-Kabelnetzbetreibern jedenfalls übertragen werden müssen. Dies umfasst die Programme des ORF, den bundesweiten Privatsender ATVplus und auf Antrag bis zu zwei Lokalsender.

Die nunmehr erweiterte Verpflichtung umfasst ein weiteres österreichbezogenes Programm mit überregionalem Interesse sowie jene privaten terrestrischen Programme, die im Versorgungsgebiet des Kabelnetzes jeweils empfangbar sind. Letzterenfalls hat die Verbreitung auf einem aktivierten Programmplatz zu erfolgen. In Streitfällen entscheidet darüber die KommAustria.

Im Berichtszeitraum wurde bei der KommAustria ein solcher „Must-Carry“-Antrag gestellt. Nach Durchführung des gesetzlich vorgesehenen behördlichen Vermittlungsversuchs und weiterer Verhandlungen zwischen dem Programmveranstalter und dem Kabelnetzbetreiber konnte jedoch eine Einigung erzielt werden, sodass das Verfahren zu Beginn des Jahres 2005 eingestellt worden ist.

4.1.3.2 Fernmelderechtliche Verfahren des ORF

Die KommAustria ist auch für die fernmeldebehördlichen Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen des ORF (nicht nur der Privatrundfunkveranstalter) zuständig. Über die diesbezügliche Tätigkeit im Bereich Hörfunk sowie über die Dokumentation und Erfassung aller Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen wurde bereits an anderer Stelle dieses Kapitels (4.1.2) berichtet.

Änderung bestehender Bewilligungen

Im Bereich Fernsehen wurden vier Anträge des ORF auf Änderung der Bewilligung für eine Fernseh-, Ballempfangs- und Sendeanlage mit Bescheid erledigt, wobei es sich insbesondere um Änderungen des Ballempfangs und um Erhöhungen der maximalen Strahlungsleistung handelte; in allen Fällen konnte ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Weiters wurde auch ein Antrag des ORF auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines ORF-Fernsehzubringers bescheidmässig erledigt.

4.1.3.3 Optimierung des Frequenzspektrums

Erlöschen der Zulassung

Nach einjähriger Nichtnutzung erlischt eine Zulassung.

Nach § 5 Abs. 7 PrTV-G erlischt eine Fernsehzulassung insbesondere dann, wenn die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr die Zulassung aus vom Rundfunkveranstalter zu vertretenden Gründen nicht ausgeübt wurde. Damit soll unter anderem ein Brachliegen von ungenutzten Frequenzen vermieden werden.

Im Berichtszeitraum wurde eine solche Feststellung hinsichtlich der terrestrischen analogen Fernsehzulassung der LFT tirol tv GmbH & Co KG getroffen. Ihr Versorgungsgebiet („Teile Tirols“) bestand aus jenen „Resten“ der bundesweiten Frequenzkette, die von ATVplus im Zuge der bundesweiten Zulassungserteilung nicht beansprucht wurden. Der Aufbau der terrestrischen Versorgung erschien der Zulassungsinhaberin nunmehr offenbar doch unwirtschaftlich, sodass die Zulassung nach diesem Feststellungsverfahren nunmehr erloschen ist.

Da die betreffenden Übertragungskapazitäten für die Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen geeignet sind, wurden sie nach dem Erlöschen der Zulassung nach § 17 Abs. 1 iVm § 12 Z 5 PrTV-G nicht mehr neu ausgeschrieben, sondern befinden sich nunmehr im Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen.

4.1.4 Satellitenrundfunk

Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Satellitenrundfunk für Hörfunk und Fernsehen ist in den §§ 4 ff PrTV-G einheitlich geregelt.

Fünf neue Satellitenzulassungen, sechs neue Programme

Im Jahr 2004 wurden von der KommAustria fünf neue Satellitenzulassungen erteilt:

- MEC Sport und Entertainment GmbH („RaceOn TV“): Zulassung eines überwiegend eigen-gestalteten 24h-Spartenprogramms mit Live-Übertragungen und Aufzeichnungen von Pferderennen. Das Programm wird verschlüsselt ausgestrahlt und ist als Abonnementfernsehen auf Pferderennbahnen, in Sportcafés, Wettannahmestellen etc., nicht jedoch in Privathaushalten, empfangbar. Dieses Programm war im Berichtszeitraum noch nicht auf Sendung.
- TIV Kabel-Fernsehgesellschaft m.b.H. („gotv“): Zulassung eines 24h-Spartenprogramms mit Schwerpunkt „Musik und Freizeitinformationen“ für die Zielgruppe der 14- bis 25-Jährigen. Die Verbreitung erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 1G, 19,2° Ost.
- Franz Ressel Handels GmbH („INXTC TV“ und „X-Plus TV“): Zulassung zweier 8h-Erotik-Spartenprogramme. Diese Programme werden verschlüsselt ausgestrahlt. „EUROTIC-TV“: Zulassung eines 8h-Spartenprogramms mit Talk-Shows und Nachrichtensendungen.
- A3 Privatfernsehen Betriebs GmbH (Alpen Adria TV): Zulassung eines 24h-Programms, welches die Bereiche Bildung, Kultur, Unterhaltung, Musik, Shows, Sport, Shopping und Nachrichten umfasst. Im Film- und Serienbereich liegt der Schwerpunkt auf europäischen Werken, wobei vorrangig österreichische Produktionen gesendet werden. Dieses Programm war im Berichtszeitraum noch nicht auf Sendung.
- R.T.C. Radio-Television-Communications-HandelsgmbH (YES TV): Das Programm ist ein überwiegend eigengestaltetes 24h-Spartenprogramm. Es inkludiert einen Teleshopping-Sender sowie showähnliche Elemente, wie Gewinn- und Geschenkkaktionen.

Auch die Änderung und Ausweitung von Satellitenzulassungen ist gemäß § 6 PrTV-G genehmigungspflichtig. Folgende Änderungen bzw. Ausweitungen wurden 2004 von der KommAustria genehmigt:

- Premiere Fernsehen GmbH (Premiere Austria): Genehmigung von zwei weiteren Kanälen, auf denen inhaltlich eine Zusammenstellung aus Filmen der Genres Komödie/Unterhaltung, Thriller/Krimi/Suspense sowie Action und Drama unter der Bezeichnung „Premiere Film“ ausgestrahlt wird, wobei auf diesen Kanälen jeweils dieselben Inhalte – jedoch einmal in deutscher und einmal in englischer Sprache – gesendet werden.
- ProSieben Austria GmbH (ProSieben Austria): Das bestehende Programm wurde auf die Anzahl von zwei Fensterprogrammen erhöht, deren zeitlicher Umfang auf täglich bis zu 60 Minuten ausgeweitet wird. Darüber hinaus findet die Veranstaltung des Fensterprogramms auch im Rahmen des Mantelprogramms „Kabel 1“ statt.

Ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk über Satellit wurde wegen Unzuständigkeit der KommAustria zurückgewiesen, da der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 3 PrTV-G nicht nachweisen konnte (u.a. Sitz bzw. Hauptniederlassung nicht in Österreich).


4.1.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und Kommunikationsdienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst die Verbreitung über terrestrische Sendeanlagen, über Kabelnetze und auch über Satellit, wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen sind. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die diesen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung (Allgemeingenehmigung) gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Im Berichtszeitraum wurden 76 Allgemeingenehmigungen gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 an Kabelnetzunternehmen durch die KommAustria ausgestellt. Eine Allgemeingenehmigung über die Bereitstellung des Kommunikationsdienstes der terrestrischen Verbreitung von Rundfunk erfolgte zu Beginn des Jahres 2004 nach entsprechender Anzeige ebenso an den ORF.

4.1.6 Werbebeobachtung

Infolge einer Novellierung der Rundfunkgesetze (BGBl. I Nr. 97/2004) ist die KommAustria seit 01.08.2004 verpflichtet, in regelmäßigen (zumindest monatlichen) Abständen Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, bei allen Rundfunkveranstaltern durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde die KommAustria beauftragt, neben der schon bisher von ihr



wahrgenommenen Rechtsaufsicht über alle privaten Rundfunkveranstalter, die die Einhaltung der Werbebestimmungen des PrR-G sowie des PrTV-G mit umfasste, nunmehr auch die Einhaltung von Werbebestimmungen durch den ORF und dessen Tochtergesellschaften zu beobachten.

In Erfüllung dieser Aufgabe obliegt es der KommAustria, die Ergebnisse der Auswertungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dies geschieht auf der Website der RTR-GmbH. In den Fällen, in denen eine Verletzung der Werbebestimmungen vermutet wird, erfolgt gleichzeitig eine Aufforderung des betreffenden Rundfunkveranstalters, zu den potenziellen Werbeverstößen Stellung zu nehmen. Eine Rechtsverletzung wird von der KommAustria in diesem Verfahrensstadium vorläufig nur vermutet.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahme wird,

- wenn kein begründeter Verdacht einer Verletzung der relevanten Bestimmungen (mehr) besteht, das Verfahren eingestellt;
- wenn betreffend den ORF oder eine seiner Tochtergesellschaften ein begründeter Verdacht einer Verletzung der relevanten Bestimmungen besteht, Anzeige an den BKS erstattet, der in einem Rechtsverletzungsverfahren nach § 11a KOG darüber zu entscheiden hat; oder
- wenn über einen privaten Rundfunkveranstalter ein begründeter Verdacht einer Verletzung der relevanten Bestimmungen besteht, diese von der KommAustria in einem Rechtsverletzungsverfahren nach den §§ 60 ff PrTV-G bzw. §§ 25 ff PrR-G von Amts wegen weiter verfolgt.

Im Rahmen der stichprobenartig vorzunehmenden Werbebeobachtung hat die KommAustria darauf zu achten, dass ein repräsentativer Schnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) ausgewertet wird.

In den Monaten August bis Dezember 2004 wurden Auswertungen von Sendungen in den beiden Fernsehprogrammen des ORF, unterschiedlicher Sendeschienen in den bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogrammen Ö3 und FM4 sowie von den meisten bundeslandweit ausgestrahlten regionalen Hörfunkprogrammen des ORF vorgenommen. Ebenso wurden Sendungen im Fernsehprogramm der Tourismus Fernsehen GmbH (TW1), einer Tochtergesellschaft des ORF, ausgewertet.

Gleichzeitig hat die KommAustria im Berichtszeitraum Auswertungen von Sendungen des bundesweit ausgestrahlten Fernsehprogramms der ATV Privatfernseh-GmbH (ATVplus), des Fernsehprogramms der SAT.1 Privatfernsehen GmbH (SAT.1), des Wiener Ballungsraumsenders der Puls City TV GmbH (Puls TV), des Linzer Ballungsraumsenders der Privatfernsehen GmbH (LT1) sowie des Salzburger Ballungsraumsenders der Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (Salzburg TV) vorgenommen. Bei den privaten Hörfunkprogrammen wurden Auswertungen von Radiosendungen der N&C Privatrado Betriebs GmbH (Radio Energy), der Antenne

Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (Antenne Wien), der Radio Eins PrivatradiogmbH (88,6 MHz), der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Krone Hit Wien/Niederösterreich), der Donauradio Wien GmbH (Arabella Wien 92,9 MHz), der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (Antenne Steiermark), der Life Radio GmbH & Co KG (Life Radio), der Antenne Kärnten – Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Kärnten), der Antenne Salzburg GmbH (Antenne Salzburg), der Vorarlberger Regionalradio GmbH (Antenne Vorarlberg), der Kirchlichen Stiftung Radio Stephansdom sowie der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH durchgeführt.

Die am häufigsten festgestellten Verstöße gegen Werberegulungen bestanden in der Verletzung des Gebotes der eindeutigen Trennung des redaktionellen Programms von der Werbung sowie in der Verletzung der Bestimmungen über Patronanzsendungen. Dies betraf Fernseh- und Hörfunkprogramme der privaten Rundfunkveranstalter und des ORF gleichermaßen. Darüber hinaus legte die KommAustria auch Anzeigen an den BKS hinsichtlich vermuteter Verletzungen der Bestimmungen über die zulässigen Grenzen von Product Placement in Fernsehprogrammen des ORF. Die seitens der KommAustria bei privaten Rundfunkveranstaltern bereits ergangenen Entscheidungen hinsichtlich der festgestellten Werbeverstöße sind noch nicht rechtskräftig. Hinsichtlich der im Berichtszeitraum an den BKS gelegten Anzeigen wegen vermuteter Verletzungen der Werbebestimmungen des ORF-G sind die vom BKS zu führenden Rechtsverletzungsverfahren größtenteils noch anhängig.

Der aktuelle Stand sämtlicher Verfahren im Rahmen der Werbebeobachtung ist auf der Website der RTR-GmbH, <http://www.rtr.at/werbebeobachtung>, veröffentlicht.


4.1.7 Marktanalyse Rundfunk

Laut § 37 TKG 2003 ist für die in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission¹ festgelegten Märkte in regelmäßigen Abständen eine Marktanalyse durchzuführen, bei der ermittelt werden soll, ob ein oder mehrere Unternehmen auf dem betreffenden Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb herrscht.

Der von der Europäischen Kommission definierte Markt für „Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer“ wurde entsprechend den nationalen Gegebenheiten von der KommAustria in folgende Märkte unterteilt:

1. Der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen,
2. der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Kabelnetze,
3. der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Satelliten,
4. der Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunk,
5. der Markt für terrestrische AM-Übertragung von Hörfunk,
6. der Markt für Übertragung von Hörfunk über Kabelnetze und Satelliten, sofern die Signale zum Endnutzer übertragen werden.

¹ Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen.



Für jeden dieser Märkte ist dann eine Marktanalyse durchzuführen, wenn er die drei in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission genannten Kriterien kumulativ erfüllt. Diese Kriterien sind:

1. Es existieren hohe und permanente Marktzutrittsbarrieren.
2. Der Markt tendiert nicht von selbst in Richtung effektiven Wettbewerbs.
3. Die Regelungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts alleine sind nicht ausreichend, um effektiven Wettbewerb herbeizuführen bzw. sicherzustellen.

In ihrer Verordnung vom 14.01.2004 (Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 – RFMVO 2004) stellte die KommAustria fest, dass der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen und der Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen (jeweils zum Endnutzer) die drei Kriterien erfüllen und somit für diese Märkte eine Marktanalyse durchzuführen ist.

Am 23.01.2004 erteilte die KommAustria einen Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH, demzufolge zu prüfen war, ob aus wirtschaftlicher Sicht auf den jeweiligen Märkten der RFMVO 2004 Wettbewerb herrscht. In diesem Zusammenhang war das Vorliegen ökonomischer Marktmacht, insbesondere anhand der Kriterien des § 35 Abs. 2 und 4 TKG 2003, zu untersuchen.

Die RTR-GmbH leitete daraufhin am 23.01.2004 ein Datenerhebungsverfahren ein, in dem die für die Marktanalyse erforderlichen Daten von den Rundfunkveranstaltern erhoben wurden.

Basierend auf diesen Daten wurden sodann die Marktanalysegutachten erstellt, die im Oktober 2004 dem ORF als Verfahrenspartei zur Stellungnahme übermittelt wurden.

Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria einen Gutachtensauftrag an die Amtssachverständigen der RTR-GmbH, nach dem zu prüfen war, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 für das möglicherweise über beträchtliche Marktmacht verfügende Unternehmen Österreichischer Rundfunk (ORF) aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den in den Marktanalysegutachten vom Oktober 2004 aufgezeigten Wettbewerbsproblemen auf den relevanten Märkten zu begegnen.

Diese Gutachten wurden im Dezember fertig gestellt und dem ORF zur Stellungnahme übermittelt.

Am 19.01.2005 teilte der ORF der KommAustria mit, dass er aufgrund der Ausgliederung seiner Sendeinfrastruktur und des Sendebetriebs an die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) die Aufforderung zur Stellungnahme als gegenstandslos betrachte.

Daraufhin wurde von der KommAustria neuerlich ein Gutachtensauftrag an die Amtssachverständigen der RTR-GmbH erteilt, welcher die Untersuchung der Wettbewerbsverhältnisse auf den relevanten Märkten unter den infolge der Ausgliederung geänderten Verhältnissen sowie – falls notwendig – die Anwendung spezifischer Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 zum Gegenstand hatte.

Diese Gutachten wurden der ORS im Februar 2005 zur Stellungnahme übermittelt.

4.1.8 Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

4.1.8.1 Die Arbeitsbasis für das Frequenzmanagement

Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung stellen im Rundfunkbereich einen zentralen Bestandteil der täglichen Arbeit der KommAustria und der RTR-GmbH dar, der gleichermaßen im Interesse des öffentlich-rechtlichen ORF sowie der privaten Rundfunkveranstalter liegt.

Folgende Rundfunkdienste fallen in den Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements:

- TV Rundfunk analog-terrestrisch,
- TV Rundfunk digital-terrestrisch (DVB-T),
- UKW Hörfunk analog,
- Hörfunk digital-terrestrisch (T-DAB),
- MW (Mittelwelle),
- KW (Kurzwelle),
- DRM (Digital Radio Mondiale) und
- Satellitenrundfunk.

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig und zwar innerstaatlich aber im Allgemeinen auch international mit einer Vielzahl von Nachbarstaaten. In den national und international entsprechend gewidmeten Frequenzbändern für die erwähnten Rundfunkdienste werden neben Rundfunkdiensten auch andere Funkdienste betrieben, die bei der Koordinierung ebenfalls zu berücksichtigen sind.

*Internationale
Koordinierungs-
verfahren für neue
Übertragungs-
kapazitäten
erforderlich*

Die grundlegenden Regeln für die internationale Koordinierungstätigkeit sind in den Radio Regulations (Vollzugsordnung für den Funkdienst – VO-Funk) der ITU festgeschrieben. Grundsätzlich darf aufgrund des internationalen Fernmeldevertrages eine Funkstelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor mit allen betroffenen Fernmeldeverwaltungen koordiniert worden ist.

Für die meisten Rundfunkdienste, insbesondere für jene, bei denen die Koordinierungstätigkeit sehr umfangreich und komplex ist, gibt es weitere internationale Abkommen im Rahmen der ITU wie Regional Radio Conferences oder im Rahmen von Vereinbarungen und Abkommen innerhalb der Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT).

Konkret kommen folgende internationale Rundfunkabkommen im Rundfunk-Frequenzmanagement zur Anwendung:

- Stockholm 61 (ITU-Konferenz),
- Chester 97 (CEPT-Konferenz),
- Genf 84 (ITU-Konferenz),
- besondere Vereinbarung von Wiesbaden 95 überarbeitet in Maastricht 2002 (Band III),
- besondere Vereinbarung Maastricht 2002 (L-Band),
- Genf 75 (ITU-Konferenz).

Die Kurzwelle wird zwar im Rahmen der VO-Funk koordiniert, allerdings erfolgt eine Vorkoordination durch die Mitglieder eines internationalen Vereines von Rundfunkbetreibern auf den „High Frequency Co-ordination Conferences“ (HFCC).

Neue terrestrische Übertragungskapazitäten zur Nutzung durch Rundfunkbetreiber können nur im Zuge von Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Diese dauern in der Regel drei bis sechs Monate.

Entscheidend für den Koordinierungsprozess: Topografie, Seehöhe, abgestrahlte Leistung

Die Anzahl der Länder, die in den Koordinierungsprozess einzubinden sind, hängt für den konventionellen Rundfunk im Band I, II, III, IV und V im Wesentlichen von der sektoriell abgestrahlten Leistung, von der Seehöhe des Senderstandorts und von der mittleren Geländehöhe im Bereich drei bis 15 km um den Sender herum ab.

Bei der Beurteilung von Koordinierungsanfragen wird nicht nur geprüft, ob die neu beantragte Übertragungskapazität Störungen bei in Betrieb befindlichen Rundfunksendern hervorruft, sondern auch, ob Rechte in Form von Planeintragungen, die in den entsprechenden Frequenzplänen enthalten sind, beeinträchtigt werden könnten.

Jedes Koordinierungsverfahren im Rahmen der erwähnten ITU-Abkommen gliedert sich in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird bilateral mit den wichtigsten Nachbarländern koordiniert. Anschließend werden die Ergebnisse an das Radiocommunication Bureau der ITU gemeldet. Von der ITU werden diese in so genannten Rundschreiben mit einer Frist veröffentlicht, innerhalb der ein begründeter Einspruch erhoben werden kann. Gibt es keinen Einspruch, ist das Verfahren positiv abgeschlossen. Mit der Aufnahme in den Frequenzplan erlangt die Übertragungskapazität internationale Schutzrechte.

4.1.8.2 Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement

Wie die Erfahrung zeigt, sind Medienpolitik und Frequenzmanagement im Rundfunkbereich eng miteinander verbunden: Die Medienpolitik und die Antragsteller wünschen sich regelmäßig mehr Übertragungskapazitäten für Rundfunkzulassungen als das Frequenzmanagement aufgrund physikalischer Gesetzmäßigkeiten in der Wellenausbreitung bereitstellen kann. Daher ist es sehr wichtig, dass Österreich seine Interessen im Hinblick auf internationale Koordinierungen und Frequenzverhandlungen mit den Nachbarverwaltungen wahrnimmt und die vorhandenen Ressourcen partnerschaftlich aushandelt. Letzteres gilt insbesondere bei der Vorbereitung zur RRC06 (Regional Radio Conference 06 bzw. auch bekannt unter Stockholm 61 Nachfolgekonferenz). Bei dieser Konferenz handelt es sich um eine Planungskonferenz für DVB-T, bei der ein Frequenzplan erstellt werden wird, der für mehrere Dekaden die Grundlage für die zu errichtenden DVB-T-Netzwerke darstellen wird.

Internationale Koordinierungen und Frequenzverhandlungen sichern Frequenzressourcen für Österreich.

Die Haupttätigkeit in der internationalen Koordinierung umfasste auch im Jahr 2004 die Anwendung der Koordinierungsprozeduren gemäß den bereits genannten internationalen Abkommen.

Die Anzahl der im Jahr 2004 von österreichischer Seite eingeleiteten Koordinierungsverfahren sowie die Anzahl der Koordinierungsverfahren, die von der österreichischen Seite zu prüfen waren, sind aus der nachfolgenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren

Land	UKW Hörfunk	TV analog	TV digital
Österreich	28	25	4
Bosnien-Herzegowina	13	6	0
Tschechien	41	7	5
Deutschland	21	0	59
Frankreich	62	0	0
Ungarn	30	20	25
Kroatien	28	62	2
Italien	0	458	82
Polen	12	4	17
Serbien und Montenegro	0	6	0
San Marino	0	15	9
Schweiz	44	17	10
Slowakei	9	1	99
Slowenien	43	21	1
TOTAL	331	642	313

Zur Einführung von DVB-T in Österreich und im Hinblick auf die Planung der RRC06 gab es im Berichtsjahr viele bi-, tri- und multilaterale Frequenzverhandlungen mit der Schweiz, Deutschland, Polen, Tschechien, Slowenien, Kroatien, der Slowakei und Ungarn in unterschiedlichen Konstellationen.

Zur Vorbereitung der RRC06 haben sich in Europa eine Vielzahl von Frequenz-Koordinierungsgruppen gebildet, die bereits jetzt begonnen haben, Frequenzpläne für die RRC06 zu entwickeln. Österreich arbeitet in vier Hauptgruppen mit den oben genannten Ländern zusammen.

Ziel ist es, im Band III eine DVB-T- und bis zu drei T-DAB-Bedeckungen zu planen und im Band IV und V sechs bis sieben DVB-T-Bedeckungen, die in der „all digital future“ (d.h., wenn alle terrestrischen analogen Fernsehsender abgeschaltet sein werden) für digitale terrestrische Rundfunkdienste nutzbar sein werden.

Aufbauend auf Allotmentgrenzen und unter Berücksichtigung der Topografie und der bestehenden analogen Sendernetzinfrastruktur werden in einem quasi multidimensionalen Puzzle die TV-Kanäle 5-12 und 21-69 in den Allotmentgebieten partnerschaftlich mit allen betroffenen Verwaltungen abgestimmt und in den Arbeitsgruppen in übereinstimmender Weise zugeordnet.

Folgende Hauptarbeitsgruppen haben in Summe neunmal im Jahr 2004 getagt: Deutschland, Schweiz und Österreich (Vorsitz: Schweiz); Deutschland, Tschechien, Polen und Österreich (Vorsitz: Österreich); Slowakei, Ungarn und Österreich (Vorsitz: Ungarn); Ungarn, Kroatien und Österreich (Vorsitz: Österreich).

Im Westen Österreichs konnte aufgrund der begünstigten Topografie für die Frequenzplanung bereits ein sehr guter Plan mit den Nachbarverwaltungen ausverhandelt werden. Im Osten blieben aufgrund der schwierigen Frequenzsituation noch viele Fragen offen. Die Suche nach Lösungen und das Erarbeiten von Alternativen in diesem Teil Österreichs werden einen Schwerpunkt im Jahr 2005 darstellen.

4.1.8.3 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuteilungsverfahren

Eine wesentliche Aufgabe im Bereich des Rundfunk-Frequenzmanagements ist das Erstellen von technischen Gutachten gemäß PrR-G und PrTV-G für die KommAustria. In diesen Gutachten werden je nach Antrag bzw. Verfahren verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der technischen Umsetzung von Übertragungskapazitäten geprüft: Realisierbarkeit der Übertragungskapazität, Störbeeinflussungen aktiv/passiv, Zwischenfrequenz-Störfreiheit, Versorgungsvermögen, Koordinierungswahrscheinlichkeit, Doppel- und Mehrfachversorgung, Erweiterung oder Verdichtung einer bestehenden Zulassung, erreichte Einwohnerzahl und auch Verträglichkeit mit dem Flugfunk. Die Praxis zeigt, dass die Gutachten wesentliche Entscheidungsfaktoren für die Verfahren der KommAustria darstellen.

Frequenztechnische Gutachten sind im Hinblick auf Doppelversorgung maßgebliche Entscheidungsfaktoren für Zulassungsverfahren.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2004 im Zuge der Bearbeitung zahlreicher Privatradoanträge (Neuzulassungen ebenso wie Änderungen von technischen Parametern bestehender Übertragungskapazitäten) insgesamt 15 umfangreichere Gutachten und Stellungnahmen erstellt. Im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe der bundesweiten Hörfunkzulassung wurden zwei technische Gutachten für die KommAustria erstellt.

Im Jahr 2004 wurde darüber hinaus die frequenztechnische Bearbeitung von insgesamt 29 Hörfunkanträgen (davon 23 Tunnelfunkanlagen) und fünf Fernsehträgen des ORF, meist Anträge wegen Änderung der charakteristischen technischen Parameter einer Sendeanlage, erledigt. Gemäß den Koordinierungsabkommen und der VO-Funk wurden die entsprechenden Koordinierungen und Anmeldungen durchgeführt.

4.1.8.4 Frequenzbuch

Eine Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G von der Regulierungsbehörde wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle UKW- und TV-Rundfunksender, die bewilligt werden, sind in das Frequenzbuch aufzunehmen. Das Frequenzbuch enthält somit eine umfassende und aktuelle Darstellung aller bewilligten Sender des ORF und der privaten Veranstalter. Die Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Zusätzlich zur bisherigen Listendarstellung wurde im Jahr 2004 auf der RTR-Website in Zusammenarbeit mit der Firma WIGeoGIS ein Senderkataster implementiert, um den Besuchern der RTR-Website eine grafische Anzeige der bewilligten Sender zu ermöglichen. Vielfältige Abfragemöglichkeiten erlauben eine gezielte Suche und Darstellung der gewünschten Sender oder Rundfunkbetreiber. Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster rund 2.300 Rundfunksender enthalten. Davon entfallen auf den ORF (inklusive der gemeindeeigenen Sender) etwa 2.000 Stück, die restlichen 300 Sender werden von privaten Rundfunkveranstaltern betrieben.

Senderkataster für Rundfunk erlaubt gezielte Informationsabfrage.

4.1.8.5 Messfahrzeug

Seit dem Frühjahr 2003 steht der RTR-GmbH ein Messfahrzeug zur Verfügung, das mit entsprechendem Equipment ausgestattet ist, um die von der Regulierungsbehörde zu erfüllenden Aufgaben im Bereich des Frequenzmanagements auch messtechnisch zu erfassen, abzuklären und zu dokumentieren.

Im Jahr 2004 gab es zahlreiche Einsätze im Rahmen von Zulassungsverfahren sowie im Zuge von schwierigen Koordinierungsanfragen und vermehrt auch bei analogem und digitalem Fernsehen, insbesondere anlässlich des DVB-T-Testbetriebs in Graz.

Intensive Messungen fanden darüber hinaus im Laufe der Umgestaltung des Sendernetzwerkes für die bundesweite Zulassung, aber auch zur Optimierung der Versorgung verschiedener Privatradios, statt. Zahlreiche Messungen von Testaussendungen zur Prüfung der Machbarkeit von Frequenzplanungen sowie Interferenzmessungen rundeten die insgesamt ca. 60 Messeinsätze im Jahr 2004 ab.

4.1.8.6 DVB-T-Testbetrieb in Graz

Als Ausgangsbasis für die stationären und mobilen Messfahrten bzw. die portable-indoor-Messreihen dienten die theoretischen Versorgungsanalysen der Planungssoftware. Vor allem die Übereinstimmung der mobilen Messfahrten konnte sehr anschaulich dargestellt werden. Damit kann für zukünftige Berechnungen eine entsprechende Planungssicherheit zu Grunde gelegt werden. Weiters konnte mit Hilfe der Versorgungsdarstellungen die Wahl der Haushalte für die begleitende Marktforschung eingegrenzt werden.

Zeitgleich zur Testphase wurde für den Nachfolgebetrieb die Koordinierung von Kanal 69 am Schöckl eingeleitet. Damit kann gemeinsam mit Kanal 62 ein Mehrfrequenznetzwerk aufgebaut werden. Insbesondere kann hiermit eine für mobile Tests notwendige Netzstruktur (z.B. für Hand-over-Tests) zur Verfügung gestellt werden.

4.1.8.7 DVB-T-Netzplanung

Ausgehend von der Analyse des analogen TV-Netzes in der Steiermark wurde beispielhaft versucht, eine erste Bewertung für ein zukünftiges DVB-T-Netz für die unterschiedlichen Empfangsbedingungen (stationär, mobil und portable-indoor) zu erzielen. Für die stationäre Versorgung konnte eine Reduktion der notwendigen Rundfunksender, basierend auf dem analogen ORF-Sendernetz, festgestellt werden. Für die lückenlose mobile, aber auch großflächige portable-indoor-Versorgung müsste das Rundfunknetz basierend auf bestehenden analogen Standorten um eine Vielzahl weiterer neuer Sender erweitert werden.

Diese Ergebnisse dienen als Basis für ein Gutachten zur Umstellung auf DVB-T in Österreich von Prof. Dr. Thomas Hirschle, Direktor der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, das im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH veröffentlicht wurde.

4.1.8.8 Internationale Aktivitäten

Die internationalen Tätigkeiten in Bezug auf das Rundfunk-Frequenzmanagement waren im Berichtsjahr geprägt von den Vorbereitungen zur Einführung von DVB-T in Europa und auch darüber hinaus. Es gab die Aktivitäten innerhalb der ITU, die als Ziel die erfolgreiche Abwicklung der Planungskonferenz RRC06 haben. Das Gebiet für die Erstellung der Frequenzpläne beinhaltet Europa, Afrika sowie Teile Asiens. Im Rahmen der CEPT bereiteten sich die Europäischen Länder gemeinsam auf die Konferenz vor. In den bi- und multilateralen Treffen auf Verwaltungsebene entwickelte man bereits vorabgestimmte Frequenzpläne, die als Requirements bei der Konferenz eingebracht werden sollen.

Voraussetzung für die erfolgreiche Rundfunkdigitalisierung: Mitarbeit der KommAustria und der RTR-GmbH in den internationalen Arbeitsgruppen

4.1.8.8.1 Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications (CEPT)

Die nachfolgend genannten für den Rundfunk relevanten Gruppen der CEPT befassten sich mit der Revision des Stockholm-61-Abkommens, dessen erster Teil, die RRC04, bereits erfolgreich stattgefunden hat. Es wurden Fragen des Frequenzmanagements behandelt, aber auch die technischen Grundlagen entsprechend den neuesten Entwicklungen und Erkenntnissen erarbeitet und als europäische Beiträge zur Vorbereitung der Konferenz der ITU eingebracht. In den Arbeitsgruppen beschäftigen sich führende europäische Experten aus über 40 CEPT-Mitgliedsländern mit einer gemeinsamen Strategie zur Einführung von DVB-T und T-DAB in Europa.

4.1.8.8.2 Frequency Management Working Group (FMWG)/RRC06 WG

Vor der RRC04 bestand die Hauptaufgabe in der Erstellung der European Common Proposals (ECPs) für diese Konferenz. Nach dem erfolgreichen Abschluss der RRC04 im Mai 2004 kam es innerhalb der CEPT zu einer Umstrukturierung und geänderten Arbeitsaufteilung im Hinblick auf den zweiten Teil der Konferenz im Jahre 2006. Aufgrund der Priorität der Vorbereitungsarbeiten wurde eine eigene Gruppe mit hoher Entscheidungsgewalt, die RRC06 Working Group (RRC06 WG), ins Leben gerufen. Die Arbeitsmethoden sowie die Terms of Reference wurden erarbeitet und vom European Communication Council (ECC) beschlossen. Das erste Treffen der RRC06 fand im September 2004 in Budapest statt. In der RRC06 werden in Hinkunft alle gemeinsamen Aktivitäten zur Vorbereitung auf die RRC06 beschlossen.

4.1.8.8.3 CEPT-Arbeitsgruppe FM PT24/PT1 und PT2

Aufgrund der erwähnten Umstrukturierung entstanden unter der RRC06 WG die Project Teams 1 (PT1, Themenschwergewicht „Regulatory and Procedural Studies“) und 2 (PT2, Themenschwergewicht „Intersessional Planing“). Die FM PT24 hat mit dem Abschluss der RRC04 die Arbeit eingestellt.

Die PT1 beschäftigt sich insbesondere mit der Vorbereitung des neuen Vertragstextes. Daneben sollen der gleichberechtigte Zugang zur Ressource Frequenz und Regelungen für die Übergangsphase, die so genannte „transition phase“, erarbeitet werden. Die Arbeitsgruppe PT2

hat ihren Schwerpunkt in der Frequenzplanung. Neben der Berücksichtigung von Nichtrundfunkdiensten, z.B. militärische Funkdienste oder Radio Astronomie, werden vor allem die gemischten Planungen im Band III für DVB-T und T-DAB als besondere Herausforderung gesehen.

4.1.8.8.4 International Telecommunication Union (ITU)

Die Hauptaktivitäten waren aus Sicht des Rundfunk-Frequenzmanagements im Berichtszeitraum alle Tätigkeiten, die sich mit der Ermöglichung von DVB-T als Ablöse des analogen Fernsehens im Rahmen des internationalen Fernmeldevertrages beschäftigten. Die herausragende Veranstaltung war die Konferenz RRC04. Weiters ist bereits die intersessionale Arbeit (Zeit zwischen RRC04 und RRC06) mit der Arbeitsgruppe RPG (Regulatory and Procedural Group) angelaufen. Das Ergebnis wird ein Eingangsdokument für die RRC06 sein, das – vergleichbar mit ST61 oder GE84 – die Koordinierung von DVB-T und die Verwaltung des digitalen Frequenzplanes regelt.

4.1.8.8.5 RRC04 (10. bis 28.05.2004)

*Erster großer
Meilenstein zur
Entwicklung eines
Frequenzplanes
für digitale
Rundfunkdienste*

In der „Revised Resolution 1185“ des Councils (ITU) wurde die Agenda der Konferenz festgelegt. Der technische Bericht zur ersten Session stammte von der Task Group 6/8. Zu der Konferenz waren insgesamt 102 Delegationen bzw. 915 Personen angemeldet, von denen schlussendlich 95 Delegationen, bestehend aus 774 Personen, auch tatsächlich teilgenommen haben. Von der KommAustria und RTR-GmbH haben insgesamt vier Personen teilgenommen.

Durch die Mitarbeit in den verschiedenen Kommissionen und den Unterarbeitsgruppen können die KommAustria und die RTR-GmbH die österreichischen Interessen für die Planungskonferenz RRC06 in bestmöglicher Weise einbringen. Mit den Ergebnissen der Konferenz konnten die Planungsarbeiten im Rundfunk-Frequenzmanagement durchgeführt werden und die österreichischen Anforderungen in elektronischer Form entsprechend den detaillierten relationalen Datenformaten soweit fertig gestellt werden, sodass diese beim Probelauf bereits realistische Zwischenergebnisse erwarten lassen.

4.1.8.8.6 MHP-Implementation Group

Im Rahmen der Aktivitäten von CoCom wurde von der Europäischen Kommission eine so genannte MHP-Implementation Group ins Leben gerufen. Das Ziel dieser Gruppe ist der Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Einführung von interaktivem Fernsehen in den EU-Mitgliedsländern. Bisher haben zwei Tagungen stattgefunden, an denen Vertreter der österreichischen Fernsehveranstalter und der Elektronikindustrie unter der Delegationsleitung der KommAustria teilgenommen haben.

4.1.9 Digitalisierung des Rundfunks

4.1.9.1 Digitale Plattform Austria

Das Vorantreiben der in Abschnitt 6 PrTV-G geregelten Digitalisierung des Rundfunks gehört zu den Kernaufgaben von KommAustria und RTR-GmbH. Die Einführung des digitalen Rundfunks auf sämtlichen Verbreitungsplattformen (Kabel, Satellit und Terrestrik) stellt eine große Herausforderung für jedes Land dar, gilt es doch die spezifischen Marktgegebenheiten

zu berücksichtigen, gleichzeitig aber auch die Digitalisierung im Gleichklang mit den Nachbarländern voranzutreiben.

Zur Unterstützung der KommAustria bei der strategischen Arbeit im Rahmen der Digitalisierung wurde Anfang 2002 vom Bundeskanzler die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ eingerichtet. In dieser Plattform finden sich mehr als 300 Expertinnen und Experten aus sämtlichen Bereichen, die von der Digitalisierung des Rundfunks betroffen sind.

*Digitale Plattform
Austria unterstützt die
Regulierungsbehörde.*

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird von der KommAustria bzw. ihrem Geschäftsapparat RTR-GmbH wahrgenommen. Neben regelmäßigen Vollversammlungen (ein- bis zweimal jährlich) werden Veranstaltungen, so genannte Expertenpanels, zu den Themenkreisen Recht, Technik und Markt/Content durchgeführt.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Vollversammlungen der Arbeitsgemeinschaft abgehalten:

Am 13.05.2004 fand in Graz ein Symposium anlässlich des DVB-T-Testbetriebs im Raum Graz statt. In Anwesenheit von Medien-Staatssekretär Franz Morak stellten Spitzenvertreter der vier Kernpartner – ORF, RTR-GmbH, Siemens AG Österreich, Telekom Austria AG – den Testbetrieb dar. Fachlicher Höhepunkt war der Vortrag eines der führenden Wissenschaftler für die Entwicklung des digitalen Fernsehens in Europa, Univ.-Prof. Dr. Ulrich Reimers vom Institut für Nachrichtentechnik der Technischen Universität Braunschweig.

In einer zweiten Vollversammlung am 14.12.2004 wurden der Arbeitsgemeinschaft der umfassende Projektendbericht zum Grazer DVB-T-Testbetrieb vorgelegt und die Erkenntnisse und Ergebnisse von den beteiligten Projektpartnern präsentiert. Darüber hinaus wurden wesentliche Ergebnisse aus begleitenden, die Konsumentenakzeptanz untersuchenden Studien präsentiert, die von der RTR-GmbH in Auftrag gegeben worden waren.


Die regulatorische Tätigkeit der KommAustria im Bereich der Rundfunkdigitalisierung umfasste neben der laufenden Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zwei Schwerpunkte: Zum einen wurden mit der Erteilung von Pilotversuchsbewilligungen nach § 22 PrTV-G für alle beteiligten Rundfunkveranstalter die rechtlichen Voraussetzungen für den DVB-T-Testbetrieb Graz geschaffen. Zum anderen wurde mit den Vorbereitungen für die Ausschreibung der ersten regulären terrestrischen Multiplex-Plattform im Frühjahr 2005 begonnen. Im Zuge der Ausschreibung wird die Behörde auch die Auswahlgrundsätze für den Fall mehrerer geeigneter Antragsteller näher festzulegen haben. In diese Festlegung werden die Ergebnisse des DVB-T-Testbetriebs Graz einfließen, darüber hinaus wurden die Mitglieder der Digitalen Plattform Austria im Rahmen des Expertenpanels Recht zur Einbringung von Vorschlägen eingeladen.

4.1.9.2 DVB-T-Testbetrieb Graz

Der DVB-T-Testbetrieb „!TV4GRAZ“ für digitales terrestrisches Fernsehen und für interaktive TV-Zusatzdienste im MHP-Standard ist als integrativer Bestandteil der österreichischen Gesamtstrategie für die Einführung des digitalen Rundfunks zu sehen.

*Testbetrieb Graz:
integrativer Teil der
DVB-T-Gesamt-
strategie*

Für die KommAustria und ihren Geschäftsapparat RTR-GmbH lieferte der Testbetrieb wesentliche technische und strategische Erkenntnisse für die Ausschreibung der Lizenz für den



Betrieb einer ersten Multiplex-Plattform im ersten Halbjahr 2005. Dabei ging es vor allem um die Frage, auf welche Leistungsmerkmale der digitalen Terrestrik in der Einführungsphase gesetzt werden soll: Programmvietfalt, Interaktivität, Bild- und Empfangsqualität oder neue Empfangsformen (portable-indoor, mobiler Empfang).

Rundfunkveranstalter, relevante Wirtschaftszweige und Verbraucher sollten auf die Chancen und Anforderungen der Digitalisierung des Rundfunks durch die direkte Teilnahme am Testbetrieb oder indirekt durch die begleitende Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet werden.

Im Rahmen des Testprojektes „!TV4GRAZ“ konnte zwischen Juni und August 2004 zum ersten Mal in Österreich erfolgreich der komplette technische Kreislauf eines digital ausgestrahlten, terrestrisch empfangbaren und interaktiven Fernsehangebotes aufgebaut werden. Als Basis diente der technische Standard Digital Video Broadcasting in seiner Adaption für Terrestrik (DVB-T) für die Ausstrahlung des Fernsehsignals. Die interaktiven Zusatzdienste wurden auf Basis des europäischen Betriebssystem-Standards MHP, eine Abkürzung für Multimedia Home Platform, programmiert und ausgestrahlt.

Der überwiegende Teil der Investitionen wurde für die Entwicklung interaktiver Applikationen auf MHP-Basis sowie für die Herstellung eines kompletten Kreislaufes für interaktives Fernsehen aufgewendet. Somit kommen die im Rahmen des Grazer Testbetriebs gewonnenen Erfahrungen bei Rundfunkveranstaltern und Applikationsentwicklern der Digitalisierung auf sämtlichen Rundfunkübertragungswegen (Kabel, Satellit und Terrestrik) sowie dem Medienstandort Österreich insgesamt zugute.


Erfahrungen im MHP-Bereich kommen allen Plattformen zugute.

Neben den Kernpartnern ORF, RTR-GmbH, Siemens AG Österreich und Telekom Austria, haben sich zahlreiche weitere Unternehmen an dem Projekt beteiligt. Das Projektmanagement wurde vom Institut für Kommunikationsnetze und Satellitenkommunikation an der Technischen Universität Graz/Joanneum Research wahrgenommen.

150 Grazer Testhaushalte waren für den Empfang mit rückkanal- und MHP-fähigen Set-Top-Boxen der vier Hersteller Humax, Nokia, Philips und Fujitsu Siemens ausgestattet. Der Umgang mit den Boxen sowie die Meinungsbildung zu den interaktiven Zusatzangeboten in den Haushalten wurden vom Marktforschungsinstitut FESSEL-GfK und von der Grazer Stiftung evolaris dokumentiert.

Im Multiplexing-Verfahren strahlte der ORF auf einem TV-Kanal vier digitalisierte Fernsehprogramme aus: ORF1, ORF2 Steiermark, ATVplus und das eigens für den Grazer Testbetrieb geschaffene, interaktive Fernsehprogramm !TV4GRAZ. Das TV-Programm von !TV4GRAZ bestand aus ORF-Sendungen und Programmteilen von sechs privaten TV-Veranstaltern (ATVplus, gotv, ProSieben Austria, SAT.1 Österreich, Steiermark 1 und Atv Aichfeld).

Der besondere Fokus lag auf den zum Fernsehprogramm von !TV4GRAZ ausgestrahlten digitalen, interaktiven Zusatzdiensten. Zu jeder Sendung war ein MHP-Portal im individuellen Design des jeweiligen Fernsehveranstalters mit zahlreichen interaktiv nutzbaren Angeboten verfügbar. Ein elektronischer Programmführer (EPG) wurde als eigenständiges MHP-Produkt entwickelt und bot jederzeit einen Überblick über die Inhalte aller vier in Graz ausgestrahlten Programme.



Diese MHP-Applikationen wurden von den Fernsehveranstaltern konzipiert und maßgeblich in den Entwicklungsabteilungen der Unternehmen Siemens AG Österreich, BearingPoint, Sony NetServices und PLOT programmiert. Auf diesen MHP-Portalen wurden dem Zuschauer unter anderem aktuelle Nachrichten, Wettervorhersagen oder ergänzende Informationen zu laufenden Sendungen geboten. Die mit einem Modem oder ADSL-Anschluss ausgestatteten Set-Top-Boxen machten aber auch die erfolgreiche Erprobung rückkanalabhängiger Angebote möglich. Dazu gehörten unter anderem Abstimmungen zu kontroversen Sendungsthemen oder etwa zum „Wunschfilm der Woche“ – einfach per Fernbedienung. Selbst angebotene Waren konnten so bestellt werden. Über eine Applikation der Österreichischen Sportwetten GmbH, tipp3 live!, war es den Testhaushalten auch möglich, Wetten auf bevorstehende Fußballspiele der Bundesliga zu platzieren. Aktuelle Abstimmungsstände oder Wettquoten wurden wiederum ausgestrahlt und waren auf den MHP-Portalen für den Zuschauer ersichtlich.

Die Rückkanal-Aktivitäten wurden in einem von Siemens eingerichteten Rechenzentrum gebündelt, ausgewertet, aufbereitet und gezielt an die Adressaten (Portal- bzw. Applikationsanbieter) weitergeleitet.

Das Projekt wurde aus Eigenleistungen der beteiligten Unternehmen und aus Mitteln des Anfang 2004 bei der RTR-GmbH eingerichteten „Digitalisierungsfonds“ finanziert. Zusätzlich wurde der Testbetrieb von der Wirtschaftsförderung des Landes Steiermark (SFG) gefördert. Auch wenn bei diesem Testbetrieb die terrestrische Verbreitung als Plattform für den Vorwärtskanal gewählt wurde, flossen weniger als 10 % der Aufwendungen in die terrestrische Infrastruktur.

Testbetrieb wurde aus dem Digitalisierungsfonds und vom Land Steiermark gefördert.

Die Gesamtaufwendungen im Rahmen dieses Projekts belaufen sich auf rund EUR 11,1 Mio., davon entfallen EUR 9,7 Mio. auf die Kernpartner ORF, RTR-GmbH, Siemens AG Österreich und Telekom Austria AG. Die restlichen EUR 1,4 Mio. verteilen sich auf die übrigen Projektteilnehmer ATV Privatfernseh GmbH (ATVplus), Atv Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH (AiTiVi), Österreichische Sportwetten GmbH, TIV Kabelfernsehgesellschaft mbH (gotv), SAT.1 Privatrundfunk und Programm Gesellschaft mbH, SevenOne Media Austria GmbH (ProSieben), Tourismusfernsehen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (TW1) und Styria Medien AG (Steiermark 1).

Gemäß den Richtlinien über die Förderung von regionalen Pilotprojekten durch den Digitalisierungsfonds konnten aus diesem bis zu 50 % der Projektkosten gefördert werden. Die Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H. (SFG) hat sich dazu bereit erklärt, den Testbetrieb mit einem Betrag von bis zu EUR 1,5 Mio. zu fördern. Die maximale Förderhöhe war aufgrund einer entsprechenden Bestimmung in den Richtlinien des Digitalisierungsfonds auf 60 % der Nettogesamtkosten des jeweiligen Projektteilnehmers beschränkt. Die geförderten Unternehmen, der Titel des geförderten Projektes und die entsprechende Förderhöhe werden auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

Ergebnisse, Erkenntnisse und Perspektiven

- Einbindung Österreichs in ein internationales Netzwerk („DICE“),
- öffentliche Bewusstseinsbildung zum Thema Digital-TV,
- Erwerb von Know-how für TV-Veranstalter, IT-Unternehmen und Institutionen,
- Funktion eines interaktiven Kommunikationskreislaufs auf Basis von MHP,
- Standardisierung von Set-Top-Boxen als erfolgskritische Voraussetzung,
- Input für die Weiterentwicklung von MHP,
- Notwendigkeit der Kompatibilität von MHP-Produkten unterschiedlicher Anbieter,
- Entwicklung von Geschäftsmodellen im digitalen Fernsehen,
- Erwartungshaltung bzgl. Elektronische Programmführer (EPG),
- Zuschauerakzeptanz für MHP-Zusatzdienste (Marktforschung),
- Funktionalität von Rückkanal und Rechenzentrum,
- Bildqualität und Portabilität als wesentliche Leistungsmerkmale,
- Erfahrungen zum mobilen Fernsehempfang,
- frequenztechnischer Erfahrungsgewinn,
- Erkenntnisse zu den Erfolgsaussichten für DVB-T.

Der umfassende Abschlussbericht der RTR-GmbH zum DVB-T-Testbetrieb in Graz 2004 steht auf der Website der RTR-GmbH unter der Rubrik „Digitale Plattform Austria“ in deutscher und englischer Sprache zum Download bereit.

4.1.10 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde mit Beginn des Jahres 2004 gemäß § 9a Abs. 1 KOG eingerichtet und wird jährlich mit EUR 7,5 Mio. dotiert, die aus den Rundfunkgebühren – und zwar aus jenen Teilen, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen – gespeist werden.

Für die Vergabe von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds wurden von der RTR-GmbH Richtlinien erstellt, welche sich derzeit noch in einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission befinden. Am 01.01.2004 sind die „Richtlinien für die Förderung von regionalen Pilotprojekten durch den Digitalisierungsfonds“ in Kraft getreten. Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinien können nur gewährt werden, sofern sie nicht den Handel zwischen den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beeinträchtigen. Gemäß diesen Richtlinien können Förderungen für Projekte vergeben werden, die einen der folgenden Zwecke nach § 9b KOG verfolgen:

- Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten,
- Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen,
- Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung,

- Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen,
- Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte.

Die Mittel sind technologieneutral unter Berücksichtigung aller Verbreitungswege und Plattformen für digitalen Rundfunk und nach Einholung einer Stellungnahme durch die KommAustria zu vergeben. Darüber hinaus ist gemäß § 9b Z 9 KOG der Aufwand der KommAustria und RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes aus dem Digitalisierungsfonds zu finanzieren.

Der Schwerpunkt der Förderungstätigkeit der RTR-GmbH im Jahr 2004 war das Projekt „DVB-T-Testbetrieb Graz“. Inhalt des Projektes war die Herstellung und Erprobung eines kompletten technischen Kreislaufs für interaktives Fernsehen auf der Basis von DVB-T im Vorwärtskanal und im MHP-Standard für die interaktiven Zusatzdienste. Die Gesamtaufwendungen im Rahmen dieses Projekts beliefen sich auf rund EUR 11,1 Mio. Gemäß den Richtlinien über die Förderung von regionalen Pilotprojekten durch den Digitalisierungsfonds konnten aus diesem bis zu 50 % der Projektkosten gefördert werden. (Siehe auch Kapitel 4.1.9).

Das Berichtsjahr 2004 war geprägt von vorbereitenden Tätigkeiten für den Umstieg von der analogen auf die digitale Rundfunkverbreitung, insbesondere im Bereich der terrestrischen Fernsehübertragung (DVB-T). Durch den gezielten Einsatz der Fondsmittel konnte Österreich an den gehobenen europäischen Standard in diesem für die Zukunft der Informationsgesellschaft wesentlichen Fachbereich anschließen. Spezielle Erfahrungen im Segment der interaktiven TV-Anwendungen fanden europaweite Beachtung. Wesentliche Beiträge zur Stärkung des Medienstandortes Österreich und der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Rundfunkveranstalter wurden geleistet. Weiters wurde das Bewusstsein der Konsumenten und jenes der Öffentlichkeit im Hinblick auf die soziale Verträglichkeit des Umstiegs auf digital verbreiteten Rundfunk geschärft.

4.1.11 Fernsehfilmförderungsfonds

Seit Beginn des Jahres 2004 ist bei der RTR-GmbH ein Fernsehfilmförderungsfonds (FFFF) eingerichtet. Dieser Fonds wird jährlich mit EUR 7,5 Mio. dotiert. Diese Summe (abzüglich des Personal- und Sachaufwands der RTR-GmbH für die Verwaltung des Fonds) dient zur Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien und -dokumentationen, soll zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der österreichischen Filmwirtschaft beitragen, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und darüber hinaus einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

*EUR 7,5 Mio.
abzüglich
Verwaltungskosten*

Die gesetzliche Grundlage bilden die §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG. Diese Bestimmungen umschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel. In § 9h ist die Einrichtung eines Fachbeirates geregelt. Dem Fachbeirat obliegt es, eine Stellungnahme zu den eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit abzugeben. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren ernannt werden. Die Mitglieder haben fachkundige Personen aus dem Filmwesen zu sein und über mehrjährige einschlägige Praxis zu verfügen.

Förderentscheidungen werden vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk nach Stellungnahme durch den Fachbeirat auf Basis der Förderrichtlinien getroffen.

Der FFFF-Fachbeirat setzte sich im Jahr 2004 wie folgt zusammen:

- Mag. Roland Teichmann (ÖFI), Vorsitzender,
- Georgia Tornow (film20), stellvertretende Vorsitzende,
- Kurt Mayer (Regisseur und Produzent),
- Dr. Werner Müller (Wirtschaftskammer Österreich),
- Reinhard Schwabenitzky (Regisseur und Produzent).

4.1.11.1 Förderungsrichtlinien

Für die Vergabe von Förderungen aus dem FFFF wurden von der RTR-GmbH bereits im Jahr 2003 Richtlinien erstellt, die in einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu genehmigen waren. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission C(2003)4634 fin (staatliche Beihilfe Nr. N 512/2003) wurden die Richtlinien über die Gewährung von Mitteln aus dem FFFF bis 31.12.2004 genehmigt. Neben Bestimmungen zu den persönlichen und sachlichen Voraussetzungen (Qualifikationen) sind in den Richtlinien das Verfahren, der Auszahlungsmodus, die Berichtslegung (Kontrollrechte), Abrechnung, Endüberprüfung und Rückforderung der Förderung sowie die Vertragsmodalitäten näher geregelt.

*Förderentscheidung
durch Geschäftsführer
der RTR-GmbH*

Aufgrund der Erfahrungen der ersten drei Antragstermine wurden die Richtlinien im Sommer 2004 einer Revision unterzogen. Im Hinblick auf die geförderten Projekte war es erforderlich, in den Förderrichtlinien Mindeststandards für die vertraglichen Regelungen zwischen Fernsehsendern und -produzenten zu definieren. Ein wesentlicher Änderungsbedarf bestand daher insbesondere in Punkt 3.6 der Richtlinien zu Vereinbarungen mit Fernsehveranstaltern. Die Bestimmung sieht einen strikteren, weil nunmehr ausnahmslosen Rechterückfall (nach sieben bzw. bei TV-Serien nach zehn Jahren) vor. Gleichzeitig finden sich darin neue Bestimmungen, die es einem an der Finanzierung der Herstellungskosten beteiligten Fernsehveranstalter ermöglichen sollen, in seinem Lizenzgebiet, insbesondere zum Schutz der Erstrahlung, seine Exklusivität zu wahren. Nach einer positiven Stellungnahme durch den Fachbeirat wurden die Richtlinien zur Notifizierung der Europäischen Kommission vorgelegt.

Die neu gefassten Bestimmungen über die Verträge mit Fernsehveranstaltern wurde mit dem Filmfonds Wien abgestimmt. Diese Harmonisierung wird es den Förderungswerbern der erfahrungsgemäß zahlreichen Projekte, die sowohl von der RTR-GmbH als auch vom Filmfonds Wien gefördert werden, ermöglichen, in Bezug auf die Verwertungsrechte eine stärkere Position gegenüber den an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstaltern einzunehmen.

*Neue Richtlinien mit
striktem Rechterückfall*

In Zusammenhang mit der Neufassung der Richtlinien wurde Prof. Dr. Oliver Castendyk vom Babelsberger Erich Pommer Institut mit der Erstellung eines Expertengutachtens zur Angemessenheit von Lizenzanteilen bei Fernsehproduktionen beauftragt. Im Rahmen einer Veranstaltung unter Anwesenheit von Franz Morak, Staatssekretär für Kunst und Medien, und Vertretern von zahlreichen österreichischen Filmproduktionen am 09.11.2004 wurde das Gut-

achten der Fachöffentlichkeit präsentiert. Die neue Bestimmung in Punkt 3.6 der Richtlinien orientiert sich an den bereits im Rohentwurf des Gutachtens abgegebenen Empfehlungen. Das Gutachten ist im Jahr 2005 im Rahmen der Schriftenreihe der RTR-GmbH erschienen.

4.1.11.2 Geförderte Projekte

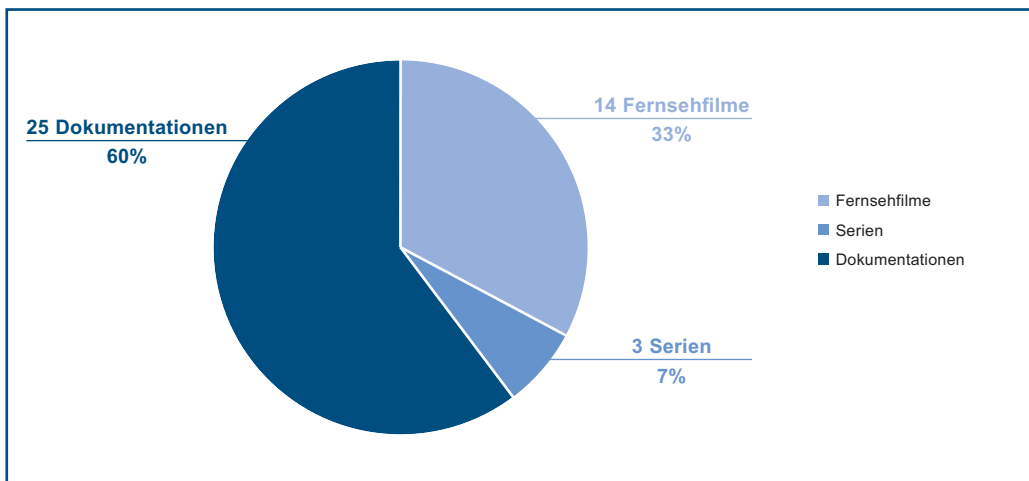
Im Jahr 2004 gab es fünf Antragstermine. Es wurden insgesamt 81 Projekte eingereicht. Einige dieser Projekte wurden von den Antragstellern unter anderem mangels Projektreife selbstständig zurückgezogen, teilweise jedoch neuerlich beantragt. Andere Projekte entsprachen nicht den in den Richtlinien und im KOG umschriebenen Förderungszweck und waren daher keiner Förderungszusage zugänglich.

Insgesamt wurden für 48 Projekte (15 Fernsehfilme, drei Fernsehserien und 30 Fernsehdokumentationen) von verschiedenen Produzenten und mit den unterschiedlichsten Themen und Längen positive Förderentscheidungen in einer Gesamthöhe von rund EUR 7,8 Mio. getroffen. In sechs Fällen wurden binnen der durch die RTR-GmbH gesetzten Frist die Bedingungen nicht erfüllt bzw. wurde auf die zugesprochene Förderungssumme verzichtet. Per 31.12.2004 bestanden daher bei 42 Projekten aufrechte Förderungszusagen in Höhe von insgesamt rund EUR 7,2 Mio.

*48 geförderte Projekte
im Jahr 2004*

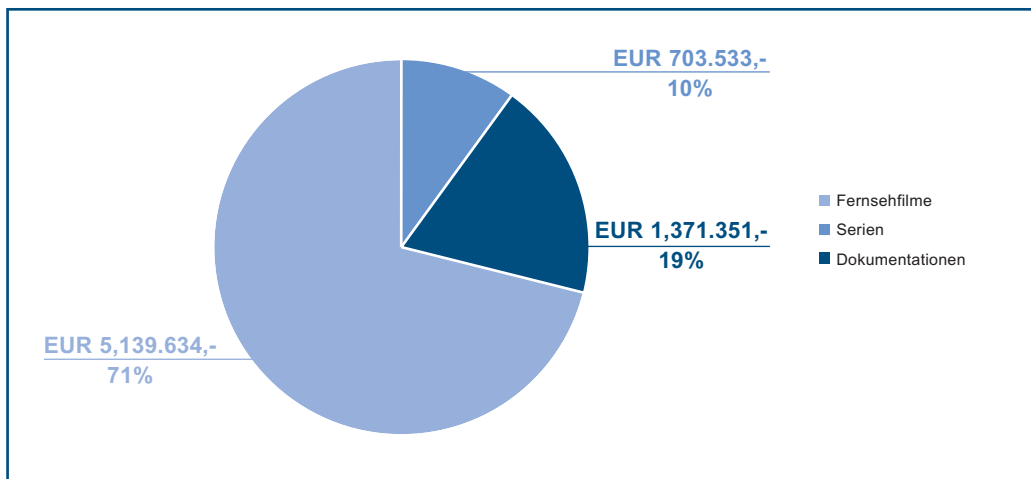
Sämtliche Förderentscheidungen sind auf <http://www.rtr.at> abrufbar.

Abbildung 5: Anzahl der geförderten Projekte 2004



Gefördert wurden 25 Dokumentationen, drei Fernsehserien und 14 Fernsehfilme, wobei das Förderungsvolumen der Fernsehfilme aufgrund höherer Gesamtherstellungskosten mit EUR 5,14 Mio. am höchsten war.

Abbildung 6: Vergebene Fördermittel 2004



Durch den dargestellten Einsatz der Fördermittel im Berichtsjahr konnten Produktionen realisiert werden, die ohne Mittel aus dem FFFF nicht bzw. nicht in vergleichbarem Umfang und vergleichbarer Qualität hätten realisiert werden können.

Im Zusammenhang mit den durch die RTR-GmbH geförderten Projekten konnte der Medienstandort Österreich somit direkt als auch indirekt gestärkt werden – von den geplanten Aufwendungen in Österreich in der Höhe von rund EUR 29 Mio., dem Vierfachen der eingesetzten Fördermittel, fließen auch erhebliche Summen in die heimische Filmwirtschaft: Produktionsfirmen, Verleihfirmen für Licht und Ton und andere branchenspezifische Firmen sowie österreichische Filmschaffende erhielten Aufträge im Rahmen geförderter Produktionen.

Die Regelungen zum Rechterückfall hatten – wenn auch im Rahmen der Richtlinien für 2004 Ausnahmen zulässig waren – weiters zur Folge, dass nicht nur auf Seite der Produzenten Bewusstsein für den eigenen Rechtestock als „stille Reserve“ und Einnahmequelle geschaffen werden konnte, sondern teilweise auch kofinanzierende Fernsehanstalten zu Vereinbarungen eines Rechterückfalls veranlasst werden konnten.

Das Ziel, die Unabhängigkeit der Produzenten durch einen nunmehr ausnahmslosen Rechterückfall zu stärken, wird unter Anwendung der novellierten Richtlinien für 2005 weiterverfolgt werden.

Im Hinblick auf Produktionen mit internationaler Beteiligung sind an den 42 Projekten mit aufrechten Förderzusagen insgesamt 48 ausländische Partner beteiligt, wobei 38 davon deutsche Partner betreffen.

Hier ist beispielsweise die Kooperation der Wega Film mit Ziegler Film/Deutschland zu erwähnen, die Filmdreharbeiten für „Geierwally“, „Die Landärztin“, „Hengstparade“ sowie „Fünf Sterne-Kerle inklusive“ in Österreich durchführten.

Der Lisa Film Produktion GmbH ist es mit Hilfe der eingesetzten Fördermittel gelungen, die Produktion der „Weißblauen Wintergeschichten“ zu übernehmen und Drehorte von Bayern nach Österreich zu verlegen.

Auch die Großproduktion „Die Patriarchin“, unter der Regie von Carlo Rola, wurde im Oktober 2004 teilweise in Wien und Salzburg gedreht. Hier konnte die österreichische Star Film (Produzent: Reinhard Schwabenitzky) mit „Moovie – the art of entertainment“ eine Koproduktion für drei Teile abschließen.

4.1.12 Presse- und Publizistikförderung

Im Jahr 2004 entschied erstmals die KommAustria über die Zuteilung der Förderungsmittel gemäß dem Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) und dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG). Vorher oblagen diese Entscheidungen der Bundesregierung.

4.1.12.1 Presseförderung

Mit dem am 01.01.2004 in Kraft getretenen PresseFG 2004 wurde die seit dem Jahr 1975 bestehende Presseförderung des Bundes einer grundlegenden Reform unterzogen. Neben der in modifizierter Form weitergeführten Förderung von Tages- und Wochenzeitungen sowie von Vereinigungen der Journalistenausbildung und Presseklubs sind nunmehr unter dem Titel „Qualitätsförderung und Zukunftssicherung“ neue Förderungsmöglichkeiten vorgesehen: So wurden im Jahr 2004 erstmals Zuschüsse zu den Kosten der redaktionsinternen Ausbildung von Nachwuchsjournalisten, zur Beschäftigung von angestellten Auslandskorrespondenten, für die Leseförderung und für Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens vergeben.

Den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend hat die KommAustria Förderrichtlinien für die Beobachtungszeiträume 2003, 2004 und 2005 beschlossen und veröffentlicht. Neben grundlegenden allgemeinen Erläuterungen enthalten sie detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Förderungsbereichen, die für die Förderungswerber eine bestmögliche Information bereits vor Beginn des relevanten Beobachtungszeitraums bieten sollen. Da die Richtlinien einer jährlichen Überprüfung und Anpassung unterliegen, fließen die Erfahrungen aus der Förderpraxis in ihre Weiterentwicklung ein.

Nicht nur vor der Beschlussfassung über diese Förderrichtlinien, sondern auch vor der Zuteilung der Förderungsmittel hat die KommAustria die Presseförderungskommission als beratendes Organ befasst. Dieses Gremium besteht nach wie vor aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden, wobei je zwei Mitglieder vom Bundeskanzler, vom Verband Österreichischer Zeitungen sowie von der Gewerkschaft bestellt werden. Vom Bundeskanzler wurden Dr. Clement Achammer, Rechtsanwalt in Vorarlberg, und Claus Hörr, Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt, bestellt. Der Verband Österreichischer Zeitungen entsandte seinen Geschäftsführer Dr. Walter Schaffelhofer und den Herausgeber der Zeitschrift „Gewinn“, Georg Waldstein. Die Gewerkschaft wird vertreten von Gisela Vorrath und Fritz Wendl. Diese Mitglieder einigten sich auf Dr. Otto Oberhammer als bewährten Vorsitzenden: Er hatte diese Funktion bereits in den vergangenen Funktionsperioden inne.

Förderungsergebnisse:

Im Jahr 2004 wurden Förderungsmittel in der Höhe von EUR 13.507.295,48 ausbezahlt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2004

Förderungsart	Ausbezahlter Betrag in EUR	Ansuchen	Geförderte Ansuchen
Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II	4.757.895,48	63	59
davon: <ul style="list-style-type: none">▪ Tageszeitungen	2.571.857,98	15	14
<ul style="list-style-type: none">▪ Wochenzeitungen	2.186.037,50	48	45
Besondere Förderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III	6.993.700,00	10	7
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV	1.755.700,00	66	54
davon: <ul style="list-style-type: none">▪ Redaktionsinterne Ausbildung von Nachwuchsjournalisten	188.222,14	17	13
<ul style="list-style-type: none">▪ Vereinigungen der Journalistenausbildung	743.654,88	7	6
<ul style="list-style-type: none">▪ Auslandskorrespondenten	231.068,58	6	6
<ul style="list-style-type: none">▪ Leseförderung	402.454,40	17	17
<ul style="list-style-type: none">▪ Forschungsprojekte	136.000,00	13	6
<ul style="list-style-type: none">▪ Presseklubs	54.300,00	6	6
Gesamt	13.507.295,48	139	120

Detaillierte Förderungsergebnisse, insbesondere zu den geförderten Zeitungen im Einzelnen, sind auf der Website <http://www.rtr.at> abrufbar.

4.1.12.2 Publizistikförderung

Im Jahr 2004 oblag die Entscheidung über die – seit dem Jahr 1972 im Abschnitt II des PubFG vorgesehene – Förderung von periodischen Druckschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen, erstmals der KommAustria. Als beratendes Organ stand ihr der so genannte Publizistikförderungsbeirat zur Seite. Die 17 Mitglieder dieses Gremiums repräsentieren verschiedene Bereiche des „öffentlichen Lebens“: die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die Gewerkschaft, die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kirchen und Religionsgesellschaften, die Zeitschriftenherausgeber, Verleger und freie Journalisten. Weiters kommt verschiedenen Ministerien und der Kammer der Wirtschaftstrehänder ein Vorschlagsrecht zu.

Im Jahr 2004 wurde für 101 geförderte periodische Druckschriften, die der staatsbürgerlichen Bildung dienen, insgesamt ein Betrag in der Höhe von EUR 379.271,40 ausbezahlt. 25 Ansuchen wurden mangels Erfüllung der im Abschnitt II des PubFG festgelegten Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.





4.2 Fachbereich Telekommunikation

4.2.1 Grundsätze und regulatorischer Rahmen

Im Februar 2002 wurde das neue europäische Richtlinienpaket, bestehend aus der Rahmenrichtlinie, der Zugangsrichtlinie, der Genehmigungsrichtlinie und der Universaldienstrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Im Mai 2002 folgte die Kundmachung der Datenschutzrichtlinie. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch das TKG 2003, das am 20.08.2003 in Kraft trat.

Der neue Rechtsrahmen bringt in zentralen Bereichen der Wettbewerbsregulierung – wie Marktabgrenzung, Marktanalyse und der Auferlegung geeigneter Regulierungsinstrumente – wesentliche Änderungen mit sich.

So wurden die bisher vier relevanten Märkte durch Empfehlung der Europäischen Kommission und in Umsetzung dieser Empfehlung durch Verordnung der RTR-GmbH in insgesamt 17 Telekommunikationsmärkte aufgeteilt. Während zum In-Kraft-Treten des TKG (1997) ein Unternehmen, dessen beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, ex lege, also schon von Gesetzes wegen, eine Vielzahl von besonderen Verpflichtungen, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung hatte, müssen nunmehr einem Unternehmen, dessen beträchtliche Marktmacht (SMP) in einem Verfahren festgestellt wurde, von der Regulierungsbehörde geeignete Maßnahmen (so genannte Remedies) auferlegt werden, die geeignet sind, das konkrete Wettbewerbsproblem zu beseitigen. Darüber hinaus sind die Feststellung von SMP und die Auferlegung von Remedies in einem Verfahren nach §§ 128 und 129 TKG 2003 mit der Öffentlichkeit, den anderen europäischen Regulierungsbehörden und der Europäischen Kommission zu konsultieren (siehe dazu Kapitel 4.2.19.2).

Schließlich wurde auch im Bereich der Frequenzen durch die nunmehrige Zulässigkeit von Frequenzhandel und die Möglichkeit der Änderung der Nutzungsbedingungen ein weiterer Schritt in Richtung vollständiger Liberalisierung gesetzt.

Dieser schematischen Darstellung folgend wird die in den einzelnen Bereichen im Jahr 2004 geleistete Arbeit beschrieben. Eine ausführliche Dokumentation der Verfahren findet sich auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/Regulierung/Entscheidungen>.

Die Angabe der Verfahrenszahlen soll dem leichteren Auffinden der einzelnen Entscheidungen dienen.

4.2.1.1 Zuständigkeiten TKK und RTR-GmbH

In Österreich wurden in Durchführung des TKG (1997), BGBl. I Nr. 100/1997, zwei Regulierungsbehörden eingerichtet: Die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Telekom Control-GmbH (TKC). Per 01.04.2001 ging die TKC als Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH auf. Die Trennung der Zuständigkeiten der Fachbereiche, der TKK und der KommAustria ist auch im TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004, klar geregelt. § 115 TKG 2003 ordnet dem Fachbereich Telekommunikation die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der TKK vorbehalten sind.

Gemäß § 117 TKG 2003 sind der TKK folgende Aufgaben vorbehalten:

- Anordnung der Mitbenutzung im Streitfall gemäß § 9 Abs. 2,
- Entscheidung in Verfahren gemäß § 18 Abs. 3,
- Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß § 25,
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 31,
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 32,
- Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und Auferlegen spezifischer Verpflichtungen gemäß § 37,
- Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 23 Abs. 2, 38, 41, 44 Abs. 1 und 2, 46 Abs. 2, 47, 48 und 49 Abs. 3,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten sowie Ausübung des Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 und 45,
- Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 getroffen wurde, gemäß § 54 Abs. 3 Z 2,
- Entscheidung über die Überlassung von Frequenzen gemäß § 56,
- Änderung der Frequenzzuteilung gemäß § 57 und Widerruf der Frequenzzuteilung gemäß § 60,
- Entscheidung über das Recht Kommunikationsnetze oder -dienste bereitzustellen gemäß § 91 Abs. 3,
- Entscheidung über einstweilige Verfügungen gemäß § 91 Abs. 4,
- Feststellung und Antragstellung gemäß § 111,
- Antragstellung an das Kartellgericht gemäß § 127.


4.2.1.2 Nationale Arbeitsgruppen

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummernportabilität, insbesondere im technischen Bereich, eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netzbetreiber unverzichtbar. Die RTR-GmbH hat daher zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den Arbeitskreis technische Koordination (AK-TK), für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben allgemeinem Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch-administrativen Abläufen zwischen den Betreibern. Diese Empfehlungen haben keine Rechtskraft, schufen aber doch wichtige Fakten, die im Streitfall vor der TKK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden können.

*Ziel des AK-TK:
Erarbeitung von
Empfehlungen*

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit definiertem Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutieren und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die RTR-GmbH hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines Katalysators bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern, bringt aber auch immer wieder aktuelle Arbeitsthemen und Diskussionsbeiträge ein.



Der Arbeitskreis hat wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z.B. technisches Konzept zur Nummernportabilität im Festnetzbereich), aber auch im atmosphärischen Bereich erbracht. Die RTR-GmbH wird den AK-TK als wichtiges Forum des österreichischen Telekommunikationsmarktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Betreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Mit 10.09.2003 trat eine geänderte Geschäftsordnung des AK-TK unter Berücksichtigung von Bestimmungen im TKG 2003 sowie einer Neuordnung der Beschlussfassung in Kraft.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 2004 zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation (Plenum),
- AK-TK AG-Mehrwertdienste,
- AK-TK AG-Number Portability,
- AK-TK AG-Fraud,
- AK-TK AG-ENUM.

Durch die intensive Abstimmung mit dem Markt innerhalb nationaler Arbeitsgruppen ist es der RTR-GmbH möglich, frühzeitig Entwicklungen zu erkennen und diese in einschlägigen Regulierungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine weitere wichtige Diskussionsplattform, die von der RTR-GmbH 2001 ins Leben gerufen wurde, ist der Regulierungsdialog Mobilkommunikation. Ziel des Mobilregulierungsdialogs ist es, mit den Mobilbetreibern laufend Regulierungsfragen unabhängig von Verfahren zu diskutieren und einen Meinungs austausch zu ausgewählten Themen, wie etwa Marktabgrenzung und Marktanalyse im neuen Rechtsrahmen, Mobile Gateways etc. durchzuführen. Zu diesem Zweck finden ca. acht Sitzungen im Jahr statt, an denen im Wesentlichen Experten der österreichischen Mobilfunkbetreiber und der Regulierungsbehörde teilnehmen. Die jeweils besprochenen Themen sowie gegebenenfalls auch Vortragsunterlagen werden auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Der Meinungs austausch ist völlig unpräjudiziell für etwaige künftige Verfahren vor der TKK.

Der Dialog ist eine Plattform zur Diskussion von Regulierungsfragen unabhängig von Verfahren.

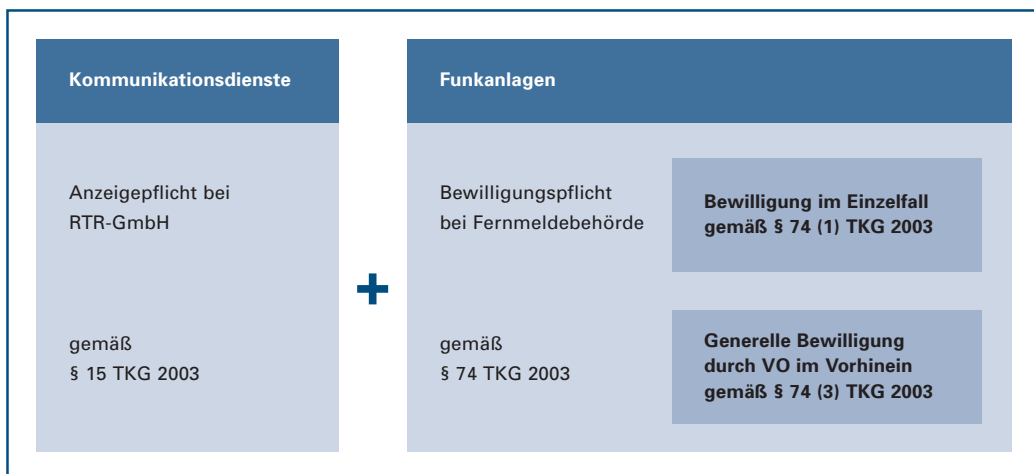
4.2.2 Förderung des Marktzutritts

4.2.2.1 Anzeigepflichtige Dienste/Allgemeingenehmigung

*System der Allgemein-
genehmigung erleichtert
Marktzutritt.*

Mit dem Wegfall der Konzessionspflicht nach § 14 TKG (1997) wurde mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 der Markteintritt für neue Kommunikationsdienstbetreiber dadurch erleichtert, dass die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes nunmehr der Regulierungsbehörde lediglich anzuzeigen ist. Damit entfallen das Konzessionsvergabeverfahren und die damit verbundenen Konzessionsgebühren. Die Voraussetzungen, die im Rahmen der Konzessionserteilung geprüft wurden (wirtschaftliche und technische Fähigkeiten), sind im nunmehrigen Anzeigeverfahren nicht mehr nachzuweisen.

Abbildung 7: Allgemeingenehmigung



*Der Kreis der
Anzeigepflichtigen
wurde erweitert.*

Mit In-Kraft-Treten des TKG 2003 wurde allerdings der Kreis der anzeigepflichtigen Dienste erweitert. Nach dem TKG (1997) waren beispielsweise Wiederverkäufer von Kommunikationsdiensten (z.B. Wiederverkäufer von Verbindungsnetzdiensten, Call-Shops, Internetcafés etc.) explizit von der Anzeigepflicht ausgenommen. Diese unterliegen seit In-Kraft-Treten des TKG 2003 nun auch der Anzeigepflicht. Um eine rasche Abwicklung des Anzeigevorgangs garantieren zu können, wurde von der Regulierungsbehörde ein Web-Interface entwickelt, über welches die Anzeigen rasch und unbürokratisch eingebracht bzw. geändert werden können.

Eine Liste der Unternehmen, die die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes angezeigt haben, kann auf der Homepage der RTR-GmbH abgerufen werden.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 133 Abs. 4 TKG 2003 gelten Konzessionsurkunden nach § 14 TKG (1997) und Bestätigungen über eine nach § 13 TKG (1997) eingebrachte Anzeige

auch als Bestätigung gemäß § 15 TKG 2003. Daher werden die Unternehmen, die der Anzeigepflicht gemäß § 15 TKG 2003 unterliegen, in drei Kategorien von der RTR-GmbH veröffentlicht:

Drei Kategorien von veröffentlichten Unternehmen

- Unternehmen, die Inhaber einer Konzession gemäß § 14 TKG (1997), die nach der alten Rechtslage erteilt worden war, sind,
- Unternehmen, die die von ihnen angebotenen Dienste gemäß § 13 TKG (1997) nach der alten Rechtslage angezeigt haben, und
- Unternehmen, die die von ihnen angebotenen Dienste gemäß § 15 TKG 2003 angezeigt haben.

Der Vorteil der Kommunikation zwischen Partei und Behörde mittels Webschnittstelle liegt darin, dass der Anzeigepflichtige im Sinne eines „One-Stop-Shop“-Prinzips in weiterer Folge in die Lage versetzt werden soll, verschiedenen Anzeigepflichtigen über die Webschnittstelle nachzukommen und auf demselben Wege auch Anträge stellen kann. Der Zugang zur Webschnittstelle erfolgt dabei jeweils mit den selben Zugangsdaten, und der Benutzer hat die Möglichkeit, seinen Mitarbeitern nach einem gewählten Rollenmodell selbstständig Benutzerrechte einzuräumen. Die Mitteilung von Änderungen hinsichtlich der angezeigten Dienste oder der Benutzer- bzw. Firmendaten ist somit von jedem PC mit Internetzugang binnen kurzer Zeit möglich, und die Anträge und Anzeigen können von der Behörde rascher bearbeitet werden. Die Nachrichtenübermittlung erfolgt unmittelbar und Fehlerquellen werden somit reduziert. Sollte sich dennoch die Notwendigkeit ergeben, dass der Benutzer von der Behörde kontaktiert werden muss, stehen dem zuständigen Sachbearbeiter sofort die aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung, ohne dass er am Bildschirm die benutzte Applikation wechseln müsste. Die Vertraulichkeit der Kommunikation und die Authentizität der eingebrachten Anzeigen sind durch eine geschützte Serverinfrastruktur gesichert, durch die Server-„History“ können Fehler und eventuelle Missbrauchsfälle jederzeit lückenlos nachvollzogen werden.

Web-Interface erleichtert Anzeige.

4.2.3 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Marktanalysen

4.2.3.1 Allgemeines

Sowohl der alte als auch der neue Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste baut im Wesentlichen auf dem Konzept auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht („Significant Market Power“ – SMP, „marktbeherrschende Unternehmen“ bzw. „Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht“) im Vorhinein („ex ante“) bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und es im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht nicht einer missbräuchlichen Ausübung von Marktmacht bedarf, um Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen („ex post“). Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und sollen dazu beitragen, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

SMP als Voraussetzung zur Auferlegung von ex ante-Verpflichtungen

Die Systematik der neuen Regelungen für den Ansatz der Wettbewerbsregulierung sieht im Wesentlichen einen dreistufigen Prozess vor:

*1. Stufe:
Marktabgrenzung*

Die erste Stufe beinhaltet die Abgrenzung von Kommunikationsmärkten, die möglicherweise der sektorspezifischen Regulierung unterliegen. Den einschlägigen Bestimmungen entsprechend hat die RTR-GmbH die Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003 (TKMVO 2003) erlassen, die mit 17.10.2003 in Kraft getreten ist und 16 Telekommunikationsmärkte – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über relevante Produkt- und Dienstemärkte des elektronischen Kommunikationssektors – abgegrenzt hat.

*2. Stufe:
Marktanalyse*

Die zweite Stufe sieht die Analyse dieser Märkte durch die TKK mit dem Ziel vor, festzustellen, ob auf diesen Telekommunikationsmärkten effektiver Wettbewerb gegeben ist oder aber (zumindest) ein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt. Ein Unternehmen gilt dann als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine wirtschaftlich so starke Stellung einnimmt, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Nutzern zu verhalten.

Der nationale Rechtsrahmen gibt der Regulierungsbehörde eine Reihe von Kriterien vor, die bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen beträchtliche Marktmacht hat, „insbesondere“ zu berücksichtigen sind.

*3. Stufe:
Auferlegung
von spezifischen
Verpflichtungen*

Die dritte Stufe beinhaltet schließlich die Festlegung jener spezifischen Verpflichtungen („Regulierungsinstrumente“), die zur Lösung der identifizierten aktuellen und potenziellen Wettbewerbsprobleme herangezogen werden können, wenn die TKK in einem Marktanalyseverfahren zur Auffassung gelangt, dass auf einem bestimmten Markt kein effektiver Wettbewerb gegeben ist und sohin ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht im Sinne des TKG 2003 verfügen. Demgegenüber hat die Behörde frühere Verpflichtungen aufzuheben, sofern sich ergibt, dass auf einem bestimmten Markt effektiver Wettbewerb herrscht und sohin kein Unternehmen mehr über beträchtliche Marktmacht verfügt. Das TKG 2003 sieht in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben folgende mögliche „Regulierungsinstrumente“ vor:


*Regulierungs-
instrumente sind im
TKG 2003 festgelegt.*

- Gleichbehandlungsverpflichtung,
- Transparenzverpflichtung,
- Verpflichtung zur getrennten Buchführung,
- Verpflichtung zur Gewährung von Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen,
- Entgeltkontrolle und Kostenrechnung für den Zugang,
- Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer,
- Verpflichtungen zur Bereitstellung von Mietleitungen,
- Verpflichtungen hinsichtlich Endkundenentgelte sowie
- die Betreiber Auswahl und Betreiber vorauswahl.

Die Regulierungsbehörde konnte 2004 einen Großteil der Marktanalysen in den einzelnen relevanten Märkten abschließen. Für 2005 ist der Abschluss der noch offenen Märkte (Vorleistungsmarkt für internationales Roaming und Vorleistungsmarkt Breitband) geplant.

Ende 2004 sah der Status der Marktanalysen wie folgt aus:

Tabelle 3: Status der Marktanalysen per Ende 2004

Telekommunikationsmärkte (nach TKMVO 2003)					Status			
Nr.	Märkte laut Verordnung				Analyse	Entwurf	Konsultation	Entscheidung
1	Endkunden	Festnetz	Zugang	Privatkunden	→	→	→	→
2	Endkunden	Festnetz	Zugang	Nichtprivatkunden	→	→	→	→
3	Endkunden	Festnetz	Inlandsgespräche	Privatkunden	→	→	→	→
4	Endkunden	Festnetz	Inlandsgespräche	Nichtprivatkunden	→	→	→	→
5	Endkunden	Festnetz	Auslandsgespräche	Privatkunden	→	→	→	→
6	Endkunden	Festnetz	Auslandsgespräche	Nichtprivatkunden	→	→	→	→
7	Vorleistung	Festnetz	Originierung		→	→	→	→
8	Vorleistung	Festnetz	Terminierung	individuelle Netze	→	→	→	→
9	Vorleistung	Festnetz	Transit		→	→	→	→  EK-Veto
10	Endkunden	Mietleitungen	Mindestangebot bis 2 Mbit/s		→	→	→	→
11	Vorleistung	Mietleitungen	Trunk-Segmente		→	→	→	→
12	Vorleistung	Mietleitungen	Terminierende Segmente		→	→	→	→
13	Vorleistung	Entbündelung			→	→	→	→
14	Vorleistung	Mobilnetz	Originierung		→	→	→	→
15	Vorleistung	Mobilnetz	Terminierung	individuelle Netze	→	→	→	→
16	Vorleistung	Mobilnetz	Internationales Roaming					geplant für 2005
	Vorleistung	Breitband						geplant für 2005

Auf die Details und inhaltlichen Ergebnisse wird im Folgenden genauer eingegangen. Der Status der Marktanalyse im Rundfunkbereich ist in Kapitel 4.1.7 beschrieben.

4.2.3.2 Marktanalyseverfahren Vorleistungsmärkte im Festnetz

4.2.3.2.1 Marktdefinition

Durch die TKMVO 2003 der RTR-GmbH wurden mit Wirksamkeit ab 17.10.2003 drei relevante Vorleistungsmärkte im Festnetzbereich definiert. Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten, der Markt für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten und der Markt für Transitleistungen im öffentlichen Festtelefonnetz.

*Originierung,
Terminierung und
Transit als
Vorleistungen*

Unter Originierung versteht man eine Vorleistung von Teilnehmernetzbetreibern, deren Zweck darin besteht, den von Nutzern des eigenen Kommunikationsnetzes initiierten Verkehr vom Netzabschlusspunkt bis zur nächstgelegenen, mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle zu führen. Eine zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle ist eine Vermittlungsstelle, an der ein solcher Verkehr zumindest einem anderen Netzbetreiber übergeben wird. Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr für im eigenen Netz liegende Netzabschlusspunkte von der letzten vor dem Netzabschlusspunkt liegenden und mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt zu führen. Mittels Transitleistungen wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Während für Originierungsleistungen und Transitleistungen österreichweit jeweils ein Markt besteht, liegt die Besonderheit bei den Terminierungsleistungen darin, dass die Vorleistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschlossen ist. Es handelt sich daher um netzbetreiberindividuelle Terminierungsmärkte, d.h. jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 8 TKMVO 2003.

4.2.3.2.2 Marktanalyse

Mit Beschluss der TKK vom 20.10.2003 wurden zu den Geschäftszahlen M 7/03 (Originierung), M 8/03 (Terminierung) und M 9/03 (Transit) Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet.

*Amtssachverständige
der RTR-GmbH
erstellen Gutachten.*

Darüber hinaus wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage beauftragt, ob auf den Märkten aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht selbsttragender Wettbewerb vorläge. Dieses Gutachten („Marktanalysegutachten“) wurde im Mai 2004 fertig gestellt.

In der Folge wurde von der TKK die Erstellung eines weiteren wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage in Auftrag gegeben, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 (so genannte „Regulierungsinstrumente“) für potenziell marktmächtige Unternehmen auf diesen Märkten aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den im

Marktanalysegutachten vom Mai 2004 aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Dieses Regulierungsinstrumente-Gutachten wurde im August 2004 fertig gestellt.

4.2.3.2.1 Originierung – M 7/03

Auf Basis der genannten Gutachten und unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen stellte die TKK mit Bescheid vom 20.12.2004, M 7/03-52, gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 fest, dass Telekom Austria auf dem Originierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Diese Feststellung traf die TKK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile (Telekom Austria verfügte im Untersuchungszeitraum nach Verkehrsminuten über nahezu 95 % Marktanteil auf dem Gesamtmarkt), der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Marktentwicklung, der nachfrageseitigen Gegenmacht, des bisherigen Marktverhaltens, des Marktergebnisses sowie anderer ökonomisch relevanter Marktmachtindikatoren.

*Beträchtliche
Marktmacht von
Telekom Austria
bezüglich Originierung*

Im Rahmen der Analyse des Originierungsmarktes wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme, also Verhaltensweisen, zu denen das marktmächtige Unternehmen aufgrund der Marktgegebenheiten Anreize hat, identifiziert:

1. Exzessive Preise: Telekom Austria hat den Anreiz, überhöhte Preise zu setzen, um ihren Profit zu maximieren.
2. Vertikale Marktmachtübertragung durch Verweigerung des Zugangs: Telekom Austria könnte Anreize dazu haben, Marktmacht durch Verweigerung eines adäquaten Zugangs zur Originierungsleistung auf die Endkunden-Verbindungsmärkte zu übertragen und diese damit für den Wettbewerb abzuschotten (Foreclosure).
3. Margin Squeeze: Telekom Austria als mit Abstand größter Teilnehmernetzbetreiber könnte Anreize haben, andere Betreiber mittels überhöhter Preise einem Margin Squeeze auszusetzen, um sie so aus den Endkundenmärkten zu drängen bzw. ihre Wettbewerbsposition nachhaltig zu verschlechtern.
4. Vertikale Marktmachtübertragung mittels nicht preislicher Variablen: Telekom Austria könnte anderen Betreibern, insbesondere Verbindungsnetzbetreibern, schlechtere Konditionen als sich selbst anbieten und damit ihre unmittelbaren Konkurrenten auf den Verbindungsmärkten benachteiligen.
5. Horizontale Marktmachtübertragung: Telekom Austria könnte Originierung nur im Bündel mit Transit anbieten, sodass Marktmacht aus dem Originierungsmarkt auf den Transitmarkt übertragen wird.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden Telekom Austria gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende Regulierungsinstrumente auferlegt:

1. Eine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003,
2. die Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die Entgelte für Originierungsleistungen an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „FL-LRAIC“ („Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs“) zu orientieren (Entgeltkontrolle),

*Ex ante-Verpflichtungen
wurden auferlegt zur
Beseitigung der
Wettbewerbsprobleme.*

3. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
4. eine Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003, ein Standardangebot betreffend Originierungsleistungen zu veröffentlichen, und
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems, auf welchem aufbauend auch eine Ermittlung der Kosten eines effizienten Betreibers im Sinne von „FL-LRAIC“ möglich sein muss.

Die TKK hat sich im Verfahren auch eingehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass diese Verpflichtungen verhältnismäßig sind und keinen unzumutbaren Eingriff in die Sphäre der Telekom Austria schaffen.

Die aufgrund der festgestellten marktbeherrschenden Stellung nach § 33 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 weitergeltenden Verpflichtungen der Telekom Austria wurden, soweit sie sich auf den Originierungsmarkt bezogen, gemäß §§ 37 Abs. 2 iVm 133 Abs. 7 TKG 2003 aufgehoben.

4.2.3.2.2 Terminierung – M 8a/03 bis M 8k/03

Terminierungsmärkte wurden betreiberindividuell definiert.

Wie erwähnt können Terminierungsleistungen nur durch den Anbieter erbracht werden, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist. Es besteht daher, weil jeder Teilnehmernetzbetreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 8 TKMVO 2003 begründet, kein (einheitlicher) österreichweiter Terminierungsmarkt, sondern netzbetreiberindividuelle Märkte. Das Verfahren M 8/03 wurde daher, nach Vorliegen der entsprechenden Datenbasis aus der im Rahmen der Gutachtenserstellung durchgeführten Datenabfrage, in einzelne Verfahren für jeden Terminierungsnetzbetreiber aufgespaltet und zu den Geschäftszahlen M 8a/03 bis M 8k/03 weitergeführt.

Die Analyse dieser Märkte hat ergeben, dass

- der Marktanteil jedes Betreibers auf seinem Markt immer 100 % beträgt,
- unüberwindbare Markteintrittsbarrieren vorliegen (jeder neue Betreiber begründet seinen eigenen Markt, kann aber nie in einen bestehenden Terminierungsmarkt eintreten),
- ökonomische Anreize (insbesondere) zur Anhebung des Terminierungsentgelts vorliegen,
- keine nachfrageseitige Gegenmacht („Countervailing Buyer Power“; CBP) vorliegt, die die gegebene Marktmacht disziplinieren kann.

Es handelt sich bei den Terminierungsmärkten daher um resistente Monopolmärkte. Die TKK kam aus diesen Gründen zum Schluss, dass jeder Betreiber auf seinem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Auf dem Terminierungsmarkt der Telekom Austria einerseits und den Terminierungsmärkten der anderen Betreiber andererseits wurden jedoch unterschiedliche Wettbewerbsprobleme identifiziert, die zur Auferlegung unterschiedlicher Regulierungsinstrumente führten:

Terminierungsmarkt Telekom Austria

Auf dem Terminierungsmarkt von Telekom Austria wurden dieselben Wettbewerbsprobleme identifiziert wie auf dem Originierungsmarkt. Dementsprechend wurden Telekom Austria im Verfahren M 8a/03 in Bezug auf die von ihr erbrachte Terminierungsleistung analoge Regulierungsinstrumente auferlegt wie am Originierungsmarkt. Ebenso analog zum Originierungsmarkt wurden auch die aufgrund der marktbeherrschenden Stellung nach § 33 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 weitergeltenden Verpflichtungen der Telekom Austria, soweit sie sich auf ihren Terminierungsmarkt bezogen, gemäß §§ 37 Abs. 2 iVm 133 Abs. 7 TKG 2003 aufgehoben.

*Auferlegte
Verpflichtungen regeln
u.a. die Entgelte.*

Terminierungsmärkte der übrigen Betreiber

Bei den Terminierungsmärkten der übrigen Betreiber – Informations-Technologie Austria GmbH, Colt Telecom Austria GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH, Telekabel Wien GmbH, eTel Austria AG, Equant Austria Telekommunikationsdienste GmbH, UTA Telekom AG und LIWEST Kabelmedien GmbH – wurde als potenzielles Wettbewerbsproblem lediglich der Anreiz identifiziert, überhöhte Preise zu setzen, um ihren Profit zu maximieren.

Um diesem Wettbewerbsproblem zu begegnen, wurde den Betreibern eine Form der Entgeltkontrolle auferlegt. Im Gegensatz zu Telekom Austria wurde jedoch keine Verpflichtung angeordnet, die Entgelte an den zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers (FL-LRAIC) zu orientieren, weil die Ermittlung derartiger FL-LRAIC-Entgelte einen hohen Aufwand für die Implementierung eines Kostenrechnungsmodells und die zur Unterstützung notwendige getrennte Buchführung erfordert, was im Fall der übrigen Netzbetreiber (außer Telekom Austria) jedoch nicht verhältnismäßig erschien.

*Entgeltkontrolle für alle
Betreiber mit beträchtlicher
Marktmacht ist
notwendig.*

Die Betreiber wurden daher gemäß § 42 Abs. 1 TKG 2003 verpflichtet, für die Zusammenschaltungsleistung Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an festen Standorten nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am Entgelt der Telekom Austria für die Verkehrsart der regionalen Terminierung orientiert. Die TKK übernahm damit grundsätzlich das nach der Rechtslage nach dem TKG (1997) praktizierte bewährte Konzept der Reziprozität auch als Ausgangsbasis für die Entgeltkontrolle nach dem TKG 2003. Weist ein Betreiber höhere Kosten nach, können diese in einem Streitschlichtungsverfahren nach § 50 TKG 2003 unter Berücksichtigung der konkreten Umstände allenfalls als Basis für die Anordnung höherer Entgelte herangezogen werden.

4.2.3.2.2.3 Transit – M 9/03

Die TKK kam auf der Basis des im Mai 2004 fertig gestellten Marktanalysegutachtens zum Schluss, dass auf dem Transitmarkt effektiver Wettbewerb herrscht. Begründet wurde dieses Ergebnis im Wesentlichen damit, dass die von Telekom Austria angebotenen Transitleistungen – nämlich einerseits „gebündelte“ Transitleistungen, wenn sie gemeinsam mit Terminierung oder Originierung angeboten werden und andererseits „ungebündelte“ Transitleistungen – bereits in wesentlichem Umfang durch Eigenleistungen ersetzt werden. Das bedeutet einerseits, dass Betreiber, die früher (nur) indirekt über das Netz der Telekom Austria zusammengeschaltet waren und daher deren ungebündelte Transitleistung zukaufen mussten, nunmehr

*Analyse des
Transitmarktes deutet
auf effektiven
Wettbewerb hin.*

verstärkt direkt zusammenschalten und daher keine Transitleistung mehr benötigen. Andererseits werden nunmehr verstärkt Zusammenschaltungen mit dem Netz der Telekom Austria auf deren niedriger Netzebene (so genannte „Teilnehmervermittlungsstellen“) realisiert, wodurch die gebündelten Transitleistungen nicht mehr von Telekom Austria erbracht werden, da nur mehr die Terminierungs- bzw. Originierungsleistung von Telekom Austria bezogen wird. Da somit sowohl die direkte Zusammenschaltung zwischen alternativen Betreibern (auch Mobilnetzen) als auch die Zusammenschaltung mit Telekom Austria auf niedriger Netzebene die dem Transitmarkt zugeordneten Leistungen substituieren, sind auch diese Eigenleistungen in ökonomischer und rechtlicher Sicht diesem Markt zuzuordnen. Aufgrund dieser vergleichsweise leichten Ersetzbarkeit der Transitleistungen von Telekom Austria durch Eigenleistungen besteht auch ausreichende preisdisciplinierende Wirkung der alternativen Betreiber hinsichtlich der Transitentgelte, sodass Telekom Austria nach Meinung der TKK keine Möglichkeit hat, überhöhte Preise für ihre Leistungen zu verlangen und sich so „in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Nutzern zu verhalten“ (§ 35 Abs. 1 TKG 2003). Unter Berücksichtigung der genannten Eigenleistungen hatte Telekom Austria im Jahr 2003 auf dem Transitmarkt nur mehr einen (tendenziell stark sinkenden) Marktanteil von knapp 45 %. Zudem bieten alternative Netzbetreiber (ANB) mit eigener Infrastruktur Transitdienste an andere ANB an.

*Entscheidungsentwurf
wurde mit Europäischer
Kommission koordiniert.*

Koordinationsverfahren und „Veto“ der Europäischen Kommission

Am 20.07.2004 wurde ein Beschlussentwurf der TKK auf Einstellung des Marktanalyseverfahrens wegen der Feststellung effektiven Wettbewerbs auf dem Transitmarkt und ein Bescheidentwurf zur Aufhebung der derzeit für Telekom Austria wegen ihrer bisherigen marktbeherrschenden Stellung weitergeltenden Verpflichtungen der Europäischen Kommission nach § 129 TKG 2003 notifiziert („Koordinationsverfahren“).

Nach einem am 04.08.2004 von der Regulierungsbehörde beantworteten „Request for Information“ der Europäischen Kommission, eröffnete diese am 20.08.2004 ein so genanntes „Phase II Verfahren“, im Rahmen dessen der TKK ernsthafte Zweifel der Europäischen Kommission an der Vereinbarkeit des notifizierten Beschlussentwurfs mit dem Gemeinschaftsrecht mitgeteilt wurden (so genannter „Serious Doubts Letter“).

Begründend führt die Europäische Kommission im Wesentlichen aus, dass sich die direkte Zusammenschaltung, die nach dem Maßnahmenentwurf, wie dargestellt, als Substitut für ungebündelten Transit Teil des Transitmarktes ist, „außerhalb des relevanten Marktes befindet“. Es sei nicht ausreichend geprüft worden, ob Netzbetreiber, die Transitleistungen nachfragen, bei einer Preisänderung „schnell zu anderen Produkten oder Dienstleistungen“, nämlich direkter Zusammenschaltung, übergehen können. Weiters liege nicht ausreichend Evidenz vor, dass Netzbetreiber, die wegen direkter Zusammenschaltung keine Transitleistungen mehr nachfragen, ihre „Produktionsmittel in Form neu geschaffener Kapazität tatsächlich auf dem (relevanten) Markt anbieten“ würden. Außerdem bestehen Vorbehalte der Europäischen Kommission gegen die Einbeziehung von Transitleistungen zwischen Mobilnetzen bzw. zwischen Mobil- und Festnetzen in den Transitmarkt und gegen die Feststellung effektiven Wettbewerbs auf diesem Markt bei einem Marktanteil der Telekom Austria von knapp 45 %.

Nach Gesprächen mit der Europäischen Kommission und Übermittlung umfangreicher Dokumente mit weiteren Erläuterungen der TKK am 01.09.2004, am 09.09.2004 und am 07.10.2004 sowie nach der vorgeschriebenen Befassung des Communications Committee („CoCom“) am

13.10.2004, übermittelte die Europäische Kommission am 20.10.2004 eine Entscheidung, mit der die TKK zur Rücknahme des Maßnahmenentwurfs aufgefordert wird („Veto“). Diese Entscheidung ist im Wesentlichen gleich begründet wie der „Serious Doubts Letter“ vom 20.08.2004. Dabei wurde auf die erwähnten umfangreichen zusätzlichen Informationen der TKK, mit denen im Detail zu den geäußerten Zweifeln der Europäischen Kommission Stellung genommen wurde, nach Auffassung der RTR-GmbH inhaltlich kaum eingegangen. Das Verfahren ist nach wie vor anhängig.

*Europäische
Kommission
beschloss Veto.*

4.2.3.3 Marktanalyseverfahren Endkundenmärkte im Festnetz

4.2.3.3.1 Marktdefinition

Durch die TKMVO 2003 der RTR-GmbH wurden mit Wirksamkeit ab 17.10.2003 sechs relevante Endkundenmärkte im Festnetzbereich definiert:

*Sechs Endkunden-
märkte im Bereich
Festnetz*

1. Markt für den Zugang von Privatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten,
2. Markt für den Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten,
3. Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
4. Markt für Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
5. Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten und der
6. Markt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

4.2.3.3.2 Marktanalyse

Mit Beschluss der TKK vom 20.10.2003 wurden zu den Geschäftszahlen M 1/03 (Zugang Privatkunden), M 2/03 (Zugang Nichtprivatkunden), M 3/03 (Inlandsgespräche Privatkunden), M 4/03 (Inlandsgespräche Nichtprivatkunden), M 5/03 (Auslandsgespräche Privatkunden) und M 6/03 (Auslandsgespräche Nichtprivatkunden) Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet. Wie dargelegt, ist das Ziel eines solchen Marktanalyseverfahrens die Feststellung, ob auf dem jeweils relevanten Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist.

Darüber hinaus wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage beauftragt, ob auf diesen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht selbsttragender Wettbewerb vorläge.

In der Folge wurde von der TTK die Erstellung eines weiteren wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage in Auftrag gegeben, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 (so genannte „Regulierungsinstrumente“) für potenziell marktmächtige Unternehmen auf diesen Märkten aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den im genannten Marktanalysegutachten vom Mai 2004 aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen. Das Regulierungsinstrumente-Gutachten wurde im August 2004 fertig gestellt.

4.2.3.3.3 Ergebnis der Verfahren

4.2.3.3.3.1 Markt für den Zugang von Privatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten

Auf der Basis der genannten Gutachten und unter Berücksichtigung der im Verfahren und in den Konsultations- und Koordinationsverfahren nach § 128 und § 129 TKG 2003 eingelangten Stellungnahmen stellte die TTK mit Bescheid vom 20.12.2004, M 1/03-61, gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 fest, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 1 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Telekom Austria ist marktbeherrschend.

Diese Feststellung traf die TTK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile (Telekom Austria verfügte im Untersuchungszeitraum über 95 % Mengenmarktanteil auf dem Gesamtmarkt), der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Marktentwicklung, der Preisentwicklung, der Innovationstätigkeit, des bisherigen Marktverhaltens, des Marktergebnisses sowie anderer ökonomisch relevanter Marktmachtindikatoren.

Im Rahmen der Analyse des Zugangsmarktes für Privatkunden wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme, also Verhaltensweisen, zu denen das marktmächtige Unternehmen aufgrund der Marktgegebenheiten Anreize hat, identifiziert:

1. Exzessive Preise: Telekom Austria hat den Anreiz, exzessive Preise zu setzen, um ihren Profit zu maximieren. Aufgrund der de facto monopolistischen Marktstruktur und der substanziellen Markteintrittsbarrieren besteht die Gefahr, dass Telekom Austria ohne entsprechende Entgeltregulierung ihre Marktmacht durch Setzen überhöhter Preise (darunter werden Preise verstanden, die signifikant über den Kosten der Leistungserbringung liegen und die es dem Unternehmen erlauben, langfristig höhere Gewinne zu erzielen als dies in einem kompetitiven Markt möglich wäre) zum Nachteil der Endkunden ausübt. Die Ausübung von Marktmacht durch Setzen von überhöhten Preisen führt zu allokativen Ineffizienzen und somit zu Wohlfahrtsverlusten.
2. Existenz von Markteintrittsbarrieren: Die lokale Infrastruktur ist für alternative Anbieter nur schwer replizierbar bzw. nur in Verbindung mit hohen versunkenen Kosten, Kapitalerfordernissen und Risiken möglich; hinzu kommen spürbare Wechselbarrieren.
3. Horizontale Marktmachtübertragung: Telekom Austria könnte mittels der im monopolistischen Bereich entstehenden Übergewinne die Anwendung von Kampfpreisen auf den Verbindungsmärkten durch unerlaubte Quersubventionierung subventionieren, sodass Marktmacht aus dem Anschlussmarkt auf potenziell wettbewerbsfähige Marktsegmente übertragen wird.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden Telekom Austria gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003

1. die Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 1 TKG 2003, ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten aller zusammengeschalteten Betreiber öffentlich zugänglicher Telefondienste durch Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl zu ermöglichen,
2. die Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 iVm § 38 TKG 2003 zur Legung eines Standardangebotes in Bezug auf den Wiederverkauf der Zugangsleistung binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides über die marktgegenständlichen Leistungen,
3. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
4. die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen sowie
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

*Verpflichtung zur
Betreiberauswahl*

*Weiterhin kostenorien-
tierte Entgelte*

als spezifische Verpflichtungen auferlegt. Die TKK hat sich im Verfahren auch eingehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit auseinander gesetzt und kam zum Schluss, dass diese Verpflichtungen verhältnismäßig sind und keinen unzumutbaren Eingriff in die Sphäre der Telekom Austria schafften.

Die aufgrund der festgestellten marktbeherrschenden Stellung nach § 33 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 weitergeltenden Verpflichtungen der Telekom Austria wurden, soweit sie sich auf den Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 1 TKMVO 2003 bezogen, gemäß §§ 37 Abs. 2 iVm 133 Abs. 7 TKG 2003 aufgehoben.

4.2.3.3.2 Markt für den Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten

Auf der Basis der genannten Gutachten und unter Berücksichtigung der im Verfahren und in den Konsultations- und Koordinationsverfahren nach § 128 und § 129 TKG 2003 eingelangten Stellungnahmen stellte die TKK mit Bescheid vom 20.12.2004, M 2/03-61, gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 fest, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen festen Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 2 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Telekom Austria ist
marktbeherrschend.*

Diese Feststellung traf die TKK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile (Telekom Austria verfügte im Untersuchungszeitraum über 95 % Mengenmarktanteile auf dem Gesamtmarkt), der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Marktentwicklung, der Preisentwicklung, der Innovationstätigkeit, des bisherigen Marktverhaltens, des Marktergebnisses sowie anderer ökonomisch relevanter Marktmachtindikatoren.

Im Rahmen der Analyse des Zugangsmarktes für Nichtprivatkunden wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme, also Verhaltensweisen, zu denen das marktmächtige Unternehmen aufgrund der Marktgegebenheiten Anreize hat, identifiziert:

1. Exzessive Preise: Telekom Austria hat den Anreiz, exzessive Preise zu setzen, um ihren Profit zu maximieren.
2. Existenz von Markteintrittsbarrieren: Die lokale Infrastruktur ist für alternative Anbieter nur schwer replizierbar bzw. nur in Verbindung mit hohen versunkenen Kosten, Kapitalerfordernissen und Risiken möglich; hinzu kommen spürbare Wechselbarrieren.
3. Horizontale Marktmachtübertragung.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden Telekom Austria gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003

1. die Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 1 TKG 2003, ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten aller zusammengeschalteten Betreiber öffentlich zugänglicher Telefondienste durch Verbindungsnetzbetreiber(vor)auswahl zu ermöglichen,
2. die Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 iVm § 38 TKG 2003 zur Legung eines Standardangebotes in Bezug auf den Wiederverkauf der Zugangsleistung binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides über die marktgegenständlichen Leistungen,
3. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 TKG 2003,
4. die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen sowie
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

Weiterhin kostenorientierte Entgelte

als Regulierungsinstrumente auferlegt.

Auch in diesem Fall wurden die nach § 33 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 weitergeltenden Verpflichtungen der Telekom Austria – soweit sie den gegenständlichen Markt betreffen – aufgehoben.

4.2.3.3.3 Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Auf der Basis zweier Gutachten beschloss die TTK im Verfahren M 3/03 am 06.12.2004 gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 einen Entwurf einer Vollziehungshandlung, in dem festgestellt wird, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt „Inlandsgespräche für Privatkunden über das

öffentliches Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 3 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Beträchtliche
Marktmacht von
Telekom Austria*

Diese Feststellung traf die TKK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile, der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Marktentwicklung, der Preisentwicklung, der vertikalen Integration, des Marktergebnisses sowie anderer ökonomisch relevanter Markt-machtindikatoren.

Im Rahmen der Analyse des Endkundenmarktes für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert:

1. Telekom Austria verfügt auf dem Markt „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“, insbesondere aufgrund der spezifischen Marktstrukturmerkmale mit nach wie vor signifikanten und stabil bleibenden Umsatzmarktanteilen von knapp über 50 % sowie der generell auch bei Inlandsgesprächen nicht vernachlässigbaren Marktbarrieren, über signifikante Marktmacht.
2. Marktverhaltensdimension: Trotz der bestehenden ex ante-Entgeltregulierung bei Telekom Austria bestehen angesichts der asymmetrischen Tarifgestaltungsmöglichkeiten und der für ANB geringeren Kundenbindungsmöglichkeiten nachhaltige Wettbewerbsprobleme.
3. Horizontale Marktmachtübertragung: Telekom Austria könnte auf dem Markt für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten Kampfpreise durch im monopolistischen Bereich entstehende Übergewinne mittels unerlaubter Quersubventionierung subventionieren, sodass Marktmacht aus dem Anschlussmarkt (95 % Marktanteil) auf den potenziell wettbewerbsfähigen Markt für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten übertragen wird.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 128 Abs. 1 TKG 2003

1. die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003 ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstbeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen sowie
2. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

*Weiterhin
genehmigungspflichtige
Entgelte*

als nach Abschluss des Konsultations- und Koordinationsverfahrens der Telekom Austria aufzuerlegende Regulierungsinstrumente vorgesehen.

Frühere aus dem TKG (1997) resultierende Verpflichtungen waren aufzuheben. Am Ende des Berichtszeitraumes war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4.2.3.3.4 Markt für Inlandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

*Beträchtliche
Marktmacht von
Telekom Austria*

Auch zu diesem Markt beschloss die TKK im Verfahren M 4/03 am 06.12.2004 gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 einen Entwurf einer Vollziehungshandlung, in dem festgestellt wird, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt „Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 4 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Rahmen der Analyse des Endkundenmarktes für Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert:

1. Telekom Austria verfügt auf dem Markt „Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“, insbesondere aufgrund der spezifischen Marktstrukturmerkmale, mit nach wie vor signifikanten und stabil bleibenden Umsatzmarktanteilen von rund 60 % sowie der generell auch bei Inlandsgesprächen nicht vernachlässigbaren Marktbarrieren, wie ein über einen langen Zeitraum existierendes Vertragsverhältnis von Telekom Austria-Kunden und der damit verbundenen entsprechenden Loyalität sowie der hohe Bekanntheitsgrad des ehemaligen Monopolisten (Reputation), der für alternative Wettbewerber nicht oder nur schwer erreichbar ist, über signifikante Marktmacht.
2. Marktverhaltensdimension: Trotz der bestehenden ex ante-Entgeltregulierung bei Telekom Austria bestehen angesichts der asymmetrischen Tarifgestaltungsmöglichkeiten und der für ANB geringeren Kundenbindungsmöglichkeiten nachhaltige Wettbewerbsprobleme. Dieser Aspekt wird jedoch durch höhere Infrastrukturaktivitäten auf Seiten alternativer Anbieter am Nichtprivatkundenmarkt zunehmend abgeschwächt.
3. Horizontale Marktmachtübertragung: Telekom Austria könnte auf dem Markt für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten Kampfpreise durch im monopolistischen Bereich entstehende Übergewinne mittels unerlaubter Quersubventionierung subventionieren, sodass Marktmacht aus dem Anschlussmarkt auf den potenziell wettbewerbsfähigen Markt für Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten übertragen wird. Die Gefahr von Kampfpreisen ist darüber hinaus auch in Verbindung mit teils umfassenderen und teils über den Anwendungsbereich der TKMVO 2003 hinausgehenden Produktbündelungen zu sehen.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 128 Abs. 1 TKG 2003

*Weiterhin
kostenorientierte
Entgelte*

1. die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstbeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen sowie

2. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als nach Abschluss des Konsultations- und Koordinationsverfahrens der Telekom Austria aufzuerlegende Regulierungsinstrumente vorgesehen.

Frühere aus dem TKG (1997) resultierende Verpflichtungen waren auch in diesem Fall aufzuheben. Am Ende des Berichtszeitraumes war auch dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4.2.3.3.5 Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Auf der Basis der genannten Gutachten beschloss die TTK im Verfahren M 5/03 am 06.12.2004 gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 einen Entwurf einer Vollziehungshandlung, in dem festgestellt wird, dass auf diesem Endkundenmarkt effektiver Wettbewerb herrscht und somit kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Effektiver Wettbewerb auf diesem Markt

Begründet wurde dieses Ergebnis im Wesentlichen damit, dass der Marktanteil des größten Betreibers – Telekom Austria – auf diesem Markt unter Berücksichtigung der Marktanteile von Telekom Austria-Wiederverkäufern (Resellern) und der auf die Verwendung von Calling Cards nicht zuletzt bei der Inanspruchnahme öffentlicher Sprechstellen der Telekom Austria entfallenden Umsatzanteile ca. 45 % beträgt.

Ferner besteht auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden aufgrund der größeren Anzahl an möglichen Gesprächsdestinationen ein im Vergleich zum Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden bedeutend größerer Preissetzungsspielraum für Verbindungsbetreibere.

Aufgrund geringerer Infrastrukturabhängigkeit, größerer Auswahlmöglichkeit und höherer Preissensitivität der Kunden sind auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden die Marktbarrieren für das Anbieten von Auslandsgesprächen niedriger als dies auf dem Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden (§ 1 Z 3 TKMVO 2003) beziehungsweise auf dem Markt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden (§ 1 Z 6 TKMVO 2003) der Fall ist.

Hinzu kommt, dass auf dem Markt für Auslandsgespräche von Privatkunden Markteintritte in ausgewählten Bereichen (bestimmte Auslandsdestinationen) erfolgen können. Dies kann rascher und einfacher bewerkstelligt werden, als dies bei Abdeckung sämtlicher Auslandsdestinationen der Fall wäre.

Bezüglich der aufgrund des festgestellten effektiven Wettbewerbs nach § 33 TKG (1997) iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003 weitergeltenden Verpflichtungen der Telekom Austria wurde, soweit sie sich auf den Markt „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ bezogen, gemäß §§ 37 Abs. 3 iVm 133 Abs. 7 TKG 2003 ein Entwurf einer Vollziehungshandlung (Bescheidentwurf zu M 5a/03 vom 06.12.2004) zur Aufhebung dieser Verpflichtungen von der TTK beschlossen.

Aufhebung bisheriger Verpflichtungen für Telekom Austria

Am Ende des Berichtszeitraumes war auch dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen.

4.2.3.3.6 Markt für Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

*Beträchtliche
Marktmacht von
Telekom Austria*

Die TKK beschloss im Verfahren M 6/03 am 06.12.2004 gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 einen Entwurf einer Vollziehungshandlung, in dem festgestellt wird, dass Telekom Austria auf dem Endkundenmarkt „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ iSd § 1 Z 6 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Rahmen der Analyse des Endkundenmarktes für Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert:

1. Telekom Austria verfügt auf dem Markt „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“, insbesondere aufgrund der spezifischen Marktstrukturmerkmale, mit nach wie vor signifikanten und stabil bleibenden Umsatzmarktanteilen von über 60 % sowie der bei Auslandsgesprächen existierenden und beständigen und nicht vernachlässigbaren Marktbarrieren, über beträchtliche Marktmacht. Alternative Anbieter können die Nachfrager nur mit spürbaren Preisvorteilen zum Überwinden der existierenden Wechselbarrieren bewegen. Diese sind im gegenständlichen Markt deshalb vergleichsweise hoch, als Zuverlässigkeitsanforderungen und sonstige Qualitätsmerkmale hier besonders wichtig sind und marktrelevante Leistungen häufig in Form von Projektgeschäften bezogen werden.
2. Exzessive Preise: Aufgrund der Wechselkosten besteht die Gefahr, dass Telekom Austria ihre Marktmacht zum Nachteil der Nichtprivatkunden ausübt und überhöhte Endkundenpreise zur Anwendung bringt.
3. Horizontale Marktmachtübertragung: Weiters besteht die Gefahr der horizontalen Marktmachtübertragung durch Anbieten von Bündelprodukten, die von Mitbewerbern nur bedingt repliziert werden können. Diese Problematik wird auf dem vorliegenden Markt durch die hohe Bedeutung individueller Gesamtlösungen noch verschärft.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 128 Abs. 1 TKG 2003

*Weiterhin
genehmigungspflichtige
Entgelte im Entwurf
vorgesehen*

1. die Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 iVm Abs. 3 TKG 2003, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen inklusive Dienstebeschreibungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen sowie
2. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems

als nach Abschluss des Konsultations- und Koordinationsverfahrens der Telekom Austria aufzuerlegende Regulierungsinstrumente vorgesehen. Die TKK hat sich im Verfahren auch ein-

gehend mit der Frage der Verhältnismäßigkeit auseinander gesetzt und kam zum Schluss, dass diese Verpflichtungen verhältnismäßig sind und keinen unzumutbaren Eingriff in die Sphäre der Telekom Austria schafften.

Dieses Verfahren war am Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen.

4.2.3.4 Markt für den entbündelten Zugang

Mit Bescheid vom 27.10.2004, M 13/03-52, hat die TKK gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Vorleistungsmarkt für den „Entbündelten Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten“ iSd § 1 Z 13 TKMVO 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

*Beträchtliche
Marktmacht von
Telekom Austria*

Diese Feststellung traf die TKK nach eingehender Untersuchung insbesondere der Marktanteile (Telekom Austria verfügte im Untersuchungszeitraum über fast 100 % Umsatzmarktanteil auf dem Gesamtmarkt), der vertikalen Integration, der nachfrageseitigen Gegenmacht, der bestehenden Markteintrittsbarrieren, der Marktentwicklung sowie anderer ökonomisch relevanter Marktmachtindikatoren.

Im Rahmen der Analyse des Vorleistungsmarktes für den entbündelten Zugang einschließlich gemeinsamer Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten wurden folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert:

1. Zugangsverweigerung: Alternative Betreiber haben mit Entbündelung einen höheren Grad an Autonomie und Flexibilität und könnten bei hinreichender Entbündelung Telekom Austria mit eigenen Produkten, insbesondere auf den nachgelagerten Endkundenmärkten, wettbewerbsfähig unter Druck setzen. Telekom Austria hat daher kein Interesse daran, diesen Wettbewerb zu ermöglichen und damit Umsätze zu verlieren, sondern vielmehr gegen den Wettbewerb gerichtete Anreize.
2. Exzessive Preise: Für Telekom Austria besteht der Anreiz, Mitbewerber mittels überhöhter (nicht regulierter) Preise (Excessive Pricing) von der Nutzung der durch die Entbündelung gegebenen Möglichkeiten (flexible Endkundenangebote) fernzuhalten bzw. zu behindern. Eine solcherart motivierte Preisgestaltung könnte bei Mitbewerbern eine höhere Kostenstruktur bewirken – mit der Folge, dass diese ihre Produkte nicht mehr kostendeckend vermarkten könnten (Gefahr eines Margin Squeeze).
3. Wettbewerbshindernde Gestaltung nicht preislicher Parameter: Für Telekom Austria besteht auch die Möglichkeit, mittels nichtpreislicher Parameter Mitbewerber bei deren Leistungserbringung zu behindern. Dies kann beispielsweise durch Verzögerung der Leistungsbereitstellung, Verweigerung bzw. überhöhte Preise bei essenziellen Zusatzleistungen (z.B. Kollokation), durch Bereitstellung der Vorleistung in schlechterer Qualität, oder auch durch (einseitiges) Festlegen von (technischen) Normen und Standards, deren Umsetzung für Mitbewerber nicht geeignet bzw. nur zu hohen Kosten umzusetzen sind, erfolgen.

Wegen dieser identifizierten Wettbewerbsprobleme wurden Telekom Austria gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003

Verpflichtungen entsprechen weitgehend bisheriger Regelung.

1. die Verpflichtung gemäß § 41 TKG 2003, den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihrem Netz einschließlich Teilabschnitten davon (Teilentbündelung) sowie gemeinsamen Zugang („Shared Use“) und dafür notwendige Annex-Leistungen zu gewähren,
2. die Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 zur Legung eines Standardangebotes binnen eines Monats ab Rechtskraft des Bescheides über die marktgegenständlichen Leistungen,
3. eine Gleichbehandlungsverpflichtung gemäß § 38 TKG 2003,
4. die Verpflichtung gemäß § 42 TKG 2003, die marktgegenständlichen Leistungen ungebündelt maximal zu den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) anzubieten,
5. eine Verpflichtung gemäß § 40 Abs. 1 TKG 2003 zur getrennten Buchführung und Einrichtung eines Kostenrechnungssystems sowie
6. eine Verpflichtung gemäß § 42 Abs. 1 S 1 TKG 2003, ein Kostenrechnungssystem einzusetzen, auf welchem aufbauend eine Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinsichtlich der marktgegenständlichen Zugangsleistungen möglich ist,

als Regulierungsinstrumente auferlegt.

4.2.3.5 Marktanalyseverfahren Mietleitungsmärkte

4.2.3.5.1 Marktdefinition

Mietleitungen wurden in drei relevante Märkte unterteilt.

Im Rahmen der im Oktober 2003 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahren wurden auch drei Mietleitungsmärkte untersucht: der Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie die Vorleistungsmärkte für Trunk-Segmente von Mietleitungen und terminierende Segmente von Mietleitungen. Die beiden Vorleistungsmärkte beinhalten Mietleitungen, welche von Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreibern als Vorprodukte genutzt werden, um ihrerseits den Endkunden Kommunikationsdienste anbieten zu können. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen Telekom Austria ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente all jene Mietleitungen oder Mietleitungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

4.2.3.5.2 Marktanalyse

Nach Einleitung entsprechender Verfahren durch die TKK am 20.10.2003 (Endkundenmarkt: M 10/03, Vorleistungsmärkte für Trunk-Segmente: M 11/03 und terminierende Segmente: M 12/03) wurden auf Basis der für die Marktanalyse von der RTR-GmbH durchgeführten Daten-

erhebung in Bezug auf die genannten Märkte von Amtssachverständigen der RTR-GmbH Marktanalysegutachten zur Frage erstellt, ob auf diesen Märkten Wettbewerb vorläge.

Darüber hinaus beauftragte die TKK Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung weiterer Gutachten zur Frage, welche spezifischen Verpflichtungen nach dem TKG 2003 aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den im Marktanalysegutachten für den jeweils relevanten Markt aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen.

4.2.3.5.2.1 Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente – M 11/03

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente von Mietleitungen wurde am 19.07.2004 nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens mit der Begründung eingestellt, dass auf diesem Markt effektiver Wettbewerb herrscht, da kein Unternehmen über ein signifikantes Ausmaß an Marktmacht verfügt und die Anzahl der bereits am Markt tätigen Unternehmen sowie ihre geografische Präsenz und Netzkapazitäten ein ausreichendes Maß an Wettbewerb sicherstellen; insbesondere könne kein Betreiber auf den Verbindungen zwischen den Trunk-Städten mittelfristig ohne Marktanteilsverluste die Preise über die Kosten anheben.

Effektiver Wettbewerb wurde auf diesem Markt festgestellt.

4.2.3.5.2.2 Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungen bis 2 Mbit/s – M 10/03

Hinsichtlich des Endkundenmarktes für das Mindestangebot an Mietleitungen für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s stellte die TKK nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens mit Bescheid vom 27.10.2004 fest, dass Telekom Austria auf diesen beiden Märkten über beträchtliche Marktmacht verfügt, und erlegte ihr spezifische Verpflichtungen nach dem TKG 2003 auf, um den identifizierten Wettbewerbsproblemen entgegenzuwirken.

Telekom Austria: beträchtliche Marktmacht

Telekom Austria wurde u.a. verpflichtet, nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung und Transparenz ein Mindestangebot für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s bereitzustellen: analoge Mietleitungen mit Sprachbandbreite normaler bzw. besonderer Qualität, digitale Mietleitungen mit Datenraten von 64 kbit/s und 2.048 kbit/s. Entsprechende Verpflichtungen wurden ihr in Bezug auf unbeschaltete Kupferdoppeladern sowie Mietleitungen mit Datenraten von $n \times 64$ kbit/s bis einschließlich 2.048 kbit/s auferlegt.

Spezifische Verpflichtungen zur Beseitigung der Wettbewerbsprobleme wurden auferlegt.

Weiters verpflichtete die TKK Telekom Austria im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Mindestangebots dazu, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren und ihre Mietleitungstarife an den Prognosekosten zu orientieren sowie Geschäftsbedingungen und Entgelte vor deren Anwendung von der Regulierungsbehörde genehmigen zu lassen.

Telekom Austria hat überdies in leicht zugänglicher Form Informationen über technische Merkmale und Spezifikationen, Tarife einschließlich Herstellungsentgelt und regelmäßigem Überlassungsentgelt sowie Lieferbedingungen mit Informationen zu Bestellverfahren, typischer Lieferfrist, Mindestvertragslaufzeit, typischer Reparaturzeit und Rückerstattungsmodalitäten zu veröffentlichen. Darüber hinaus wurde ihr eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

4.2.3.5.2.3 Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente – M 12/03

*Telekom Austria:
beträchtliche
Marktmacht*

In Bezug auf den Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente erließ die TKK – wiederum nach Durchführung eines Konsultations- und Koordinationsverfahrens – am 27.10.2004 einen Bescheid, mit welchem beträchtliche Marktmacht der Telekom Austria auf diesem Markt festgestellt wurde.

Auch hier wurden Telekom Austria spezifische Verpflichtungen auferlegt. Generell hat sie auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen zu gewähren. Dies beinhaltet etwa, dass Telekom Austria Zugang zu terminierenden Segmenten verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten oder auf Nachfrage eine Übergabe terminierender Segmente sowohl auf eigene Infrastruktur als auch auf die Dritter ermöglichen muss. Weiters hat Telekom Austria Nachfragern die Koppelung zwischen terminierenden Segmenten mit niedrigen Bitraten und solchen mit höheren Bitraten zumindest in denjenigen Städten zu ermöglichen, für welche gegenwärtig der mit Bescheid G 8/03-16 der TKK genehmigte „Städtetarif“ gilt. Telekom Austria muss den Zugang ungebündelt gewähren und im Zusammenhang damit auf Nachfrage Zugang zu allen erforderlichen Infrastrukturteilen bzw. Diensten (z.B. Kollokation) sowie Annexleistungen gewährleisten.

*Spezifische
Verpflichtungen zur
Beseitigung der
Wettbewerbsprobleme
wurden auferlegt.*

Über alle vorgenannten Leistungen auf dem Markt für terminierende Segmente hat Telekom Austria bis zum 31.01.2005 ein Standardangebot zu veröffentlichen, welches hinreichend detaillierte Teilleistungen zu enthalten hat, die Dienstangebote entsprechend dem Marktbedarf in einzelne Komponenten aufzuschlüsseln und entsprechende Bedingungen einschließlich der Entgelte und allfälligen Rabatte anzugeben hat.

Bis zur Veröffentlichung des Standardangebots hat Telekom Austria Nachfragern Mietleitungen zu den bislang geltenden Konditionen bereitzustellen; bestehende Verträge von Kommunikationsnetz- bzw. -dienstbetreibern sind binnen zwei Monaten ab Veröffentlichung des Standardangebotes auf Nachfrage rückwirkend auf die für korrespondierende terminierende Segmente geltenden Konditionen des Standardangebots umzustellen.

Während sich die Entgelte der Telekom Austria für den Zugang zu terminierenden Segmenten an vom Kunden spezifizierten Standorten an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren haben, sind die Entgelte für die übrigen Zugangsleistungen an den Vollkosten zu orientieren.

Gegenüber Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, besteht eine Gleichbehandlungsverpflichtung wie bei eigenen Diensten oder Diensten verbundener Unternehmen.

Auch auf diesem relevanten Markt wurde Telekom Austria eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

4.2.3.6 Marktanalyseverfahren Vorleistungsmärkte im Mobilnetz

4.2.3.6.1 Marktdefinition

Ebenfalls durch die TKMVO 2003 wurden drei Vorleistungsmärkte im Mobilnetzbereich definiert. Der Markt für „Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“, der betreiberindividuelle Markt für „Terminierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ sowie der Markt für „internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“.

Drei Vorleistungsmärkte wurden im Bereich Mobiltelefonie definiert.

4.2.3.6.2 Marktanalyse

Mit Beschluss der TKK vom 20.10.2003 wurden zu den Geschäftszahlen M 14/03 (Originierung) sowie M 15/03 (Terminierung) Marktanalyseverfahren gemäß § 37 TKG 2003 eingeleitet.

Darüber hinaus wurden Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage beauftragt, ob auf den Märkten aus wirtschaftlicher Sicht Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne Regulierung aus wirtschaftlicher Sicht selbsttragender Wettbewerb vorläge.

In weiterer Folge wurde das Verfahren M 15/03 in betreiberindividuelle Verfahren getrennt (M 15a-e/03) sowie die Erstellung weiterer wirtschaftlicher Gutachten zur Frage in Auftrag gegeben, welche spezifischen Verpflichtungen gemäß §§ 38 bis 46 und bzw. oder § 47 Abs. 1 TKG 2003 (so genannte „Regulierungsinstrumente“) für potenziell marktmächtige Unternehmen auf den betreiberindividuellen Mobilterminierungsmärkten aus ökonomischer Sicht geeignet wären, den im Marktanalysegutachten aufgezeigten Wettbewerbsproblemen zu begegnen.

Bezüglich der Marktanalyse des Vorleistungsmarktes für internationales Roaming wird mit der Einleitung des Verfahrens noch abgewartet, da noch Ergebnisse bezüglich einer „Sector Enquiry“ der Europäischen Kommission in diesem Bereich ausstehen und sich die unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden auch noch stärker international koordinieren werden, um transnationale Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Vorgangsweisen hintanzuhalten.

Marktanalyse für internationales Roaming für 2005 geplant

4.2.3.6.2.1 Originierung – M 14/03

Auf der Basis eines wirtschaftlichen Gutachtens sowie unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen stellte die TKK das Verfahren zu M 14/03 mit Beschluss vom 05.07.2004 gemäß § 37 Abs. 3 TKG 2003 ein, da festgestellt wurde, dass auf dem einheitlichen Markt für „Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ effektiver Wettbewerb herrscht.

Effektiver Wettbewerb wurde festgestellt.

Im Rahmen einer umfassenden Untersuchung von Indikatoren sowohl für eine (mögliche) alleinige beträchtliche Marktmacht des größten Mobilbetreibers Mobilkom sowie einer (mög-

lichen) gemeinsamen beträchtlichen Marktmacht von Mobilbetreibern konnten keine Indizien gefunden werden, die klar für eine beträchtliche Marktmacht eines (oder mehrerer) Unternehmen sprechen:

Auch wenn auf dem Markt für Zugang und Originierung bedeutsame Markteintrittsbarrieren vorliegen und Mobilkom über einen hohen Marktanteil (zwischen 40 und 50 %) verfügt, sprechen die wesentlichsten Marktmachtindikatoren, wie die Abwesenheit von Expansionshemmnissen, ein hoher Grad an Produkthomogenität, hohe vertikale Markttransparenz, die Tatsache, dass auf Mobilfunkmärkten der Preis und nicht die Menge der zentrale Aktionsparameter ist, sowie fehlende systematische Vorteile der Mobilkom im Bereich der Produktionsmittel, der Vertriebswege oder im Zugang zu Finanzmitteln, für das Vorliegen von effektivem Wettbewerb.

Auch im Rahmen der Untersuchung einer (möglichen) gemeinsamen beträchtlichen Marktmacht spricht die Mehrzahl der untersuchten Indikatoren eindeutig gegen Parallelverhalten; insbesondere die asymmetrischen Interessenlagen der Unternehmen und die hohen Cheating-Anreize (bzw. das geringe Vergeltungspotenzial) deuten auf ein offensives Wettbewerbsverhalten hin. Auch die Analyse der Anreizstruktur der beteiligten Unternehmen wie auch deren Verhalten sprechen klar gegen das Vorliegen einer gemeinsamen Marktbeherrschung.

Keine spezifischen Verpflichtungen wurden auferlegt.

Die Feststellung, dass auf dem Markt für Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen effektiver Wettbewerb herrscht, bestätigt auch das Marktergebnis: Sowohl der internationale Preisvergleich als auch die nationale Preisentwicklung indizieren ein kompetitives Marktergebnis.

4.2.3.6.2 Terminierung – M 15a-e/03

Terminierungsleistungen können nur durch den Anbieter erbracht werden, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist. Da jeder Mobilnetzbetreiber seinen eigenen Terminierungsmarkt im Sinne des § 1 Z 15 TKMVO 2003 begründet, bestehen netzbetreiberindividuelle Märkte.

Jedes Netz stellt eigenen Markt dar.

Die Konsequenz aus dieser Marktdefinition ist, dass

- der Marktanteil jedes Betreibers auf seinem Markt immer 100 % beträgt,
- unendlich hohe Markteintrittsbarrieren vorliegen (jeder neue Betreiber begründet seinen eigenen Markt, kann aber nie in einen bestehenden Terminierungsmarkt eintreten),
- ökonomische Anreize (insbesondere) zur Anhebung des Terminierungsentgelts vorliegen,
- keine nachfrageseitige Gegenmacht (CBP) vorliegt, die die potenzielle Marktmacht disziplinieren kann.

Es handelt sich bei den Terminierungsmärkten daher um resistente Monopolmärkte. Die TKK kam aus diesen Gründen zum Schluss, dass jeder Betreiber auf seinem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Folgende potenzielle Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit der Mobilterminierungsleistung konnten für die Mobilbetreiber Mobilkom, T-Mobile Austria, One, tele.ring sowie H3G für den Fall der Nicht-Regulierung festgestellt werden:

1. Allokative Marktverzerrungen aufgrund überhöhter Terminierungsentgelte für Anrufe von Festnetzen ins Mobilnetz. Dieses Wettbewerbsproblem ist aus ökonomischer Sicht das Wesentlichste.
2. Allokative Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte für Anrufe zwischen Mobilnetzen sowie der Preisdiskriminierung von On-Net- und Off-Net-Calls.
3. Gefahr von Foreclosure-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern (Greenfelder, MVNOs) durch Zusammenschaltungsverweigerung, überhöhte Terminierungsentgelte, Preisdiskriminierung von On-Net- und Off-Net-Calls oder andere nichtpreisliche Taktiken (Raise Rival's Cost).
4. Foreclosure-Strategien gegenüber Festnetzbetreibern im Falle der Überschneidung von Geschäftsfeldern (z.B. Fest-Mobil-Konvergenz oder im Rahmen von Virtual Private Networks) bzw. durch Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen.

Vor dem Hintergrund der Regulierungsziele und des zentralen Prinzips der Verhältnismäßigkeit wurden den Mobilbetreibern gleichermaßen folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung: In Bezug auf die Qualität der Terminierungsleistung haben die Mobilbetreiber dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellen; hinsichtlich des Preises der Terminierungsleistung haben die Mobilbetreiber allen anderen Betreibern dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellen.
2. Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes hinsichtlich der Terminierungsleistungen.
3. Verpflichtung zur Zusammenschaltung.
4. Verpflichtung für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an den langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers („LRAIC“ – Long Run Average Incremental Cost) orientiert.


Verpflichtung zu kostenorientierten Entgelten wurde auferlegt.

4.2.4 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Frequenzen

4.2.4.1 Messung UMTS-Versorgungsgrad

Im ersten Halbjahr 2004 hat die TKK die Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch die UMTS-Frequenzinhaber durchgeführt.

Im Zuge der UMTS-Frequenzuteilungen an die Unternehmen H3G, Mobilkom, One, tele.ring, T-Mobile Austria, und 3G Mobile im November 2000 wurden Auflagen hinsichtlich des zu erreichenden Versorgungsgrades erteilt. Die Betreiber wurden verpflichtet, bis spätestens 31.12.2003 UMTS/IMT-2000-Dienste kommerziell mit einem Versorgungsgrad von 25 % unter Zugrundelegung einer Datenrate von 144 kbit/s anzubieten.



Im Frequenzuteilungsbescheid wurden auch die Grundzüge des Verfahrens zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen festgelegt, die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens erfolgte zu Beginn des Jahres 2003, wobei alle betroffenen Unternehmen in diesen Prozess eingebunden waren.

Alle Betreiber erfüllten die Versorgungsauflagen.

Die Verfahren zur Überprüfung wurden von der TKK im Jänner 2004 eingeleitet, die Unternehmen wurden entsprechend den Bestimmungen der Frequenzuteilungsurkunde aufgefordert, bis 01.03.2004 die für die Überprüfung erforderlichen Daten zum Stichtag 31.12.2003 zu liefern.

Anhand der übermittelten Daten wurden von den von der TKK bestellten Sachverständigen die entsprechenden Erhebungen durchgeführt. Als erster Schritt wurden – aufbauend auf den Daten der betroffenen Unternehmen – die konkreten Messpunkte definiert, danach erfolgten die Messungen an diesen definierten Punkten. Die Messungen erfolgten durch Kanalmessungen sowie durch Durchführung von Testanrufen.

Anhand des Ergebnisses der Messungen erfolgte schließlich die statistische Auswertung, mit welcher der Versorgungsgrad der einzelnen Betreiber ermittelt wurde.

Auf Basis der statistischen Auswertung kam die TKK zum Ergebnis, dass alle betroffenen Unternehmen die Versorgungsauflagen erfüllt hatten.

Alle Betreiber haben den vorgeschriebenen Versorgungsgrad von 25 % und ebenso die Vorgaben hinsichtlich der Datenrate erreicht, die Dienste wurden am 31.12.2003 kommerziell angeboten.

Hinsichtlich 3G Mobile, die nach wie vor Inhaberin von Frequenzen ist, wurde keine gesonderte Überprüfung durchgeführt. 3G Mobile erbrachte zum Zeitpunkt der Durchführung des Verfahrens keine Dienste. Durch die Eigentumsituation – 3G Mobile steht zu 100 % im Eigentum der Mobilkom – ist bedingt, dass 3G Mobile nicht gesondert verpflichtet ist, einen Versorgungsgrad von 25 % zu erreichen, die Erfüllung dieser Auflage erfolgt durch Mobilkom. Dies wurde in der Entscheidung der TKK vom 15.12.2003, mit welcher die Eigentumsänderung von der TKK genehmigt wurde, festgelegt.

Die nächste Überprüfung erfolgt im Jahr 2006. Mit Stichtag 31.12.2005 ist ein Versorgungsgrad von 50 % anzubieten.

4.2.4.2 Vergabe WLL-Frequenzen

WLL ist eine weitere Möglichkeit des Zugangs zum Endkunden.

Im Jahr 2004 führte die TKK ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz durch. Die gegenständlichen Frequenzen kommen insbesondere für die Wireless Local Loop-Technologie zum Einsatz, Anwendungsgebiet ist die Anbindung von fixen Teilnehmern via Funktechnologie. Nachdem mittels Verordnung des BMVIT im März 2004 festgestellt wurde, dass im gegenständlichen Frequenzbereich die Zuteilung von Frequenzen gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 zahlenmäßig beschränkt wird, wurden die Frequenzen der Regulierungsbehörde im April zur weiteren Verwertung zugewiesen.

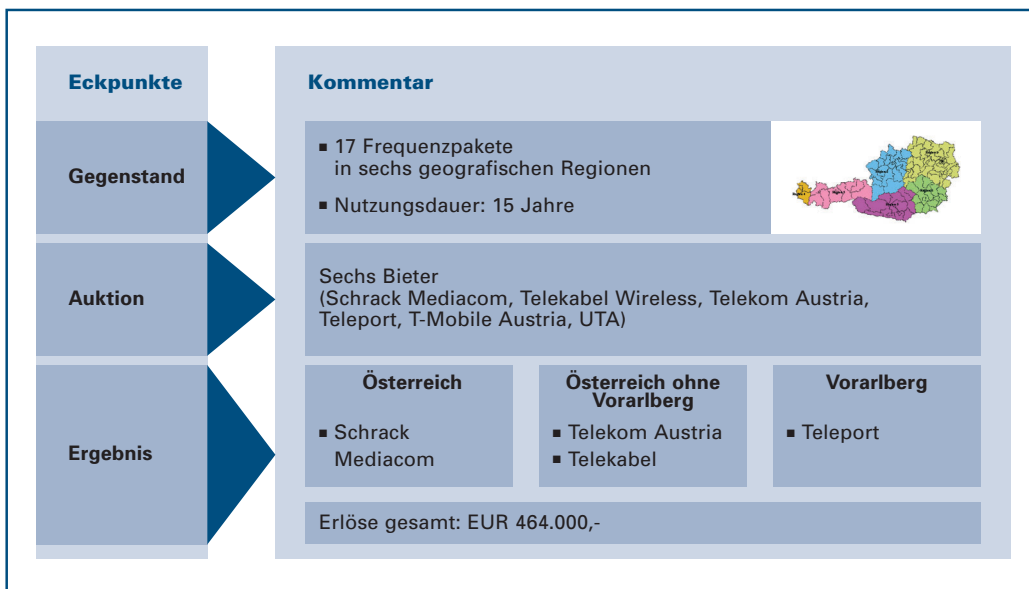
Danach erfolgte die Vorbereitung der Ausschreibung durch die TKK. Aufgrund des Einsatzgebietes der Frequenzen wurde eine regionale Aufteilung vorgenommen, diese orientierte sich im Wesentlichen an Wirtschaftsräumen bzw. topografischen Gegebenheiten. Das Bundesgebiet wurde in sechs Regionen unterteilt, in fünf Regionen standen je drei Frequenzpakete zur Verfügung, in der Region Vorarlberg gelangten aufgrund frequenztechnischer Gegebenheiten zwei Frequenzpakete zur Vergabe.

Vergabe wurde transparent und nichtdiskriminierend durchgeführt.

Die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlage erfolgte Anfang Juli, das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 09.09.2004 festgelegt. Zum Ende der Ausschreibungsfrist lagen sieben Anträge auf Frequenzzuteilung vor. Nach Prüfung der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen wurden alle Antragsteller zur Teilnahme an der Auktion zugelassen. Schlussendlich nahmen sechs Unternehmen an der Auktion teil, nachdem ein Antragsteller den Antrag zurückgezogen hatte. Die Auktion fand im Oktober 2004 statt, als Ergebnis erfolgten Frequenzzuteilungen an die Unternehmen Schrack Mediacom GmbH (bundesweit), Telekabel Wireless GmbH (bundesweit mit Ausnahme von Vorarlberg), Telekom Austria AG (bundesweit mit Ausnahme von Vorarlberg) und Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH (Vorarlberg). Das Gesamtergebnis der Auktion belief sich auf EUR 464.000,-.

Vier Unternehmen ersteigerten Frequenzen.

Abbildung 8: Übersicht zur Auktion für WLL-Frequenzen im Bereich 3,5 GHz



4.2.4.3 Vergabe GSM-Frequenzen

Möglichkeit von Kapazitäts-erweiterungen durch neue Frequenzen.

Weiters führte die TKK im Jahr 2004 ein Vergabeverfahren für Frequenzen aus den Bereichen GSM-900 und GSM-1800 durch. Auch hinsichtlich dieser Frequenzen war mittels Verordnung des BMVIT festgelegt worden, dass die Zuteilung zahlenmäßig beschränkt wird. Die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgte weit gehend zeitgleich mit dem Vergabeverfahren für WLL-Frequenzen. Zum Ende der Ausschreibungsfrist lagen drei Anträge auf Frequenzzuteilung vor. Bei allen Antragstellern handelte es sich um Unternehmen, die bereits auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt tätig sind. Nach Prüfung der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen wurden alle Antragsteller zur Auktion zugelassen. Als Ergebnis der Auktion erfolgten Frequenzzuteilungen an Mobilkom Austria AG & Co KG, One GmbH und tele.ring Telekom Service GmbH. Das Gesamtergebnis betrug EUR 968.000,-. Die zugeteilten Frequenzen dienen der Kapazitätserweiterung des jeweiligen Unternehmens. One GmbH, die bislang ausschließlich Frequenzen aus dem Frequenzbereich GSM-1800 zum Einsatz gebracht hatte, wurden im Rahmen dieses Vergabeverfahrens Frequenzen aus dem Frequenzbereich GSM-900 zugeteilt. Diese Frequenzen dienen insbesondere der Verbesserung der Flächenversorgung, da sie über größere Reichweiten verfügen als Frequenzen aus dem GSM-1800-Frequenzbereich.

4.2.5 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Kommunikationsparameter

Gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 obliegt der RTR-GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes und aller anderen Kommunikationsparameter (Spezielle Kommunikationsparameter). Der Begriff Kommunikationsparameter bezeichnet gemäß TKG 2003 „die Gesamtheit aller möglichen Zeichen, Buchstaben, Ziffern und Signale, die unmittelbar zur Netzsteuerung von Kommunikationsverbindungen dienen“.

4.2.5.1 Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)

Rechtliche Grundlage für die Verwaltung von Adressierungselementen bilden die beiden von der RTR-GmbH erlassenen Verordnungen, die bereits 2003 erlassene Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V) und die am 12.05.2004 in Kraft getretene Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V). Letztere legt den öffentlichen Rufnummern- sowie einen öffentlichen Wählplan als Teilplan für Kommunikationsparameter sowie Regelungen zu Mehrwertdiensten fest. Für die verschiedenen Rufnummernbereiche werden Nutzungsmerkmale und Kriterien für die Zuteilung festgelegt, das Verfahren zur Erlangung von Nutzungsrechten geregelt sowie Entgelte und Regelungen für Mehrwertdienste festgesetzt.

Rahmenbedingungen werden in zwei Verordnungen der RTR-GmbH festgelegt.

Vor In-Kraft-Treten der KEM-V bestanden in den nunmehr durch die KEM-V geregelten Bereichen die vom BMVIT erlassene Nummerierungsverordnung (NVO) und die Verordnung über die Festlegung von Zugangskennzahlen für Notrufdienste sowie die Entgeltverordnung (EVO 2003) der RTR-GmbH. Die KEM-V basiert auf diesen vormaligen Verordnungen, wobei bewährte Regelungen übernommen wurden. Anpassungen erfolgten in Hinblick auf neue Dienste sowie geänderte Bedürfnisse sowohl des Marktes als auch des Konsumentenschutzes.

Die Ortsnetzkennzahlen, die Zuordnung der Ortsnetzkennzahlen zu Ortsnetznamen und die geografischen Ortsnetzgrenzen sind gegenüber der NVO inhaltlich grundsätzlich unverändert in der Anlage zur KEM-V festgelegt. Durch diese Regelung wurde die immer wieder diskutierte „große“ Rufnummernplanänderung in Österreich endgültig ad acta gelegt. Die Anpassungen betreffen die Ortsnetzkennzahlen für Linz und Wien. Diese beiden Ortsnetze werden aus historischen Gründen derzeit noch jeweils mittels zwei Ortsnetzkennzahlen erreicht: (0)1 und (0)222 sind für Wien in Gebrauch sowie (0)70 und (0)732 für Linz. Diese „Doppelgleisigkeit“ führt derzeit zu einem Mehraufwand in öffentlichen Telefonnetzen sowie bei privaten Telefonanlagen und zur Verwirrung beim Angerufenen, da abhängig davon, über welches Telefonnetz das Gespräch geführt wird, unterschiedliche Rufnummern des Anrufers beim Angerufenen angezeigt werden. Ab 12.05.2007 ist daher für Wien nur mehr die Ortsnetzkennzahl (0)1 sowie ab 12.05.2009 für Linz nur mehr die Ortsnetzkennzahl (0)732 gültig.

Vereinfachungen bei Ortsnetzkennzahlen

Einen wichtigen Abschnitt der KEM-V bilden die umfassenden Regelungen für Mehrwertdienste sowohl im Rufnummernbereich (0)8xx als auch insbesondere im Bereich (0)9xx. Bei der Bewerbung solcher Dienste ist das genaue Entgelt pro Minute oder pro Event in EUR anzugeben. Die Entgeltobergrenzen für (0)810er-Nummern wurden mit EUR 0,10 pro Minute, für (0)820-Nummern mit EUR 0,20 pro Minute festgelegt. Der neue Bereich (0)821 ist ausschließlich eventtarifierten Sprach- und SMS-/MMS-Diensten gewidmet und wird mit maximal EUR 0,20 pro Anruf (unabhängig von der Anrufdauer) bzw. SMS/MMS tarifiert.

Tariftransparenz bei Mehrwertdiensten

*Neue Regelungen
schützen Konsumenten.*

Bei den „frei kalkulierbaren“ Mehrwertdiensten bestehen ebenfalls klare Vorgaben für die Tarifierung. Das maximale Entgelt bei zeitabhängiger Tarifierung beträgt EUR 3,64 pro Minute, ein eventtarifiertes Entgelt beträgt maximal EUR 10,- pro Event. Eine Tarifierungspflicht, sei es durch Tarifierung oder mittels Tarifierung per SMS, ist für alle (0)9xx-Bereiche gegeben, wobei es für eventtarifizierte SMS- und MMS-Dienste besondere Bestimmungen für Dienste unter EUR 0,70 gibt. Im Bereich der so genannten SMS-Chat- und Abo-Dienste wurden spezifische Regelungen festgelegt. Neu sind – wie auch bei den Auskunftsdiensten – Bestimmungen zur Trennungspflicht. Je nach Entgelthöhe ist eine Verbindung bei Rufen zu Mehrwertdiensten nach 60 Minuten (bei Entgelten kleiner als EUR 2,20/Minute) oder nach 30 Minuten (bei Entgelten ab EUR 2,20/Minute) vom Betreiber zu trennen.

*Verbesserungen
bei Dialern*

Die KEM-V enthält weiters umfassende Bestimmungen zu Dialer-Programmen: Unter anderem dürfen Dialer ausschließlich in der Rufnummerngasse (0)939 angeboten werden. Ein seit 01.01.2005 für alle Festnetzbetreiber verpflichtendes Opt-In-System stellt sicher, dass Dialer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Nutzers erreichbar sind. Weitere Auflagen sind beispielsweise eine umfassende Informationspflicht über Tarifierung, Name und Anschrift des Diensteanbieters und Beschreibung des Dienstes sowie eine verpflichtend vorgeschriebene einfache Möglichkeit zur dauerhaften Entfernung eines solchen Dialer-Programmes vom PC des Nutzers.

4.2.5.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Rahmen der Rufnummernverwaltung wurden von der RTR-GmbH im Jahr 2004 insgesamt 535 Bescheide ausgestellt. Dies entspricht einem Rückgang um ca. 21 % gegenüber dem Vorjahr. Dazu ist anzumerken, dass die verhältnismäßig große Anzahl an ausgestellten Bescheiden im Jahr 2003 durch die damalige Einführung der Rufnummern für eventtarifizierte Mehrwertdienste im Bereich (0)901 und (0)931 verursacht wurde. Siehe dazu auch Tabelle 4.

Im Rahmen der Verwaltung spezieller Kommunikationsparameter wurden 2004 insgesamt zehn Bescheide ausgestellt, drei davon negativ.

Tabelle 4: Anzahl der Rufnummernbescheide

	2001	2002	2003	2004
Anzahl positive Bescheide	481	502	600	494
davon für geografische Rufnummern	73	22	20	31
davon für nicht geografische Rufnummern	408	480	580	463
Anzahl negative Bescheide	11	25	82	41

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Rufnummernanträgen konnte im Vergleich zum Jahr 2003 von vier auf nunmehr drei Tage gesenkt werden (siehe dazu auch Tabelle 5). Dabei wurden 90 % aller Anträge innerhalb von sechs Tagen erledigt. Dies entspricht einer Verkürzung der Bearbeitungszeit von 90 % aller Anträge um zwei Tage.

Tabelle 5: Bearbeitungszeit von Rufnummernanträgen

Bearbeitungszeit von Rufnummernanträgen in Tagen	2001	2002	2003	2004
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5,6	5	4	3
50% aller Anträge	4	4	3	2
90% aller Anträge	8	7	8	6

Weitere Effizienzsteigerung bei Bearbeitung von Rufnummernanträgen

Tabelle 6 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31.12.2004 inklusive des Nutzungsgrades:

Tabelle 6: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich

	Bereich	zugeteilt	genutzt ²	Nutzungsgrad ²
geografische Teilnehmernummern Telekom Austria	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	27,023.000	17,913.534	66,3 %
geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	4,538.800	240.879	5,3 %
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	222	164	73,9 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze	(0)6xx	7	6	86 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.200	145	2 %
standortunabhängige Festnetznummer	(0)720	71.500	99	0,1 %
tariffreie Dienste	(0)800	78.609	10.151	12,9 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	334	18	5,4 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	80.229	3.042	3,8 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.743	14	0,8 %
frei kalkulierbare Mehrwertdienste zeittariffiert	(0)900, (0)930	122.224	18.077	14,8 %
frei kalkulierbare Mehrwertdienste eventtariffiert	(0)901, (0)931	47.049	218	0,5 %
frei kalkulierbare Mehrwertdienste Dialer	(0)939	10.700	259	2,4 %
öffentliche Verbindungsnetze	10	46	28	61 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	46	23	50 %
Telefonauskunftsdienste	118	46	29	63 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	49	13	26,5 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	87	12	2	16,7 %
Routingnummern für Dienste	89	38	6	15,8 %

² Die Angaben basieren auf unverkürzten Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

4.2.6 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Netzzugang und Mitbenutzungsrechte

Ein wesentlicher Bereich der Regulierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Von zentraler Bedeutung in diesem Kontext ist der offene Netzzugang. Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im Wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze sichergestellt werden.

Offener Netzzugang ist Voraussetzung für Wettbewerb.

4.2.6.1 Zusammenschaltung

4.2.6.1.1 Zusammenschaltung eines Mobile Virtual Network Operators (MVNO) – Z 19/03

4.2.6.1.1.1 Status eines MVNO nach dem TKG 2003 – Anspruch auf Zusammenschaltung nach dem TKG 2003

Am 10.05.2004 beschloss die TKK im Verfahren Z 19/03 einen Bescheid, in dem gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 die Zusammenschaltung von Tele2 als MVNO mit Antragsgegnerin Telekom Austria angeordnet wurde.

Klärung der Rahmenbedingungen für „MVNOs“ im Rahmen eines Verfahrens

Tele2 und Telekom Austria waren, bereits basierend auf den Bestimmungen des TKG (1997), hinsichtlich ihrer jeweiligen Telekommunikationsnetze an festen Standorten zusammenschaltet. Auslöser für dieses Verfahren war die Entscheidung von Tele2, als „virtueller Mobilfunknetzbetreiber“ unter Rückgriff auf die Funknetzinfrastruktur eines bestehenden Mobilfunknetzbetreibers, dem so genannten National Roaming Partner, zurückzugreifen. Um dies zu bewerkstelligen, hatte Tele2 privatrechtlich eine so genannte „National Roaming Vereinbarung“ mit One als „Host Network Operator“ abgeschlossen.

Eine der zu entscheidenden Rechtsfragen dieses Verfahrens war, ob die Bestimmungen des TKG 2003 Tele2 einen Anspruch auf Zusammenschaltung als MVNO gewähren. Die TKK hielt im oben erwähnten Verfahren fest, dass Tele2 im Rahmen ihres geplanten Projektes MVNO öffentliche mobile Kommunikationsdienstleistungen über ein Mobilkommunikationsnetz anbot, über das sie rechtliche und tatsächliche Kontrolle im Sinne des § 3 Z 4 TKG 2003 ausübte, da sie im Besitz eines Kooperationsvertrages mit einem Mobilnetzbetreiber war und über eigene Kernnetzelemente verfügte. Ferner war festzuhalten, dass – zum Zeitpunkt der Entscheidung in diesem Verfahren – Tele2 über eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 TKG 2003 (Allgemeingenehmigung) verfügt.

4.2.6.1.1.2 Höhe der Terminierungsentgelte eines MVNO

Zur Frage der Festsetzung der Höhe der Terminierungsentgelte von Tele2 entschied die TKK, dass Tele2 Terminierungsentgelte in gleicher Höhe wie dem jeweiligen National Roaming-Partner zustünden, wobei von folgenden Rahmenbedingungen auszugehen war:

Bindung an das Entgelt des Roaming-Partners

Das TKG 2003 sieht im Zusammenhang mit der Höhe von Zusammenschaltungsentgelten nur Bestimmungen vor, die sich auf die Entgelte von Unternehmen beziehen, die über eine beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen.

Da Tele2 zum damaligen Entscheidungsdatum nicht als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf einem bestimmten Markt festgestellt war, waren diese Bestimmungen nicht zur Anwendung zu bringen. Die TKK stützte im Folgenden ihre Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Überlegungen:

Im Rahmen einer Zusammenschaltung zwischen einem MVNO und einem dritten Betreiber erfolgt der weitaus größere und kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung, d.h. die Gesprächszustellung an den Endkunden des MVNO, durch den National-Roaming-Partner, da die Zustellung des Gespräches nicht nur über Teilbereiche des Kernnetzes, sondern auch über das Funknetz des Mobile Network Operators (MNO) erfolgt. Dieser Sachverhalt stellt sohin nach dem Dafürhalten der TKK eine Begründung für die angeordnete Gleichsetzung der Zusammenschaltungsentgelte des MVNO Tele2 mit dem Entgelt seines National-Roaming-Partners dar.

4.2.6.1.2 Zusammenschaltungsentgelte im Festnetz – Z 10/03 und Z 12/03

4.2.6.1.2.1 Ermittlung der Entgelte

Entgelte wurden um Effizienzgewinne gesenkt.

Am 20.09.2004 beschloss die TKK in den Verfahren Z 10/03 und Z 12/03 zwei Bescheide, in denen gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 die Höhe der Entgelte für die Zusammenschaltung mit einem Festnetz festgelegt wurde. Antragsgegnerin war in beiden Verfahren Telekom Austria. Mit diesen Bescheiden wurden wiederum – wie bereits in den Vorgängerverfahren – reziproke kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelte angeordnet, die vom 01.10.2003 bis zum Abschluss der jeweiligen Marktanalyseverfahren zu den Vorleistungsmärkten (§ 1 Z 7 TKMVO 2003: Festnetz-Originierungsmarkt, § 1 Z 8 TKMVO 2003: betreiberindividuelle Festnetz-Terminierungsmärkte und § 1 Z 9 TKMVO 2003: Transit) gelten.

Die Verfahren wurden über Antrag von UTA und Tele2 am 30.09.2003 eingeleitet und – erstmals nach In-Kraft-Treten des TKG 2003 – zur Durchführung von Verfahren nach § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 (Verpflichtende Streitschlichtungsverfahren) der RTR-GmbH weitergeleitet. Da im Rahmen dieser Streitschlichtungsverfahren keine Einigung erzielt werden konnte, erteilte die TKK in der Folge einen Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH zur Ermittlung kostenorientierter Entgelte der Telekom Austria für die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsleistungen der Originierung, des Transits, der Terminierung und der Bereitstellung erforderlicher Abrechnungsdaten.

In diesem Gutachten wurden für jede Verkehrsart durchschnittliche Senkungen auf die bei Erlassung der Bescheide geltenden Entgelte aus dem Verfahren Z 11/02 errechnet, um zu den neuen kostenorientierten Entgelten zu gelangen. Insgesamt ergaben sich daraus Entgelt-senkungen³ zwischen 1,77 % (für regionale Terminierung: Verkehrsart V3) und 4,06 % (für regionalen Transit: Verkehrsart V5). Die Entgelte für die nationale Terminierung und die nationale Originierung wurden nicht verändert. Das Entgelt für die wichtigste Verkehrsart, die lokale Terminierung im Netz der Telekom Austria (V33), wurde um 3,23 % gesenkt. Das Datenbereitstellungsentgelt wurde mit 0,17 Eurocent in gleicher Höhe angeordnet wie bereits im Verfahren Z 11/02.

³ Die Senkungen betreffen sowohl die Peak- als auch die Off-Peak-Entgelte.

Folgende Tabelle zeigt die wichtigsten der angeordneten Entgelte und die Veränderungen gegenüber den zuvor geltenden Entgelten im Überblick:

Tabelle 7: Änderung der Zusammenschaltungsentgelte gegenüber der Entscheidung Z 11/02

Werte in Eurocent pro Minute (exkl. USt.)		bisherige Werte (bis 30.09.2003)		Aktuelle Entscheidung der TKK		Ver- änderung in %
		Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	
Terminierung	lokal	0,85	0,50	0,82	0,48	-3,23
	regional	1,30	0,72	1,28	0,71	-1,77
	national	2,25	0,87	2,25	0,87	0,00
Transit	regional	0,29	0,15	0,28	0,14	-4,06
	national	0,62	0,32	0,60	0,31	-2,58
Originierung	lokal	0,85	0,50	0,82	0,48	-3,58
	regional	1,30	0,72	1,28	0,71	-1,77
	national	2,90	1,10	2,90	1,10	0,00

4.2.6.1.2.2 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH)

Folgende drei Erkenntnisse des VwGH, die während der laufenden Verfahren ergingen, hatten wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der TKK in Zusammenhang mit den Festnetz-Zusammenschaltungsentgelten:

Das Erkenntnis zu Z 11/02 – Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Mit Erkenntnis vom 25.02.2004⁴ hob der VwGH den im Verfahren Z 11/02 erlassenen Bescheid wegen eines Verfahrensmangels auf. Mit diesem Erkenntnis traf der VwGH weit reichende Feststellungen zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Verfahren vor der Regulierungsbehörde. Konkret wertete der VwGH als wesentlichen Verfahrensmangel, dass der Telekom Austria die dem im Verfahren angewendeten Bottom-Up-Kostenrechnungsmodell zu Grunde gelegten Input-Daten nicht offen gelegt worden waren. Da es nach dem VwGH in einem Verfahren keine geheimen Beweismittel geben darf, ist es auch unerheblich, ob diese Daten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen. Der genannte Input-Datensatz zum Bottom-Up-Modell, der auch in den gegenständlichen Verfahren zum Einsatz kam, wurde daher sämtlichen Parteien mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

*Feststellungen zum
Umgang mit Betriebs-
und Geschäfts-
geheimnissen*

⁴ Zl. 2002/03/0273.

Die Erkenntnisse zu Z 23/01 und Z 26/01 – Reziprozität

Mit Erkenntnissen vom 28.04.2004⁵ hob der VwGH die Bescheide der TKK vom 11.02.2002, Z 23/01, sowie vom 18.03.2002, Z 26/01, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf. Gegenstand beider Bescheide war die Anordnung der zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt aktuellen kostenorientierten Festnetzentgelte auch im Verhältnis zwischen den jeweiligen Parteien auf der Basis der Reziprozität.

*Erkenntnis bezüglich
Entgelten von nicht
marktbeherrschenden
Unternehmen*

Dem Grundsatz der Reziprozität lag dabei die Rechtsansicht zu Grunde, dass nach dem Maßstab der FL-LRAIC ermittelte kostenorientierte Entgelte, die per Definition die Kosten eines effizienten Betreibers widerspiegeln, den Preis darstellen, der sich auf einem kompetitiven Markt einstellen würde. Dieser Preis wurde daher auch für Unternehmen, die nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügten, unabhängig vom jeweiligen Netzbetreiber für angemessen erachtet. Für Zusammenschaltungsleistungen, die alternative Netzbetreiber untereinander oder gegenüber Telekom Austria erbrachten, wurden daher dieselben Entgelte angeordnet, wie für die vergleichbaren Leistungen der Telekom Austria. Der VwGH erachtete in den Erkenntnissen die genannte Rechtsansicht der TKK, dass die angeordneten (damals aktuellen) FL-LRAIC-Entgelte der marktbeherrschenden Telekom Austria „jedenfalls [auch] das angemessene Entgelt für nicht marktbeherrschende Unternehmen darstellen“, als unzutreffend. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass „gegebenenfalls auch die Zusammenschaltungsentgelte nicht marktbeherrschender Unternehmen, welche unter Berücksichtigung einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen sind, in der selben Höhe wie die kostenorientierten Entgelte des Marktbeherrschers festgelegt werden können“.

Da in den Verfahren Z 10/03 und Z 12/03 sowohl Telekom Austria, als auch UTA und Tele2 übereinstimmend reziproke Entgelte beantragt hatten, konnten jedoch trotz des Erkenntnisses derartige Entgelte aufgrund der Antragslage angeordnet werden.

Das Erkenntnis zu Z 19/01 – Datenbereitstellungsentgelt

*Erkenntnis bezüglich
Entgelt für die
Bereitstellung von
Daten*

In den Verfahren Z 17/01 und Z 19/01 erließ die TKK im Dezember 2001 auf Antrag der Telekom Austria eine Teilzusammenschaltungsanordnung für Transit und direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs. Antragsgegner waren UTA im Verfahren Z 17/01 bzw. Tele2 im Verfahren Z 19/01. Hintergrund dieser Verfahren war, dass Telekom Austria bereits im Frühjahr 2001 ihren Zusammenschaltungspartnern die Absicht angekündigt hatte, von der bei indirekter Zusammenschaltung praktizierten „kaskadierten Abrechnung“ zu Gunsten einer direkten Abrechnung zwischen den indirekt zusammengeschalteten Betreibern abgehen zu wollen. Diese kaskadierte Form der Abrechnung bestand darin, dass Telekom Austria die für indirekt (über ihr Netz) geführten Verkehr anfallenden Zusammenschaltungsentgelte (für Terminierung bzw. Originierung) bezahlte und in der Folge ihrerseits an das Quellnetz (bei Terminierung) bzw. an das Zielnetz (bei Originierung) weiterverrechnete.

Mit den genannten Bescheiden wurden unter anderem auch Regelungen über die Zurverfügungstellung der für die direkte Abrechnung nötigen Daten durch Telekom Austria als Transit-

⁵ Zl. 2002/03/0084 bzw. Zl. 2002/03/0125.

netzbetreiber und die Entgelte dafür angeordnet („Datenbereitstellungsentgelt“). Mit Erkenntnis vom 27.05.2004⁶ wurde jedoch über Beschwerde von Tele2 der Bescheid Z 19/01 vom VwGH wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, weil nach Ansicht des VwGH keine ausreichenden Feststellungen zur Festlegung des Datenbereitstellungsentgeltes getroffen worden waren.

Der Einfluss des Erkenntnisses auf die gegenständlichen Verfahren bestand darin, dass in den nach §§ 128 f TKG 2003 konsultierten Entscheidungsentwürfen noch vorgesehen war, das Datenbereitstellungsentgelt derart zu berechnen, dass von dem zuletzt zwischen den Parteien zur Anwendung kommenden Entgelt von 0,17 Eurocent, das auf den aufgehobenen Bescheid Z 19/01 und den im Verfahren Z 11/02 erlassenen Bescheid zurückging, die für die regionale Transitleistung ermittelte Senkung von 4,06 % abgezogen wurde, da die Datenbereitstellung eine Nebenleistung zur Transitleistung darstellt. Im Hinblick auf das genannte Erkenntnis des VwGH erschien jedoch der TKK in der Endentscheidung vom 20.09.2004 eine neuerliche Ermittlung des kostenorientierten Entgelts mit dieser Methode nicht mehr zweckmäßig, weil der „Ausgangswert“ aus dem Verfahren Z 19/01 nicht (mehr) herangezogen werden konnte. Die TKK wählte daher eine alternative Methode zur Ermittlung des Datenbereitstellungsentgelts, bei der es nicht erforderlich war, auf den aufgehobenen Bescheid Z 19/01 zu referenzieren.

4.2.6.1.3 Inkassoentgelt – Z 23/03

Im Verfahren Z 23/03 beehrte atms Telefon- und Marketing Services GmbH im Winter 2003 hinsichtlich ihres Zusammenschaltungsverhältnisses zu T-Mobile Austria eine Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Inkassoentgelts von 10 % bei Entgelten aus zielnetztarifierten Mehrwertdiensten der Rufnummernbereiche (0)900 und (0)930.

Höhe des Inkassoentgelts wurde neu festgelegt.

Für die Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten hat der Endkunde ein „Diensteentgelt“ an seinen Quellnetzbetreiber zu entrichten, welches dieser abzüglich seines Inkassoaufwandes (inkl. Inkassorisiko) an den Dienstenetz- (bzw. Zielnetz-)betreiber weiterleitet. Der Dienstenetzbetreiber wiederum zahlt einen mit dem Mehrwertdiensteanbieter privatrechtlich vereinbarten Betrag an diesen aus.

T-Mobile Austria sprach sich für eine Beibehaltung des Inkassoentgelts von 10 % aus. Im verpflichtenden vorgeschalteten Streitschlichtungsverfahren vor der RTR-GmbH erfolgte keine Einigung, weshalb das Verfahren vor der TKK fortgesetzt wurde. Ein im Zuge des Verfahrens erstelltes Gutachten ergab Inkassokosten der T-Mobile Austria in Höhe von 7,9 %. Unter Hinweis auf die zwischen anderen nicht marktbeherrschenden Betreibern vereinbarten Inkassoentgelte legte die TKK mit Bescheid vom 11.10.2004 erneut ein Inkassoentgelt der T-Mobile Austria in Höhe von 10 % fest, da dieses dem marktüblichen Niveau entspreche; zudem könne T-Mobile Austria als nicht marktbeherrschend auf dem Markt für Originierung von öffentlichen Mobiltelefonnetzen festgestelltes Unternehmen keinem strengeren Maßstab als die zur Kostenorientierung verpflichtete Telekom Austria unterliegen.

⁶ Zl. 2002/03/0039.

4.2.6.1.4 „Payphone Access Charge“ – Z 8-11/04

*Offenes Verfahren
bezüglich „Payphone
Access Charge“*

Am 14.10.2004 hat Telekom Austria Anträge auf Erlass von Teilzusammenschaltungsanordnungen gegenüber den Unternehmen eTel, Colt, MCI und Tele2 eingebracht, mit welchen sie für Verbindungen aus ihren öffentlichen Sprechstellen zu Rufnummern im Bereich (0)800 vom jeweiligen Dienstnetzbetreiber einen Zuschlag in Form einer „Payphone Access Charge“ (PAC) begehrt. Dies wird damit begründet, dass Rufe zu (0)800 aus öffentlichen Sprechstellen in den letzten Monaten extrem angestiegen seien, und die Kosten für die Nutzung der Sprechstelle für Anrufe zu (0)800 durch die IC-Entgelte für die Originierungsleistung im Verbindungsnetz bisher nicht abgegolten würden. Hauptnutznießer der Möglichkeit, aus öffentlichen Sprechstellen entgeltfreie Verbindungen zu (0)800 herstellen zu können, seien Anbieter von Calling Card-Diensten hinter Rufnummern des Bereichs (0)800 und dahinter stehende Netzbetreiber; dies gehe über die Universaldienstverpflichtung bei öffentlichen Sprechstellen hinaus.

Im Rahmen des vorgeschalteten verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens von der RTR-GmbH (RVST 12-15/04) konnte zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden. Am 20.12.2004 beauftragte die TKK Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zu den Kosten der öffentlichen Sprechstellen sowie eines technischen Gutachtens zur Frage der Beurteilung der Auswirkungen einer Payphone Access Charge auf die Zusammenschaltungsabrechnung unter Einbeziehung der von Telekom Austria in diesem Zusammenhang vorgesehenen Signalisierungsinformation auf der Zusammenschaltungsschnittstelle. Das Verfahren vor der TKK war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

4.2.6.1.5 Regelungen zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten – Z 13-15/04

*Offenes Verfahren
bezüglich
Entgeltforderungen aus
Mehrwertdiensten*

Am 17.12.2004 übermittelten eTel und am 23.12.2004 Colt sowie UTA Anträge auf Erlass von Teilzusammenschaltungsanordnungen gegenüber Telekom Austria. Ziel der Anträge ist die Anordnung überarbeiteter Regelungen in Bezug auf die betreiberübergreifende Behandlung von Einwendungen des Quellnetzbetreibers gegen Entgeltforderungen aus zielnetztarifierten Mehrwertdiensten, die bislang in Anhang 17 der jeweils zwischen den genannten Unternehmen und Telekom Austria bestehenden Zusammenschaltungsanordnung bzw. -vereinbarung geregelt waren. Den Anträgen waren multilaterale Betreibergespräche im 2. Halbjahr 2004 vorangegangen, die jedoch gegen Jahresende ohne Ergebnis beendet wurden. Zur Durchführung vorgeschalteter Streitschlichtungsverfahren wurden die Anträge der RTR-GmbH übermittelt.

4.2.6.1.6 Fortgesetztes Verfahren Z 1/97

Mit Erkenntnis vom 06.10.2003 hob der VwGH den Bescheid Z 1/97, der im März 1998 als erster Zusammenschaltungsbescheid der TKK zwischen den Parteien Citykom Austria Telekommunikation GmbH, tele.ring Telekom Service GmbH und UTA Telekom AG gegen die Post und Telekom Austria AG (PTA) erlassen wurde, wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften teilweise auf. Mit diesem Bescheid waren Zusammenschaltungsentgelte für die Verkehrsarten V3 (Terminierung regional), V4 (Terminierung national), V5 (Single Transit), V6 (Double Transit) für den Geltungszeitraum 01.01.1998 bis 31.12.1999 angeordnet worden.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Terminierungsentgelte bestätigte der VwGH erneut seine bisherige Rechtsansicht, dass der Ansatz der „Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“ (FL-LRAIC-Ansatz) zur Ermittlung von kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten zulässig ist. Die bloße Berücksichtigung von Vollkosten ist hingegen unzulässig, da diese „bei einem effizienten Betreiber nicht anfallende Mehrkosten“ enthalten. Grundsätzlich finden daher die durch die TKK vorgenommenen Abzüge von Vollkosten für verschiedene Ineffizienzen „entgegen der Ansicht der beschwerdeführenden Partei Deckung im Gemeinschaftsrecht“.

Hinsichtlich der Transitentgelte führt der VwGH aus, dass „kein Zweifel [besteht], dass auch Transitleistungen unter den Begriff der Zusammenschaltung fallen“ und daher FL-LRAIC als Maßstab der Kostenorientierung anzuwenden ist. Wie der VwGH diesbezüglich weiter ausführt, biete die Rechtslage „für das von der beschwerdeführenden Partei vertretene differenzierte Verständnis der Kostenorientiertheit solcher Entgelte ... nicht die geringsten Anhaltspunkte“.

Trotz dieser Bestätigung grundlegender Rechtsansichten der TKK erfolgte die Aufhebung des Bescheides Z 1/97 wegen eines Verfahrensmangels. Der VwGH folgte der Rechtsansicht der TKK betreffend die Anordnung der Transitentgelte (V5 und V6) insoweit nicht, als diese aufgrund einer in der Zusammenschaltungsrichtlinie statuierten Beweislastregel – die PTA hatte trotz ausdrücklicher Aufforderung keine Daten geliefert – die Transitentgelte in der von den Antragstellerinnen beantragten Höhe festsetzte. Nach Meinung des VwGH rechtfertigte jedoch die genannte Beweislastregel „nicht ohne weiteres die Annahme des Nichtvorliegens des zu Erweisenden im Falle der Unterlassung eines Nachweises“. Konkret habe die Behörde nicht dargelegt, dass sie im Beschwerdefall „innerhalb der Grenzen ihrer Möglichkeiten und des vom Verfahrenszweck her gebotenen und zumutbaren Aufwandes ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht“ nachgekommen sei.

Im fortgesetzten Verfahren wurden daher Amtssachverständige der RTR-GmbH mit der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Transitentgelte (V5 und V6) beauftragt, wobei diese Kosten analog den Kosten für die Terminierungsleistungen – diese waren vom VwGH nicht beanstandet worden – zu ermitteln waren. Dieses Nachtragsgutachten ergab, dass die bereits im Erstbescheid vom 09.03.1998 angeordneten Entgelte für die Verkehrsleistungen V5 und V6 die auf der Basis der zur Verfügung stehenden Entscheidungsgrundlagen bestmögliche Annäherung an Entgelte nach dem Maßstab der FL-LRAIC darstellten. Die Transitentgelte für die Verkehrsarten V5 und V6 wurden daher auch im Ersatzbescheid neuerlich in dieser Höhe angeordnet.

Der Ersatzbescheid vom 16.02.2004 wurde von den Parteien nicht angefochten.

4.2.6.2 Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung

Am 30.09.2004 übermittelte UTA Telekom AG einen Antrag gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 auf Neufestsetzung der Entbündelungsentgelte an die TKK, da die mit Bescheid der TKK vom 20.01.2003, Z 24/02 angeordneten Entgelte mit 30.09.2004 ausgelaufen sind.

Anpassung der Entbündelungsentgelte wurde beantragt.

Gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 wurde in der Folge von der RTR-GmbH zur Zahl RVST 11/04 ein verpflichtendes Streitschlichtungsverfahren geführt, das allerdings nicht zu einer Einigung zwischen den Parteien führte.

Die TKK erteilte daher in der Sitzung vom 20.12.2004 einen Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH zur Ermittlung der kostenorientierten Entgelte der Telekom Austria für die verfahrensgegenständlichen Leistungen. Das Verfahren war zum 31.12.2004 noch anhängig.

4.2.6.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Das TKG 2003 sieht in seinem 2. Abschnitt, §§ 5 ff, Regelungen zu „Leitungs- und Mitbenutzungsrechten“ vor. Durch diesen 2. Abschnitt des TKG 2003 wurde insbesondere, neben einigen inhaltlichen Änderungen, die nach der davor bestehenden Rechtslage bestehende „Zweigleisigkeit“ beseitigt. Diese bestand darin, dass „wegerechtliche“ Regelungen sowohl in den §§ 6 bis 11 TKG (1997) als auch im Telekommunikationswegegesetz (TWG), BGBl. I Nr. 100/1997, vorgesehen waren, wobei sich die Regelungsbereiche teilweise überschneiden.

4.2.6.3.1 Richtsatzverordnungen nach § 7 TKG 2003

*Verordnungskompetenz
für RTR-GmbH und
KommAustria*

Nach § 7 TKG 2003 hatten die KommAustria und die RTR-GmbH binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des TKG 2003 im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien jeweils bundesweit einheitliche Richtsätze zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festzulegen. Eine derartige Zuständigkeit der Regulierungsbehörde, damals der Telekom-Control-GmbH (TKC), war bereits in § 8 Abs. 1 TKG (1997) vorgesehen.

*Ausgangsbasis war der
1998 festgelegte
Richtsatz.*

Die Festlegung eines derartigen Richtsatzes nach § 8 Abs. 1 TKG (1997) erfolgte nach langwierigen Verhandlungen mit Vertretern der betroffenen Parteien am 08.08.1998. Der Festsetzung ging eine Einigung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs voraus, welchen im Zuge der vorangegangenen Verhandlungen Vollmacht von den beteiligten Kreisen erteilt worden war. Der festgelegte Richtsatz betrug ATS 26,- pro Laufmeter. Dieser im Jahr 1998 von der TKC festgelegte Richtsatz wurde bei der Neufestsetzung im Jahr 2004 sowohl von der KommAustria als auch von der RTR-GmbH (inhaltlich) als Ausgangspunkt herangezogen. Auch hinsichtlich des herzustellenden Einvernehmens wurde davon ausgegangen, dass eine primäre Befassung der im Jahr 1998 befassten Interessenvertreter – somit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs – sinnvoll erschien.

In zwei Verhandlungsrunden am 26.11.2003 und am 13.01.2004 wurde daher von Vertretern der beiden genannten Interessengruppen, der KommAustria und der RTR-GmbH ein Einvernehmen dahingehend hergestellt, dass ausgehend von den im August 1998 festgesetzten und auf EUR 1,89 umgerechneten ATS 26,- eine Valorisierung auf der Basis des

Verbraucherpreisindex 1996 (Anfangswert 102,2 für August 1998) durchgeführt wird. Diese Valorisierung ergab für den im Zeitpunkt der Herstellung des Einvernehmens aktuellsten verfügbaren Endwert (November 2003: 111,8) den Wert EUR 2,07 als neuen Richtsatz.

Auf der Basis dieses Einvernehmens erließen die KommAustria und die RTR-GmbH am 16.02.2004 jeweils eine Verordnung, mit der bundesweit einheitliche Richtsätze gemäß § 7 TKG 2003 in Höhe von EUR 2,07 festgelegt wurden. Diese Richtsätze gelten für fünf Jahre.

Neuer Richtsatz wurde festgelegt.

4.2.7 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – mobile Rufnummernübertragung

Während die Umsetzung der Portierung zwischen Festnetzen seit Jahren realisiert ist, keinerlei nennenswerte Probleme mit sich brachte und auch in der Öffentlichkeit nicht wesentlich beachtet wurde, fand die Einführung der mobilen Rufnummernportierung großes mediales und öffentliches Interesse. Der Einführung ist eine ca. zweijährige Bearbeitung der Thematik in betreiberübergreifenden Arbeitsgruppen vorausgegangen, in denen versucht wurde, die unterschiedlichen Interessen der in Österreich tätigen Mobilbetreiber auf einen Nenner zu bringen, wobei naturgemäß aufgrund der unterschiedlichen Marktpräsenz der Unternehmen die Bemühungen mit unterschiedlichem Einsatz geführt wurden. Die technischen Vorarbeiten wurden in diesen Arbeitsgruppen weit gehend einvernehmlich geregelt, die rechtlichen Vorgaben wurden demgegenüber unterschiedlich ausgelegt. Die gesetzliche Grundlage wurde in Österreich am 19.08.2003 durch § 23 TKG 2003, die dazu entsprechende Verordnung durch die Nummernübertragungsverordnung (NÜV) am 04.11.2003 geschaffen.

Portierung mobiler Rufnummern europarechtlich geboten

4.2.7.1 Die Verfahren zur mobilen Rufnummernübertragung

Am 30.10.2003 brachte Hutchison 3G Austria GmbH einen Antrag gemäß §§ 48, 50 Abs. 1 iVm § 23 Abs. 1 TKG 2003 gegen die Unternehmen T-Mobile Austria GmbH und UTA Telekom AG ein.

Die Verfahren wurden zur Durchführung von Verfahren nach § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 (Verpflichtende Streitschlichtungsverfahren) der RTR-GmbH weitergeleitet. Im Rahmen dieser Streitschlichtungsverfahren konnte zwar in einigen Teilbereichen eine Einigung erreicht werden, wesentliche Kernfragen blieben aber offen. Die TTK erteilte in der Folge einen Gutachtensauftrag an Amtssachverständige der RTR-GmbH zur Definition eines Prozesses der Nummernübertragung gemäß den Vorgaben der Nummernübertragungsverordnung und zur Ermittlung der portierungsrelevanten Kosten beim abgebenden Betreiber gemäß dieses definierten Prozesses.

In Teilbereichen konnte während der Streitbeilegung eine Einigung erzielt werden.

Am 29.12.2003 brachte schließlich noch Mobilkom Austria AG & Co KG einen Antrag zur gleichen Thematik gegen H3G ein. Am 11.02.2004 wurde auch von tele.ring Telekom Service GmbH zur gleichen Thematik ein Antrag gegen One GmbH eingebracht. Die TTK hat die Verfahren zur gemeinsamen Verfahrensführung verbunden, sodass schließlich alle Mobilfunkunternehmen und zwei Festnetzbetreiber (Telekom Austria, UTA) teilnahmen. Nach aufwändigen Ermittlungen wurde sodann Ende Mai 2004 ein Maßnahmenentwurf national konsultiert und europaweit koordiniert. Die endgültige Entscheidung der TTK erging sodann am 30.07.2004.

4.2.7.2 Die Eckfeiler der Entscheidung

Grundsätzliches zur Rufnummernmitnahme

Die Rufnummernmitnahme fördert den Wettbewerb.

Die hinter der Portierung stehende Idee ist, dass es dem Endkunden ermöglicht werden soll, seinen Telekommunikations-Diensteanbieter zu wechseln ohne durch diesen Wechsel seine Rufnummer ändern zu müssen, da in diesem Fall sehr viele Personen bzw. Kunden zu verständigen sein würden, Briefpapier, Visitenkarten, Werbungen und dergleichen neu beschafft bzw. gewechselt werden müssten, was mit erheblichem Zeitaufwand und Kosten verbunden wäre. Insbesondere bei Unternehmen stellt eine „schöne Rufnummer“, die für den Kunden leicht zu merken ist, Teil des „good will“ eines Unternehmens dar. Die Rufnummernmitnahme wurde sowohl für den Bereich zwischen Festnetzen (in Österreich eingeführt im Mai 2000) als auch für den Bereich zwischen Mobilnetzen (in Österreich eingeführt am 16.10.2004) in Umsetzung europäischer Richtlinien durchgeführt.

Gegenstand der mobilen Rufnummernübertragung kann jede Mobilfunkrufnummer sein, unabhängig davon, ob der Teilnehmer über ein längerfristiges Vertragsverhältnis mit seinem Telekommunikations-Diensteanbieter verfügt oder die Dienste aufgrund von Wertkarten in Anspruch nimmt. Übertragen werden im Normalfall sämtliche mit der Rufnummer des Teilnehmers verbundenen weiteren Rufnummern, insbesondere auch die Rufnummer für die Mailbox.

Kosten

*Tarif für die „NÜV-Info“:
EUR 4,-*

Die TKK hat mit der Entscheidung vom 30.07.2004 die Details zur Umsetzung der mobilen Rufnummernportierung geregelt. Im Rahmen dieser Entscheidung wurde eine Obergrenze von EUR 4,- (inkl. USt.) festgelegt, die dem Teilnehmer maximal verrechnet werden darf, um die so genannte NÜV-Information und NÜV-Bestätigung zu erhalten. Dabei handelt es sich um ein verbindliches Informationsblatt, das dem Teilnehmer zur Information über sämtliche seiner Verbindlichkeiten beim alten Betreiber zu übergeben ist, samt einer dazu auszustellenden Bestätigung, die zur Durchführung des Portiervorganges benötigt wird.

In der Entscheidung wurde das Entgelt, das zwischen dem alten und neuen Betreiber für den Portiervorgang zu bezahlen ist, nicht geregelt, da dieses Entgelt nach dem Maßstab der Kostenorientiertheit festzulegen ist und zum Entscheidungszeitpunkt aufgrund der Tatsache, dass in Österreich noch keine mobile Portierung durchgeführt wurde, keine verlässlichen Kostendaten vorhanden waren, die eine kostenorientierte Berechnung zuließen. Es wurde daher ein Beobachtungszeitraum bis Juli 2005 vorgesehen. Nach diesem Zeitraum können die Kosten auf Antrag grundsätzlich erhoben werden, da bis dorthin bereits eine Vielzahl von Portierungen durchgeführt wurde. Es besteht eine Rückverrechnungsmöglichkeit für die Betreiber.

Kundenprozess

Um eine möglichst kundenfreundliche Lösung zu etablieren, hat die TKK den Ablauf des Nummernübertragungsprozesses in Form eines „One-Stop-Shopping“ festgelegt. Es ist dem Kunden, der dies wünscht, möglich, sämtliche Schritte, die zur Übertragung seiner Rufnummer erforderlich sind, im Rahmen eines einzigen Aufenthaltes beim aufnehmenden Betreiber abzuwickeln. Der Kunde kann nach Bevollmächtigung im Wege des aufnehmenden Betreibers die NÜV-Information und NÜV-Bestätigung (schriftliche Information, aus der die wesentlichsten Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem abgebenden Netz ersichtlich sind) einholen. Der

abgebende Betreiber hat diese Information binnen 30 Minuten an den anfordernden Shop des aufnehmenden Betreibers zu senden, wo die Information an den Kunden ausgedruckt ausgehändigt wird. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, mit der gleichzeitig mitgesandten NÜV-Bestätigung entweder sogleich oder innerhalb von zwei Monaten die Nummernübertragung durchführen zu lassen, wobei die Terminkoordination mit dem abgebenden Betreiber innerhalb von zehn Minuten durchzuführen ist. Wünscht der Teilnehmer eine sofortige Übertragung, ist diese innerhalb von drei Werktagen durchzuführen.

*Kundenfreundlicher
„One-Stop-Shopping“-
Prozess*

Pönale

Die TKK hat für den Fall verspäteter Einführung der mobilen Rufnummernübertragung bzw. nicht gehörig erfüllter Verpflichtungen, welche zur Nichtdurchführbarkeit oder wesentlichen Verspätung von Portierungen führen, eine bilateral anwendbare Vertragsstrafe vorgesehen, die der durch die Verfehlungen des Zusammenschaltungspartners geschädigte Betreiber verlangen kann, wenn er selbst seinen Verpflichtungen aus der Nummernübertragung gehörig nachkommt. Diese Vertragsstrafe beläuft sich im ersten Monat auf EUR 20.000,-, im nächsten Monat auf EUR 30.000,-, im darauf folgenden Monat auf EUR 40.000,-. Danach verdoppelt sich der Betrag monatlich bis zu einem Höchstbetrag von einem Zwölftel von 10 % des Vorjahresumsatzes.

*Vertragsstrafen wurden
angeordnet.*

Weiters ist auch die Nichteinhaltung der Zeitfenster von 30 Minuten für die Übersendung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung sowie für die zehn Minuten für die Terminkoordination der eigentlichen Portierung eine Vertragsstrafe von je EUR 20.000,- vorgesehen, wenn in der Anfangsphase bis zum 31.01.2005 eine Verfehlung in mehr als 25 % der Fälle und ab dem 01.02.2005 in mehr als 5 % der Fälle auftritt.

Tariftransparenz

Da in der Vergangenheit die österreichischen Mobilfunknetze an ihrer Vorwahl zu erkennen waren und teilweise erhebliche Unterschiede bei den Anruferkosten zu netzinternen bzw. netzexternen Rufnummern zur Verrechnung kommen, musste für Transparenz gesorgt werden. Es wurde daher durch die TKK festgelegt, dass für den Fall eines Anrufes zu einer portierten Rufnummer eine kurze, vor Zu-Stande-Kommen des Gespräches geschaltete, kostenlose Ansage zu erfolgen hat, die auf das tatsächlich gerufene Netz hinweist. In dieser Ansage haben Werbezusätze zu unterbleiben. Weiters muss die Ansage auf Wunsch des Anrufers abschaltbar sein.

*Information über die
Identität des gerufenen
Netzes fördert Tarif-
transparenz.*

Im Rahmen der Entscheidung der TKK war in qualitativer Hinsicht insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, dass gemäß den Vorgaben der NÜV keinerlei Einschränkungen der Interoperabilität zu gewärtigen sind und es keinesfalls durch eine Nummernübertragung zu einer verminderten Erreichbarkeit portierter Rufnummern kommt. Auch war sicherzustellen, dass die Übertragungsqualität keine Einbußen erleidet. Durch den Übertragungsprozess, im Rahmen dessen eine mobile Rufnummer beim abgebenden Betreiber ausgetragen und beim aufnehmenden Betreiber eingetragen wird, könnte es kurzfristig zu einer Nichterreichbarkeit der Rufnummer kommen, dem seitens der TKK dahingehend begegnet wurde, dass eine Eintragung beim aufnehmenden Netz zeitlich vor der Austragung im abgebenden Netz zu erfolgen hat. Durch diese Vorkehrung wurde die Möglichkeit einer Dienstunterbrechung durch die Nummernübertragung praktisch ausgeschlossen. Darüber hinaus hat die Regulierungsbehörde jährlich zu überprüfen, ob diese qualitativen Parameter eingehalten und allenfalls verbessert werden können und darüber dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und

Technologie zu berichten. Weiters war in qualitativer Hinsicht sicherzustellen, dass durch die Möglichkeit des „One-Stop-Shopping“ der Teilnehmer die Möglichkeit haben soll, beim aufnehmenden Betreiber rasch und ohne längere Wartezeiten den Bestellvorgang seines Portierwunsches durchzuführen oder die Möglichkeit haben soll, beim abgebenden Betreiber den Portiervorgang einzuleiten, um dort selbst nach Bekanntgabe seines Wechselwunsches, wenn gewünscht, möglicherweise eine Verbesserung seines bisherigen Vertragsverhältnisses vereinbaren zu können.

In quantitativer Hinsicht hat die TKK ihrer Entscheidung die Bereitstellung von Kapazitäten in dem Ausmaß angeordnet, dass pro Betreiber zumindest 500 Rufnummern täglich portiert werden können. Die Zahl der tatsächlich zu erwartenden Portierungen konnte nicht exakt im Voraus berechnet werden, wurde jedoch in dieser Höhe gewählt, um einer realistischerweise zu erwartenden Nachfrage seitens der Teilnehmer Rechnung tragen zu können und andererseits den Betreibern, angesichts einer zum Zeitpunkt der Anordnung unbekanntem Zahl von Portieranträgen, keine Investitionen zu tätigen müssen, die als unwirtschaftlich zu betrachten wären. Darüber hinaus wurde eine sehr schnell zu aktivierende Ausweitung dieser Kapazitäten angeordnet, sollte die tatsächliche Nachfrage seitens portierwilliger Teilnehmer höher als erwartet ausfallen. In quantitativer Hinsicht geht die TKK weiters davon aus, dass die Zahl von Portieranträgen nicht stellvertretend für den Erfolg der Einrichtung der Portierung steht, sondern wurde vielmehr dem Umstand Rechnung getragen, dass der Teilnehmer, wenn gewünscht, die Portierung rasch und unbürokratisch in Anspruch nehmen kann und dies gegebenenfalls als Erleichterung seines Wunsches, den Telefondiensteanbieter zu wechseln, zur Verfügung steht.


4.2.7.3 Aufsichtsverfahren zur mobilen Rufnummernübertragung

Aufsichtsverfahren wegen überhöhter Entgelte eingeleitet

Mit 16.10.2004 wurde von allen Mobilbetreibern die Übertragung mobiler Rufnummern angeboten. Hierbei zeigte sich, dass alle Unternehmen den Höchstbetrag von EUR 4,- für die Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung verlangten. Die Unternehmen Mobilkom, One und T-Mobile Austria haben bei der Regulierungsbehörde jedoch darüber hinaus ein Entgelt von EUR 35,- für die tatsächliche Durchführung der Nummernübertragung angezeigt. Diese Entgelte wurden von den Kunden auch tatsächlich verlangt.

Entgelt darf nicht „abschreckend“ sein.

Die TKK kam zur Auffassung, dass die Verrechnung von EUR 35,- an Kunden, die eine mobile Rufnummernübertragung in Anspruch nehmen wollen, einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 23 Abs. 2 TKG 2003 darstellt, da der Betrag von EUR 35,- als „abschreckend“ anzusehen ist. Als Vergleichswerte zog die TKK hierbei internationale Benchmarks heran, wonach ersichtlich wurde, dass in lediglich zwei Ländern der EU (Deutschland und Großbritannien) Entgelte für die Inanspruchnahme der Rufnummernübertragung verlangt werden, in allen anderen Ländern ist dies kostenfrei. Außerdem liegt das Entgelt in Höhe von EUR 35,- an der Obergrenze zum Vergleich herangezogener monatlicher Grundentgelte. In weiterer Folge leitete die TKK am 18.10.2004 gegen Mobilkom, One und T-Mobile Austria Aufsichtsverfahren gemäß § 91 Abs. 1 TKG 2003 ein und forderte diese zunächst auf, zum Vorhalt des Verlangens abschreckender Entgelte für die Übertragung mobiler Rufnummern Stellung zu nehmen.



Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens begannen die Betreiber nun auch ihrerseits, nicht nur Verhandlungen hinsichtlich der Endkundenentgelte, sondern auch über die Entgelte zwischen den Betreibern für die Durchführung der Rufnummernübertragung aufzunehmen. In mehreren Verhandlungsrunden unter Moderation der Regulierungsbehörde kamen alle Betreiber bis auf Mobilkom schließlich überein, von den Kunden für die Inanspruchnahme der mobilen Rufnummernübertragung einen Betrag von EUR 15,- zuzüglich EUR 4,- für die Erstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung (insgesamt somit EUR 19,- inkl. USt.) zu verlangen. One und T-Mobile Austria zeigten diese Entgelte schließlich bei der Regulierungsbehörde an. Hinsichtlich der Unternehmen One und T-Mobile Austria wurden die Aufsichtsverfahren daher am 20.12.2004 eingestellt.

Im Fall von Mobilkom war es allerdings erforderlich, das Aufsichtsverfahren fortzuführen, da Mobilkom keine Änderung des Entgeltes für die Rufnummernübertragung angezeigt hat. Die TKK ging davon aus, dass zu hohe Entgelte Kunden – wegen der dadurch entstehenden Unattraktivität – von der Inanspruchnahme der Nummernübertragbarkeit abhalten könnten. Dies könnte zu Einschränkungen der wettbewerblichen Telekommunikationsumfelder führen. Da der Begriff des abschreckenden Entgeltes im TKG 2003 nicht näher determiniert ist, wurden im Bereich der Entgelte Vergleichswerte herangezogen. Der Zweck der genannten Bestimmung, keine „abschreckenden Entgelte“ vom Kunden verlangen zu dürfen, verfolgt ein besonderes konsumentenpolitisches und wettbewerbliches Ziel. Der Kunde soll davor geschützt werden, für eine wesentliche Einrichtung wie die Nummernübertragung einen so hohen Preis bezahlen zu müssen, sodass er letztlich darauf verzichtet.

Aus Sicht der TKK konnte für die Ermittlung der abschreckenden Wirkung eines Entgeltes als ein Indiz herangezogen werden, in welcher Bandbreite die von den Mobilfunkbetreibern verrechneten monatlichen Grundentgelte liegen. Das Grundentgelt weist einen Betrag aus, den ein Teilnehmer ganz offensichtlich jedenfalls bereit ist, jeden Monat für das Produkt Mobiltelefonie, unabhängig von dazukommenden Gesprächsentgelten, zu bezahlen. Das günstigste monatliche Grundentgelt liegt zum Entscheidungszeitpunkt bei EUR 9,50.

Ein weiteres Indiz für ein abschreckendes Entgelt stellt aus Sicht der TKK dar, dass für den Fall der einfachen Beendigung des Vertrages ohne Übertragung der Rufnummer dem Teilnehmer keinerlei Entgelt verrechnet wird, für den Fall der Beendigung des Vertrages mit Übertragung der Rufnummer soll dem Teilnehmer EUR 35,- verrechnet werden. Dies erscheint der TKK vor dem Hintergrund vergleichbarer Aufwände nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern vielmehr dahingehend motiviert, die Beendigung des Vertrages unter Mitnahme der Rufnummer möglichst unattraktiv zu gestalten.

Die TKK ist aus diesen Gründen davon ausgegangen, dass nur ein Entgelt, welches unter dem Schnitt der monatlichen Grundentgelte für Mobiltelefonie liegt, den Maßstab einer „nicht abschreckenden Wirkung“, insbesondere im Zusammenhalt mit dem europäischen Vergleich, erfüllen kann. Berücksichtigt man weiters, dass die (zwingende) Einholung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung mit einem Betrag von EUR 4,- festgelegt wurde, so zeigt sich, dass ein Gesamtbetrag von EUR 19,- (inkl. USt.) dem Erfordernis der nicht abschreckenden Wirkung noch Rechnung trägt. Ein höheres Entgelt als EUR 19,- (inkl. USt.) würde dem Erfordernis des § 23 Abs. 2 TKG 2003 nicht Rechnung tragen.

Entgelt wurde für Mobilkom festgelegt.

Die TKK hat daher mit Bescheid vom 20.12.2004 beschlossen, Mobilkom zu untersagen, von Kunden, die im Sinne des § 23 Abs. 1 TKG 2003 den Wechsel des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummer in Anspruch nehmen, ein Entgelt zu verlangen, welches einen Gesamtbetrag von EUR 19,- (inkl. USt.) übersteigt. Mobilkom hat schließlich in Entsprechung dieses Bescheides am 22.12.2004 ein Entgelt in Höhe von EUR 15,- für die Inanspruchnahme der mobilen Rufnummernübertragung angezeigt.

4.2.8 Schaffung klarer und fairer Rahmenbedingungen – Universaldienst

Telekom Austria erbringt Universaldienst.

Der Universaldienst ist ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort Zugang haben müssen (§ 26 TKG 2003). Er muss bundesweit flächendeckend, zu einem einheitlichen und erschwinglichen Preis und in einer bestimmten Qualität verfügbar sein.

Folgende Dienste fallen unter den Universaldienst:

1. Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss,
2. Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,
3. Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses sowie Zugang zum Verzeichnis und
4. flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen.

In Österreich ist Telekom Austria zur Erbringung des Universaldienstes zumindest bis Ende 2004 verpflichtet. Danach hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie den Universaldienst auszuschreiben. Sollten die Voraussetzungen für eine Ausschreibung nicht gegeben sein, verlängert sich per Gesetz die Verpflichtung der Telekom Austria.

4.2.8.1 Einigung der Betreiber bezüglich Universaldienstausgleich

RTR-GmbH unterstützt Marktteilnehmer bei privatrechtlicher Einigung.

Die aus der Erbringung des Universaldienstes nachweislich aufgelaufenen Nettokosten werden auf Antrag des Erbringers und nach entsprechender Überprüfung der Kosten durch die Regulierungsbehörde von Marktteilnehmern abgegolten, sofern sie eine unzumutbare Belastung darstellen und der umsatzmäßige Marktanteil des Universaldienst erbringenden Unternehmens unter 80 % liegt (§ 31 TKG 2003). In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde einen Universaldienstfonds einzurichten und die Finanzierung organisatorisch abzuwickeln (§ 32 TKG 2003).

Anträge auf einen finanziellen Ausgleich wurden im Jahr 2004 nicht gestellt. Es wurde aber unter maßgeblicher Moderation und Mitwirkung der RTR-GmbH eine vertragliche Regelung zum Ausgleich der Universaldienstkosten für 1999 bis 2004, ohne komplexes Verfahren vor der Behörde, zwischen den betroffenen Marktteilnehmern zum Abschluss gebracht. Diese Vereinbarung beseitigte Unsicherheiten über die Höhe der Aufwände bzw. Erträge aus dem Titel Universaldienst für die betroffenen Unternehmen. Wäre keine Einigung zu Stande gekommen, hätte Telekom Austria bis Mai 2004 einen Antrag für die Periode 1999 bis 2002 einbringen müssen, anderenfalls sie den Anspruch auf einen Universaldienstausgleich für diese Jahre verwirkt hätte (§ 134 Abs. 9 TKG 2003).

Die RTR-GmbH nahm in Folge auf Wunsch der Betreiber die Berechnung der unternehmensindividuellen Anteile an der Finanzierung entsprechend den Vorgaben des Verhandlungsergebnisses und den berichteten Umsätzen vor. Besondere Aufmerksamkeit erforderte hierbei die Kalkulation der Beiträge für das Jahr 2003, da in diesem Jahr die gesetzliche Grundlage für den Universaldienstausgleich neu gestaltet wurde und die Veränderung mitten im laufenden Jahr in Kraft trat. Die Herabsetzung der Umsatzschwelle für die Beitragspflicht zum Universaldienstfonds von EUR 18 Mio. auf EUR 5 Mio. führte zu einer Erweiterung des Kreises der beitragspflichtigen Unternehmen für 2003 und 2004. Betroffen von der Vereinbarung sind die größten Festnetz- und Mobilfunkbetreiber; den größten Anteil an der Finanzierung tragen Telekom Austria und Mobilkom.

4.2.8.2 Teilnehmerverzeichnisse und Auskunftsdienste

Zu den vom Universaldienstleister anzubietenden Diensten zählen u.a. die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes und die Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses von Teilnehmern an öffentlichen Telefondiensten sowie der Zugang zu diesem Verzeichnis. Telefonische Auskunftsdienste werden auch von Unternehmen erbracht, die sich eigens auf dieses Geschäftsfeld spezialisiert haben; gedruckte Teilnehmerverzeichnisse werden auch von anderen Verlagen hergestellt und vertrieben. Jene Unternehmen stehen somit in diesem Geschäftsfeld – ähnlich den alternativen Anbietern von Sprachtelefondiensten im Bereich der Telefonie – in einem Wettbewerbsverhältnis zu Telekom Austria als Universaldienstleister. Die Richtlinie 2002/22/EG („Univeraldienstrichtlinie“) und in weiterer Folge in deren Umsetzung das TKG 2003 schaffen einen Ausgleich zwischen den Interessen des Universaldienstleisters, dessen Wettbewerber und der Konsumenten.

Damit für alle in diesem Geschäftsfeld tätigen Unternehmen der Zugriff zu den benötigten Teilnehmerdaten zu fairen Bedingungen gesichert ist, haben Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 auf Nachfrage von Herausgebern betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdienste diesen ihr Teilnehmerverzeichnis mit den Daten nach § 69 Abs. 3 und 4 online oder zumindest wöchentlich in elektronisch lesbarer Form gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Kommt zwischen den oben genannten Parteien eine Einigung über die Umstände der Datenübermittlung und die Kosten jener Übermittlung nicht zu Stande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen. Eine Anordnung der Regulierungsbehörde ersetzt gemäß § 18 Abs. 4 TKG 2003 eine Vereinbarung zwischen den Parteien.

*Anordnung der
Regulierungsbehörde
ersetzt Einigung.*

Einzelne Anbieter von Auskunftsdiensten haben im Jahr 2004 gegen Telekom Austria Verfahren gemäß § 18 TKG 2003 vor der Regulierungsbehörde eingeleitet. Die von der Regulierungsbehörde zu erlassenden Maßnahmenentwürfe, die Anordnungen gemäß § 18 TKG 2003 enthalten, wurden gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 im Dezember 2004 zur Konsultation veröffentlicht. Wie schon in den Bescheiden T 1/03 und T 2/03 festgehalten, vertritt die TKK den Rechtsstandpunkt, dass jeder Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes nur die Daten jener Teilnehmer, denen er selbst Nummern zugewiesen hat, zu kostenorientierten Entgelten zur Verfügung zu stellen hat und daher Telekom Austria nicht dazu verpflichtet ist, auch sämtliche Daten ihres betreiberübergreifenden Verzeichnisses zu den genannten Konditionen zu übermitteln. Gestützt wird diese – mittlerweile durch den VwGH bestätigte – Rechtsauffassung nach Meinung der TKK auch durch das Urteil des EuGH im Verfahren C-109/03. Das für die

*Datenübermittlung zu
kostenorientierten
Entgelten nur für
eigene Daten*

Datenübermittlung von den Antragstellerinnen zu bezahlende Entgelt ist im Sinne der Kostenorientiertheit festzulegen, d.h., der zur Datenlieferung Verpflichtete erhält nur jene Leistungen, welche durch die Nachfrage tatsächlich verursacht wurden, abgegolten.

Das TKG 2003 sieht vor, dass die Übermittlung online oder in elektronisch lesbarer Form stattzufinden hat. Herausgeber von gedruckten Verzeichnissen oder Verzeichnissen auf anderen Datenträgern, wie beispielsweise CD-ROM, werden dabei sinnvollerweise die Übermittlung des gesamten Datenbestandes – allenfalls eingeschränkt auf ein bestimmtes geografisches Gebiet – und darauf folgender Updates in Anspruch nehmen (so genannte „Offline-Übermittlung“). Anbieter von Auskunftsdiensten hingegen haben die Wahl, ob sie von jedem Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes die Daten der Gesamtheit von dessen Kunden beziehen und aus diesen Daten eine eigene Datenbank für die Abfrage zusammenstellen, ob sie online auf die Datenbanken der verschiedenen Telefondienstbetreiber zugreifen, oder ob sie eine Mischform aus den dargestellten Systemen für die Erbringung ihrer Services wählen.

4.2.9 Durchsetzung der Rahmenbedingungen – Schlichtungsverfahren

4.2.9.1 Alternative Dispute Resolution (ADR)

*Durch ADR zu einer
Win-win-Situation*

Wie Marktteilnehmer mit Konflikten umgehen, ist ein weiteres Zeichen eines funktionierenden Wettbewerbs. In vielen Bereichen der Wirtschaft hat sich bereits gezeigt, dass Konflikte für die Beteiligten oft wesentlich rascher und zufrieden stellender gelöst werden können, wenn nicht Gerichte oder Behörden bemüht werden. Dies liegt vor allem daran, dass bei außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen keine strengen Verfahrensvorschriften gelten, vielmehr die Beteiligten die Prozessführung und damit das Ergebnis der Konfliktlösung selbst in der Hand haben. Mit „Alternative Dispute Resolutions“ (ADR) kann zwischen den Beteiligten eine Win-win-Situation hergestellt werden, die bei behördlichen Entscheidungen nur schwer erreicht werden kann. Zu ADR zählt man im Allgemeinen die Moderation von Verhandlungen, die Mediation, die Schlichtung und die Schiedsgerichtsbarkeit. Von der RTR-GmbH werden dabei insbesondere die Moderation und die Mediation als von den Beteiligten selbstbestimmte und zukunftsorientierte Methoden der Konfliktlösung unterstützt.

Auch der Gesetzgeber hat erkannt, dass Verhandlungen in gewissen Fällen ein besserer Weg zur Lösung eines Konfliktes sein können. Er hat demnach in § 115 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt, dass die RTR-GmbH zu Verhandlungen über sich aus dem TKG 2003 ergebende Meinungsverschiedenheiten nach den von der RTR-GmbH zu veröffentlichenden Kriterien beigezogen werden kann. Ein solches Ersuchen ist von sämtlichen Beteiligten in schriftlicher Form an die RTR-GmbH zu richten.

Die RTR-GmbH hat folgende Kriterien entwickelt, die vorliegen müssen, damit ein Konflikt einem ADR-Verfahren bei der RTR-GmbH zugänglich ist:

So müssen die Beteiligten nachweislich Versuche zur Streitbeilegung unternommen haben. Das Konfliktthema muss sich aus dem TKG 2003 und den sich darauf aufbauenden Verordnungen ergeben und in Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten stehen. Endnutzer können an ADR nicht beteiligt sein, für sie stehen andere Formen der Streitbeilegung, wie die Endkundenstreitschlichtung nach § 122 TKG 2003, zur Verfügung. Ein Konflikt, der schon einmal

Gegenstand eines ADR war oder bereits rechtskräftig entschieden wurde, kann nicht noch einmal im Rahmen eines ADR behandelt werden. Ein ADR ist verpflichtend mit dem ADR-Fragebogen zu beantragen.

Die oben genannten Kriterien und der ADR-Fragebogen sind unter <http://www.rtr.at/adr> abrufbar.

Die RTR-GmbH konnte im Jahr 2003 bereits positive Erfahrungen mit ADR sammeln, auch von den Marktteilnehmern wurde diese Art der Streitbeilegung positiv aufgenommen. Der Umstand, dass 2004 lediglich ein Konflikt im Rahmen eines ADR behandelt wurde, führt die RTR-GmbH zum einen auf die in diesem Zeitraum durchgeführten Marktanalyseverfahren (siehe Kapitel 4.2.3) zurück, die eine Neudefinition der „Spielregeln“ zwischen den Marktteilnehmern erforderlich machen, zum anderen darauf, dass sich der Markt in vielen Angelegenheiten auch zivilrechtlich geeinigt hat, ohne dass es der Anrufung der Regulierungsbehörde bedurfte.

Die RTR-GmbH erwartet, dass nach dem Abschluss dieser Verfahren ADR vom Markt wieder verstärkt in Anspruch genommen werden wird.

4.2.9.2 Streitbeilegungsverfahren gemäß § 122 TKG 2003

Nach § 122 Abs. 1 TKG 2003 kann die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle bei Beschwerden, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber nicht befriedigend gelöst wurden (Z 1) und bei Beschwerden über eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (Z 2), angerufen werden.

*RTR-GmbH als
Schlichtungsstelle*

Beschwerdeführer können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen sein.

Mit dem TKG 2003 kann die RTR-GmbH nun auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten mit Wiederverkäufern von Kommunikationsleistungen fungieren. Neu ist weiters, dass Beschwerdefälle über Anbieter von Rundfunkinfrastruktur (z.B. Kabelnetzbetreiber) im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens behandelt werden können. Die Durchführung dieser Verfahren wurde von der KommAustria der RTR-GmbH übertragen.

Die Betreiber sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die RTR-GmbH hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 (früher: § 66 TKG [1997]) ist eine behauptete Verletzung des TKG 2003 (früher: TKG [1997]), weshalb dieses Verfahren für die Streitigkeiten zwischen Betreibern geeignet ist.

4.2.9.3 Verpflichtende Streitbeilegungsverfahren nach § 121 Abs. 2 TKG 2003

Das TKG 2003 bestimmt im § 121 Abs. 2, dass vor der Behandlung folgender Anträge durch die TKK die RTR-GmbH ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen hat: bei Anträgen über die

*Vorgeschaltetes Streit-
schlichtungsverfahren
vor der RTR-GmbH*

Mitbenützung eines Kommunikationsnetzes, die Zurverfügungstellung der Daten für das Teilnehmerverzeichnis oder für den Auskunftsdienst, die Entgelte für die Nummernübertragung, die Gleichbehandlungsverpflichtung, den Zugang zu Netzeinrichtungen und Netzfunktionen, die Bereitstellung von Mietleitungen, die Entgelte für Call-by-Call und Carrier Pre-Selection, weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf den Zugang und die Zusammenschaltung und Kosten der IC-Verbindung.

Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Die Parteien des Streitschlichtungsverfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Wird eine Einigung zwischen den Parteien erzielt, ist das Verfahren vor der TKK einzustellen, anderenfalls ist das Verfahren vor der TKK fortzuführen, die binnen vier Monaten nach Einlangen des Antrags zu entscheiden hat.

4.2.10 Durchsetzung der Rahmenbedingungen – Aufsichtsverfahren

Die Bestimmung (§ 91 TKG 2003) normiert im Wesentlichen, dass die Regulierungsbehörde – in Bezug auf die durch sie zu besorgenden Aufgaben – mögliche Gesetzesverstöße gegen das TKG 2003 bzw. das TKG (1997), (iVm § 133 Abs. 7 TKG 2003), dem betreffenden Unternehmen mitzuteilen und in weiterer Folge nach Fristsetzung geeignete Abstellungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

4.2.10.1 Aufsichtsmaßnahme der Regulierungsbehörde

Die Aufsichtsrechte der Regulierungsbehörde waren im TKG (1997) im Wesentlichen darauf beschränkt, Anordnungen zur Durchführung der ihr aufgrund internationaler Vorschriften und aufgrund des TKG (1997) zukommenden Rechte und Pflichten treffen zu können. Diese relativ unkonkrete Bestimmung wurde durch ein Erkenntnis des VfGH⁷ im Jahr 2001 zusätzlich dahingehend eingeschränkt, dass diese Anordnungen nur im Rahmen eines konkreten Verwaltungsverfahrens getroffen werden können. Die Möglichkeit, Strafen zu verhängen, oblag und obliegt auch im TKG 2003 ausschließlich den Fernmeldebehörden.

Mit Art. 10 der Genehmigungsrichtlinie wurde jedoch ein neuer Sanktionsmechanismus etabliert, der ein mehrstufiges Verfahren vorsieht. Diese Bestimmung wurde im TKG 2003 durch die Einfügung des § 91 in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Demnach kann die Regulierungsbehörde Aufsichtsmaßnahmen nur dann einleiten, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer aufgrund des TKG 2003 erlassenen Verordnung oder gegen einen aufgrund des TKG 2003 erlassenen Bescheid verstößt. Diese Anhaltspunkte ergeben sich meist durch Anzeigen von Dritten. Die Regulierungsbehörde kann bzw. muss aber auch von Amts wegen tätig werden, wenn sie selbst auf ein Fehlverhalten seitens eines Marktteilnehmers stößt (z.B. wenn sich in einem Verfahren vor der TKK herausstellt, dass ein Betreiber bestimmte Auflagen nicht erfüllt).

⁷ VfSlg. 16369/2001

Die Regulierungsbehörde hat zunächst dem betroffenen Unternehmen den relevanten Sachverhalt mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Gleichzeitig wird dem Unternehmen aufgetragen, in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Geschieht dies nicht, hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid entsprechende Maßnahmen und eine angemessene Umsetzungsfrist anzuordnen.

Werden die im Bescheid angeordneten Maßnahmen nicht befolgt, kann die Regulierungsbehörde bis zur Abstellung der Mängel bzw. Wiederherstellung des rechtskonformen Zustands das Recht, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen, aussetzen und in letzter Konsequenz sogar dauerhaft untersagen.

Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde auch die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

Die Regulierungsbehörde kann aber auch Sofortmaßnahmen erlassen, nämlich dann, wenn Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit darstellen oder bei anderen Anbietern oder Nutzern von Kommunikationsnetzen oder -diensten zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen führen. In diesem Fall kann die Regulierungsbehörde sofort, das heißt, ohne vorher das Unternehmen mit den festgestellten Mängeln zu konfrontieren, einen Bescheid erlassen, mit dem sie das Unternehmen auffordert, den Missstand unverzüglich zu beheben.

4.2.10.2 Verstoß gegen Rabattbestimmungen

Ein Wettbewerber von Telekom Austria hatte im September 2004 eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht, in der die Behauptung aufgestellt wurde, dass die von Telekom Austria zur Anwendung gebrachte Endkundenrabattgestaltung hinsichtlich der an Endkunden gewährten Rabatte unter Missbrauch beträchtlicher Marktmacht gegen die von der TKK genehmigten Tarif- und Rabattbestimmungen verstoße.

*Regulierungsbehörde
ermittelte im Rahmen
ihrer Aufsichtsfunktion.*

Im Zuge der geführten Ermittlungen wurden von diesem Mitbewerber Konkretisierungen in Form von unterfertigten eidesstattlichen Erklärungen von Mitarbeitern dieses Wettbewerbers vorgelegt. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, im Zuge dessen Mitarbeiter sowohl des betreffenden Mitbewerbers von Telekom Austria sowie von dieser selbst von der TKK einvernommen wurden, und der von Telekom Austria übermittelten Informationen hinsichtlich der Kalkulation der konkreten an die Endkunden gewährten Rabatte kam die TKK zum Schluss, dass das Verfahren im Hinblick auf den nicht gelungenen Nachweis eines rechtswidrigen Verhaltens seitens Telekom Austria einzustellen war.

4.2.10.3 Großhandelsangebot der Telekom Austria für den Zugang zur Anschlussleistung („Resale“)

Nach Zurückziehung des am 15.12.2003 übermittelten Großhandelsangebotes der Telekom Austria betreffend den Wiederverkauf der Anschlussleistung am 19.12.2003 forderte die TKK Telekom Austria nach Einleitung eines entsprechenden Aufsichtsverfahrens zur GZ R 3/03

*Verfahren bezüglich
Wiederverkauf der
Teilnehmeranschluss-
leistung wurde
eingestellt.*

am 07.01.2004 auf, binnen eines Monats erneut ein dem zurückgezogenen Offert entsprechendes Großhandelsangebot zu legen. Mit Erkenntnis des VwGH vom 25.02.2004 wurde der im Verfahren W 2/02 erlassene Bescheid der TKK vom 03.06.2002, mit welchem ein Antrag von Tele2 auf Abstellen des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung der Telekom Austria wegen Weigerung zur Gewährung des Zugangs zur Anschlussleistung mangels Parteistellung zurückgewiesen worden war, aufgehoben. Die TKK beschloss daher am 15.03.2004, das Verfahren W 2/02 fortzusetzen und die Ermittlungsergebnisse aus den zum gleichen Themenkomplex amtswegig geführten Verfahren W 3/02 und W 6/03 einzubeziehen.

Einer weiteren Aufforderung der TKK vom 10.05.2004 zur Vorlage eines Großhandelsangebotes für den Wiederverkauf der Anschlussleistung kam Telekom Austria am 24.05.2004 fristgerecht nach. Nach Durchführung weiterer Ermittlungen erließ die TKK am 22.11.2004 im Ausgangsverfahren W 2/02 einen Bescheid, mit welchem die Anträge von Tele2 und der ebenfalls am Verfahren beteiligten UTA abgewiesen wurden, da die von ihnen behauptete Diskriminierung durch Telekom Austria nach Ansicht der TKK nicht vorlag.

Hinsichtlich des von Telekom Austria im Rahmen des Großhandelsangebots mit EUR 12,70 exkl. USt. angesetzten monatlichen Überlassungsentgelts für POTS-Anschlüsse kam die TKK zu dem Ergebnis, dass als Ausgangsbasis für den Großhandelsabschlag jedenfalls das gemittelte Grundentgelt von EUR 14,36 exkl. USt. und nicht die Grundentgelte in den einzelnen Tarifoptionen von Telekom Austria (wie z.B. das Grundentgelt für TikTak Privat von EUR 13,32 exkl. USt.) heranzuziehen sei. Die behauptete Preis-Kosten-Schere liegt nicht vor, da das monatliche Überlassungsentgelt aufgrund der Vornahme entsprechender Abschläge nicht nur unterhalb des gemittelten Grundentgelts zu liegen kommt, sondern auch das Grundentgelt für TikTak Privat unterschreitet. Die hieraus resultierende Differenz erlaubt es einem alternativen Anbieter, ein wettbewerbsfähiges Endkundenangebot am Markt zu platzieren.

Den von Telekom Austria zur Abgeltung ihrer Investitions- und Implementierungskosten für die im Zusammenhang mit einer Einführung von Resale notwendigen Anpassungen der Vermittlungstechnik sowie der IT- und Supportsysteme mit EUR 750.000,- veranschlagten, nach Unterzeichnung des Großhandelsangebotes zahlbaren Betrag sah die TKK ebenso wie den im Großhandelsangebot enthaltenen Aufschlag von EUR 11,32 auf das Umstellungsentgelt angesichts erforderlicher Gesamtinvestitionen Kosten in Höhe von ca. EUR 35 Mio. als angemessen an. Obgleich diese Beträge nur einen Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen darstellten, waren die Gesamt-Investitionskosten auf alle Anschlüsse umzulegen, weshalb ein entsprechender Teil dieser Kosten von Telekom Austria zu tragen ist.

Da die TKK auch die übrigen Bestimmungen des Großhandelsangebotes der Telekom Austria mangels Vorliegen einer Diskriminierung nicht beanstandete, konnte sie dem Begehren der Antragsteller auf Abstellung eines Missbrauchs marktbeherrschender Stellung nicht nachkommen.

In weiterer Folge wurde auch das zuvor erwähnte Aufsichtsverfahren gegen Telekom Austria am 06.12.2004 eingestellt.

4.2.11 Durchsetzung der Rahmenbedingungen – AGB und Entgelte

Auch im Bereich der Genehmigung von AGB und Entgelten war das Jahr 2004 vom Übergang auf den neuen Rechtsrahmen gekennzeichnet. Bei dem für den Markt wohl relevantesten Verfahren G 30/04, bei dem eine teilweise neue Entgeltstruktur der Telekom Austria genehmigt wurde, erfolgte die rechtliche Überprüfung noch fast ausschließlich nach dem Maßstab des TKG (1997). In diesem ist eine generelle Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen und Entgelten für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Betreibers generell vorgesehen.

*Neuer Rechtsrahmen:
selektive Genehmigungspflicht*

Das TKG 2003 sieht demgegenüber keine generelle Genehmigungspflicht von AGB und Entgelten eines marktbeherrschenden Betreibers vor.

Der Grund, dass ein Großteil der Verfahren noch nach dem alten TKG (1997) abgehandelt wurde, liegt in Folgendem: Für den Fall, dass die Regulierungsbehörde vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 festgestellt hat, dass ein Unternehmer marktbeherrschend im Sinne von § 33 TKG (1997) ist, gelten die sich aus dem TKG (1997) ergebenden Pflichten für marktbeherrschende Unternehmer solange weiter, bis für das betreffende Unternehmen ein Bescheid nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 ergangen ist oder die Aufhebung der Verpflichtungen nach § 37 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wird. Die ersten Entscheidungen der TTK, bei denen für Telekom Austria aufgrund einer beträchtlichen Marktmacht Regulierungsinstrumente in Form einer ex ante-Regulierung auferlegt wurden, ergingen Ende Dezember 2004. Für das Jahr 2004 gelten hinsichtlich der Genehmigung von Entgelten und AGB somit der alte Rechtsrahmen und wesentliche Bestimmungen des TKG (1997) weiter.

Bei den genannten Entscheidungen gegen Ende des Jahres 2004 handelt es sich um die Bescheide M 1/03 und M 2/03. Im Bescheid M 1/03 wurde festgestellt, dass Telekom Austria auf dem Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Bescheid M 2/03 wurde des Weiteren festgestellt, dass Telekom Austria auch auf dem Markt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Gemäß dieser beiden Bescheide wird Telekom Austria aufgetragen, ihre Geschäftsbedingungen sowie ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen. Von der Kostenorientierung sind zumindest die Grundentgelte und die Herstellung von Anschlüssen sowie Rabatte umfasst.

Hinsichtlich der Märkte „Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“, „Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“, „Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ und „Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ wurden hingegen bis Jahresende noch keine Bescheide gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 erlassen.

Weiters bestimmt § 26 TKG 2003 für Entgelte, Änderungen von Entgelten, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden sowie für Geschäftsbedingungen für solche Dienste, dass diese unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 und unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit bundesweit einheitlich zu genehmigen sind. Solange Telekom Austria zur Erbringung des Universaldienstes verpflichtet ist, unterliegen auch aus diesem Grund ihre Entgelte – soweit diese Leistungen des Universaldienstes betreffen – der Entgeltkontrolle.

Das einzige Verfahren von wesentlicher Bedeutung war das bereits angeführte Verfahren G 30/04.

Mit dem von Telekom Austria vorgelegten Antrag, der letztendlich von der TTK genehmigt wurde, wurde die Tarifstruktur von Telekom Austria teilweise geändert. So wurde beispielsweise die Taktung für die einzelnen sekundenorientierten Tarifoptionen („TikTak“) geändert, auch sind die meist enthaltenen Freiminuten sowie die begünstigten „Best-Friend“-Nummern entfallen. Gleichzeitig wurden von Telekom Austria die so genannten Bonuspakete eingeführt. Diese ermöglichen es den Kunden gegen Bezahlung eines zusätzlichen Entgeltes bestimmte Begünstigungen, z.B. eine bestimmte Anzahl von Freiminuten, zu erwerben. Hinsichtlich des Überprüfungsmaßstabes der TTK ist darauf zu verweisen, dass neben den Kriterien der Kostenorientierung und Erschwinglichkeit insbesondere darauf geachtet wurde, dass alternative Anbieter auf Basis der Vorleistungskosten von Telekom Austria vergleichbare Produkte anbieten können.

4.2.12 Durchsetzung der Rahmenbedingungen – Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) hat der TTK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG 2003 nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der RTR-GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Von der TTK wurden im Jahr 2004 17 Verfahren nach dem SigG durchgeführt. Zwölf dieser Verfahren (sowie drei weitere aus dem Jahr 2003, die zum Jahreswechsel 2003/2004 noch anhängig waren) wurden im Jahr 2004 abgeschlossen.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist – seitdem er im September 2002 die Zertifizierungsdienste von Datakom Austria GmbH übernommen hatte – der einzige österreichische Anbieter, der qualifizierte Zertifikate für die elektronische Signatur anbietet. A-Trust zeigte im Jahr 2004 sechsmal die Änderung bestehender Zertifizierungsdienste und einmal die Einstellung eines Zertifizierungsdienstes an. Einige Änderungen betreffen die Anpassung bestehender Zertifizierungsdienste an neue Einsatzbereiche (insbesondere E-Government). Eine Anzeige betrifft die mit einem Chip ausgestattete Bankomatkarte, die aufgrund vorliegender Bescheinigungen für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen eingesetzt werden kann.

Bei drei Zertifizierungsdiensteanbietern, darunter auch beim einzigen Anbieter qualifizierter Zertifikate, wurden die – alle zwei Jahre durchzuführenden – regelmäßigen Überprüfungen vorgenommen. Einen Anlass für Aufsichtsmaßnahmen hat die Aufsichtsstelle in keinem der Verfahren festgestellt.

In Folge einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur elektronischen Rechnung, zu der auch die RTR-GmbH im Begutachtungsverfahren Stellung genommen hatte, entstand ein Bedarf an Zertifikaten für „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen (das sind elektronische Signaturen, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d SigG entsprechen). Mehrere Zertifizierungsdienste wurden an diese Erfordernisse angepasst. Die Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz betreibt eigens dafür seit September 2004 den neuen Zertifizierungsdienst A-CERT ADVANCED.

Signaturen in elektronischen Rechnungen, Verwaltungssignaturen und Zeitstempel

Mit In-Kraft-Treten der Verwaltungssignaturverordnung, zu der die RTR-GmbH im Begutachtungsverfahren ebenfalls ausführlich Stellung genommen hatte, nahm Mobilkom Austria AG & Co KG ihren Zertifizierungsdienst A1 SIGNATUR auf. Bei diesem Zertifizierungsdienst werden die Signaturerstellungsdaten nicht in einer Signaturerstellungseinheit beim Signator, sondern in einem Hardware-Sicherheitsmodul beim Anbieter gespeichert. Der Dienst eignet sich zur Erstellung von Verwaltungssignaturen und kann somit für E-Government-Anwendungen genutzt werden.

Der Zertifizierungsdiensteanbieter Web und Co – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG hat seinen Betrieb im September 2004 eingestellt.

Im November 2004 wurde erstmals durch einen österreichischen Zertifizierungsdiensteanbieter, XiCrypt Internetsicherheitslösungen GmbH, die Aufnahme eines Zeitstempeldienstes angezeigt.

Das Bundeskanzleramt sandte im Juli 2004 den Entwurf einer Änderung der Signaturverordnung zur Begutachtung aus, zu dem auch die RTR-GmbH Stellung nahm. Der Entwurf beruhte auf Vorarbeiten durch das Bundesministerium für Justiz, in denen auch die bisherigen Erfahrungen der RTR-GmbH und der Bestätigungsstelle A-SIT berücksichtigt waren. Die Änderung der Signaturverordnung wurde am 30.12.2004 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Wesentliche Änderungen betreffen die für Leistungen der Aufsichtsstelle zu entrichtenden Gebühren, die Prüfung technischer Komponenten und Verfahren, die Algorithmen und Parameter für sichere elektronische Signaturen, den Registrierungsablauf, die Gültigkeitsdauer qualifizierter Zertifikate und die Dokumentationsfrist.

Der im September 2002 aufgenommene Betrieb des sicheren Verzeichnisses der Zertifizierungsdiensteanbieter stellt einen wesentlichen Teil der Aufgaben der RTR-GmbH dar. Die RTR-GmbH erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs. 3 SigG. Der Betrieb des Verzeichnisses erwies sich im Jahr 2004 als problemlos, was nicht zuletzt an der Einhaltung der hohen Sicherheitsanforderungen liegt.

Das Verzeichnis der Aufsichtsstelle ermöglicht es den Nutzern elektronischer Signaturen, sich durch Zugriff auf ein zentrales Verzeichnis Gewissheit über die Echtheit der in Österreich aus-

gestellten Zertifikate zu verschaffen. Es stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit elektronischer Dienste in Österreich dar. Alle in Österreich angebotenen Zertifizierungsdienste im Sinne des SigG – nicht bloß jene, bei welchen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden – werden in das Verzeichnis der Aufsichtsstelle aufgenommen. Ausländische Anbieter können sich freiwillig in das österreichische Verzeichnis eintragen lassen. Aus dem Verzeichnis ist auch das Qualitätsniveau des jeweiligen Zertifizierungsdienstes ersichtlich.

*Technologieneutralität
der Public-Key-
Infrastruktur*

Das Verzeichnis ist in Form einer Public-Key-Infrastruktur realisiert. Bei der technischen Umsetzung hat die RTR-GmbH auf größtmögliche Technologieneutralität und die Einhaltung aller wesentlichen technischen Standards geachtet und sich auch mit der Bestätigungsstelle A-SIT abgestimmt. Die von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate und Widerrufslisten werden im Internet mittels Hypertext Transfer Protocol (HTTP) und Lightweight Directory Access Protocol (LDAP; jeweils mit und ohne Secure Socket Layer – SSL) bereitgestellt.

Auf internationaler Ebene wurde die Tätigkeit im Rahmen des seit 2002 bestehenden „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) fortgesetzt, das inzwischen 20 Mitgliedsorganisationen aufweist und sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet. Dabei wurden insbesondere auch die Ergebnisse des Review-Prozesses zur europäischen Signaturrechtlinie erörtert.

Anfang 2004 wurde in der Schriftenreihe der RTR-GmbH der umfassende Bericht „4 Jahre Signaturgesetz“ veröffentlicht, welcher die aufsichtsbehördliche Tätigkeit seit dem In-Kraft-Treten des SigG beschreibt. Der Bericht enthält auch einen Überblick über die technischen und rechtlichen Grundlagen der elektronischen Signatur, den österreichischen Markt, die wichtigsten technischen Standards und einen internationalen Vergleich.

4.2.13 Katalysator für positive Marktentwicklung – Breitbandinitiative

*Breitbandinfrastruktur
ist ein wesentlicher
Standortfaktor.*

Eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandinfrastruktur stellt einen wesentlichen Faktor für einen Wirtschaftsstandort dar. Sowohl die EU, ihre einzelnen Mitgliedstaaten als auch die USA bzw. Asien haben ihre Anstrengungen in diesem Sinne intensiviert, um zu gewährleisten, dass ihnen durch mangelnde Infrastruktur kein Wettbewerbsnachteil entsteht. Gerade im Zeitalter der Informationsgesellschaft und der zunehmenden Vernetzung von Wirtschaft und Gesellschaft ist die Verfügbarkeit von breitbandiger Infrastruktur ein essenzieller Bestandteil eines Wirtschaftsstandortes.

*RTR-GmbH unterstützt
die österreichische
Breitbandinitiative durch
konkrete Beiträge.*

Nach der Initiierung der Breitbandinitiative durch die RTR-GmbH gemeinsam mit dem BMVIT wurden 2004 seitens der Bundesregierung EUR 10 Mio. für Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang hat die RTR-GmbH – auf Basis des entwickelten Indikatorenmodells – für das zuständige BMVIT einen Vorschlag für eine Liste an förderwürdigen Gebieten in ganz Österreich erarbeitet. Darüber hinaus wurde das BMVIT bei der Erstellung der Förderrichtlinie unterstützt, welche die Basis für die Vergabe der Bundesmittel darstellt. Mit der Förderrichtlinie soll sichergestellt werden, dass die vorhandenen Mittel nach den Grundsätzen der Transparenz, Objektivität und Nichtdiskriminierung vergeben werden. Diese Aktivitäten konnten 2004 abgeschlossen werden, sodass es nunmehr einerseits an den Bundesländern liegt, die zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel im Rahmen von Ausschreibungen zu vergeben. Andererseits wird es an interessierten Betreibern liegen, die vorhandenen Mittel und Chancen zu nutzen.

Darüber hinaus wurde im Sinne der Bewusstseinsbildung auf das Thema Breitbandinfrastruktur und den Handlungsbedarf in Österreich weiterhin in diversen Vorträgen und persönlichen Gesprächen mit politisch Verantwortlichen aufmerksam gemacht. Ebenso wurde der Entbündelung – welche u.a. die technische Basis für breitbandige Endkundenprodukte darstellen kann – erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und eine interne Erhebung des Status der Entbündelung durchgeführt. Damit sollte festgestellt werden, welche Faktoren die Entwicklung der Entbündelung positiv oder negativ beeinflussen können (Details zur Entbündelung siehe Kapitel 4.2.6.2). Weiters wurden von der TTK Frequenzen im Bereich 3,5 GHz vergeben, welche eine funkbasierende Anbindung von Endkunden mit breitbandiger Infrastruktur ermöglichen (siehe dazu Kapitel 4.2.4.2).

4.2.14 Katalysator für positive Marktentwicklung – Entbündelung

Entbündelung zählt seit der ersten diesbezüglichen Anordnung im Jahr 1999 zu den wesentlichen regulatorischen Maßnahmen und ermöglicht es alternativen Kommunikationsnetzbetreibern (ANB), wie z.B. alternativen Telefonbetreibern oder Internet Service Providern, zur direkten Anbindung von Endkunden auf das (Kupfer-)Anschlussnetz von Telekom Austria zurückzugreifen. Damit ist ein ANB im Bereich des Zugangsnetzes nicht mehr auf die Errichtung eigener Infrastruktur angewiesen, die aus Gründen höherer Flexibilität, Autonomie und Nachhaltigkeit zwar wünschenswert, in vielen Fällen jedoch unwirtschaftlich wäre. Stattdessen kann auf Basis unterschiedlicher Entbündelungsvarianten die Teilnehmeranschlussleitung zwischen dem Hauptverteiler von Telekom Austria und dem Endkundenstandort zu regulatorisch definierten Bedingungen angemietet und zur Erbringung unterschiedlichster Dienste individuell genutzt werden.

Entbündelung hat das Potenzial, Infrastrukturwettbewerb zu fördern.

Die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung bietet dem Nachfrager einerseits eine erhöhte Möglichkeit zur Preisdifferenzierung und schafft andererseits die Voraussetzungen für das Entstehen neuer Dienstmärkte sowie eine weitergehende Differenzierung des Produktangebots gegenüber dem marktbeherrschenden Betreiber. Damit wird für alternative Netz- und Dienstbetreiber die Möglichkeit geschaffen, flexibel auf die Anforderungen einzelner Kundengruppen zu reagieren und maßgeschneiderte, innovative Angebote zu erstellen. Aus Sicht der Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau und der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen und innovativen Diensten sind die vielfältigen (v.a. hochbitratigen) Nutzungsmöglichkeiten der Teilnehmeranschlussleitung ausdrücklich zu begrüßen.

Wie bereits zu den Marktanalyseverfahren ausgeführt wurde, umfassten diese auch den relevanten Markt für entbündelten Zugang einschließlich den gemeinsamen Zugang zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten, auf welchem Telekom Austria mit Bescheid der TTK im Verfahren M 13/03 vom 27.10.2004 als marktbeherrschend festgestellt wurde; gleichzeitig wurde sie u.a. verpflichtet, Zugang zu entbündelten Leitungen und zu diesbezüglichen Annexleistungen zu gewähren, bis 29.11.2004 ein Standardangebot über diese Leistungen zu legen und ihre Entgelte in Bezug auf den Zugang an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.

Marktanalyse für Entbündelung wurde bereits abgeschlossen.

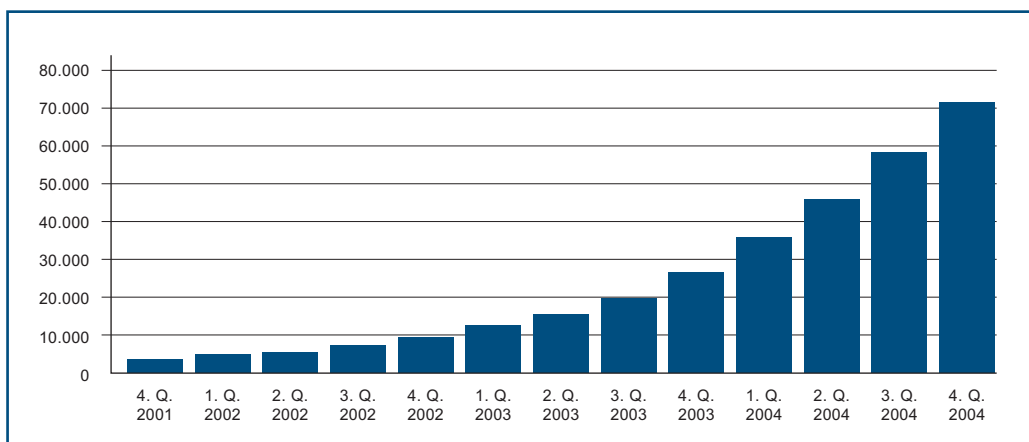
Seit Erlass des vorher erwähnten Bescheides im Marktanalyseverfahren stützen sich die Verpflichtungen von Telekom Austria auf dem Entbündelungsmarkt nicht länger auf die Vorschriften der VO (EG) 2887/2000, da Telekom Austria entsprechend Art. 27 der Rahmenrichtlinie mit Erlass dieses Bescheides nicht länger als „gemeldeter Betreiber“ im Sinne der oben genannten Verordnung anzusehen ist.

Der Verpflichtung zur Legung des entsprechenden Standardangebotes ist Telekom Austria fristgerecht nachgekommen. Bis auf redaktionelle Änderungen entspricht der Inhalt des Standardangebotes im Wesentlichen dem bisherigen Standardentbündelungsangebot von Telekom Austria.

*Weiterhin hohe
Zuwachsraten bei der
Zahl entbündelter
Leitungen*

Die Nutzung entbündelter Leitungen durch alternative Netzbetreiber entwickelte sich auch im Jahresverlauf 2004 weiterhin positiv, mit Jahresende 2004 waren in Österreich bereits rund 72.000 Teilnehmeranschlussleitungen entbündelt.

Abbildung 9: Entwicklung der Gesamtzahl entbündelter Teilnehmeranschlussleitungen im Zeitverlauf



Quelle: ECTA Broadband Scorecard

*Mehrere Varianten der
Entbündelung sind
möglich.*

Bei der Entbündelung wird grundsätzlich zwischen Vollentbündelung und gemeinsamem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (Shared Use) unterschieden. Darüber hinaus ist auch ein Zugang zu Teilabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung („Teilentbündelung“) möglich.

Bei der Vollentbündelung der Teilnehmeranschlussleitung wird die Kupferdoppelader am Hauptverteiler nicht mehr zum lokalen Vermittlungsrechner von Telekom Austria geführt, sondern direkt – elektrisch durchgeschaltet – an den so genannten Entbündelungspartner übergeben. Dieser verfügt somit über eine, von seinem Übergabeverteiler über den Hauptverteiler von Telekom Austria bis zum Endkunden reichenden, durchgehenden Kupferdoppelader.

Beim gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung wird vom Entbündelungspartner in der Regel nur ein hochbitratiger Dienst (z.B. ADSL) erbracht, während die Nutzung des Frequenzbandes für den klassischen Telefondienst weiterhin Telekom Austria obliegt. Telefon- und Datenverkehr werden durch einen Frequenzfilter („Splitter“) beim Kunden bzw. am Ort des Hauptverteilers getrennt. Die dafür notwendige Infrastruktur kann grundsätzlich sowohl vom etablierten Netzbetreiber als auch vom Entbündelungspartner betrieben werden. Gemäß geltender Entbündelungsanordnung liegt dies in Österreich im Verantwortungsbereich des Entbündelungspartners, der somit sein eigenes Equipment und Splitter zu betreiben und den Telefonieanteil des Signals an Telekom Austria zu übergeben hat.

Beim Zugang zu Teilabschnitten der Teilnehmeranschlussleitung handelt es sich um die Möglichkeit, in der Entbündelungsanordnung definierte Teilabschnitte der Teilnehmeranschlussleitung anzumieten. Dies kann für den Entbündelungspartner z.B. dann interessant sein, wenn Technologien eingesetzt werden, die eine geringere Reichweite aufweisen und die zentrale Einheit daher näher beim Endkunden installiert werden muss oder wenn nur auf die bestehende Hausverkabelung zugegriffen werden soll.

Neben der reinen Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung an einen Entbündelungspartner kommt auch der so genannten Kollokation besondere Bedeutung zu. Kollokation bezeichnet allgemein den räumlichen Zugang zum Netz eines anderen Betreibers (Telekom Austria) im Zusammenhang mit der Entbündelung von Teilnehmeranschlussleitungen. Dies stellt im Entbündelungsprozess einen wesentlichen Kosten- aber auch Zeitfaktor dar, da die entsprechenden Räumlichkeiten an den Hauptverteilerstandorten von Telekom Austria in der Regel erst adaptiert, mit entsprechendem Equipment bestückt und an das Netz des Entbündelungspartners angebunden werden müssen.

Die RTR-GmbH beschäftigt sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des Marktes laufend und intensiv mit Fragen der Entbündelung. So wurde im Rahmen der Arbeit der AK-TK AG-Entbündelung im Jänner 2004 von der RTR-GmbH eine öffentliche Konsultation zu Fragen des Einsatzes von VDSL-Technologie (Very High Bitrate Digital Subscriber Line) im Anschlussnetz durchgeführt. Weiters wurden – unabhängig von den laufenden Kontakten mit Marktteilnehmern zur Eruierung von Problemen bzw. deren Behebung – im Dezember 2004 Interviews mit verschiedenen Unternehmen, die auf entbündelte Leitungen zurückgreifen, geführt, deren Ergebnisse in eine Ausgabe der RTR-Schriftenreihe zum Thema Entbündelung eingeflossen sind und Ende des ersten Quartals 2005 erschienen ist.

Aktueller Status bezüglich Entbündelung wird von der RTR-GmbH laufend erhoben.

4.2.15 Katalysator für positive Marktentwicklung – VoIP

Voice over Internet Protocol (VoIP) beschreibt eine Technologie, die es erlaubt, Sprachkommunikation über IP-basierte Netze abzuwickeln. Im Gegensatz zum herkömmlichen Telefonnetz werden in solchen Netzen die Daten – in diesem Fall Sprache – in Form von Paketen übertragen. Als Beispiele für IP-basierte Netze können ein firmeninternes LAN oder insbesondere auch das weltweite Internet angeführt werden. Bei VoIP wird das analoge Sprachsignal digitalisiert, komprimiert und in so genannte IP-Pakete verpackt, die über das IP-basierte Netz übertragen werden. Am anderen Ende der Verbindung werden die Pakete in korrekter Reihenfolge zusammengestellt und das Sprachsignal extrahiert. Zu den im VoIP-Bereich heute maßgeblich verwendeten Protokollen zählen neben den Standards der Internet Engineering Task Force IETF (Session Initiation Protocol; SIP) und des European Telecommunication Standardisation Institute ETSI (H.323) auch proprietäre Protokolle wie das von Skype (<http://www.skype.com>) verwendete.

VoIP ist auf dem Weg zum Massenmarkt.

Während VoIP anfänglich dem Einsatz von PC zu PC vorbehalten war und schon bald vor allem mit geringer Sprachqualität assoziiert wurde, hat sich das Bild in den letzten Jahren deutlich gewandelt.

Die Qualität wurde durch den Einsatz von besseren Codecs, gesteigener Breitbandpenetration im Zugangsnetz und höheren verfügbaren Bandbreiten im Internet Backbone bzw. dem Einsatz in kontrollierten (privaten) IP-Netzen sukzessive verbessert, sodass der Einsatz von VoIP speziell

VoIP löst intensiven nationalen wie internationalen Diskussionsprozess aus.

in LAN-Umgebungen zunehmend interessant wurde. Unternehmen mit eigener IT-Infrastruktur waren die ersten, die begannen, das vorhandene Datennetz z.B. zwischen örtlich getrennten Standorten neben der klassischen Datenübertragung auch für Sprachkommunikation zu nutzen. Anstatt interne Gespräche zwischen den Standorten über das öffentliche Telefonnetz zu führen, wurde die Sprachkommunikation über das bestehende Datennetz abgewickelt.

Ein weiterer bereits früh genutzter Einsatzbereich von VoIP im Bereich der öffentlichen Telefondienste war – vom Endkunden weit gehend unbemerkt – der Markt für internationale Telefongespräche. Bei den vor einigen Jahren z.T. noch mit extrem hohen Kosten verbundenen internationalen Telefonverbindungen konnten nicht zuletzt durch den vermehrten Einsatz von VoIP auf Teilstrecken innerhalb einer Verbindung deutliche Kosten- und Preissenkungen erzielt werden. Hierzu führt der Telefondiensteanbieter den internationalen Verkehr – auf Abschnitten – nicht wie bisher über teure internationale Mietleitungen oder im Transit über andere Netzbetreiber, sondern über IP-basierte Netze. Handelt es sich bei diesem Netz um das weltweite Internet, so kann es im Falle temporärer Engpässe zu gewissen Qualitätseinbußen kommen; werden so genannte „Managed IP Networks“ verwendet, so hat der betroffene Netzbetreiber auch die Kontrolle über die entsprechenden netzabhängigen Anteile der Verbindungsqualität.

Mittlerweile hat VoIP auch den Endkundenmarkt für öffentliche Telefondienste erreicht. Ein Grunderfordernis, ohne das VoIP nicht im vollen Umfang genutzt werden kann, ist ein Breitbandanschluss zum Internet, der „always on“ sein muss, also eine ständige Verbindung zum Internet gewährleistet. Damit kann man mit anderen VoIP-Teilnehmern, die ebenfalls im Internet erreichbar sind, weltweit Gespräche „zum Nulltarif“ führen. Die Verbindung wird vom Endgerät des rufenden VoIP-Teilnehmers zum Endgerät des gerufenen Teilnehmers über das IP-basierte Internet aufgebaut. Das häufig zu hörende Argument mit der „Gratis-Telefonie“ ist insofern relativ, als die Kosten der Breitbandanbindung entsprechend zu berücksichtigen sind und bei besonders intensiver Nutzung gegebenenfalls auch bestehende Downloadlimits überschritten werden können. Wenn andererseits ohnehin ein Breitbandanschluss und ein ausreichendes Downloadlimit vorhanden sind, entstehen durch die VoIP-Telefonie (innerhalb des Internet) tatsächlich keine Mehrkosten, dazu gibt es viele verfügbare Gratisangebote im Internet. In vielen Fällen sind damit allerdings nur Teilnehmer desselben Anbieters erreichbar, gleichzeitige Registrierung bei mehreren Anbietern ist aber möglich. Möchte der VoIP-Teilnehmer einen Teilnehmer im herkömmlichen, öffentlichen Telefonnetz erreichen, so muss eine Umsetzung von paketvermittelter Technologie im Internet auf leitungsvermittelte Technologie im Telefonnetz vorgenommen werden: so genannte Gateways stellen genau diese Funktionalität zur Verfügung. Angebote, welche die Erreichbarkeit von Teilnehmern im herkömmlichen Telefonnetz umfassen, sind aber wiederum kostenpflichtig, wobei hier insbesondere für internationale Verbindungen teilweise sehr attraktive Preise angeboten werden.

Auch bei den Endgeräten hat sich seit den ersten Tagen von VoIP viel getan: neben Software-Clients und Headsets am PC werden heute Festnetzgeräte (z.B. mit Ethernet-Anschluss) wie auch Mobiltelefone (für WLAN-Access) angeboten, die von ihren Pendanten im öffentlichen Fest- und Mobilnetz rein äußerlich oft kaum zu unterscheiden sind.

Die Diskussion, inwieweit die neue Technologie eine gleichwertige Alternative zur herkömmlichen Telefonie darstellt und welche regulatorischen Vorschriften hier zur Anwendung kommen, wird aktuell sowohl national wie auch international intensiv geführt. Die Bestimmungen

des Telekommunikationsrechts verfolgen grundsätzlich einen technologieneutralen Ansatz, allerdings werden durch die grundlegenden technischen und betrieblichen Unterschiede in der Erbringung von VoIP- und herkömmlichen Telefondiensten Problemfelder akut. Insbesondere handelt es sich hierbei um die generelle Frage der Einstufung von VoIP als Informations-, Kommunikations- bzw. Telefondienst bzw. die Frage, welche Rufnummern(bereiche) von VoIP genutzt werden sollen. Die Anforderungen hinsichtlich der Erreichbarkeit von Notrufen inklusive Feststellung des aktuellen Standortes des Teilnehmers bei VoIP sind eine Herausforderung, weil VoIP-Services häufig im so genannten „Nomadic Use“ verwendet werden können, der Teilnehmer sich also an beliebigen Orten weltweit ins Internet einloggen und VoIP-Dienste nutzen kann. Darüber hinaus stellen sich Fragen der Qualität sowie der Verfügbarkeit von VoIP-Diensten sowie der Problematik der Dienstleistung durch Anbieter außerhalb des Bundesgebietes bzw. außerhalb der EU, wodurch die Durchsetzbarkeit nationaler regulatorischer Bestimmungen teilweise infrage gestellt ist.

*Wichtige Fragen:
Rufnummern,
Notrufe*

Die RTR-GmbH hat sich unter Einbindung der TKK im Jahr 2004 in vielfältiger Weise intensiv mit der Thematik von VoIP beschäftigt. So wurde von der RTR-GmbH ein Positionspapier zu VoIP erstellt und im Juli 2004 einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Das Hauptaugenmerk galt hierbei klar der regulatorischen Einstufung von VoIP-Diensten unter Maßgabe der Anwendung des geltenden österreichischen Telekommunikationsrechtes. Die von zahlreichen Marktteilnehmern abgegebenen Stellungnahmen zur Konsultation waren ein Spiegelbild der unterschiedlichen Sichtweisen von Telekom- und Internet-Community und ein weiterer deutlicher Hinweis auf die allgemeine Komplexität des Themas.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der nationalen Konsultation bezog die RTR-GmbH im August 2004 in einer Konsultation der Europäischen Kommission zu Fragen von VoIP auch auf internationaler Ebene Stellung. Schließlich bemühte sich die RTR-GmbH im Rahmen der IRG bzw. der ERG um die Erarbeitung einer EU-weit harmonisierten Sichtweise der regulatorischen Einstufung von VoIP. Sowohl das RTR-Konsultationsdokument zur „Öffentlichen Konsultation zur vorläufigen regulatorischen Einstufung von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten“, die diesbezüglichen Stellungnahmen der Marktteilnehmer sowie die Stellungnahme der RTR-GmbH zur VoIP-Konsultation der Europäischen Kommission sind auf der Website der RTR-GmbH abrufbar.


*Öffentliche Konsultation
zu VoIP wurde
durchgeführt.*

Die hinsichtlich der nationalen Rufnummern in der KEM-V im Mai 2004 getroffenen Regelungen sind grundsätzlich technologieneutral. Alle Rufnummernbereiche sind also für VoIP-Dienste nutzbar, sofern die rufnummernbereichsspezifischen Nutzungsbedingungen eingehalten werden. Für rein internetbasierte nomadische Dienste kommen beispielsweise die so genannten „standortunabhängigen Festnetznummern“ im Bereich (0)720 in Betracht. Für ENUM-basierte Dienste, die eine Brücke zwischen dem klassischen Telefonnetz und dem Internet schlagen, wurde der Bereich (0)780 festgelegt, die operative Verfügbarkeit dieser Rufnummern wird im Mai 2005 umgesetzt.

4.2.16 Katalysator für positive Marktentwicklung – ENUM

Österreich bewies im abgelaufenen Jahr erneut seine Vorreiterrolle in Sachen Electronic Numbering Mapping (ENUM). Mit Inbetriebnahme der ENUM Tier 1 Registry im Dezember 2004 durch die enum.at GmbH wurde Österreich das erste Land weltweit, in dem ENUM-Dienste kommerziell angeboten werden.

*ENUM: Österreich
bleibt Vorreiter.*



ENUM stellt einen wesentlichen Schritt in Richtung Konvergenz von Internet und herkömmlicher Telefonwelt dar. Bei ENUM handelt es sich um ein Protokoll, das eine Umrechnung von Rufnummern des öffentlichen Telefonnetzes auf Adressierungselemente der Internetwelt vornimmt. Kennt man die Telefonnummer eines Teilnehmers im öffentlichen Telefonnetz, so kann man – unter der Voraussetzung, dass die betreffende Nummer in ENUM eingetragen ist – verschiedene Adressierungselemente, z.B. so genannte Universal Resource Identifiers (URI), dieses Teilnehmers ausfindig machen. Dies können E-Mail-Adressen, WWW-URLs für z.B. einen Link auf die Website des Teilnehmers, SIP- oder H.323-Adressen für beispielsweise VoIP oder auch weitere Telefonnummern für z.B. Fax- oder Mobilkommunikation sein. Je nach Applikation kann die ENUM-Translationsmaschine von im Internet befindlichen ENUM-fähigen Endgeräten, z.B. ein PC mit ENUM-Soft-Client, oder von diversen Netzknoten, wie z.B. einem Gateway zwischen Internet und Telefonnetz, genutzt werden. Auch wenn in einem ersten Schritt damit zu rechnen ist, dass ENUM vorrangig in Zusammenhang mit VoIP – zur Umrechnung von Telefonnummern in VoIP-Adressen – eingesetzt wird, ist auch die Einführung einer Reihe anderer konvergenter, innovativer Dienste zu erwarten.

RTR-GmbH ist Domain Name Holder der österreichischen ENUM-Domain.

Die RTR-GmbH ist Domain Name Holder der österreichischen ENUM-Domain .3.4.e164.arpa und in dieser Rolle verantwortlich für die Policy in dieser Domain. Der nunmehr gestartete kommerzielle Betrieb der ENUM Tier 1 Registry basiert auf einem zwischen der RTR-GmbH und enum.at am 24.08.2004 geschlossenen Vertrag. Dieser delegiert den Betrieb der österreichischen ENUM-Domain befristet bis Ende 2007 an enum.at, einer 100 %-Tochter der Internetprivatstiftung Austria (IPA).

Rahmenbedingungen wurden festgelegt.

Die Rahmenbedingungen zur Nutzung von ENUM innerhalb der österreichischen ENUM-Domain werden im Vertrag mit der enum.at GmbH festgelegt. Über entsprechende Bestimmungen wirkt der Vertrag auch auf die Verträge der enum.at mit ihren Vertragspartnern (ENUM-Registrare) bzw. auf die Verträge der ENUM-Registrare mit den ENUM-Nutzern.

Derzeit sind folgende Rufnummernbereiche für eine Nutzung in ENUM freigegeben:

- geografische Rufnummern,
- Rufnummern für private Netze,
- mobile Rufnummern,
- standortunabhängige Festnetznummern,
- Rufnummern für konvergente Dienste,
- Rufnummern für Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze mit der Bereichszahl (0)800.

„Rufnummern für konvergente Dienste“ im Bereich (0)780 sind seit Mai 2005 bereits operativ verfügbar.

Ein Kernpunkt des Vertrages ist die so genannte Validierung, also die Sicherstellung, dass immer nur der nutzungsberechtigte Teilnehmer einer Telefonnummer auch die zugehörige ENUM-Domain nutzt. Bei der Beantragung einer ENUM-Domain muss daher der Antragsteller nachweisen, dass er der „Inhaber“ der entsprechenden Telefonnummer ist und daher die Domain an ihn delegiert werden darf. Ist dies nicht der Fall, könnte es dazu kommen, dass Gespräche, E-Mails etc. möglicherweise nicht den tatsächlichen Teilnehmer zur Rufnummer, sondern einen unberechtigten Dritten erreichen. Daher enthält der Vertrag entsprechende Vorgaben zur Validierung sowie entsprechende Eskalationsszenarien bei Problemen, die im Extremfall bis zu einer generellen Sperre von Rufnummernbereichen für die Delegation in ENUM reichen können.

Ob für eine Rufnummer eine Delegation der zugeordneten ENUM-Domain aktuell besteht, kann von jedermann über das Webportal der enum.at (<http://www.enum.at>) einfach abgefragt werden.

Unter <http://www.rtr.at/enum> finden sich weiterführende Informationen zu diesem zukunfts-trächtigen Thema. Unter anderem steht der Vertrag mit der enum.at zum Download zur Verfügung.

Nach der Festlegung des Rufnummernbereiches (0)780 für konvergente Dienste, der speziell auf ENUM zugeschnitten ist, im Rahmen der KEM-V im Mai 2004, stellt die nunmehr erfolgte Aufnahme des operativen ENUM-Betriebs einen weiteren konsequenten Schritt zur nachhaltigen Förderung von Innovationen im Kommunikationsbereich dar.

4.2.17 Sicherstellung des Konsumentenschutzes – Streitschlichtung Endkunden

Die RTR-GmbH fungiert auch als Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Betreibern. Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass der Kunde zuerst selbst versucht hat, sich mit seinem Betreiber zu einigen. Wenn es zu keiner Einigung gekommen ist, kann die Beschwerde an die Schlichtungsstelle herangetragen werden, die dann bestrebt ist, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

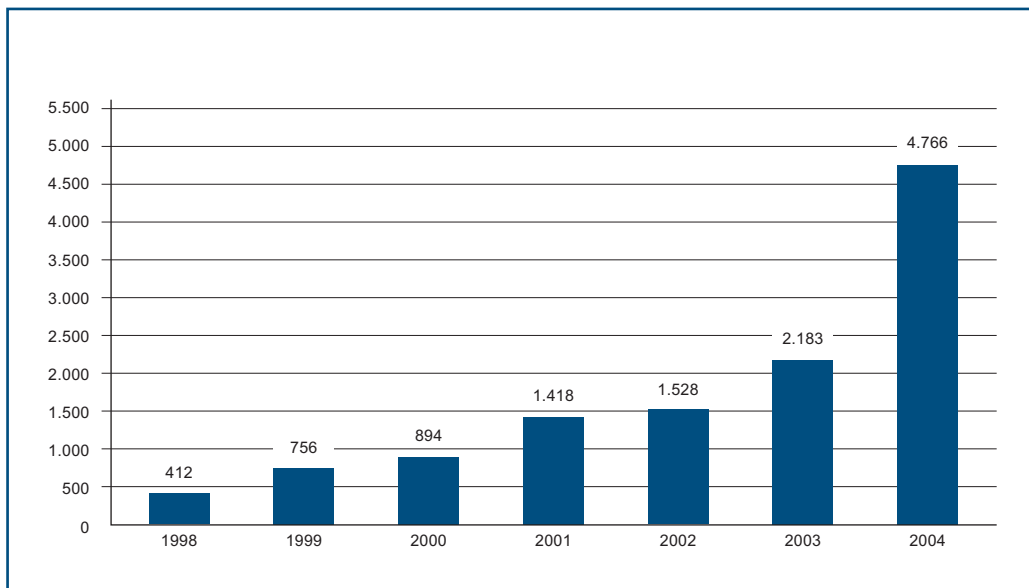
Schutz der Konsumenten durch Aktivitäten der Schlichtungsstelle

Grundlage für die Endkundenstreitschlichtung ist § 122 TKG 2003 und die von der RTR-GmbH erlassenen Verfahrensrichtlinien. Diese Richtlinien wurden zuletzt mit 01.01.2005 geändert. Bei diesen Änderungen sind die Einführung einer Bagatellgrenze von EUR 20,- inkl. USt., wenn kein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse anderer Nutzer oder Betreiber gegeben ist sowie die Registrierung von Beschwerden ausschließlich mit dem eigens dafür erstellten Formular hervorzuheben. Die neuen Verfahrensrichtlinien sowie das erwähnte Formular sind auf der Website unter <http://www.rtr.at/schlichtungsstelle> abrufbar.

In den letzten Jahren ist die Endkundenstreitschlichtung zu einem wesentlichen Tätigkeitsbereich der RTR-GmbH geworden, wie die folgende Grafik eindrucksvoll belegt.

2004: Steigerung der Beschwerden um 120 %

Abbildung 10: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2004



Quelle: RTR-GmbH

Den gleichsam explosionsartigen Anstieg der an die Schlichtungsstelle herangetragenen Beschwerden im letzten Jahr führt die RTR-GmbH auf ihren steigenden Bekanntheitsgrad, der unter anderem auch dadurch bedingt ist, dass viele Stellen bei Kundenbeschwerden im Bereich der Telekommunikation fast ausschließlich an die Schlichtungsstelle verweisen sowie auf die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, die sich in einigen Entscheidungen mit der Rechtslage bei der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten auseinandergesetzt hat, zurück.

*Anlass zu
Beschwerden: hohe
Telefonrechnungen*

Anlass zu Beschwerden geben oft hohe Telefonrechnungen. Im Rahmen des Einspruchs- bzw. Schlichtungsverfahrens stellt sich dann häufig heraus, dass diese durch die Inanspruchnahme von kostenintensiven Mehrwertdiensten zu Stande gekommen sind. Hervorzuheben ist, dass die Anzahl der Beschwerden über Sprachverbindungen zu Mehrwertdiensten (Dating-Hotlines, Wetterinformationen, Astrologieberatung u. dgl.) abgenommen, jene betreffend Datenverbindungen zu Mehrwertdiensten (so genannte Dialer-Programme) in den letzten Jahren jedoch stark zugenommen hat. In den meisten Fällen waren sich die Internetnutzer der Kosten, die durch das Herunterladen und Ausführen von Dialer-Programmen entstehen, nicht bewusst, sei es, dass diese Kosten gar nicht oder nicht deutlich genug vom Anbieter dargestellt wurden, sei es, dass die Nutzer die Kosten unterschätzt haben.

*Verbesserung des
Konsumentenschutzes
bei Dialerfällen durch
KEM-V und
„Betreiberdeklaration“*

Da bei Dialer-Programmen in der Regel mehrere Unternehmen beteiligt sind, haben die wichtigsten Betreiber unter Führung der Wirtschaftskammer Österreich eine einheitliche Vorgangsweise bei Mehrwertdienstbeschwerden akkordiert und diese in einer Deklaration festgehalten. Die hohe Anzahl der Beschwerden zu Dialer-Programmen in der Schlichtungsstelle war daher unter anderem auch der Grund für die detaillierten Vorschriften über die erforderli-

che Ausgestaltung von Dialer-Programmen und des „Opt-In-Prinzips“ bei Dialer-Programmen in der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V, Näheres unter 4.2.18.6).

Neben Dialer-Programmen war auch die Verrechnung von Transfervolumina bei ADSL-Anschlüssen häufiger Grund für Beschwerden.

Bei der Verrechnung von Transfervolumina war den Internetnutzern oft nicht klar, welche Datenmengen bei bestimmten Aktionen im Internet (Verwendung von File-Share-Programmen, Hören von Internetradio, Herunterladen von Musiktiteln usw.) anfallen. Die Schlichtungsstelle hat aber auch oft die Erfahrung gemacht, dass Kunden nicht genau wissen, welches Transfer-volumen von dem von ihnen gewählten Internetprodukt umfasst ist.

Relativ neu waren im Jahr 2004 Beschwerden über Mehrwert-SMS. Während sich die meisten Handykunden darüber im Klaren sind, dass ein Mehrwertdiensttelefonat sehr kostenintensiv sein kann, dürfte dies bei Mehrwert-SMS (also beim Versenden von SMS an eine Mehrwertnummer) nicht immer der Fall sein. Da zum Teil auch der Empfang von Mehrwert-SMS Kosten verursachen kann und Kunden sich oft nicht erinnern konnten, dass sie solche Mehrwert-SMS im Sinne eines Abos oder dergleichen bestellt haben, blieben Beschwerden dazu nicht aus.

Nähere Informationen zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Schlichtungsstelle im Jahr 2004 und den mit den Betreibern gemachten Erfahrungen finden sich im Tätigkeitsbereich der Schlichtungsstelle, der im Frühjahr 2005 erschienen ist und unter <http://www.rtr.at> zum Download zur Verfügung steht.

Neu: Beschwerden über Mehrwert-SMS

4.2.18 Sicherstellung des Konsumentenschutzes – Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte

4.2.18.1 Kundmachungs- und Anzeigepflicht

Nach § 25 TKG 2003 trifft Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten die Pflicht, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen auch die angebotenen Dienste beschrieben werden⁹ sowie die dafür vorgesehenen Entgeltbestimmungen (EB) festzulegen sind (Gestaltungspflicht von AGB und EB). Die AGB und EB sind vor Aufnahme des Dienstes der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen (Erstanzeige bzw. Erstkundmachung). Auch jede Änderung von AGB und Entgelten ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen und in geeigneter Form kundzumachen (Änderungsanzeige bzw. Änderungskundmachung). Soweit Änderungen für den Teilnehmer „nicht ausschließlich begünstigend“ sind, ist eine Anzeige- und Kundmachungsfrist von zwei Monaten (bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens) einzuhalten. Bei derartigen Änderungen ist der Betreiber auch dazu verpflichtet, dem Teilnehmer ein Sonderkündigungsrecht nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 einzuräumen (siehe hierzu weiter unten).

Kundmachungs- und Anzeigepflichten ermöglichen Monitoring.

Das Unterlassen der Anzeigepflicht (zur Erstanzeige oder Änderungsanzeige) kann insbesondere eine Verwaltungsübertretung darstellen, welche mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 58.000,- bedroht ist (vgl. § 109 Abs. 4 Z 3 TKG 2003). Die angezeigten AGB und Entgelte werden von der Regulierungsbehörde auf deren Website unter <http://www.rtr.at/agb-eb> veröffentlicht.

⁹ Leistungsbeschreibungen (LB) stellen einen zwingenden Mindestinhalt der AGB dar (siehe § 25 Abs. 4 Z 2 TKG 2003).

Adressaten der zuvor genannten Pflichten sind sämtliche Kommunikationsnetzbetreiber (KNB) und Kommunikationsdienstbetreiber (KDB). Hierzu zählen insbesondere:

- Betreiber öffentlicher Telefondienste (Fest- und Mobiltelefonie),
- Internet Service Provider (ISP),
- Mietleitungsbetreiber und
- Wiederverkäufer (z.B. Call-Shops oder Internet Cafés), soweit sie den Kommunikationsdienst als Hauptleistung erbringen.

Betreiber von Inhaltsdiensten (z.B. Auskunftsdienste, Erotikhotlines, Klingeltöne, Videoclips) und Anbieter von Mehrwertdiensten sind von der Anzeige- und Kundmachungspflicht jedoch ausgenommen. Keiner Anzeigepflicht unterliegen auch Betreiber von Rundfunknetzen und Betreiber, soweit sie die Übertragung von Rundfunksignalen besorgen.

4.2.18.2 Änderungskündigungsrecht

Kündigungsrecht des Nutzers bei nachteiligen Änderungen

Das TKG 2003 gibt dem Betreiber das Recht, AGB und Entgelte einseitig zu ändern. Als Ausgleich dafür wird dem Teilnehmer bei für ihn benachteiligenden Änderungen ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, welches in § 25 Abs. 3 TKG 2003 normiert ist. Nach dieser Bestimmung haben Teilnehmer (Verbraucher als auch Unternehmer) bei Änderungen von AGB oder Entgelten, welche für sie „nicht ausschließlich begünstigend“ sind, ein kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht. Der Betreiber ist hierbei dazu verpflichtet, dem Kunden den wesentlichen Inhalt der Änderungen mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodischen Rechnung, mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sowie darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Vertrag bis zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Auf sein Verlangen hin ist dem Teilnehmer auch der Volltext der Änderungen zuzusenden.

Tabelle 8: Kündigungszeitraum bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen

Rechtsfolgen bei AGB/Entgeltänderungen	
Kategorie von AGB/EB-Änderungen für den Teilnehmer	Rechtsfolgen
Ausschließlich begünstigend	§ 25 Abs. 2 TKG 2003: Anzeigepflicht gegenüber Regulierungsbehörde und Kundmachungspflicht (keine Frist; Anwendung sofort nach Anzeige/Kundmachung möglich)
Nicht ausschließlich begünstigend	§ 25 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003: Anzeigepflicht gegenüber Regulierungsbehörde und Kundmachungspflicht (mind. zwei Monate vor In-Kraft-Treten), Kündigungsrecht des Kunden

4.2.18.3 Mindestinhalt von AGB

AGB von Betreibern von Kommunikationsnetzen und -diensten müssen einen zwingenden telekommunikationsrechtlichen Mindestinhalt aufweisen. Eine Übersicht zeigt nachstehende Abbildung:

Abbildung 11: Mindestinhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Mindestinhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 25 Abs. 4, 71 Abs. 4, 96 Abs. 3, 104 Abs. 4 TKG 2003)
<ul style="list-style-type: none">■ Name und Anschrift des Betreibers (§ 25 Abs. 4 Z 1),■ Dienstbeschreibung (§ 25 Abs. 4 Z 2): Hierzu zählt:<ul style="list-style-type: none">■ Beschreibung der angebotenen Dienste,■ Beschreibung der Qualität der Dienste,■ Bereitstellungsfrist bzw. Freischaltungsfrist,■ Arten der angebotenen Wartungsdienste.■ Vertragslaufzeit, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienstleistung und des Vertragsverhältnisses (§ 25 Abs. 4 Z 3),■ Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität (§ 25 Abs. 4 Z 4),■ Hinweis auf die Möglichkeit der Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens nach § 122 TKG 2003 sowie eine Kurzbeschreibung desselben (§ 25 Abs. 4 Z 5),■ Bestimmungen über die Intervalle der periodischen Rechnungslegung, die drei Monate nicht überschreiten dürfen (§ 25 Abs. 4 Z 6),■ Informationen über das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, (§ 25 Abs. 4 Z 7),■ Regelung über die Möglichkeit der Rufnummernanzeige und Unterdrückung derselben (§ 104 Abs. 4),■ Regelung bei fehlerhafter Rechnung (§ 71 Abs. 4),■ Informationspflicht des Betreibers über die Nutzungsmöglichkeiten des elektronischen Teilnehmerzeichnisses (§ 96 Abs. 3; nur dann in AGB zwingend, wenn nicht sonst Vertragsinhalt).

Selbst Entgeltbestimmungen (EB) müssen einen zwingenden Mindestinhalt aufweisen (siehe § 25 Abs. 5 TKG 2003). EB unterliegen zwar einer Anzeige- und Kundmachungspflicht, jedoch grundsätzlich keiner Prüfungsbefugnis und keinem Widerspruchsrecht durch die TKK.

4.2.18.4 AGB-Prüfung und Widerspruchsrecht

Nach § 25 Abs. 6 iVm § 117 Z 3 TKG 2003 kann die TKK den angezeigten AGB binnen acht Wochen (ab Anzeigedatum) widersprechen, wenn diese dem TKG 2003 oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 864a und 879 ABGB oder § 6 und 9 KSchG

widersprechen. Durch den Widerspruch ist dem Betreiber untersagt, die jeweilige(n) Klausel(n) bzw. AGB weiterzuverwenden.

Mit Bescheid vom 29.03.2004 zu G 53/03 (abrufbar unter <http://www.rtr.at>) hat die TKK erstmals angezeigten AGB widersprochen. In der Praxis teilt die Regulierungsbehörde dem betroffenen Betreiber vor Ablauf der Widerspruchfrist bedenkliche Klauseln mit. Gleichzeitig erhält dieser die Möglichkeit, die AGB entweder rechtzeitig abzuändern (Neuanzeige unter Zurückziehung der Letztanzeige) oder eine begründete Stellungnahme abzugeben. Aufgrund von notwendigen Verbesserungen der AGB nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde, werden im Rahmen eines Anzeigeverfahrens durchschnittlich zwei bis drei Neuanzeigen seitens der Betreiber vorgenommen, bis eine (nach Verbesserung problemlose) Behandlung durch die TKK erfolgen kann.

Während im Jahr 2003 eine Anzahl von 83 AGB-Anzeigen zu verzeichnen war, wurde im Jahr 2004 bereits die doppelte Verfahrenszahl, konkret 174 Verfahren, bei der Regulierungsbehörde anhängig gemacht. Die Verfahrenszahl der angezeigten EB betrug rund 250.

4.2.18.5 Nutzerrechte

*Verschiedenste End-
nutzerrechte im TKG
2003 verankert*

Das TKG 2003 enthält eine Reihe von spezifischen Nutzerrechten. Diese sind oftmals Gegenstand von Auslegungsfragen im Zuge von Verfahren unterschiedlichster Art, so z.B. bei Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003. Auch werden oft allgemeine Anfragen zu diesen Nutzerrechten an die RTR-GmbH herangetragen. Die Anzahl und der Umfang an solchen Anfragen, die telefonisch, schriftlich oder per E-Mail eingebracht wurden, ist im Jahr 2004 erheblich angestiegen.

In der Folge werden drei wichtige Nutzerrechte kurz dargestellt:

Kontrahierungszwang

Jeder Betreiber eines Kommunikationsdienstes unterliegt einem Kontrahierungszwang. Dieser gilt aber nicht unumschränkt. Es besteht nämlich nur die Verpflichtung, zu den Bedingungen der AGB zu kontrahieren, die erhebliche Beschränkungen enthalten können. So sehen fast alle AGB der österreichischen Betreiber Ablehnungsgründe, z.B. bei mangelnder Bonität, vor.

Immer wieder stellt sich im Zusammenhang mit dem Kontrahierungszwang auch die Frage, wer die Kosten einer Anschlussherstellung zu bezahlen hat. So sieht Telekom Austria einen Pauschalpreis für eine Anschlussherstellung vor, wenn sich die nächste Anschaltstelle innerhalb einer gewissen Entfernung vom geplanten Anschluss befindet. Diese Pauschale umfasst aber nur die Herstellung mittels einer Luftleitung. Ist die Herstellung allerdings nur mittels Erdkabel möglich, sind die zusätzlichen Kosten vom Nutzer zu bezahlen. Die teilweise sehr hohen Kosten, die dabei entstehen können, führen hin und wieder zu heftigen Kontroversen.

Tarifzonensperre

Jeder Betreiber ist zumindest einmal im Jahr verpflichtet, seinen Kunden eine kostenfreie Sperre für abgehende Verbindungen zu inländischen Mehrwertdiensten einzurichten. Dieses Recht betrifft nicht die Sperre zu sonstigen Rufnummerngassen, z.B. entfernte Auslandszonen. Eine Sperre von ausländischen Rufnummernbereichen kann daher weiterhin kostenpflichtig sein.

Qualifizierte Mahnung bei Zahlungsverzug

Gerät ein Nutzer in Zahlungsverzug, darf die Kommunikationsdienstleistung nicht ohne weiteres gesperrt werden. Der Betreiber darf erst eine Sperre legen, wenn er den Nutzer qualifiziert gemahnt und eine Nachfrist gesetzt hat.

Der Nutzer ist besonders geschützt.

4.2.18.6 Mehrwertdienste

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren.

Im Bereich der Streitbeilegungsverfahren kommt dem Bereich Mehrwertdienste eine besondere Bedeutung zu, da die Beschwerden bezüglich Entgelten, die auf Mehrwertdienste und dabei insbesondere auf Dialer-Programme zurückzuführen sind, jährlich massiv steigen. Als wesentlichste Gegenmaßnahme sieht die RTR-GmbH die Verordnungsermächtigung nach § 24 Abs. 2 TKG 2003. Die Regulierungsbehörde hat der vorgenannten Bestimmung zufolge mit Verordnung die näheren Bestimmungen über eine transparente und den erforderlichen Schutz der Nutzer beachtende Erbringung von Mehrwertdiensten festzulegen. Diesen gesetzlichen Auftrag hat die RTR-GmbH unverzüglich wahrgenommen und am 12.05.2004 die Kommunikationsparameter-, Entgelte- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V) erlassen.

Die KEM-V statuiert umfangreiche Bestimmungen hinsichtlich der Regelung von Mehrwertdiensten. So ist etwa die Erbringung von Mehrwertdiensten ausschließlich unter Verwendung nationaler Rufnummern in den Bereichen (0)810, (0)820, (0)821, (0)900, (0)901, (0)930, (0)931, (0)939 und im Bereich für öffentliche Kurzzufnummern für Telefonauskunftsdienste (0)118 zulässig.

*KEM-V:
neues umfassendes
Regelungswerk*


Regelungen in der KEM-V betreffen insbesondere die Bewerbung von Mehrwertdiensten, Entgeltinformationen bei Mehrwertdiensten, Bestimmungen hinsichtlich des Dial-Up-Zuganges bei Mehrwertdiensten (Dialer-Programme), Entgeltobergrenzen, Zeitbeschränkungen und ein so genanntes Opt-In-Prinzip für die Erbringung von Mehrwertdiensten unter Verwendung eines Dialer-Programmes.

Die Bewerbung von Mehrwertdiensten

Bei allen Formen der Bewerbung müssen Informationen hinsichtlich der Rufnummer des Dienstes, eine Entgeltinformation und eine kurze Beschreibung des Dienstesinhaltes enthalten sein. Eine kurze, aussagekräftige Beschreibung des Dienstes hat dabei wiederzugeben, ob es sich z.B. um einen Erotikdienst, einen Erotik-Chat oder ein Gewinnspiel etc. handelt. Die Entgeltinformation muss in EUR pro Minute oder pro Event erteilt werden, gut lesbar sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden.

Entgeltinformationen bei Mehrwertdiensten

Bereits in der Entgeltverordnung 2003 (EVO 2003) waren Bestimmungen hinsichtlich der Erteilung einer Entgeltinformation enthalten. Mit Erlassung der KEM-V trat die EVO 2003 außer Kraft. Die KEM-V sieht vor, dass dem Nutzer die Höhe des pro Minute oder pro Event anfallenden Entgelts in EUR pro Minute mitgeteilt wird. Bei Sprachdiensten erfolgt unmittelbar nach Herstellen der Verbindung eine entsprechende Ansage. Diese hat entgeltfrei zu sein. Dem Nutzer muss außerdem nach Erhalt der Entgeltinformation die Möglichkeit eingeräumt wer-



den, die Verbindung entgeltfrei zu beenden. Bei Datendiensten, wie etwa SMS und MMS kann die Entgeltinformation durch die Übermittlung eines Anbot-SMS als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert)-SMS-Rufnummer gesendete SMS erfolgen. Ausnahmen bzw. besondere Bestimmungen bestehen etwa für Chat- und Abo-Dienste. Hervorzuheben ist, dass in der KEM-V auch bei Telefonauskunftsdiensten nunmehr eine Entgeltinformation erfolgen muss.

Dial-Up-Zugang bei Mehrwertdiensten (Dialer-Programm)

Aufgrund der zahlreichen Probleme im Zusammenhang mit Dialer-Programmen wurde für Dialer-Programme mit Minutentartifen über EUR 0,20 die Rufnummerngasse (0)939 geschaffen. Hervorzuheben ist, dass die KEM-V für (0)939 ein so genanntes Opt-In-Prinzip vorsieht. Das bedeutet, dass der Bereich (0)939 für die Teilnehmer grundsätzlich gesperrt ist. Nur wenn sich der Teilnehmer bei seinem Telefonbetreiber ausdrücklich für diesen Rufnummernbereich freischalten lässt, können Verbindungen zu Nummern in diesem Bereich hergestellt werden. Mit diesem Opt-In-Prinzip wird sichergestellt, dass nur ein Teilnehmer, der explizit die Freischaltung durch seinen Kommunikationsdienstbetreiber verlangt hat, Verbindungen über Dialer-Programme herstellen kann.

Für die Rufnummernbereiche (0)820 und (0)939 kommen außerdem die in der KEM-V enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung eines Dialer-Programmes zur Anwendung.

Entgeltobergrenzen und Zeitbeschränkungen

Die KEM-V sieht im Bereich für frei kalkulierbare Mehrwertdienste ein maximal zulässiges Entgelt von EUR 3,64 pro Minute und von EUR 10,- pro Event vor.

Bei Verbindungen zu zeitabhängig verrechneten Mehrwertdiensten in den Bereichen (0)900, (0)930 und (0)939 sowie im Bereich (0)118 ist eine Trennung der Verbindung nach 30 Minuten, bei einem Minutenentgelt von weniger als EUR 2,20 nach maximal 60 Minuten vorgesehen.

Eine derartige Trennung der Verbindung ist vom Kommunikationsdiensteanbieter, von dessen Netz aus der Dienst erbracht wird, sicherzustellen.

Die KEM-V führt damit zentrale Bestimmungen im Bereich Mehrwertdienste ein. Eine umfangreiche Neugestaltung soll zu einer deutlichen Senkung der Beschwerden im Bereich Mehrwertdienste im Jahr 2005 führen und dem explosionsartigen Anstieg der letzten Jahre entgegenwirken.

Neue Deklaration der Betreiber

Telekom Austria sowie eine Vielzahl anderer Betreiber haben sich auf eine neue Vorgangsweise bei der Behandlung von Einsprüchen, die Entgelte für Mehrwertdienste betreffen, für den Fall geeinigt, dass mehrere der Betreiber in die Erbringung des Mehrwertdienstes involviert sind.

Erhebt ein Kunde bei seinem Betreiber gegen eine Rechnung hinsichtlich der Erbringung von Mehrwertdiensten Einspruch, informiert der Betreiber seine Kunden, dass er nicht selbst der Erbringer des jeweiligen Mehrwertdienstes ist. Er bietet seinem Kunden an, dass der Einspruch

*Zusammenarbeit
bei der Einspruchs-
behandlung von Mehr-
wertdiensten*

durch die anderen involvierten Unternehmen behandelt und die Forderung an diese Unternehmen abgetreten wird. Der Betreiber holt vor Abtretung der Forderung grundsätzlich eine Zustimmungserklärung seines Kunden zur Datenweitergabe an die anderen beteiligten Unternehmen (im Regelfall an den Diensternetzbetreiber und den Diensteanbieter) ein oder räumt seinem Kunden die Möglichkeit ein, einer derartigen Datenweitergabe innerhalb einer bestimmten Frist zu widersprechen. Stimmt der Kunde der Weitergabe seiner Daten an die involvierten Diensternetzbetreiber oder Diensteanbieter zu bzw. widerspricht er der Weitergabe seiner Daten nicht, tritt der Betreiber die Forderung an die im konkreten Fall involvierten Diensternetzbetreiber oder Diensteanbieter ab. Die Streitigkeit zwischen dem Kunden und seinem Betreiber ist damit beendet. Die Forderung kann jedoch von den Unternehmen, an die die Forderung abgetreten wurde, weiter gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden.

Streitschlichtung

Wie bereits in früheren Jahren ist auch im Jahr 2004 die Zahl der Beschwerden, die Mehrwertdienste und insbesondere Dialer-Programme betreffen, massiv gestiegen. Die möglichen Mängel von Dialer-Programmen reichen von einer ungenügenden bzw. fehlenden Entgeltinformation bis zu einer Selbstinstallation von Dialer-Programmen und anschließender Selbstausführung des Programmes ohne Zutun des Nutzers.

Streitschlichtungsverfahren zu Mehrwertdiensten steigen stark.

Eine neue Entwicklung hinsichtlich Mehrwertdiensten zeigt einen Anstieg bei Beschwerden bei eventarifizierten Mehrwertdiensten. Festzuhalten ist dabei vorab, dass in den Rufnummernbereichen (0)901 und (0)931 anhand der ersten beiden Stellen der Teilnehmernummer das zur Anwendung kommende Entgelt in EUR pro Event ersichtlich ist. So würde etwa die Rufnummer (0)901/012345 mit EUR 0,10 pro Event verrechnet werden. Nutzern, die im Rahmen von Gewinnspielen im Fernsehen, Anrufe an eine derartige Rufnummer tätigen, handeln oft nicht in dem Bewusstsein, dass bei jedem Anruf ein Entgelt pro Event verrechnet wird. In der Folge fallen mitunter hohe Entgelte an, die darauf zurückzuführen sind, dass der Anrufer immer wieder versucht hat, bei dem Gewinnspiel durchzukommen.

Das Jahr 2004 hat auch zu einem Anstieg von Beschwerden bei Datendiensten (SMS/MMS) geführt. Diesbezüglich hervorzuheben sind Fälle von Mehrwert-SMS, in denen der Nutzer keine Entgeltinformation erhält. Die RTR-GmbH wird daher im Jahr 2005 auch ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Entgeltbestimmungen bei Datendiensten legen.

Anstieg von Beschwerden im Bereich SMS/MMS

Rufnummernbereiche

Wie bereits in den vergangenen Jahren gab es im Jahr 2004 zahlreiche Vergehen, dass im Bereich (0)900 unzulässigerweise Erotikdienste angeboten wurden, obwohl dies nur im Rufnummernbereich (0)930 zulässig ist. In derartigen Fällen wurde zumeist der betroffene Diensternetzbetreiber direkt kontaktiert, woraufhin dieser die Rufnummer in der Folge gesperrt oder die Rufnummer in den Bereich (0)930 migriert hat. Dahingehende Verstöße wurden und werden auch zur Anzeige beim Fernmeldebüro gebracht. Letzteres ist gegebenenfalls für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zuständig. Da Dialer-Programme für hochtarifizierte Mehrwertdienste aufgrund der KEM-V nur noch in der Rufnummerngasse (0)939 angeboten werden dürfen, wurde für Dialer-Programme von Seiten der RTR-GmbH eine Prüfung durchgeführt, ob diese Bestimmungen tatsächlich eingehalten werden. Bei Vorliegen von Verstößen erfolgte die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens.

Widmungsgemäße Nutzung von Rufnummernbereichen wurde überprüft.

4.2.19 Förderung der internationalen Harmonisierung

4.2.19.1 Internationale Arbeitsgruppen

*Schwerpunkthemen:
Bitstream Access,
Mobilterminierung, VoIP,
Internationales Roaming,
Mietleitungen*

Die internationale Arbeit der RTR-GmbH trägt zur europaweiten Harmonisierung und somit zur Schaffung gleicher wettbewerblicher Rahmenbedingungen innerhalb der Europäischen Union bei. Ein wesentlicher Zweck des internationalen Engagements der RTR-GmbH ist auch das Finden und Nutzbarmachen von „Best Practices“ in anderen Ländern. Diese Erkenntnisse können unmittelbar in die tägliche Regulierungsarbeit einfließen.

Die RTR-GmbH wirkt, je nach Aufgabenstellung und Geschäftsordnung der jeweiligen internationalen Arbeitsgruppen, in unterschiedlichen Rollen an den Ergebnissen mit:

Tabelle 9: Internationale Arbeitsgruppen mit Schwerpunkt Umsetzung neuer Rechtsrahmen

Arbeitsgruppe	Status der RTR-GmbH	Rolle der RTR-GmbH
ERG – European Regulators Group	Mitglied	Teilnahme als RTR-GmbH
IRG – Independent Regulators Group	Mitglied	Teilnahme als RTR-GmbH
CoCom – Communications Committee	Beobachter	Beratung des BMVIT

Eine besondere Herausforderung bestand in diesem Jahr durch die Erweiterung dieser Arbeitsgruppen um die zehn der Europäischen Union neu beigetretenen Mitgliedstaaten. Die RTR-GmbH wirkte darüber hinaus auch in anderen Gremien (z.B. ECC, ITU, OECD etc.) mit.

Inhaltlich war das Arbeitsjahr 2004 durch den Übergang vom alten zum neuen Rechtsrahmen geprägt. Die wesentlichsten Aktivitäten, welche nun überblicksartig dargestellt werden, stehen daher in diesem Zusammenhang.

Abschluss der gemeinsamen Position zu Regulierungsmaßnahmen (IRG/ERG)

*Harmonisierung im
Bereich der
Regulierungs-
maßnahmen*

Bereits 2003 startete die European Regulators Group (ERG) und die Europäische Kommission ihre gemeinsame Arbeit an einer harmonisierten Anwendung von Regulierungsmaßnahmen nach dem neuen Rechtsrahmen. Zu diesem Zweck wurden die gemeinsamen Überlegungen des Zusammenhangs von festgestellten Wettbewerbsproblemen und geeigneten Regulierungsmaßnahmen angestellt und systematisch in einem Dokument zusammengefasst. Ergebnis war die Publikation des Dokuments „ERG Common Position on the approach to appropriate remedies in the new regulatory framework“.

Dieses Papier bildete den letzten bis dahin noch fehlenden Mosaikstein für die harmonisierte Vorgangsweise bei Marktanalysen in Europa. Folgende Übersicht verdeutlicht die wesentlichen, für die Harmonisierung der Regulierungspraxis im Bereich Marktregulierung relevanten Dokumente:

Tabelle 10: Harmonisierte Marktanalyse

Schritt	Harmonisierungsdokument
Marktdefinition	Empfehlung über relevante Produkte- und Dienstmärkte
Marktanalyse und SMP	Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht
Regulierungsmaßnahmen	Gemeinsame Position der ERG

Überarbeitung der Empfehlung bezüglich Kostenrechnung und kostenrechnerischer Trennung (IRG/ERG/CoCom)

Aufgrund der durch den neuen Rechtsrahmen veränderten Anforderungen an regulatorische Kostenrechnungssysteme wird die Europäische Kommission 2005 die Empfehlung zur Zusammenschaltung (Teil 2: Getrennte Buchführung und Kostenrechnung) in einer überarbeiteten Version publizieren. Beispielsweise gab es Anpassungsbedarf für die stärkere Verankerung des Prinzips der Technologieneutralität, weil die alte Empfehlung sich vor allem auf Festnetze bezog. In ihrer Beraterrolle der Europäischen Kommission hat ERG 2004 eine gemeinsame Position zum Entwurf der Kostenrechnungsempfehlung der Europäischen Kommission und eine öffentliche Konsultation durchgeführt, welche in einen Endentwurf für diese Empfehlung eingeflossen sind.

Harmonisierung im Bereich der Kostenrechnung

Fertigstellung einer gemeinsamen Position zu Bitstream Access (IRG/ERG)

Zum Zweck der Harmonisierung des Vorleistungs-Breitbandzuganges in Europa veröffentlichte ERG eine gemeinsame Position zu Bitstream Access, in welcher unterschiedliche Formen des Zugangs beschrieben werden. Ergänzend dazu bereitete ERG die Konsultation eines Berichts über die technischen Realisierungsmöglichkeiten von Bitstream Access über Kabelnetze vor, welche 2005 geplant ist.

Fertigstellung von Principles of Implementation & Best Practice für Mobilterminierung (IRG)

Die Independent Regulators Group veröffentlichte erstmals Principles of Implementation & Best Practice (PIBs) für Mobilterminierung. Ergänzend dazu wurde halbjährlich ein Vergleich europäischer Mobilterminierungsentgelte zum Zweck einer regelmäßigen Standortbestimmung publiziert.

Themenschwerpunkt Voice over Internet Protocol (IRG/ERG)

Anfang 2004 wurde von der Europäischen Kommission eine Studie zum Thema „Voice over IP“ (VoIP) veröffentlicht. Dies war der Beginn der internationalen Diskussion folgender regulatorischer Kernfragen in diesem Zusammenhang:

- Klassifizierung von VoIP-Diensten,
- Zugang zu Notrufdiensten,
- Netzintegrität und Ausfallsicherheit,
- Auswirkungen auf nationale Nummerierungspläne und
- Auswirkungen der ortsungebundenen Dienstleistung (länderübergreifend).

Nach einer 2004 durchgeführten öffentlichen Konsultation zu den regulatorischen Rahmenbedingungen bezüglich VoIP, welche von der Europäischen Kommission durchgeführt wurde, begann die ERG gegen Ende 2004 mit den Vorbereitungen zur Formulierung gemeinsamer Standpunkte zu den wichtigsten Kernfragen.

Planung und Start einer harmonisierten Vorgangsweise im Bereich des internationalen Roamings

In der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission ist auch der nationale Großkundenmarkt für Auslands-Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen enthalten. Die meisten Regulierungsbehörden in Europa werden 2005 die Marktanalyse für diesen Markt durchführen. Gerade bezüglich des Auslands-Roaming-Marktes kommt der europaweiten Harmonisierung eine besondere Bedeutung zu, da sich unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen in Mitgliedstaaten unmittelbar auf Konsumenten unterschiedlicher Mitgliedstaaten auswirken können.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden wurde 2004 ein Fahrplan für eine in Europa abgestimmte Vorgangsweise aufgestellt. Als erster wichtiger Schritt wurde Ende 2004 eine koordinierte Datenerhebung, bei welcher alle Mobilbetreiber mitwirken, gestartet.

Themenschwerpunkt Mietleitungen (CoCom)

In ihrer Rolle als Beratungsgremium der Europäischen Kommission wirkte das Communications Committee 2004 bei Entwürfen für neue Empfehlungen im Bereich der Mietleitungen (Bedingungen für die Bereitstellung von Mietleitungen auf Vorleistungsebene und Tarifgestaltung von Mietleitungen auf Vorleistungsebene – inklusive Teile von Mietleitungen) mit. In Ergänzung dazu publizierte CoCom einen Mietleitungsbericht für 2003.

Monitoring der Umsetzung des Rechtsrahmens durch die Europäische Kommission

Bereits zum zehnten Mal veröffentlichte die Europäische Kommission Ende 2004 ihren jährlichen Implementierungsbericht. In aller Kürze zusammengefasst, kommt die Europäische Kommission darin zu folgenden Schlüssen:

- Elektronischer Kommunikationsmarkt wächst weiter stärker als die Gesamtwirtschaft,
- Wachstumstreiber sind mobile Telefondienste und Datendienste,
- kommerzieller Betrieb von UMTS startete 2004,
- starke Steigerung bei Breitbandzugängen,
- Österreich liegt im Spitzenfeld bezüglich der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens:

Besonders hervorgehoben wurde, dass in Österreich 2004 der Großteil der Marktanalysen bereits notifiziert wurde. Damit ist die Regulierungsbehörde ebenso wie Großbritannien, Finnland und Portugal bereits relativ weit in der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens fortgeschritten.

Österreich im Spitzenfeld bezüglich Umsetzung des neuen Rechtsrahmens

4.2.19.2. Internationales Koordinationsverfahren (Art. 7 Verfahren)

Das bei bestimmten geplanten Maßnahmen durchzuführende nationale Konsultationsverfahren (§ 128 TKG 2003) und internationale Koordinationsverfahren (§ 129 TKG 2003) gehören neben den neuen Grundlagen der Definition und Analyse von Märkten mit zu der Art und Anzahl der zu untersuchenden Märkte zu den markantesten Neuerungen des neuen Rechtsrahmens. Je nach Art der Maßnahme sind diese Verfahren lediglich innerstaatlich oder aber auf europäischer Ebene unter Einbeziehung der Europäischen Kommission und der anderen nationalen Regulierungsbehörden abzuwickeln. Die Rahmenrichtlinie (bzw. § 128 Z 1 bis 4 TKG 2003) sieht, sofern die geplante Maßnahme beträchtliche Auswirkungen auf einen Markt hat, für folgende geplante Maßnahmen – neben der Durchführung eines nationalen Konsultationsverfahrens – die Durchführung eines internationalen Koordinationsverfahrens vor:

Koordinationsverfahren stellen Harmonisierung sicher.

- die Marktdefinition,
- eine Marktanalyse,
- die Zusammenschaltung oder
- Verpflichtungen für marktbeherrschende Unternehmen, die gemäß §§ 38-42 TKG 2003 auferlegt werden.

Stellungnahmen der Europäischen Kommission sowie anderer NRAs sind von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß § 129 Abs. 2 TKG 2003 „weitestgehend“ Rechnung zu tragen.

Zu beachten ist, dass bei

- der Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von den in der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission aufgelisteten Märkten unterscheidet (§ 36 Abs. 3 TKG 2003), und
- der Festlegung, inwieweit ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen eine beträchtliche Marktmacht hat (§ 37 Abs. 1 TKG),

die Beschlussfassung durch die Regulierungsbehörde um weitere zwei Monate aufzuschieben ist, falls die Europäische Kommission zur Auffassung gelangt, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde oder dass der Maßnahmenentwurf nicht mit dem Gemeinschaftsrecht oder mit den in Art. 8 der Zugangsrichtlinie genannten Zielsetzungen (z.B. größtmöglicher Kundennutzen, Förderung von Investitionen und Innovation, effiziente Nutzung von Funkfrequenzen usw.) vereinbar ist.

Falls die Europäische Kommission innerhalb dieser Frist eine nationale Regulierungsbehörde zur Rückziehung des betreffenden Maßnahmenentwurfes auffordert, so ist das betreffende Verfahren durch diese einzustellen („Vetorecht der Europäischen Kommission“). Die Europäische Kommission muss in dieser Aufforderung detailliert und objektiv analysieren, weshalb der Maßnahmenentwurf nicht endgültig beschlossen werden sollte. Zugleich hat sie spezifische Vorschläge für die Änderung des Maßnahmenentwurfes zu unterbreiten, die von

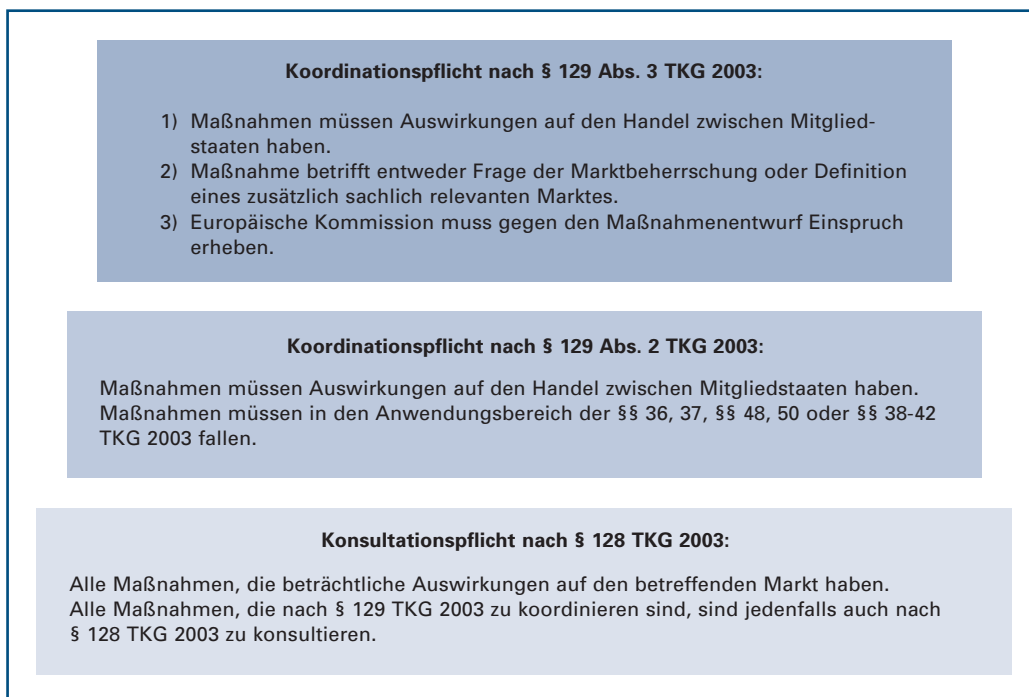
Ablauf der Verfahren ist genau geregelt.

der nationalen Regulierungsbehörde bei der Überarbeitung des beeinspruchten Maßnahmenentwurfes berücksichtigt werden müssen.

Wenn die Kommission diesen Zeitraum ungenützt verstreichen lässt, kann die nationale Regulierungsbehörde den Maßnahmenentwurf beschließen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die verschiedenen Prüfungsstufen der zu konsultierenden Maßnahmen:

Abbildung 12: Hierarchie der Prüfungsstufen der zu konsultierenden Maßnahmen



Großteil der Notifizierungen ist bereits abgeschlossen.

Insgesamt wurden vom Fachbereich Telekommunikation im Jahr 2004 30 Maßnahmenentwürfe iSd § 128 TKG 2003 dem internationalen Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 unterworfen:

Der zahlenmäßige Schwerpunkt lag dabei im Bereich der Verfahren zur Feststellung von beträchtlicher Marktmacht bzw. von effektivem Wettbewerb gemäß § 37 TKG 2003 (Marktbeherrschungsverfahren) mit 22 im Jahr 2004 eingeleiteten Verfahren. Mit Jahresende 2004 waren 18 dieser Verfahren abgeschlossen.

Weiters wurden acht Entwürfe von Zusammenschaltungsanordnungen, darunter unter anderen die Verfahren zur Einführung der mobilen Rufnummernportierung, international koordiniert. Diese Verfahren wurden alle im Jahr 2004 abgeschlossen.





5. Die österreichischen Kommunikationsmärkte

5.1 Entwicklung der österreichischen Medienmärkte

5.1.1 Allgemeine Bemerkungen zum Medienjahr 2004

An den Werbespendings des Jahres 2004 lässt sich erkennen, dass es nun in der Werbewirtschaft, die für die meisten Medienunternehmen das Fundament ihrer wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, wieder bergauf geht. Nach dem „Totalabsturz“ des Jahres 2001, der von Verlegerpräsident Dr. Horst Pirker als „schwerste ökonomische Krise der Medien seit Menschengedenken“ (Presse 2004, Tätigkeitsbericht des Verbandes Österreichischer Zeitungen) bezeichnet wird, und den Stagnationstendenzen der Jahre 2002 und 2003 haben die Brutto-Werbeausgaben im Jahr 2004 mit EUR 1.994 Mio. einen neuen Höchststand erreicht, wobei die Gesamterlöse um 5,7 % über dem Vorjahr lagen. Die Zwei-Milliarden-Grenze wurde nur knapp verfehlt.

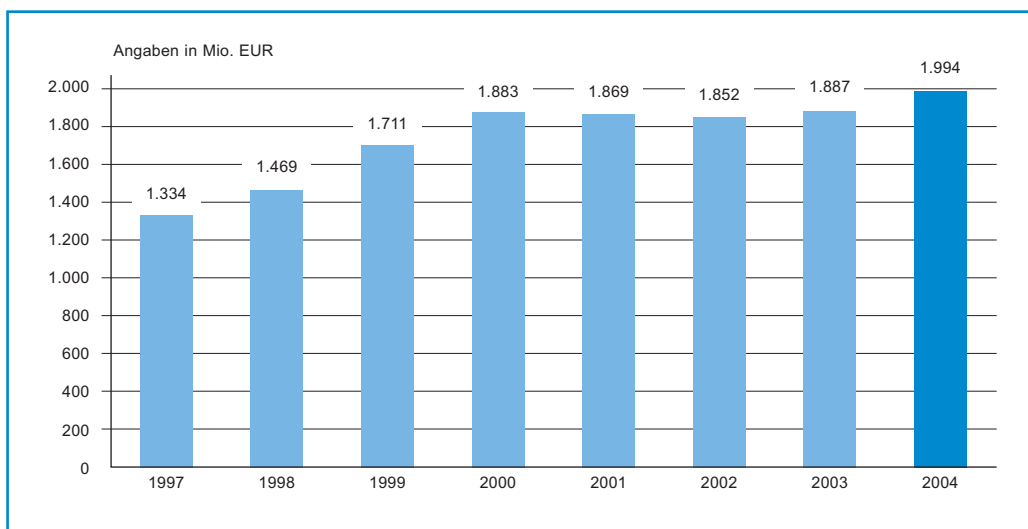
Neuer Höchststand bei den Brutto-Werbeausgaben

Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu vermerken, dass die von FOCUS Media Research veröffentlichten Ziffern so genannte Bruttoerlöse (laut Tarifliste) darstellen. Die von den Medienunternehmen tatsächlich erzielten Nettoerlöse weichen von den Bruttowerten – je nach Marktstärke des jeweiligen Unternehmens – aufgrund der branchenüblichen Rabatte, Agenturprovisionen, Boni oder Paketangebote teilweise erheblich ab. Die Differenz zwischen Brutto- und Nettoerlösen beträgt zwischen 25 und 45 %.

In medienrechtlicher Hinsicht ist für das Berichtsjahr insbesondere zu vermerken, dass sich die Regierungskoalition auf ein länger diskutiertes „Medienpaket“ geeinigt hat, welches Novellen zum Privatrado- und Privatfernsehgesetz sowie zum KommAustria- und ORF-Gesetz vorsah. Besonders diskutiert wurde in der interessierten Öffentlichkeit das „Anzeigerecht“ der KommAustria beim Bundeskommunikationssenat hinsichtlich potenzieller Verletzungen der werberechtlichen Bestimmungen durch den ORF. Für die Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter ist die KommAustria weiterhin „in eigener Sache“ zuständig.

Novelle zu den Rundfunkgesetzen

Abbildung 13: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

In Österreich selbst ist der „Österreichische Rundfunk ORF“ im elektronischen Bereich nach wie vor prägend, im Bereich der Tageszeitungen ist es die „Kronen Zeitung“ und im Magazinsektor die „Verlagsgruppe News“. Das im Juni 2003 erstmals landesweit terrestrisch ausgestrahlte Privat-TV-Programm „ATVplus“, das aus dem schon zuvor in den meisten österreichischen Kabelnetzen empfangbaren Sender „ATV“ hervorging, hatte 2004 verstärktes Interesse bei der Werbewirtschaft auf sich gezogen, aber an der Vorherrschaft des ORF im TV-Bereich dennoch keine großen Änderungen bewirken können.

*Kleiner Medienmarkt –
große Konzentration*

Der österreichische Medienmarkt ist international gesehen ein kleiner Markt. Zudem ist er nach wie vor – wie bereits oben erwähnt – von sehr ausgeprägten Konzentrationstendenzen bzw. Markt dominanzen gekennzeichnet. Im Bereich des Fernsehens beherrschen mit großem Abstand die bundesweiten TV-Sender ORF1 und ORF2 das Geschehen. Allerdings stehen diese erst in zweiter Linie den österreichischen Programmen, ATVplus und den weiteren zumeist nur über lokale Kabelnetze und zum geringen Teil auch lokal-terrestrisch empfangbaren Privat-TV-Sendern im Wettbewerb gegenüber. Der eigentliche Wettbewerb um die Gunst der österreichischen Fernsehteilnehmer verläuft zwischen den TV-Programmen des ORF und einer Vielzahl von ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Angeboten, die in den über Kabelnetze oder TV-Satelliten versorgten Haushalten zum selbstverständlichen Angebot zählen. In den so genannten „Wettbewerbshaushalten“ (Haushalte, die über die deutschsprachige Programmvielfalt über Satellit oder Kabel verfügen) erzielten die Programme des ORF im Jahr 2004 einen Marktanteil von 46 % (Basis: Personen ab 12 Jahre).

Von diesen Programmen wiederum bietet die Mehrzahl der privaten deutschsprachigen Sender so genannte „Österreich-Fenster“ an, die Plattformen für die österreichische Werbewirtschaft darstellen. 2004 hielt zudem die Tendenz an, in diesen „Fenstern“ auch eigenständige Programmteile zu produzieren. Die meisten der Fenster-Veranstalter sind aber in rechtlicher Hinsicht nach wie vor keine in Österreich „niedergelassenen Rundfunkveranstalter“.

Beim Hörfunk ist die Dominanz des ORF ebenfalls unübersehbar. Mit seinen drei österreichischen Radioprogrammen Ö1, Ö3 und FM4 sowie den neun bundeslandweiten Regionalprogrammen erreichte er 2004 einen Marktanteil von 81 %. In der werberelevanten Zielgruppe der 14- bis 49-Jährigen, jener Zielgruppe, die für die Vermarktungsfähigkeit der Privatradios von großer Bedeutung ist, sind es 77 %. Gegenüber 2003 hat es hier eine leichte Verschiebung hin zu den Privatradios gegeben. Laut Radiotest 2004 kommen alle österreichischen Privatradios auf 20 %, das sind um 3 Prozentpunkte mehr als im Jahr davor. Der in dieser Zielgruppe (14 bis 49 Jahre) beheimatete ORF-Spitzenreiter „Ö3“ hat 4 Prozentpunkte verloren, erreicht aber dennoch 47 % Marktanteil.

Privatradios legten bei den 14- bis 49-Jährigen um 3 Prozentpunkte zu.

Hinsichtlich der Veränderungen im privaten Hörfunkbereich ist insbesondere anzumerken, dass die zur Moser Holding („Tiroler Tageszeitung“) zählende „Antenne Tirol“ seit 25.11.2004 unter dem Programmnamen „Live Radio Tirol“ firmiert, während der Sendername „Antenne Tirol“ nun für die zur Fellner-Gruppe zählende Radiogruppe steht. Am 06.12.2004 erteilte die KommAustria nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen des PrR-G Kronehit eine Zulassung als erstes bundesweites Privatrado.

Den Sektor der Printmedien führt nach wie vor die je zur Hälfte im Eigentum von Hans Dichand und der deutschen WAZ-Gruppe stehende „Kronen Zeitung“ an – daran haben die auch 2004 heftig fortgeführten Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsverfahren zwischen den Gesellschaftern nichts geändert. Die weltweit einzigartige Marktposition drückt sich eindrucksvoll in der Zahl der durchschnittlichen Reichweite aus, die 2004 bei 43,7 % lag, ein Wert, der ziemlich konstant Jahr für Jahr erreicht wird. Auch im Bereich der Magazine ist die Medienlandschaft Österreichs weiterhin von einer marktbeherrschenden Unternehmensgruppe, von der „Verlagsgruppe News“ geprägt, die zudem durch den Zusammenschluss mit der ZVB AG (100 %ige Tochter des Kurier-Verlags) ebenfalls im Einflussbereich der deutschen WAZ-Gruppe steht. Der Einstieg der Styria Media AG bei ET Multimedia AG ist in diesem Zusammenhang auch als strategische Überlegung zu interpretieren, mit der „Verlagsgruppe News“ im Magazinbereich in den Wettbewerb zu treten.

Neben den dargestellten Konzentrationen ist in Österreich als besonderes Kennzeichen der Medienlandschaft festzustellen, dass eine erhebliche Anzahl der erscheinenden und marktrelevanten Titel – im Magazinbereich ebenso wie im Bereich der Tageszeitungen – unter dem beherrschenden Einfluss seitens nichtösterreichischer, zumeist deutscher Eigentümer steht. Es gilt dies beispielsweise für folgende Unternehmungen:

- für die „Kronen Zeitung“ (50 %-Beteiligung der deutschen WAZ-Gruppe),
- für die Tageszeitung „Kurier“ (WAZ-Anteil 49,4 %),
- für die „Tiroler Tageszeitung“ (50 %-Beteiligung der Athesiadruck Bozen an der 100 %-Mutter Moser Holding AG),
- für die Tageszeitung „Der Standard“ (49 % Süddeutscher Verlag),
- für die Tageszeitung „WirtschaftsBlatt“ (50 % Bonnier-Gruppe),
- für die „Verlagsgruppe News“ (laut Firmenbuch: 56,0 % im Eigentum der zum Bertelsmann-Konzern gehörenden deutschen Verlagsgruppe „Gruner + Jahr“; 25,3 % im Eigentum des Kurier-Verlags, an dem je ca. zur Hälfte die WAZ und die Raiffeisen-Gruppe beteiligt sind; 18,7 % im Eigentum einer Privatstiftung der Familie Fellner).

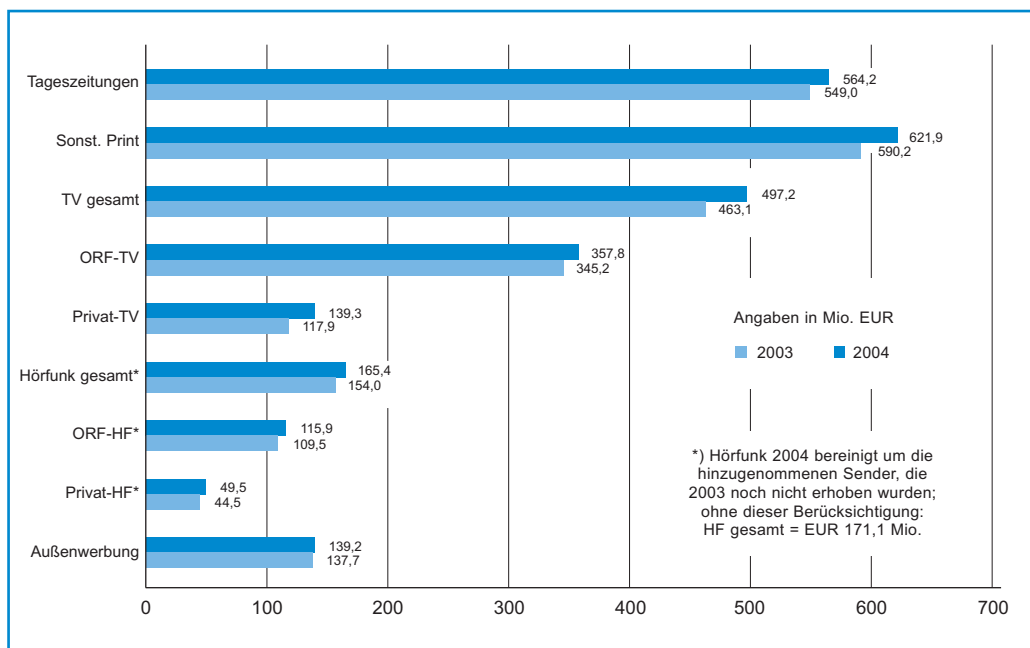
5.1.2 Werbeaufwendungen

Brutto-Werbeerlöse im Privat-TV: + 18 %

ORF und Private konnten Brutto-Werbeerlöse steigern.

Alle Medienbereiche haben von der Steigerung der Werbeausgaben 2004 partizipieren können. Am stärksten konnte das Privat-TV diese Entwicklung für sich nutzen. Mit einem Sprung von EUR 117,9 Mio. im Jahre 2003 auf EUR 139,3 Mio. macht dies eine Zunahme von 18 % aus. Daraus lässt sich ohne Zweifel ablesen, dass der Markt des Privat-TV – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Nettozuwächse deutlich unter den Bruttozuwächsen liegen – nach wie vor wächst und eine weitere Zunahme absehbar ist. Auch der ORF hat seinen Anteil an den Werbeausgaben im Bereich des Fernsehens erhöhen können, und zwar um 3,7 % auf EUR 357,8 Mio. Bemerkenswert ist jedenfalls die Tatsache, dass der Vorsprung des ORF-TV bei den für sich lukrierten Brutto-Werbeaufwendungen im Jahre 2002 das Vierfache, 2003 das Dreifache und nunmehr 2004 nur mehr das Zweieinhalbfache im Vergleich zum Volumen des Privat-TV betragen hat.

Abbildung 14: Werbeausgaben 2003 vs. 2004



Quelle: FOCUS Media Research (exkl. Kino / klass. Prospekt / Online-Werbung)

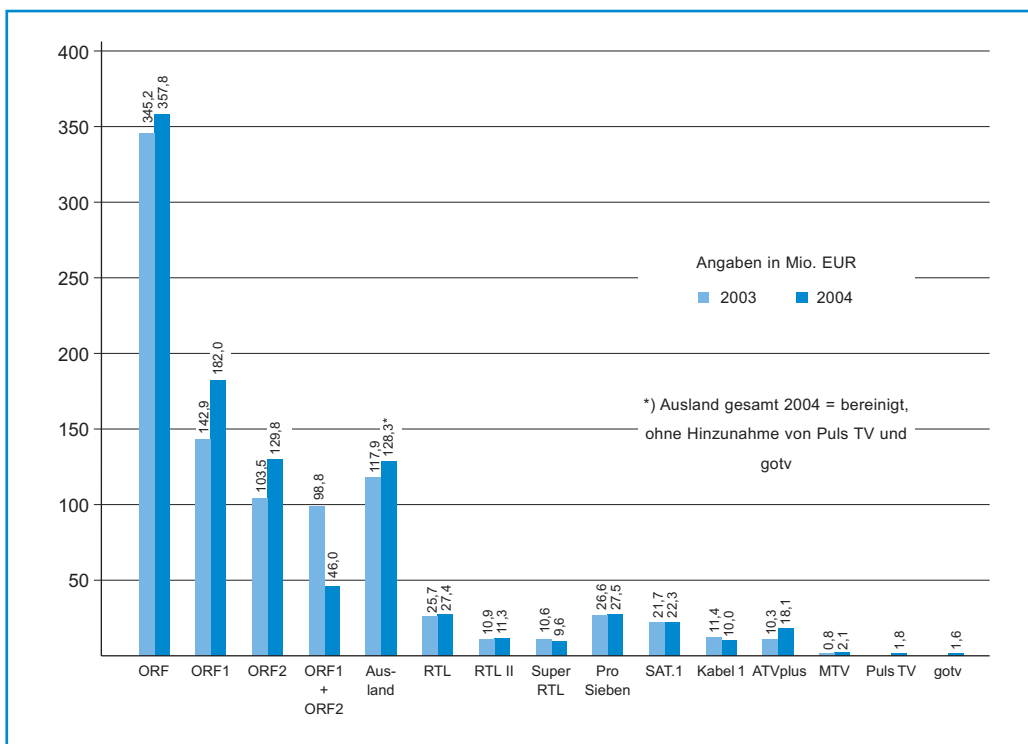
Während die Steigerung von 2003 auf 2004 bei den Printmedien mit durchschnittlich ca. 4 % unter der des Gesamtwerbeaufwandes (5,7 %) liegt, fällt die Zunahme beim Hörfunk mit 7,4 % auf EUR 165,4 Mio. deutlicher aus. Rechnet man jene Sender hinzu, die 2004 in die Erhebung mit aufgenommen wurden, aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Vorjahren aber in den oben erwähnten EUR 165,4 Mio. keinen Niederschlag finden, kommt man sogar auf einen Wert von EUR 171,1 Mio. und damit auf eine Zunahme von 11,1 %.

Bei der Detailbetrachtung der Werbeausgaben-Entwicklung für das Fernsehen fällt auf, dass Parallelschaltungen von Werbespots zeitgleich auf ORF1 und ORF2 wie schon im Jahr davor auch 2004 stark zurückgegangen sind, diesmal sogar rund um die Hälfte auf nur mehr EUR 46 Mio. Dies ist wohl auf die vom ORF beabsichtigte striktere Zielgruppen-Trennung der beiden Programme und auf die zielgruppengenaue Mediaplanung der Werbewirtschaft und deren Kunden zurückzuführen.

Beim Privat-TV sind es vor allem die reichweitenstarken deutschen Sender, die hier einen beträchtlichen Anteil am nationalen TV-Werbeaufkommen an sich binden. Spitzenreiter 2004 ist wieder ProSieben mit EUR 27,5 Mio., fast gleichauf mit RTL und EUR 27,4 Mio., das jedoch am stärksten von allen zulegen konnte. SAT.1 Österreich liegt an dritter Stelle mit EUR 22,3 Mio. – und damit nicht mehr weit vor dem viertplatzierten ATVplus, dem einzigen rein österreichischen Mitbewerber, der aufgrund verbesserter Versorgung und gestiegener Publikumsakzeptanz wieder kräftig von EUR 10,3 Mio. im Jahre 2003 auf EUR 18,1 Mio. im Jahre 2004 zulegen konnte.

Mehr Werbeeinnahmen für Privat-TV-Sender

Abbildung 15: Werbeausgaben-Entwicklung: TV



Quelle: FOCUS Media Research (ab März 2003: Einführung von MTV; ab Juni 2003: Relaunch von ATV auf ATVplus)

59 % der Werbeausgaben im Printbereich

Im „Share of Advertising“, dem Verhältnis der Werbeaufwendungen pro Mediengattung zueinander, sind keine großen Änderungen zu registrieren. Wie schon in den Jahren zuvor entfiel auch 2004 der größte Anteil der gesamten Werbeausgaben (2004: 59 %) auf die Printmedien: 28 % der gesamten Werbeausgaben erzielten die Tageszeitungen (-1,0 Prozentpunkte gegenüber 2003), 9,6 % die regionalen Wochenzeitungen (+0,9), 16,4 % entfallen auf Illustrierte und Magazine (-1,3) sowie weitere 5,2 % (+0,3) auf Fachzeitschriften.

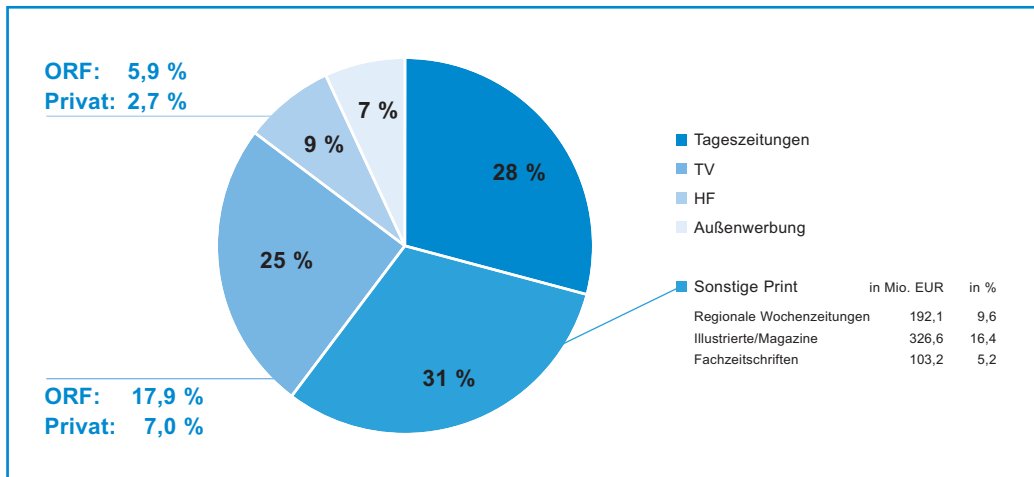
Nach wie vor ein Viertel aller Werbeaufwendungen entfielen auf den Bereich Fernsehen, wobei sich hier das Verhältnis ORF zu Privat von 19,5 % zu 5,1 % im Jahr 2002 über 18,3 % zu 6,3 % im Jahr 2003 nunmehr auf 17,9 % zu 7,0 % verschob, was einen sehr deutlichen Trend zeigt.

9 % der Werbeausgaben flossen in den Hörfunk.

9 % der Werbeaufwendungen gingen an den Hörfunk, das ist um 1 Prozentpunkt mehr als 2003, wobei das Verhältnis zwischen ORF und Privat annähernd gleich blieb. Bemerkenswert ist aber wieder die Tatsache, dass trotz der Übermacht an Hörer-Marktanteilen des ORF von 77 % zu 20 % bei den Privaten (Segment 14 bis 49 Jahre) das Verhältnis bei den Werbeausgaben nur rund 2:1 beträgt.

Rund 7 % aller Werbeaufwendungen wurden in den Bereich Außenwerbung (Plakate, City-Lights, Verkehrsmittelwerbung) investiert.

Abbildung 16: Share of Advertising 2004 (gesamt: EUR 1,994 Mrd.)

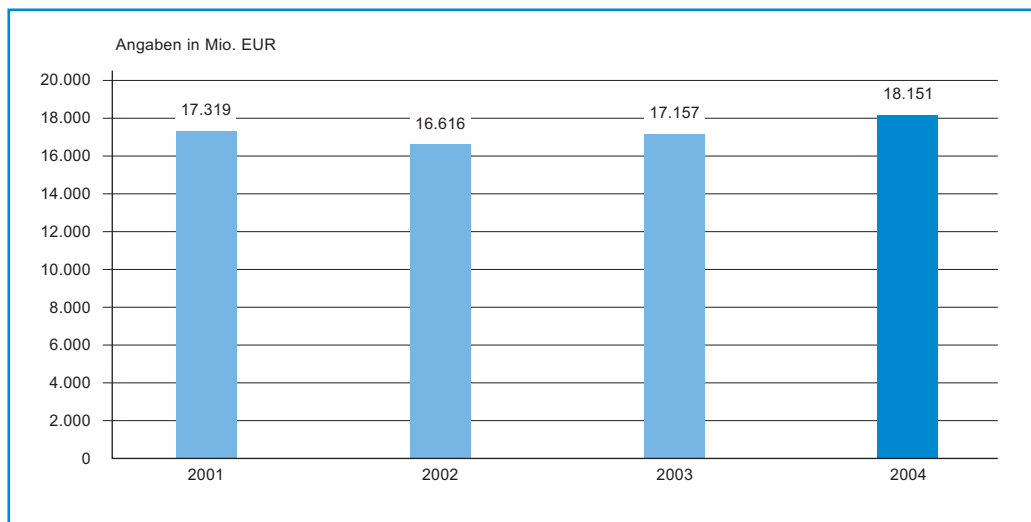


Quelle: FOCUS Media Research

Werbeausgaben haben längst deutsches Niveau erreicht

Die räumliche und wirtschaftliche Nähe Österreichs zu Deutschland sowie damit die Zugehörigkeit zum selben Sprachraum, der gleichzeitig der größte Medienmarkt Europas ist, zeigt sich wieder einmal auch in der ähnlichen Entwicklung der Werbeausgaben. 2004 war auch für unser nördliches Nachbarland ein im Vergleich zu den Jahren davor erfolgreiches Medienjahr, in dem mit EUR 18,151 Mrd. eine neue Höchstmarke erreicht wurde. Gegenüber EUR 17,157 Mrd. im Jahr 2003 ist dies eine Steigerung von 5,8 %.

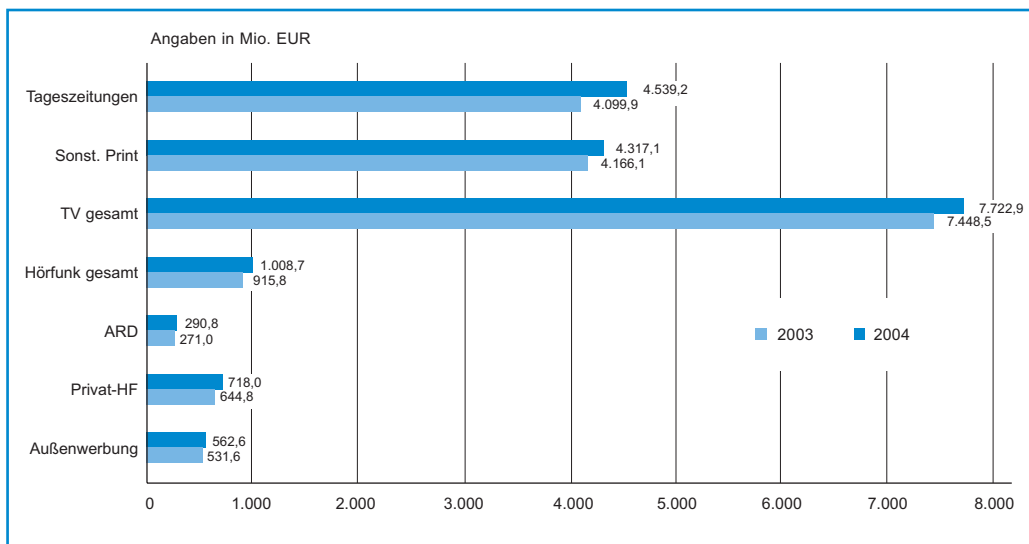
Abbildung 17: Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland: gesamt



Quelle: S+P Deutschland

Von diesem Ergebnis profitierten wie 2003 auch im Jahre 2004 vor allem wieder die deutschen Tageszeitungen (+10,7 %), aber auch das Fernsehen legte in unserem Nachbarland zu (+3,7 %), während die Werbeausgaben zu Gunsten der anderen Mediengattungen durchwegs geringere Zuwächse verzeichneten.

Abbildung 18: Werbeausgaben 2003 vs. 2004 in Deutschland

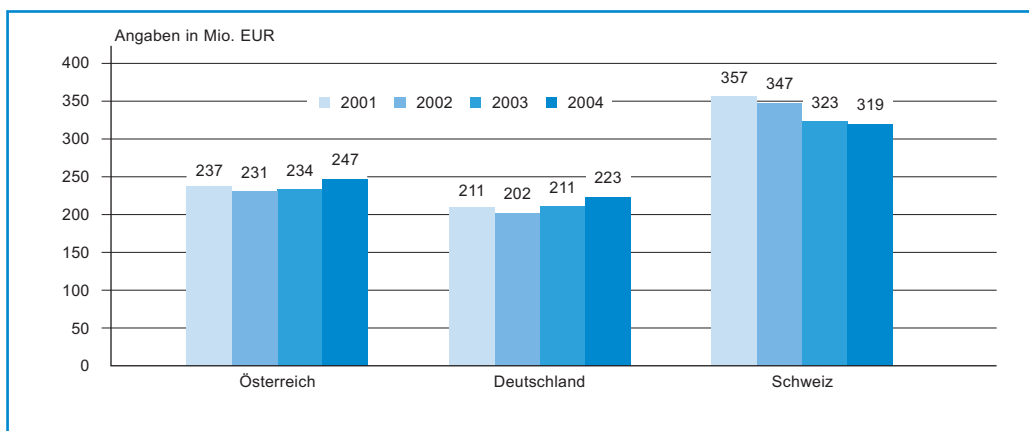


Quelle: S+P Deutschland

*Pro-Kopf-
Werbeaufwand in
Österreich gestiegen*

Bei den Werbeaufwendungen pro Einwohner hat die österreichische Werbewirtschaft das Niveau der Bundesrepublik Deutschland längst erreicht bzw. sogar übertroffen. Die Pro-Kopf-Werbeausgaben in Österreich betragen im Jahr 2004 EUR 247,- (2003: EUR 234,-), während sie in Deutschland EUR 223,- (2003: EUR 211,-) ausmachten. Eine gegenläufige Bewegung macht die Schweiz durch, hier sind die Werbeausgaben pro Einwohner in den letzten Jahren stetig gesunken, jedoch weiterhin auf einem deutlich höheren Niveau als in Österreich.

Abbildung 19: Pro-Kopf-Werbeausgaben (Print / Radio / TV / Plakat / Online)



Quelle: FOCUS – Buch der Werbung 2004 (Online ab 2001; in Österreich 2003: ohne Online-Werbung!)

Die Online-Werbeausgaben sind in allen bisher genannten Zahlen nicht enthalten. Sie betragen 2004 in Österreich EUR 22,4 Mio. Da die Erhebungsmethode von 2003 auf 2004 geändert wurde, ist ein Vergleich mit den Vorjahren nicht mehr möglich, aber alleine die Tatsache, dass dieser Wert schon bald die Hälfte des Privathörfunk-Volumens ausmacht, zeigt die steigende Werbewirksamkeit dieses jungen Mediums. In Deutschland wurde schon von 2002 auf 2003 die Erhebungsmethode geändert, weshalb dort der Vergleich zwischen 2003 und 2004 wieder möglich ist und dieser, durchaus auch ableitbar für Österreich, den klaren Trend zeigt: Die Ausgaben 2004 für Online-Werbung haben sich auf EUR 308,4 Mio. um 4 % erhöht. Für die Online-Werbeausgaben dürfte allerdings in besonderer Form die Einschränkung gelten, dass die Differenz zwischen Brutto- und Nettoerlösen aufgrund des vorliegenden Datenmaterials nicht beurteilt werden kann.

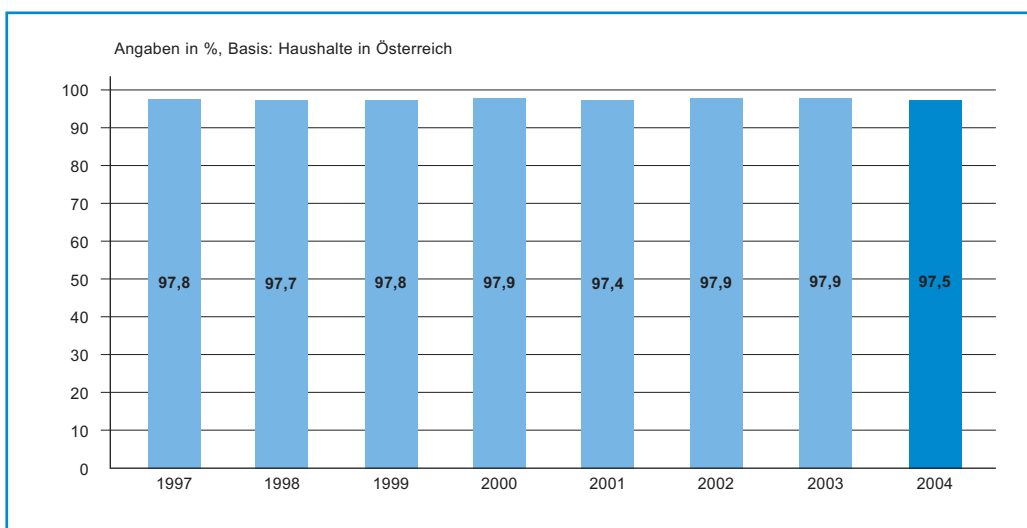
5.1.3 Fernsehen

2004 war das erste volle Jahr eines landesweiten, privaten und terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramms in Österreich: ATVplus. Seine Marktentwicklung wurde von Anbeginn von der gesamten Branche mit großem Interesse verfolgt. Im Bereich des Ballungsraumfernsehens war es das Wiener Programm „Puls City TV“, das im Juni 2004 startete und für zusätzliche Vielfalt im TV-Bereich sorgte.

Puls City TV für Wien startete im Juni 2004.

Was schon bei den Werbeausgaben deutlich sichtbar war, ist auch am Sehermarkt unbestreitbar: die Vormachtstellung des ORF und seine bedeutende gesellschaftspolitische Rolle. Wie seit jeher ist das Medium Fernsehen auch heute in Bezug auf Meinungsvielfalt und Nutzungsgewohnheiten der Seher ein medienpolitisch sensibler Bereich. In Österreich leisten die Informationssendungen des ORF einen unübersehbaren Beitrag in der Meinungsbildung. Immerhin verbuchte der ORF auch 2004 mehr als die Hälfte der Fernsehmarktanteile (Basis: sämtliche Verbreitungsplattformen) für sich. Der Markt ist dabei fast identisch mit der Gesamtbevölkerung: 2004 war laut Media-Analyse in 97,5 % aller Haushalte zumindest ein TV-Empfangsgerät vorhanden.

Abbildung 20: Entwicklung TV-Geräte-Haushalte



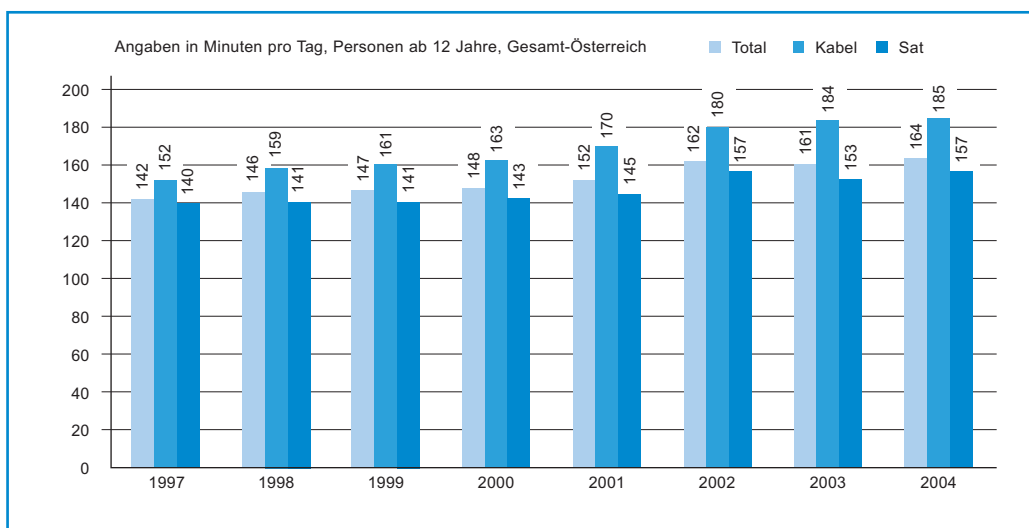
Quelle: Media-Analyse

Durchschnittliche Sehdauer im TV: 164 Minuten

*Fernsehkonsument
stieg weiter an.*

Bei der Quantität des Fernsehkonsums hat sich unter den österreichischen Zuseherinnen und Zusehern über 12 Jahren eine kontinuierliche Aufwärtsbewegung eingestellt, unterstützt von relativ großen Sprüngen in den Jahren 2001 und 2002. 2004 hat sich der Wert bei 164 Minuten pro Tag eingependelt, wobei das Fernsehgerät traditionell in Kabelhaushalten länger, in Satellitenhaushalten weniger lang eingeschaltet wird.

Abbildung 21: Entwicklung der Sehdauer



Quelle: Teletest

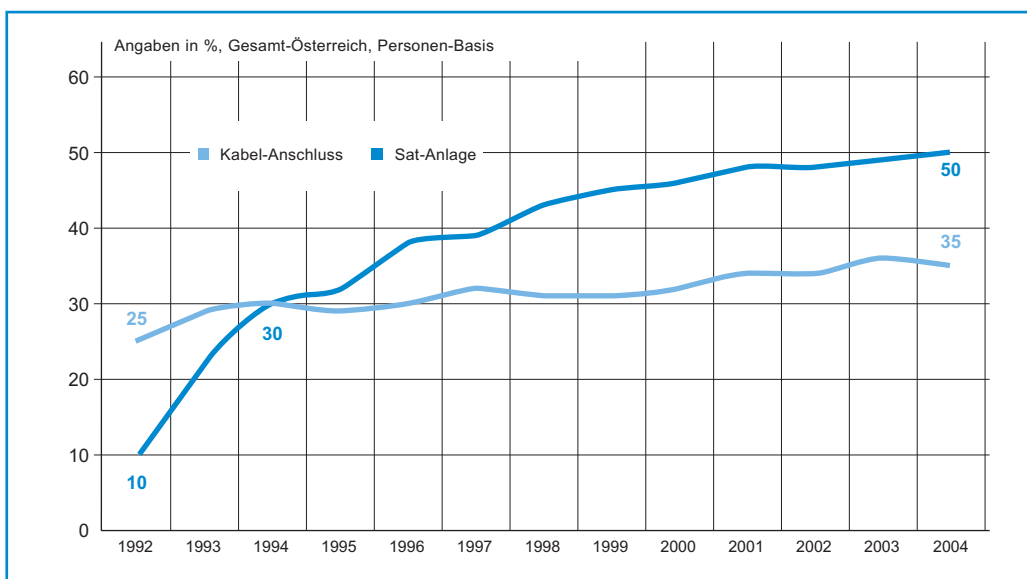
Nicht nur die Nutzungsgewohnheiten, auch die Reichweiten der drei Übertragungsarten Terrestrik, Kabel und Satellit sind unterschiedlich. In den 60er- und 70er-Jahren erfolgte die Zubringung der Programme fast ausschließlich über erdgebundene Sendeanlagen (Empfang über Hausantenne), in den 80er-Jahren kamen vor allem in den Städten auch die Verteilung der Programme mit Hilfe von Kabel-TV-Netzen hinzu. In den 90er-Jahren wurde sodann der Empfang der Fernsehprogramme über Rundfunksatelliten immer beliebter, besonders in den bis dahin nicht von Kabel-TV-Netzen erreichten Gebieten am Rande bzw. außerhalb der Städte.

Jeder zweite TV-Haushalt mit Sat-Versorgung

Die Anzahl jener Österreicher, die ihre Programme über Rundfunksatelliten empfangen, zog erst im Jahr 1994 mit der Anzahl jener, die mit Kabelnetzen versorgt werden, auf jeweils 30 % gleich. Seit damals ist dieser Anteil der über Satelliten versorgten Personen bereits auf 50 %, die der via Kabel versorgten auf 35 % (2003: 36 %) angestiegen. Jeder zweite Österreicher bezieht seine Fernsehprogramme somit bereits über Satellit. Da es sich hier jedoch vor allem um analogen Satellitenempfang handelt, über den die Fernsehprogramme des ORF nicht ausgestrahlt werden (über digitale Satellitenausstrahlung jedoch schon), verfügen diese Haushalte zumeist auch über eine zusätzliche Hausantenne für den terrestrischen Empfang.

Kabelpenetration bei rund 35 % stabil

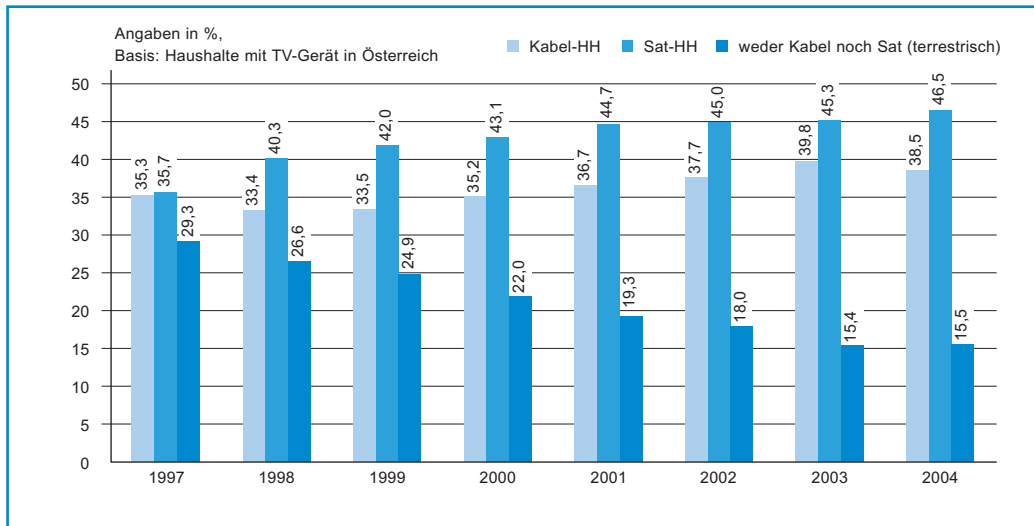
Abbildung 22: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage



Quelle: Media-Analyse

Die Zahl jener Haushalte, die ausschließlich über terrestrische Sendeanlagen versorgt werden, nimmt hingegen seit Jahren ab und hat sich in den vergangenen sieben Jahren halbiert. 1997 waren es noch 29,3 % der Haushalte, die ausschließlich über Hausantenne ihre TV-Programme empfangen, 2004 sind es nur mehr 15,5 %, wobei dies keine Änderung gegenüber 2003 darstellt. Ob damit ein unterer Grenzwert markiert ist, wird die Entwicklung der nächsten Jahre zeigen.

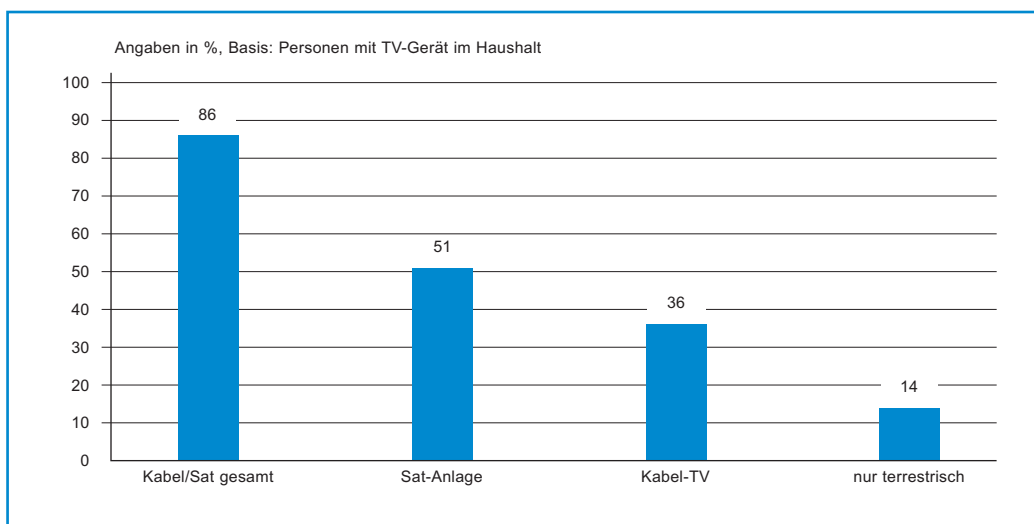
Abbildung 23: Entwicklung der Empfangssituation



Quelle: Media-Analyse

Nimmt man als Basis lediglich jene 97,5 % der Haushalte, die überhaupt ein Fernsehgerät besitzen, so betrug 2004 die Anzahl der davon ausschließlich über Antenne versorgten nur mehr 14 %, hingegen erreichte der Anteil der Kabel-/Satelliten-Haushalte den wiederholten Spitzenwert von 86 %.

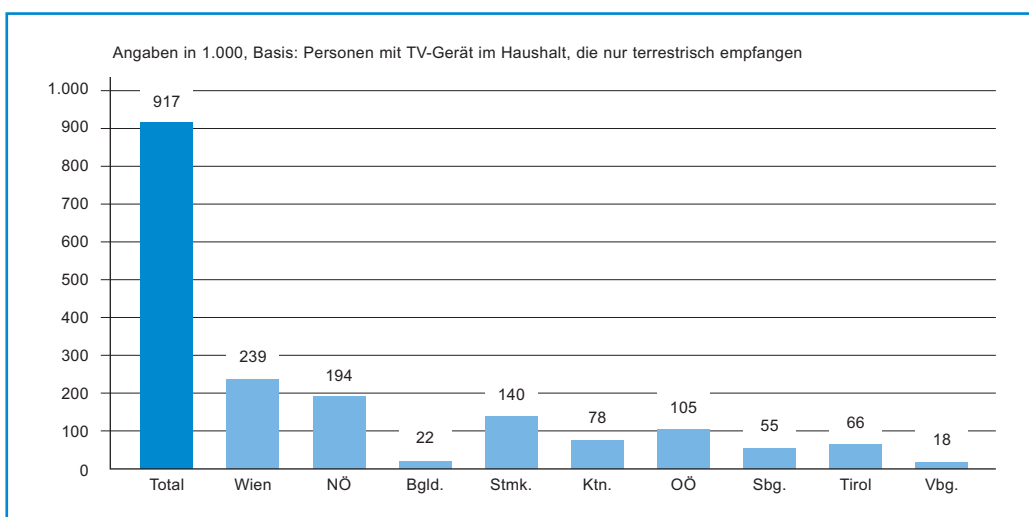
Abbildung 24: Empfangssituation 2004



Quelle: Media-Analyse 2004

Umgerechnet auf Personen mit einem TV-Gerät im Haushalt, die 2004 ausschließlich terrestrische Fernsehprogramme empfangen konnten, betrug deren Anzahl nur mehr 917.000. Der größte Anteil entfiel davon auf Wien mit 239.000, gefolgt von Niederösterreich mit 194.000 Personen. Diese Zahlen zeigen auch, wie viele Menschen im Osten und Süden Österreichs erst mit dem Start von ATVplus im Jahre 2003 eine erste deutschsprachige Alternative zu den ORF-TV-Programmen erhalten hatten.

Abbildung 25: Empfangssituation 2004: nur terrestrisch



Quelle: Media-Analyse 2004

Während heute noch der analoge Satellitenrundfunk vorherrscht, wird in einigen Jahren der digitale seinen Vorgänger wohl ganz abgelöst haben. Die Vorteile der digitalen Ausbreitung sind auch im Satellitenbereich eine bessere Übertragungsqualität und die Möglichkeit einer höheren Anzahl von zu übertragenden Fernsehprogrammen sowie der Umstand, dass auch die relevanten österreichischen Programme über den digitalen Satelliten zu empfangen sind. Es besteht kein Zweifel: Auch in der digitalen Zukunft wird der TV-Empfang über den Satelliten die wichtigste Empfangsart für die meisten Haushalte bleiben, jedoch werden Kabel-TV und Terrestrik ihre Berechtigung im Hinblick auf die Verbreitung von lokalen und regionalen Programmen behalten.

Stand der Digitalisierung der TV-Verbreitungsplattformen

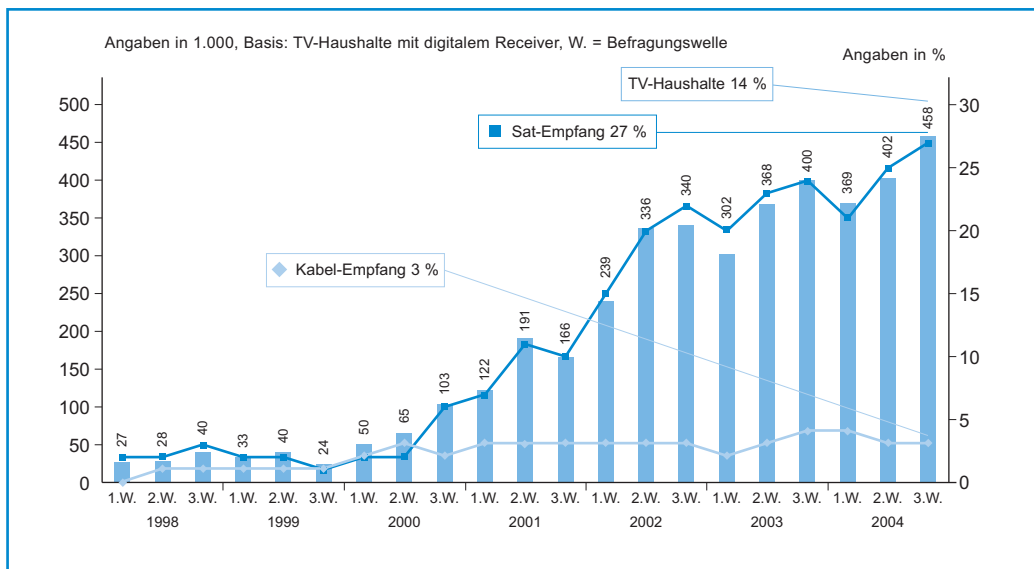
Die drei etablierten Plattformen für die Verbreitung von Fernsehsignalen weisen einen stark unterschiedlichen Grad an digitaler Penetration auf. Mit Abstand am weitesten ist die Digitalisierung im Satellitensegment gediehen. Rund ein Drittel aller Satellitenhaushalte ist bereits digitalisiert und das rasante Wachstum im Absatz von DVB-S-Set-Top-Boxen geht weiter. Es ist damit zu rechnen, dass der Anteil an digitalen Satellitenhaushalten in bereits ein bis zwei Jahren bei rund 50 % liegen wird.

Ein Drittel der Satellitenhaushalte ist digital.

Die Anzahl der digitalen Kabelhaushalte liegt seit einiger Zeit stabil bei rund 4 bis 5 % aller Kabelhaushalte, wobei hinzuzufügen ist, dass nicht alle Kabelnetzbetreiber ihren Kunden auch Digitalfernsehen anbieten. Nach Informationen des Verbandes Multimedia Austria, der Interessengemeinschaft der sieben größten Kabelnetzbetreiber Österreichs, bieten 54 Netzbetreiber Digital-TV an und versorgen damit 20.000 Personen.

Während Digital-TV über Satellit (DVB-S) und Kabel (DVB-C) also bereits Realität ist, befindet sich das digital-terrestrische Fernsehen (DVB-T) noch in der abschließenden Vorbereitungsphase. Im Sommer 2004 fand in Graz ein weit über Österreichs Grenzen hinaus Beachtung findender Testbetrieb für digital-terrestrisches Fernsehen und interaktive TV-Zusatzdienste statt (siehe auch Kapitel 4.1.9.2.). Im Jahr 2005 führt die Medienbehörde KommAustria die Ausschreibung der Zulassung für die Planung, den Aufbau und den Betrieb einer bundesweiten Multiplex-Plattform für digital-terrestrisches Fernsehen durch. Der Start des Regelbetriebes ist für Jahresmitte 2006 geplant.

Abbildung 26: Digitale Penetration in Österreich



Quelle: FESSEL-GfK Fernsehforschung / Monitoring / im Auftrag des ORF / pro Welle N = 5.000

TV-Gesamtreichweite: 69,2 %

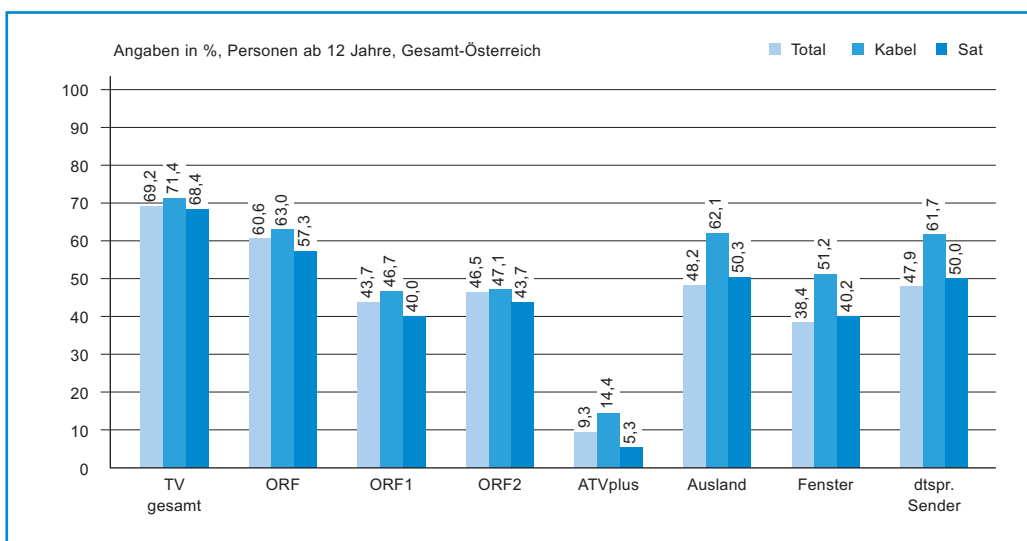
Wie auch immer letztendlich die Programme zum Konsumenten gelangen, die Fernsehgewohnheiten der Österreicher werden mit dem „Teletest“ erhoben, mit dem in einem Panel von 1.500 nach demoskopischen Richtlinien ausgewählten Testhaushalten das Programm- auswahl- und Sehdauer-Verhalten elektronisch ermittelt wird.

Die Tagesreichweite sagt dabei aus, wie viele Personen über 12 Jahren im Jahresdurchschnitt täglich mindestens eine Minute eines der am Markt befindlichen Fernsehprogramme gesehen haben. Die gesamte Tagesreichweite aller Fernsehprogramme betrug 2004 69,2 %. Das ist gegenüber 2003 exakt gleich viel, wobei die Tagesreichweite in den mit Kabelprogrammen versorgten Haushalten zu Gunsten jener mit Satellitenempfängern leicht abgenommen hat. Die größten Reichweiten erzielten auch 2004 die Sender des österreichischen Rundfunks ORF1 und ORF2 mit 43,7 % (2003: 43,3 %) bzw. 46,5 % (2003: 46,7 %). Damit ist die Reichweite der Fernsehprogramme des ORF im Jahre 2004 nach den Verlusten im Jahre 2003 stabil geblieben.

ORF-Reichweite stabil

Auch 2004 waren die Auslands-TV-Sender in Österreich mit 48,2 % wieder deutlich vor dem reichweitenstärkeren der beiden ORF-Sender, nämlich ORF2 (46,5 %). Bei den kabelversorgten Haushalten ist sogar ein Kopf-an-Kopf-Rennen der Auslandsprogramme mit „ORF gesamt“ zu beobachten. Davon haben die mit österreichischen Programmfenstern ausgestatteten Auslandssender ihre Tagesreichweite weiter von 36,8 % im Jahre 2003 auf 38,4 % ausgebaut.

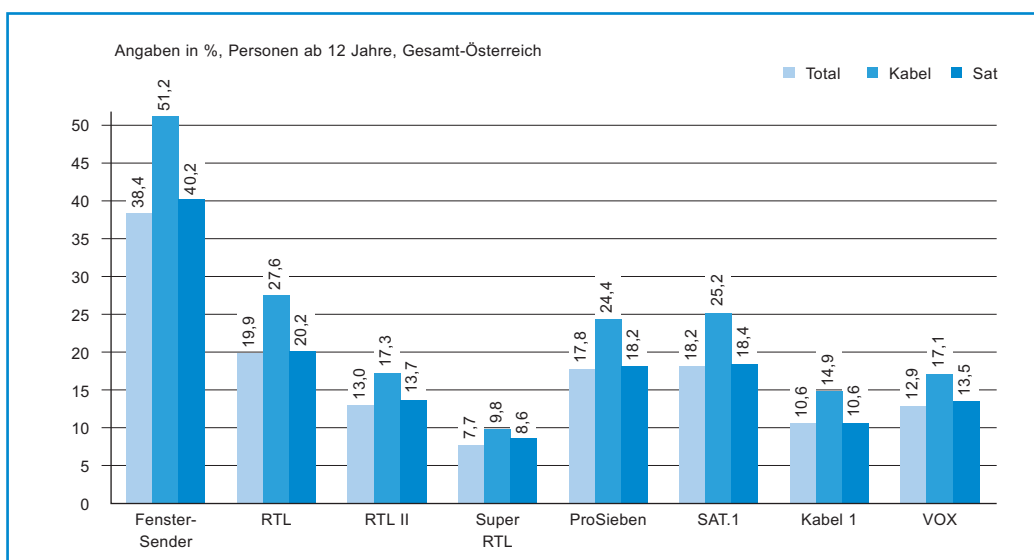
Abbildung 27: Fernseh-Tagesreichweiten 2004



Quelle: Teletest

Überproportional stark sind die Auslandssender mit „Österreich-Fenstern“ nach wie vor bei den mit Kabel versorgten Haushalten. 2004 konnten sie ihren Vorsprung gegenüber ORF2 nicht nur ausbauen, sondern sogar verdoppeln (Abstand 2003: 2,0 Prozentpunkte; 2004: 4,1 Prozentpunkte). Nach wie vor ist RTL (19,9 % über alle Verbreitungsformen gemessen) der reichweitenstärkste „Fenster-Sender“ in Österreich, knapp vor SAT.1 (18,2 %) und ProSieben (17,8 %).

Abbildung 28: Fernseh-Tagesreichweiten 2004: Fenster-Sender



Quelle: Teletest

ATVplus konnte Reichweite um 50 % steigern.

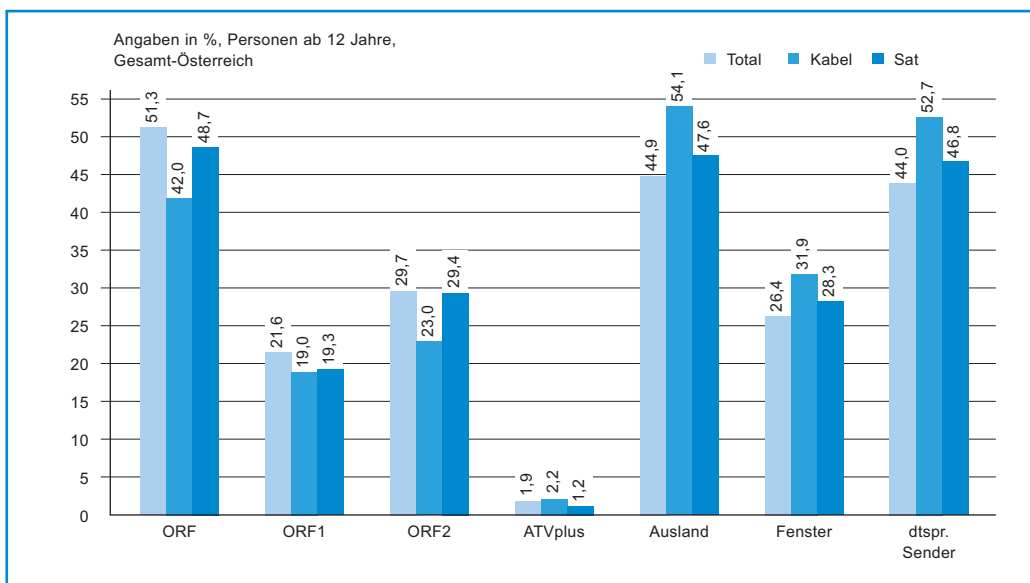
Der österreichische private Sender ATVplus konnte sich auch 2004 wieder um rund 50 % steigern. Die Tagesreichweite – gemessen an allen Personen ab 12 Jahren – betrug im Jahre 2002 (in diesem Jahr noch auf den Empfang über Kabelnetze beschränkt) bloß 3,2 %, 2003 waren es schon 6,3 %, wobei auch hier wieder die erst ab Juli zur Verfügung gestandene größere technische Reichweite zu berücksichtigen ist. 2004 schließlich weist die Tagesreichweite für ATVplus 9,3 % aus und hat damit erstmals ein „Fenster-Programm“ (Super RTL) überholt.

Marktanteile: ORF führt, ATVplus holt bei den Jungen auf

Der Marktanteil ist die zweite Messgröße, die ebenfalls über den „Teletest“ erhoben wird und das marktrelevante Verhältnis der einzelnen Sender zueinander darstellt. Auf Basis aller Österreicher über 12 Jahren lag der ORF 2004 mit 51,3 % unverändert vor den Auslandssendern mit 44,9 %, womit sich der Abstand von 5,4 Prozentpunkten im Jahre 2003 auf 6,4 Prozentpunkte wieder leicht vergrößert hat. Bei den Sendern mit „Österreich-Fenstern“ hält jedoch der Trend der vergangenen Jahre an, der eine weitere Zunahme der Marktanteile zeigt: Waren es 2003 noch 23,8 %, betrug der Marktanteil 2004 schon 26,4 %, das ist ein Plus von 2,6 Prozentpunkten. Damit liegen die „Fensterprogramme“ deutlich vor ORF1 (21,6 %) aber hinter ORF2 (29,7 %).

ATVplus weist für 2004 einen Marktanteil von 1,9 % auf und liegt damit doch noch deutlich hinter dem Gros der deutschen „Fenster-Sender“.

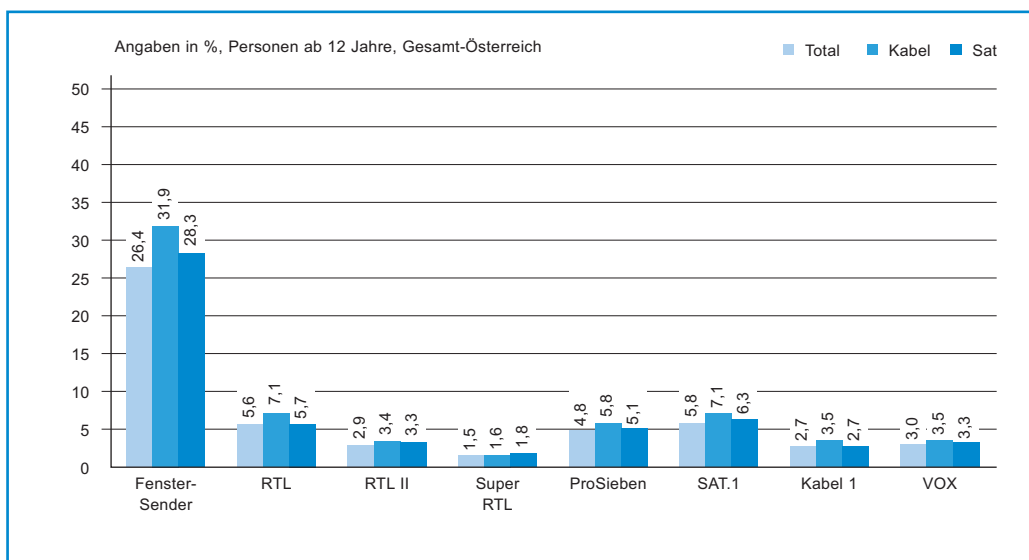
Abbildung 29: Marktanteile 2004



Quelle: Teletest

Der Detailblick auf die Marktanteile der „Fenster-Sender“ verrät, dass erstmals wieder SAT.1 mit 5,8 % Konkurrent RTL mit 5,6 % vom ersten Platz im Jahre 2004 verdrängt hat, ProSieben blieb drittstärkster Sender mit 4,8 %.

Abbildung 30: Marktanteile 2004: Fenster-Sender

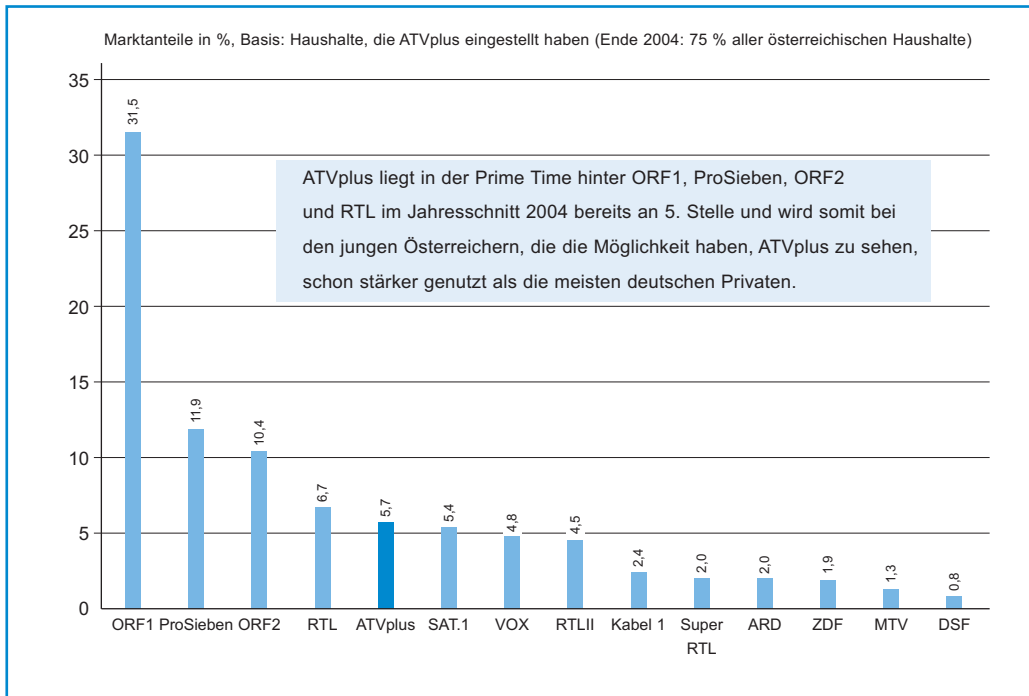


Quelle: Teletest

In der Prime Time kommt ATVplus bei den 12- bis 29-Jährigen auf 5,7 % Marktanteil.

Da der einzige bundesweite Privat-TV-Sender Österreichs, ATVplus, die sehr enge Zielgruppe der 12- bis 29-Jährigen anspricht, erscheint eine Analyse der Marktanteile dieses Segments durchaus interessant, zumal auch die Werbewirtschaft eine immer stärkere Diversifizierung des Marktes betreibt. In der für die Vermarktungsfähigkeit besonders geeigneten Sendezeit von 20:15-22:00 Uhr, also jener Zeit, in der beim Medium Fernsehen traditionell die größten Reichweiten des Tages erzielt werden, hat ATVplus laut Teletest im Durchschnitt seines ersten vollen Jahres mit terrestrischer Ausstrahlung 2004 bei den Marktanteilen, gemessen an der Zahl jener Haushalte, die ATVplus empfangen (das waren mit Jahresende 2004 75 % aller österreichischen Haushalte), bereits den 5. Platz inne. Spitzenreiter ist auch hier der „jung programmierte“ Sender ORF1 mit 31,5 % Marktanteil, während der auf ältere Zuseher zugeschnittene ORF2 mit 10,4% auf Platz 3 liegt. Auf Platz 2 rangiert ProSieben mit 11,9 % und an 4. Stelle RTL mit 6,7 % Marktanteil. Schon knapp dahinter liegt ATVplus mit 5,7 % und verweist alle weiteren deutschsprachigen Fenster-Programme, auch den in der Zielgruppe unmittelbaren Mitbewerber RTL II mit 4,5 % Marktanteil, auf die hinteren Plätze.

Abbildung 31: Marktanteile 2004 in der Prime Time bei den 12- bis 29-Jährigen



Quelle: Teletest 01.01.2004 bis 31.12.2004

5.1.4 Hörfunk

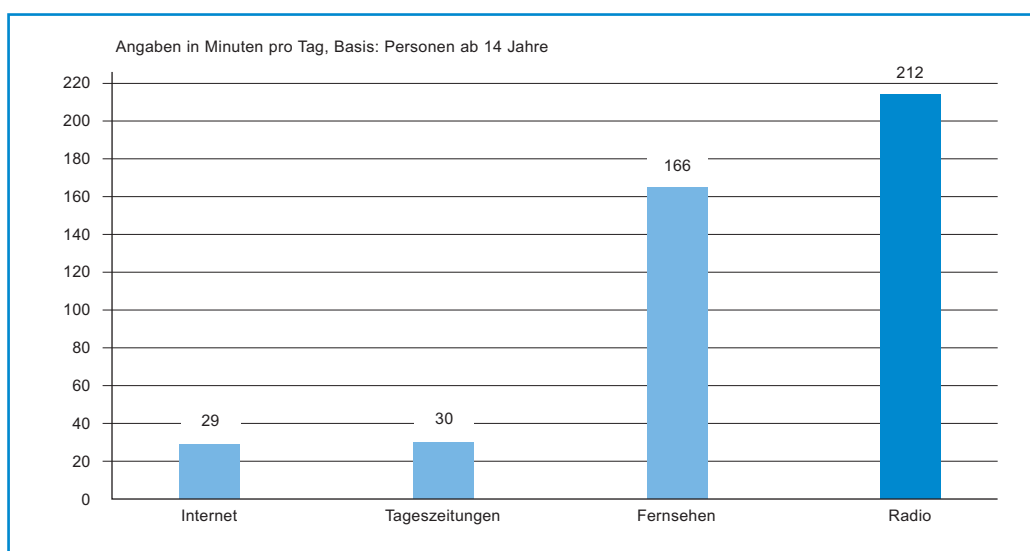
Das Hörfunk-Jahr 2004 war von keinen großen Veränderungen geprägt. Einzelnen Neuerungen auf der Eigentümerseite standen nur geringe Bewegungen am Hörermarkt gegenüber. Insbesondere die Vergabe einer ersten bundesweiten Privatradiozulassung im Dezember 2004 an „Kronehit“ – nach einer entsprechenden Novellierung des Privatradiogesetzes (PrR-G) – war als besondere Veränderung zu verbuchen. Die Etablierung einer nationalen Zulassung wurde als weiterer Schritt beurteilt, die großen Unterschiede in der Marktmacht der beiden Säulen des dualen Rundfunks in Österreich, ORF einerseits und privater Hörfunk andererseits, langfristig ausgeglichener zu gestalten.

*Geeignete
Rahmenbedingungen
für den dualen
Rundfunk*

An der Überlegenheit der ORF-Radios hat sich 2004 freilich noch nichts geändert. Das zeigen eindrucksvoll die Daten, die mittels „Radiotest“ erhoben werden. Das ganze Jahr über werden vom Marktforschungsinstitut FESSEL-GfK im gemeinsamen Auftrag von ORF und Privatradios auf alle Tage und auf alle politischen Bezirke Österreichs verteilt Telefoninterviews durchgeführt und die Ergebnisse werden halbjährlich veröffentlicht.

Bei den Österreichern über 14 Jahren betrug laut Radiotest die Hörfunknutzung 2004 im Schnitt 212 Minuten pro Tag. Der Hörfunk beweist damit wieder einmal, das mit Abstand am intensivsten genutzte Medium zu sein. Das Fernsehen folgte 2004 mit 166 Minuten. Die Nutzung der Tageszeitungen blieb mit 30 Minuten täglich in den vergangenen Jahren genauso konstant wie alle anderen Mediengattungen, so auch das Internet, das 2004 durchschnittlich 29 Minuten täglich genutzt wurde.

Abbildung 32: Mediennutzungsdauer pro Tag

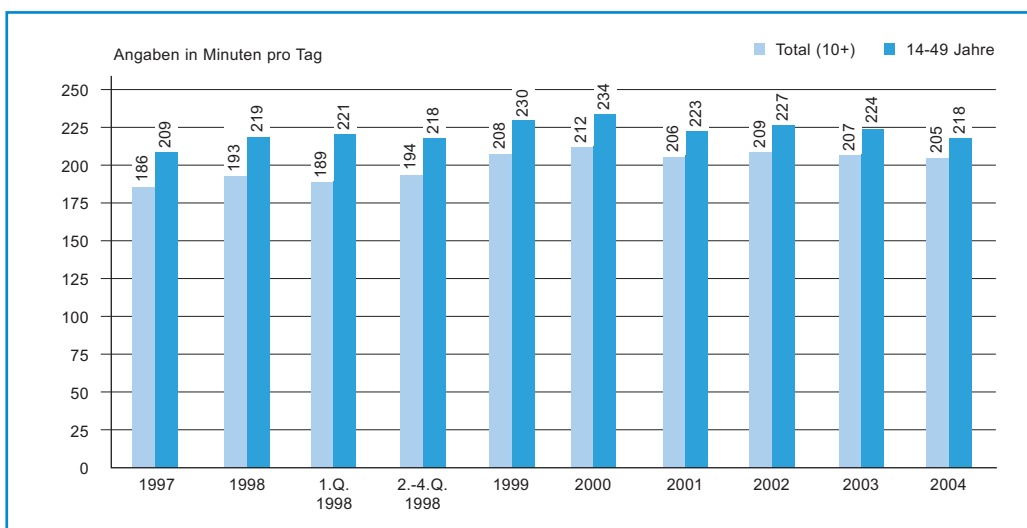


Quelle: Radiotest 2004, Teletest 2004, E&I 1997, AIM Spezial 2003

Bei der Hördauer pro Tag ist mit den Ergebnissen von 2004 ein Abwärtstrend zu erkennen. Gingen von 1998 bis 2000 die Zahlen relativ steil nach oben, was zweifellos mit der Einführung der Privatradios in Österreich im Jahre 1998 zu tun hatte und auch in anderen Ländern nach Einführung eines dualen Systems gleichermaßen zu beobachten war, ist seit 2001 zwar in Wellenbewegungen aber dennoch unübersehbar eine leichte Abnahme der Hördauer zu bemerken. 2004 lag sie nunmehr bei 205 Minuten und ist damit wieder dort, wo sie im ersten Jahr nach dem Ende des Hörfunk-Monopols lag (1999: 208 Minuten). Bei der Zielgruppe der

14- bis 49-Jährigen, die die Hauptzielgruppe des privaten Hörfunks darstellt, ist die Abnahme noch deutlicher (2004: 218, 2000: 234, 1998: 219 Minuten), allerdings auf einem höheren Niveau, was zeigt, dass das Medium Radio von jungen Menschen generell mehr genutzt wird als von älteren.

Abbildung 33: Entwicklung der Hördauer

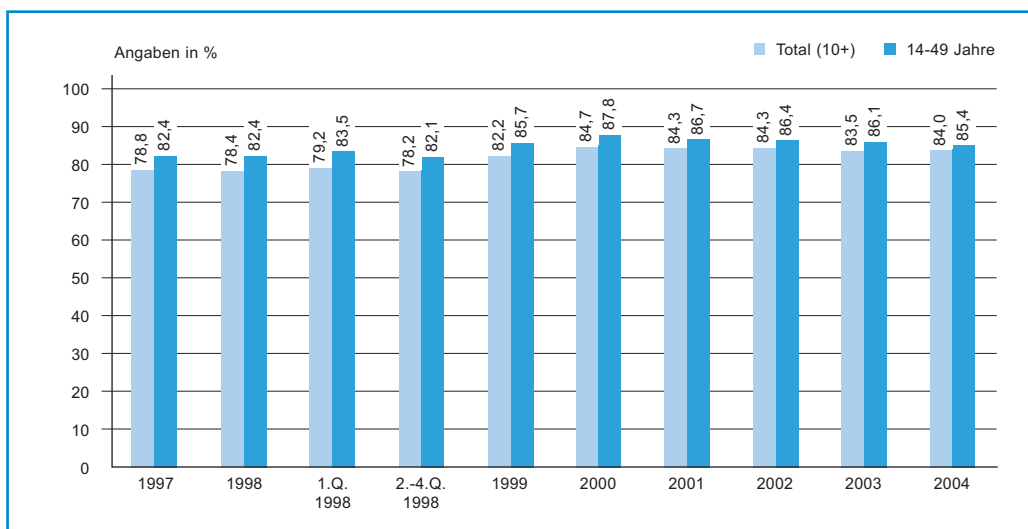


Quelle: Radiotest

Eine ähnliche Entwicklung macht auch die allgemeine Tagesreichweite des Hörfunks in Österreich, allerdings bei sehr geringen Schwankungen. Radio erreicht seine Hörer nicht nur sehr lange, es erreicht auch die meisten Personen. So lag der Wert der mindestens 15 Minuten pro Tag von mindestens einem Sender des Marktes erreichten Personen über 10 Jahren im Jahre 2004 bei 84,0 % (+ 0,5 Prozentpunkte gegenüber 2003), bei den 14 bis 49-Jährigen bei 85,4 % (-0,7 Prozentpunkte gegenüber 2003). Seit dem Höchststand des Jahres 2000 mit 87,8 % geht damit auch die Tagesreichweite des Hörfunks der 14- bis 49-Jährigen in Österreich jährlich leicht zurück. Der mancherorts geäußerte Schluss, diese Zahlen könnten belegen, dass seit der Einführung von privatem Hörfunk 1998 und den unmittelbar danach sprunghaft angestiegenen Reichweiten die Innovationsfreudigkeit am österreichischen Radiomarkt wieder nachgelassen habe, erhält dadurch neue Nahrung.

84 % aller Österreicher über 10 Jahre hören täglich Radio.

Abbildung 34: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten 2004



Quelle: Radiotest

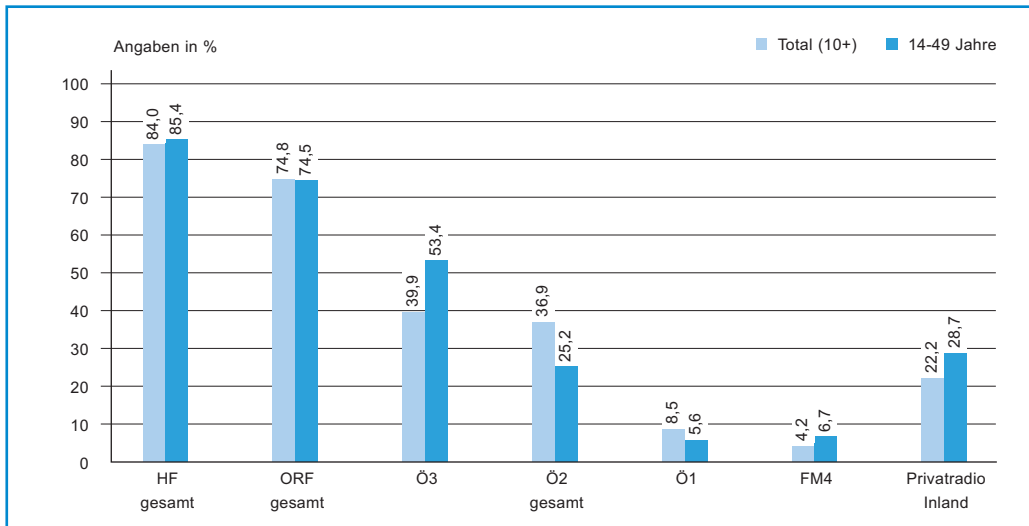
Privatradios konnten 2004 zulegen

*Marktführer Ö3
verlor an Reichweite.*

Entgegen dem Trend der allgemein leicht sinkenden Tagesreichweiten bei den 14- bis 49-jährigen Hörern in Österreich konnten die Privatradios 2004 leicht zulegen, während das reichweitenstärkste Radio Österreichs, das Programm „Ö3“ des ORF, Reichweite abgeben musste. Mit teilweise signifikanten Veränderungen konnten sich die Privatradios auf 28,7 % steigern, (das entspricht einer Zunahme von 1 Prozentpunkt), während Ö3 auf 53,4 % kam, was eine Abnahme gegenüber 2003 von 2,3 Prozentpunkten darstellt. Gemessen an allen Österreichern über 10 Jahren kamen 2004 die Privatradios auf 22,2 % (+0,8 Prozentpunkte), Ö3 erreichte 39,9 % (-1,4 Prozentpunkte).

Die bundeslandweiten Regionalsender des ORF, die mittlerweile komplett eigenständige Programme sind und sich als mediales Bundesland-Sprachrohr vor allem der Personen über 35 Jahren verstehen, erreichten 2004 in Summe 36,9 %, das ist eine Zunahme von 0,8 Prozentpunkten. Betrachtet man die Gesamtreichweite aller ORF-Hörfunkprogramme im Vergleich zu den privaten Mitbewerbern, ist das Ungleichgewicht zwischen diesen beiden Säulen des dualen Hörfunksystems in Österreich 2004 sehr deutlich zu sehen. Gemessen an allen Personen über 10 Jahren betrug die Gesamt-Tagesreichweite des ORF 74,8 % (-0,4 Prozentpunkte), während die Summe aller Privatradios auf die erwähnten 22,2 % (+0,8 Prozentpunkte) kam. Durch die Fokussierung der Privatradios auf die für die Werbewirtschaft relevanten Zielgruppen ist ihre Bilanz bei den 14- bis 49-Jährigen mit 28,7 % (+1 Prozentpunkt gegenüber 2003) besser, aber auch in diesem Segment kam der ORF auf 74,5 % (-1,3 Prozentpunkte).

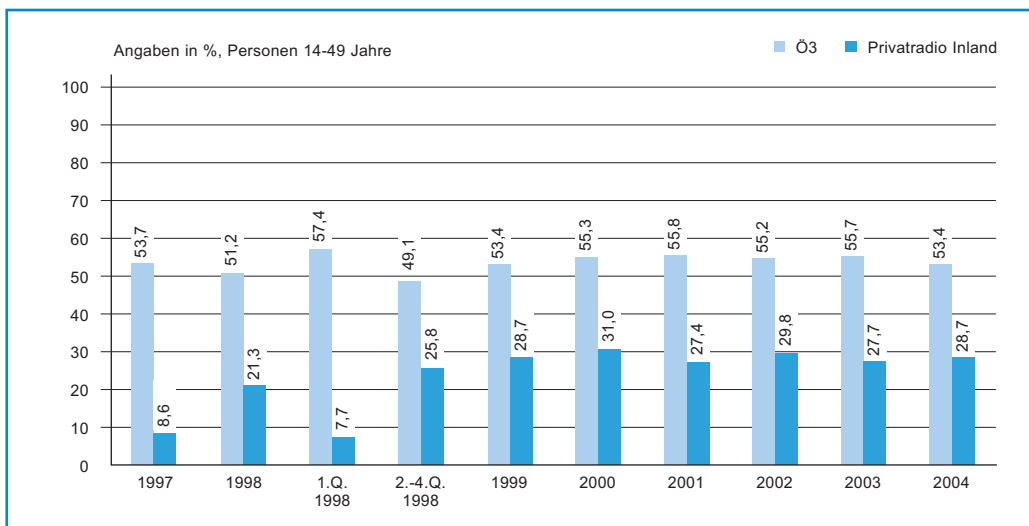
Abbildung 35: Radio-Tagesreichweiten 2004



Quelle: Radiotest

Wie schon vorhin erwähnt, konnten bei den 14- bis 49-jährigen Hörern die Privatradios 2004 leicht zulegen, während Ö3 Reichweite abgeben musste. Ob sich darin ein Trend widerspiegelt, bleibt abzuwarten, ist doch seit dem Jahre 2000 zu beobachten, dass gegenläufige Schwankungen Jahr für Jahr die Regel darstellten. Bislang bestätigt sich nur die Tatsache, dass das Verhältnis zwischen der Summe aller Privatradios und Ö3 von 1:2 im Großen und Ganzen konstant bleibt.

Abbildung 36: Entwicklung Ö3 vs. Private, Tagesreichweiten



Quelle: Radiotest

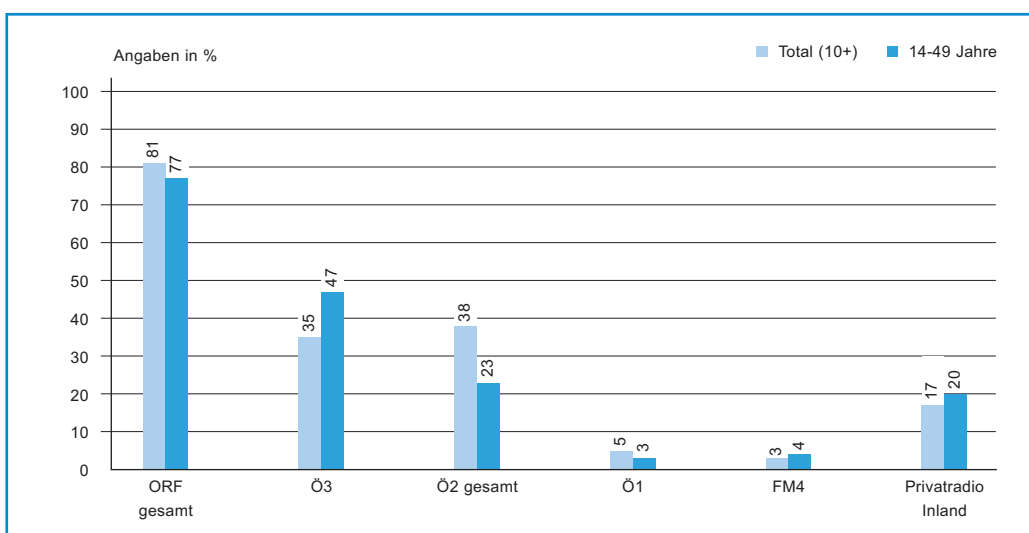
Tabelle 11: Radio in Österreich, Tagesreichweiten

	Total	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Total als Fallzahl (ungew.)	28.371	4.354	3.994	2.566	3.695	2.444	3.556	2.411	2.962	2.389
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	84,0	80,3	85,2	85,0	85,5	85,3	84,7	82,9	85,7	82,4
ORF gesamt	74,8	65,2	78,5	78,9	77,6	81,4	75,8	73,3	75,7	75,0
Privat Inland gesamt	22,2	29,5	20,3	17,8	21,5	16,4	21,4	20,8	24,2	15,1
Andere Sender gesamt	25,2	31,3	22,2	19,2	23,8	18,5	25,5	25,1	28,9	23,7
Sonstige Sender gesamt	3,8	2,8	2,3	1,7	2,6	2,9	5,0	5,6	6,0	10,0
Andere sonstige Sender	2,9	2,8	2,3	1,7	2,6	2,9	3,1	4,1	3,6	4,5
Tagesreichweite ORF										
Ö1	8,5	12,7	7,6	5,5	7,2	7,1	8,7	8,0	6,1	6,8
Ö3	39,9	32,1	43,6	37,6	40,1	43,9	42,7	38,8	42,0	40,2
FM4	4,2	5,7	3,5	3,3	2,6	3,4	4,9	4,7	4,1	4,3
ORF Regional Radio gesamt	36,9	27,3	38,6	48,1	41,3	45,6	34,7	36,6	39,4	38,9
Radio Wien	4,8	16,1	8,1	3,7	-	-	-	-	-	-
Radio Niederösterreich	7,9	9,2	29,4	3,2	0,5	-	1,8	-	-	-
Radio Burgenland	2,8	4,0	2,0	42,6	0,8	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	6,3	-	0,4	3,4	40,3	0,8	0,1	0,5	-	-
Radio Kärnten	3,3	-	-	-	0,8	45,1	-	0,1	0,5	-
Radio Oberösterreich	5,8	-	1,9	-	0,2	-	31,9	0,7	-	-
Radio Salzburg	2,9	-	-	-	0,1	0,5	3,0	35,9	0,2	-
Radio Tirol	3,3	-	-	-	-	0,2	-	0,5	39,0	0,4
Radio Vorarlberg	1,7	-	-	-	-	-	-	-	-	38,8
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	22,1	29,3	20,1	17,8	21,3	16,2	21,2	20,8	24,2	15,1
Kronehit	4,4	3,7	7,3	8,4	2,8	1,6	6,8	3,2	1,7	-
HiT FM Sender gesamt	0,9	0,2	3,9	2,6	0,2	-	0,1	-	-	-
88.6 Supermix	1,4	4,8	2,1	1,3	-	-	-	-	-	-
Antenne Wien 102.5	0,6	2,4	0,5	0,3	-	-	-	-	-	-
Radio Arabella	3,3	12,1	4,5	2,3	-	-	-	-	-	-
Energy 104,2	2,2	8,9	2,2	1,0	-	-	-	-	-	-
Radio Stephansdom	0,3	1,5	0,2	0,1	-	-	-	-	-	-
106,7 PartyFM	0,4	0,3	1,4	2,0	-	-	-	-	-	-
Antenne Steiermark	2,6	-	0,2	2,8	16,3	0,2	0,1	0,2	-	-
A1 Radio	0,1	-	-	-	0,5	-	-	-	-	-
MM89,6 - Das Musikradio	0,1	-	-	-	1,0	-	-	-	-	-
Soundportal	0,2	-	-	-	1,2	-	-	-	-	-
Radio Grün-Weiß	0,1	-	-	-	0,8	-	-	-	-	-
Radio West	0,0	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	0,7	-	-	-	0,1	9,8	-	0,0	0,0	-
Radio Harmonie	0,4	-	-	-	0,2	5,1	-	-	-	-
Life Radio	2,3	-	0,6	-	0,1	-	12,8	0,1	-	-
Antenne Salzburg	1,2	-	-	-	0,1	0,1	1,7	14,0	0,1	-
Welle 1 (in Sbg./OÖ)	0,7	-	-	-	-	-	2,1	5,2	-	-
Antenne Tirol (heute: Life Radio Tirol)	0,9	-	-	-	-	0,2	-	0,1	11,1	0,1
Radio Unterland-U1/Radio Arabella Tirol (heute: Antenne Tirol)	0,8	-	-	-	-	-	-	-	9,9	-
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,6	-	-	1,5	-
Welle 1 (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,0	-
Antenne Vorarlberg	0,6	-	-	-	-	-	-	-	0,0	13,7
Radio Arabella Vorarlberg	0,1	-	-	-	-	-	-	-	-	1,7

Quelle: Radiotest; Vertikale Prozentuierung, Basis: Personen ab 10 Jahre, Angaben in %

Neben den Tagesreichweiten weist der Radiotest auch die Marktanteile aus. Sie geben an, welcher Prozentsatz der insgesamt gehörten Radiominuten auf den jeweiligen Radiosender entfällt. Bei den 14 bis 49-Jährigen verbuchte im Jahr 2004 Ö3 einen Marktanteil von 47 % (2003: 51 %), die Privatradios Österreichs kamen in Summe auf 20 % (2003: 18 %), die Sendergruppe aller neun bundeslandweiten Regionalprogramme (Ö2) des ORF auf 23 % (2003: 23 %).

Abbildung 37: Marktanteile 2004



Quelle: Radiotest

5.1.5 Printmedien

Der Printbereich hat in Österreich traditionell eine hohe Bedeutung. Seit jeher haben hierzulande die Printmedien bei den Werbeaufwendungen gegenüber dem Fernsehen einen viel höheren Anteil als etwa in Deutschland.

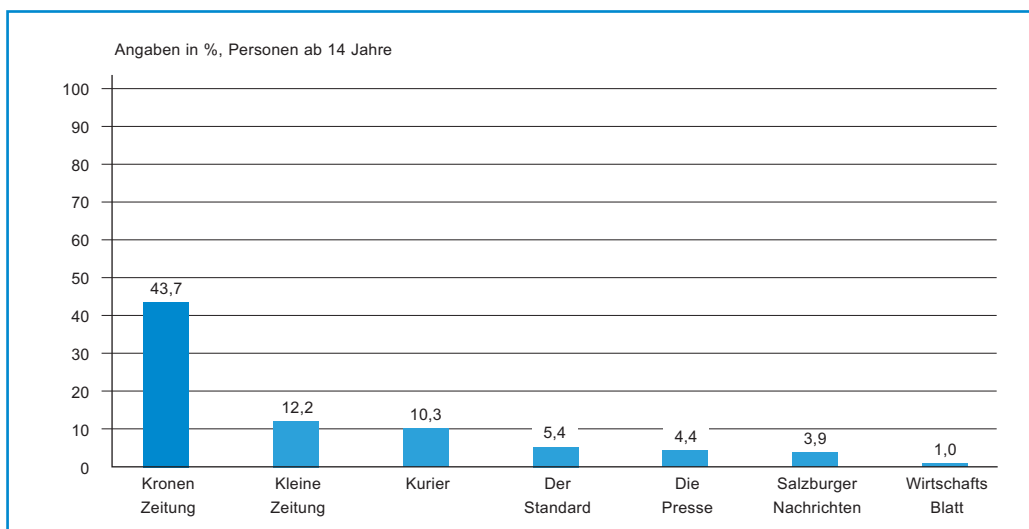
Das Jahr 2004 war bezogen auf die österreichischen Printmedien nicht das Jahr der ganz großen Veränderungen, verschiedene Engagements, Neugründungen oder strategische Bewegungen wurden jedoch mit Interesse verfolgt. So stieg zu Beginn des Jahres die Styria Medien AG bei der ET Multimedia AG ein und übernahm rund ein Viertel des Konzerns. Das „WirtschaftsBlatt“, an dem die ET Multimedia AG 50 % hält, rückt damit an die Familie der Styria Blätter, „Kleine Zeitung“ und „Die Presse“, heran. Das Engagement des steirischen Medienkonzerns wird derzeit beim Kartellgericht geprüft. Am 31.03.2004 erschien der „U-Express“ zum letzten Mal, er wurde wegen ständig steigender Kosten eingestellt. Ebenfalls eingestellt wurde nach nur wenigen Wochen im Juli 2004 die neu gegründete Tageszeitung „Sport“, dafür erschien mit 06.09.2004 wiederum eine Gratiszeitung für die Kunden der Wiener U-Bahn unter dem Titel „Heute“. Ebenfalls neu an den Start ging in Tirol mit 25.09.2004 „Die Neue“, ein Projekt der Moser Holding, die auch Medieninhaber der „Tiroler Tageszeitung“ ist.

„Kronen Zeitung“ bleibt unangefochten Marktführer.

*Konstanter Höhenflug
der „Kronen Zeitung“*

Die bereits erwähnte unvergleichbar hohe Marktkonzentration in Österreich hat vor allem mit der Spitzenposition der „Kronen Zeitung“ zu tun. Und dies mit einer bemerkenswerten Konstanz: Im Jahre 2003 betrug ihre Tagesreichweite bei allen Österreichern ab 14 Jahren 43,8 %, im Betrachtungsjahr 2004 lag sie bei 43,7 %. Die „Kronen Zeitung“ wurde ihrem seit Jahren bekannten Ruf wieder einmal gerecht, die einzige Tageszeitung weltweit zu sein, die einen so hohen Anteil an der Gesamtbevölkerung eines Landes erreicht. In den Aufgabenbereichen Marketing, Verwaltung, Druck und Vertrieb ist die „Kronen Zeitung“ über die Mediaprint mit dem „Kurier“ verbunden (die „Westdeutsche Allgemeine Zeitung – WAZ“ ist sowohl an der „Kronen Zeitung“ mit 50 %, als auch am „Kurier“ mit 49,4 % und indirekt auch an der Vertriebsgesellschaft Mediaprint beteiligt). Der Kurier ist mit 10,3 % (2003: 11,2 %) auf Platz 3 der reichweitenstärksten Tageszeitungen des Landes zu finden und hat damit doch einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Leserschaft einbüßen müssen. Nahezu konstant blieb hingegen die „Kleine Zeitung“ der Grazer Styria Medien AG mit ihren Ausgaben in der Steiermark und Kärnten mit 12,2 % (2003: 12,4 %) auf Platz 2.

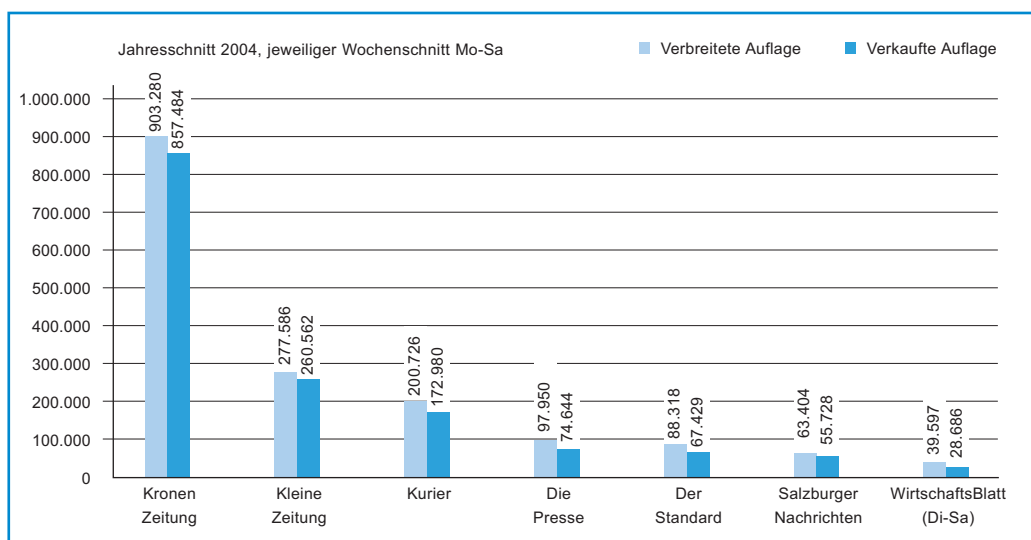
Abbildung 38: Reichweiten führender Tageszeitungen 2004



Quelle: Media-Analyse 2004

Bei den Zahlen für die verkaufte Auflage konnten die beiden Spitzenreiter 2004 ihren Vorsprung ausbauen. Die „Kronen Zeitung“ steigerte diese im Wochenschnitt (Montag bis Samstag) von 848.946 auf 857.484 Stück, die „Kleine Zeitung“ von 258.270 auf 260.562 Exemplare täglich.

Abbildung 39: Auflagen ausgewählter Tageszeitungen 2004



Quelle: ÖAK

Beim Maß, wie viele Personen über 14 Jahren ein Exemplar einer Tageszeitung lesen, waren 2004 die „Neue Vorarlberger Tageszeitung“ mit 4,6 Lesern pro Exemplar, gefolgt von „Der Standard“ mit 4,1 und dem „Kurier“ mit 3,5 Lesern, führend.

Tabelle 12: Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten

Tageszeitungen	Wochenschnitt	Verbreitete Auflage	Verkaufte Auflage	Reichweite in %	Leser in 1.000	Leser pro Exemplar
Der Standard	Mo-Sa	88.318	67.429	5,4	366	4,1
Die Presse	Mo-Sa	97.950	74.644	4,4	299	3,1
Kurier	Mo-Sa	200.726	172.980	10,3	700	3,5
Kronen Zeitung	Mo-Sa	903.280	857.484	43,7	2.967	3,3
WirtschaftsBlatt	Di-Sa	39.597	28.686	1,0	65	1,6
Kleine Zeitung (Kombi)	Mo-Sa	277.586	260.562	12,2	831	3,0
Kleine Zeitung (Graz)	Mo-Sa	183.464	171.592	8,2	555	3,0
Kleine Zeitung (Klagenfurt)	Mo-Sa	94.122	88.970	4,1	276	2,9
KTZ – Neue Kärntner Tageszeitung	*)	*)	*)	1,3	88	*)
Neues Volksblatt	*)	*)	*)	1,0	66	*)
OÖN – OÖ Nachrichten	Mo-Sa	120.221	103.442	5,5	371	3,1
SN – Salzburger Nachrichten	Mo-Sa	84.707	69.683	3,9	268	3,2
TT – Tiroler Tageszeitung	*)	*)	*)	5,0	343	*)
Neue Vbg. Tageszeitung	Di-Sa	10.809	6.747	0,7	50	4,6
VN – Vorarlberger Nachrichten	Mo-Sa	68.369	65.487	3,0	207	3,0

Quelle: ÖAK – Österr. Auflagenkontrolle 2004 bzw. Media-Analyse 2004, Personen ab 14 Jahre

*) Nicht in der ÖAK 2004 ausgewiesen.

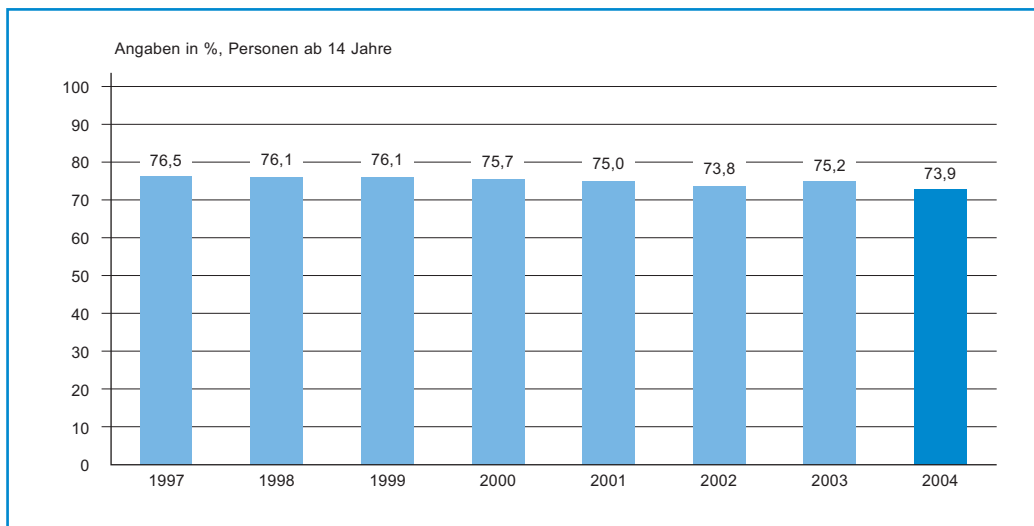
Neben der marktbeherrschenden Stellung der Mediaprint bei den Tageszeitungen ist es die Verlagsgruppe News im Magazinbereich, die eine dominierende Position einnimmt. Im Jahre 2001 wurde die Fusion aus den beiden größten Magazingruppen des Landes, der Verlagsgruppe News („News“, „Format“, „TV-Media“, „E-Media“) und der Kurier-Tochter ZVB („Trend“, „Profil“, „Autorevue“ und andere) vollzogen.

Bei den Wochenmagazinen führt die Reichweitenstatistik laut Media-Analyse wie in den Jahren davor „Die Ganze Woche“ 2004 mit 16,7 %, gefolgt von „News“ mit 15,8 % und „TV-Media“ mit 11,5 %. Spitzenreiter 2004 bei den Monatsmagazinen sind „Gusto“ mit 9,4 %, „Geo“ mit 9,2 % und die „ORF Nachlese“ mit 7,3 % Reichweite.

73,9 % der Österreicher lesen Tageszeitung.

Abschließend noch ein Blick auf die Gesamtreichweite der österreichischen Tageszeitungen, die sich in Wellenbewegungen in den vergangenen Jahren leicht zurückentwickelt hat. Nach einem Anstieg im Vorjahr ist 2004 die Gesamt-Tagesreichweite der österreichischen Tageszeitungen wieder leicht zurückgegangen (-1,3 Prozentpunkte) und betrug 73,9 %.

Abbildung 40: Entwicklung bei Tageszeitungen: Tagesreichweiten



Quelle: Media-Analyse





5.2 Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Im Folgenden wird auf die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte eingegangen. Nach einer allgemeinen Gesamtbetrachtung erfolgt die Darstellung in detaillierter Form. Aufgrund der zeitlichen Lücke zwischen dem letzten Marktanalyseverfahren (mit Letztstand der Datenwerte 09/2003) und den künftigen Marktanalyseverfahren musste für das Jahr 2004 subsidiär auf Datenwerte aus der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) zurückgegriffen werden. Da zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht sämtliche Daten aus dieser Abfrage fristgerecht zur Verfügung standen, mussten mancherorts Schätzungen durchgeführt bzw. alternative Quellen herangezogen werden.

5.2.1 Generelle Marktentwicklung

Der österreichische Telekommunikationsmarkt war wie bereits 2003 auch im Jahr 2004 durch ein steigendes Gesamtvolumen, starke Wachstumsraten der Umsätze bei Mobilkommunikation und Datenkommunikation und weiter sinkende Tarife im Festnetz- wie im Mobilfunkbereich gekennzeichnet. Im Festnetzbereich konnten auch sinkende Verkehrsvolumina festgestellt werden.

Die Endkundennettoumsätze am österreichischen Telekommunikationsmarkt stiegen von 2002 auf 2003 um ca. 7,1 % von EUR 4,13 Mrd. auf EUR 4,43 Mrd. und von 2003 auf 2004 um ca. 6,3 % von EUR 4,43 Mrd. auf EUR 4,7 Mrd. und teilten sich auf die einzelnen Bereiche folgendermaßen auf:

Tabelle 13: Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze 2002 bis 2004

	in Mio. EUR 2002	in Mio. EUR 2003	in Mio. EUR 2004	Veränderung 2002-2003 relativ in %	Veränderung 2003-2004 relativ in %	Anteil an Gesamt in % 2002	Anteil an Gesamt in % 2003	Anteil an Gesamt in % 2004
Sprachtelefonie Festnetz	1.683	1.627	1.564	-3,3	-3,9	40,7	36,8	33,2
Mobilkommunikation	2.140	2.404*	2.688	12,3	11,8	51,8	54,3	57,1
Breitband	186	279	361	50,0	29,4	4,5	6,3	7,7
Mietleitungen	124	117	92	-5,6	-21,4	3,0	2,6	2,0
Gesamt	4.133	4.427	4.705	7,1	6,3	100,0	100,0	100,0

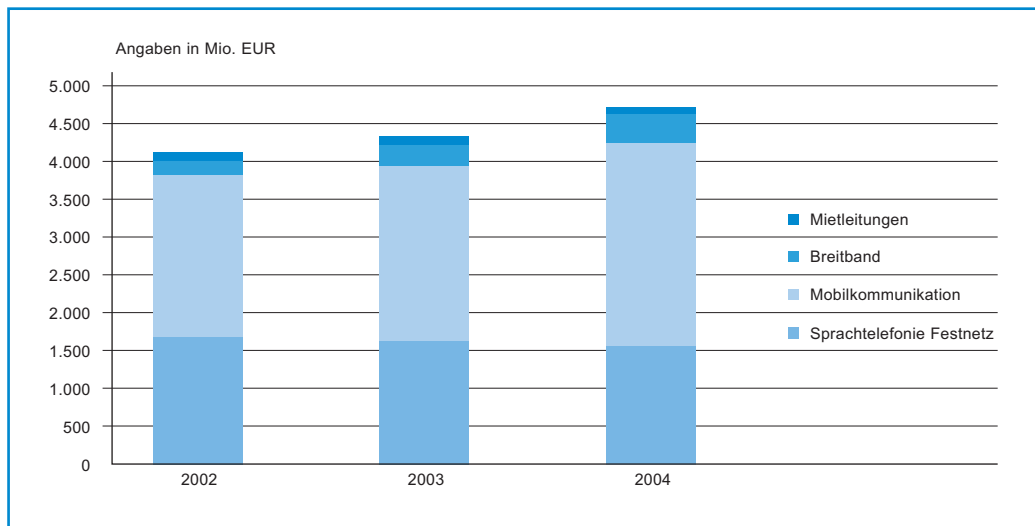
Quellen: RTR-GmbH, eigene Erhebungen

*) Revidierter Wert für Mobilkommunikation für 2003.

Für die Werte der Jahre 2003 und 2004 mussten – wie eingangs erwähnt – ergänzende Schätzungen herangezogen werden, wobei für den Bereich Mobilkommunikation für 2003 nunmehr genauere Daten zur Verfügung standen. Mehr als die Hälfte des Umsatzes – der Anteil stieg von 54,3 % (2003) auf 57,1 % (2004) – entfällt auf Mobilkommunikation. Mit einem Wachstum von 11,8 % liefert sie nach wie vor den größten absoluten Beitrag zum Gesamtwachstum der Telekommunikationsbranche.

*Weitere Zunahme bei
Endkundenumsätzen*

Abbildung 41: Aufteilung der Endkunden-Umsätze 2002 bis 2004



Quelle: RTR-GmbH

Durch die steigende Breitbandpenetration erhöhten sich die Breitbandumsätze von EUR 279 Mio. im Jahr 2003 auf EUR 361 Mio. im Jahr 2004. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 29,4 %.

In Österreich gibt es seit Jahren keine „Mobile Premium“ mehr, d.h. die Preise im Mobilfunk sind so stark gesunken, dass der Mobilfunk zum ernsthaften Wettbewerber des Festnetzes geworden ist. Die dadurch gegebenen Umsatzrückgänge im Festnetz konnten jedoch durch die Steigerung des Breitbandgeschäfts kompensiert werden.

Anhand folgender Tabelle werden die wesentlichen Einflussfaktoren auf die Marktenwicklung qualitativ zusammengefasst und es wird auf detailliertere Darstellungen im Bericht verwiesen.

Tabelle 14: Tendenz der Endkundenmärkte

Dienst	Umsätze	Tarife	Anmerkungen	Referenzkapitel
Sprachtelefonie Festnetz	leicht sinkend	sinkend/ stagnierend	Partielle Substitution durch Mobiltelefonie; wachsende Bedeutung von VoIP	5.2.2.1
Mobilkommunikation	steigend	sinkend	Anteil an Datendiensten steigend	5.2.2.2
Breitband	steigend	sinkend	Rückläufige Bedeutung von Schmalbandinternet (Dial-in)	5.2.2.3
Mietleitungen	sinkend	sinkend	Großteil der Umsätze nicht auf Endkunden-, sondern auf Vorleistungsebene	5.2.2.4

5.2.2 Neuer Rechtsrahmen und Marktentwicklung im Detail

Der neue Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsmärkte, der im Wesentlichen in fünf Richtlinien⁹ der Europäischen Union festgelegt und auf europäischer Ebene im Jahr 2002 rechtsverbindlich wurde, wurde in Österreich durch das Telekommunikationsgesetz 2003 (in Kraft getreten im August 2003, also noch innerhalb des für die nationale Umsetzung vorgesehenen Zeitraums) und durch begleitende Verordnungen umgesetzt. Ausgangspunkt der Erarbeitung und letztlich der Neufassung dieses Bezugsrahmens der Regulierung war formal die Verpflichtung zur Überprüfung der Angemessenheit des bis dahin geltenden ONP-Rechtsrahmens. Letzterer, so zeigte die Entwicklung der vergangenen Jahre immer deutlicher, war zwar für die Marköffnung geeignet, bot in weiterer Folge aber ein zu undifferenziertes Instrumentarium, um der zunehmenden Komplexität der Dienste, der technischen Entwicklung und der Realität der Märkte entsprechen zu können.

Entsprechend offen gestaltete sich zunächst die politische Diskussion, die auch die grundsätzliche Frage nach der weiteren Notwendigkeit einer sektorspezifischen Wettbewerbsregulierung an und für sich, d.h. nach dem Ersatz bisheriger Regulierung durch das allgemeine Wettbewerbsrecht stellte. Zwar wurde Letzteres zum gegenwärtigen Stand der Entwicklung des Wettbewerbs als (noch) nicht zielführend erachtet, gleichzeitig wurden aber wesentliche Weichenstellungen in Richtung einer Zusammenführung der sektorspezifischen Regulierung mit dem allgemeinen Wettbewerbsrecht gestellt.

⁹ Neben der Rahmenrichtlinie sind die Genehmigungsrichtlinie, die Zugangsrichtlinie und die Universaldienstrichtlinie von unmittelbarer Relevanz für die elektronischen Kommunikationsmärkte; die Datenschutzrichtlinie ergänzt schließlich das gesamte Richtlinienpaket.

Zu diesen Weichenstellungen gehört insbesondere der Auftrag an die Regulierungsbehörden, umfassende Marktanalyseverfahren in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Insbesondere in der (möglichen) Breite der Analyseperspektive unterscheiden sich diese periodischen Markt-evaluierungen grundlegend von der Konzeption innerhalb des alten Rechtsrahmens, in der die Wettbewerbsanalyse de facto auf die Erhebung von Strukturmerkmalen, wie insbesondere Marktanteilen, reduziert wurde. Eine weitere wesentliche Änderung bringt der neue Rechtsrahmen in Bezug auf Marktabgrenzungsfragen mit sich. Die von der Europäischen Kommission veröffentlichte Empfehlung zu den sachlich relevanten Märkten bildet hier den Ausgangspunkt. Die dabei zu Grunde liegende Methodik der Marktabgrenzung basiert – im Gegensatz zum alten Rechtsrahmen – auf ökonomischen Grundlagen. Der Zweck der Empfehlung der Europäischen Kommission liegt darin, in möglichst allen Mitgliedstaaten die gleichen sachlich relevanten Märkte zu haben und auf diesem Wege eine Grundvoraussetzung für die Vereinheitlichung der europäischen Kommunikationsregulierung zu schaffen. Daneben verfügen die nationalen Regulierungsbehörden über die Möglichkeit, zusätzliche bzw. andere sachlich relevante Märkte zu definieren, wenn es die spezifischen Gegebenheiten auf den Kommunikationsmärkten des betreffenden Mitgliedstaates erfordern (es sei an dieser Stelle auf die Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003 (TKMVO 2003) verwiesen). Hingegen war die Marktabgrenzung im alten Rechtsrahmen normativ durch in den Richtlinien festgelegte Märkte vorgegeben.

Was die Erfahrungen in der (inter-)nationalen Umsetzung betrifft, so kann gesagt werden, dass, obwohl Österreich zu den „early birds“ in der Umsetzung des neuen Rechtsrahmens gehörte und damit zu Beginn des Prozesses mit höherer Unsicherheit umzugehen hatte, die von der österreichischen Regulierungsbehörde nach dem neuen Rechtsrahmen durchgeführten Marktanalyseverfahren vergleichsweise rasch und effizient sowie aufgrund weit zurückreichender Vorbereitungen auch ohne Unterstützung durch externe Beratungsleistungen abgewickelt werden konnten. Dieses rasche Vorgehen der österreichischen Regulierungsbehörde ist nicht Selbstzweck, sondern dient der raschen Herstellung von Rechtssicherheit und angemessener Regulierung. Wesentliche verfahrenstechnische und materielle Aspekte des Marktanalyseverfahrens wurden im Rahmen der RTR-Schriftenreihe (Band 5/2004) veröffentlicht.

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll in deskriptiver Form die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

In der Strukturierung folgen die Ausführungen den relevanten Märkten gemäß der TKMVO 2003, wobei die darin enthaltenen Märkte in verschiedenen „Markt-Clustern“ zusammengefasst werden. Dieser der Marktanalyse der RTR-GmbH zu Grunde liegende Cluster-Ansatz erklärt sich – neben Praktikabilitätsüberlegungen – vor allem aufgrund der existierenden (horizontalen wie vertikalen) Verflochtenheit einzelner Märkte, die eben nur in einer Gesamtschau hinreichend abgebildet werden können.¹⁰ Dennoch reduziert sich die Diskussion nicht ausschließlich auf die relevanten Märkte gemäß TKMVO 2003. Wie bereits erwähnt, kam bei der Schwerpunktsetzung auch dem potenziellen Leserinteresse besonderes Augenmerk zu.

¹⁰ Zudem erfolgte die Clusterung auch in Anlehnung an die Rückbildbarkeit auf den alten ONP-Rechtsrahmen.

5.2.2.1 Sprachtelefonie Festnetz

5.2.2.1.1 Einführung

Um das Ziel eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs zu realisieren, muss die Regulierungsbehörde auch dafür sorgen, die Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter von Telekommunikationsleistungen gering zu halten sowie die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zu schaffen und in der Folge aufrechtzuerhalten. Mittlerweile, nachdem eine Vielzahl von Marktzutritten erfolgte, sind nach etwa sieben Jahren der Liberalisierung – und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktphasendiskussion – in einigen Teilmärkten Konsolidierungsprozesse festzustellen. Insbesondere sei hier an den jüngsten Zusammenschluss der beiden größten alternativen Betreiber Tele2 und UTA erinnert.

Je nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur lassen sich unterschiedliche Geschäftsmodelle identifizieren:

- Als ehemaligem Monopolisten kommt Telekom Austria eine besondere Rolle zu, weil sie als einziges Telekommunikationsunternehmen über eine flächendeckende Infrastruktur und den bei weitem höchsten Marktanteil im Bereich der festnetzgebundenen Sprachtelefonie verfügt. Da sie aufgrund ihrer Marktmacht die Möglichkeit hätte, alternative Anbieter vom Zugang zu deren Kunden fern zu halten und damit den Wettbewerb weit gehend zu unterbinden, wurde Telekom Austria bis dato und auch gemäß den Vorgaben des neuen Rechtsrahmens als marktbeherrschendes Unternehmen eingestuft.¹¹ Als solches unterliegt sie einer besonderen Tarif- und Konditionenkontrolle und ist außerdem verpflichtet, Mitbewerbern einen diskriminierungsfreien Zugang zu Teilen ihres Netzes zu gewähren. So weisen gerade die lokalen Zugangnetze nach wie vor eine subadditive Kostenstruktur auf, d.h., dass die gesamte Nachfrage im Anschlussbereich durch einen Infrastrukturanbieter kostengünstiger bedient werden kann als durch zwei oder mehrere. Zumindest aus dem Blickwinkel statischer Effizienz ist in diesem Fall eine Vervielfältigung lokaler Infrastruktur unwirtschaftlich. Solange alternative Zugangstechnologien wie z.B. Stromnetze und Wireless Local Loop (WLL) noch nicht genügend technisch ausgereift sind, um das Stadium der Marktfähigkeit zu erreichen und Kabel-TV-Netze nur in Ballungszentren ein Substitutionspotenzial aufweisen, bleibt das natürliche Monopol im Ortsnetz weit gehend aufrecht. Freilich ist auch der „Mobilfunksektor“ als Ganzes in bestimmtem Ausmaß als Substitut zum Festnetz anzusehen. Jedoch konnten im zu Grunde liegenden Beobachtungszeitraum eben noch keine hinreichend großen Substitutionseffekte festgestellt werden. Diese Frage wird allerdings in zukünftigen Marktanalysen weiter beobachtet und näher untersucht werden.

*Monopolistische
Strukturen im
Anschlussbereich*

¹¹ Für die Entscheidungen im Einzelnen vgl. die Ausführungen in Kapitel 4.2.3.2 und 4.2.3.3.



- Ein Teil der alternativen Telekommunikationsanbieter verfügt über ein eigenes Vermittlungsnetz und/oder über regional begrenzte Anschlussnetze. Um auch die Teilnehmer anderer Netze erreichen zu können, müssen sie jedoch auf Zusammenschaltungsleistungen der Telekom Austria (und gegebenenfalls anderer Betreiber) zurückgreifen. Da eine eigene Infrastruktur einerseits mehr Unabhängigkeit von den Vorleistungen des Marktbeherrschers gewährt und andererseits die Möglichkeit bietet, im Vergleich zu reinen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) ein umfassenderes Sortiment an Diensten bei höherer Flexibilität in der Produktgestaltung bereitzustellen, gibt es für Kommunikationsnetzbetreiber Anreize, neue Netze aufzubauen bzw. bestehende zu erweitern.


*Potenziell kompetitive
Strukturen im
Verbindungsbereich*

- Am Festnetzmarkt hat sich in den vergangenen Jahren insbesondere der so genannte Verbindungsnetzbetrieb (Carrier Selection) als ein sehr wirksames Instrument zur Förderung des Wettbewerbs erwiesen. VNB nehmen Gespräche aus dem originierenden Netz auf und stellen sie wieder an das terminierende Netz zu, wobei Originierung und Terminierung auch im selben Netz erfolgen können. Da auf vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen wird, ist ein originierendes und terminierendes eigenes Zugangsnetz bis zum Kunden nicht notwendig – vielmehr wird in der Regel das eigene Vermittlungsnetz mit dem Telekommunikationsnetz des Incumbent zusammenschaltet und über einen vierstelligen Auswahlcode vom Endkunden ausgewählt. Der Betreiber hebt die Entgelte direkt vom Endkunden ein, wobei er die in Anspruch genommenen Originierungs-, Transit- und Terminierungsleistungen des/r anderen Betreiber(s) abgelten muss. Bei der VNB-Auswahl ist Call-by-Call (CbC) von Carrier Pre-Selection (CPS) zu unterscheiden: CbC bedeutet, dass der Anrufer bei jedem einzelnen Gespräch den VNB durch Vorwahl einer spezifischen Netzbetreiberkennziffer auswählt; tut er dies nicht, wird das Gespräch von der Telekom Austria durchgeführt und abgerechnet. Bei Pre-Selection wird aufgrund einer dauerhaften Voreinstellung der Netzbetreiberkennziffer der gesamte Verkehr eines Kunden (mit Ausnahme von Rufen zu Mehrwertdiensten und Diensten im öffentlichen Interesse) über das Verbindungsnetz geführt, für das er sich zuvor entschieden hat. D.h., er nutzt ein bestimmtes anderes Verbindungsnetz im Regelfall, ohne eine Netzbetreiberkennziffer wählen zu müssen. Neben alternativen Betreibern mit eigener Netzinfrastruktur bzw. eigenen Teilnehmer(netzen) sind die über CPS bzw. CbC realisierten Zugangsformen insbesondere für die Gruppe der reinen Wiederverkäufer („Reseller“), die über keine eigenen Infrastrukturelemente verfügen, essenziell. Bei letzteren beschränkt sich die Wertschöpfungsaktivität auf Merkmale der Endkundenebene.

Tabelle 15 gibt einen Überblick der beschriebenen Geschäftsmodelle, wie sie sich am österreichischen Markt wiederfinden. Im Sinne einer Typizität wird dabei auf die zusätzliche Darstellung von „Mischformen“ verzichtet.

Tabelle 15: Geschäftsmodelle von festnetzgebundener Sprachtelefonie am österreichischen Markt

Incumbent/ Ex-Monopolist	Telekom Austria als einzig flächendeckendes, vollständig vertikal integriertes Unternehmen		
(Arten alternativer) Kommunikationsnetz- bzw. -dienstebetreiber	Zugekaufte Leistungen (insb. vom Incumbent)	Selbsterbrachte Leistungen	Investitionsbedarf (Vergleichsgröße)
Teilnehmer-netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen ▪ ggf. Entbündelung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb von Zugangs- und Kernnetz (z.B. TASL, Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	hoch
Verbindungs-netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interconnection ▪ ggf. Mietleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb eines Kernnetzes (z.B. Übertragungs- und vermittlungstechnische Einrichtungen) ▪ (Dienstgestaltung) ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (TNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Resale (Wiederverkauf der Anschlussleistung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dienstgestaltung ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	mittel
Reseller (VNB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Reseller von Telefondiensten (z.B. Calling Card, Telefonshop, Einwahltelefondienst)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbindungsminuten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Preisgestaltung ▪ Vertrieb/Billing 	niedrig
Mischformen	Kombinationen aus den obigen Formen alternativer Geschäftsmodelle		



Seit Beginn der Liberalisierung erfolgte die Öffnung des Festnetzmarktes hauptsächlich über VNB. Diese Entwicklung hatte ihren Grund darin, dass der relativ einfache Marktzutritt aufgrund des im Vergleich zum Aufbau eigener Anschlussnetze geringen Investitionsaufwands zu einer großen Zahl von Konzessionsanträgen führte. Die Belebung des Wettbewerbs durch das Auftreten neuer Anbieter erzeugte einen Preissenkungsdruck auf Telekom Austria und zog ein branchenweites Absinken der Tarife nach sich, was sich in signifikanten Telefonkosteneinsparungen für alle Kunden bemerkbar machte (vgl. Kapitel 5.2.2.1.2.1). Insgesamt zeigt der Gesamttrend, dass die großen Anbieter sich zunehmend zu Komplettanbietern entwickeln bzw. bereits längst entwickelt haben. Neben Sprache, Daten und Internet werden auch Dienstleistungen wie Server Hosting, Application Service Providing oder mobile Dienste den Kunden offeriert. Nur wer alles aus einer Hand anbieten kann („One-Stop-Shopping“), hat langfristig gute Chancen, am Markt bestehen zu können. Die Konsolidierungsprozesse der vergangenen Jahre bestätigten diesen Trend. Kleinere Provider müssen sich hingegen in Nischen etablieren, wobei typischerweise nur relativ kleine Marktvolumina generiert werden können.

Wurde bis jetzt von den Festnetzmärkten als Ganzes gesprochen, so werden nachfolgend gemäß der Systematik der Marktabgrenzung in der TKMVO 2003 bzw. der Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte Endkunden- und Vorleistungsmärkte getrennt – jedoch nicht unabhängig voneinander – beschrieben. Konkret werden folgende Endkundenmärkte unterschieden:

- Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Auslandsgespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten.

Auf Vorleistungsebene wurden drei relevante Märkte festgelegt:

- Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten,
- Terminierung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz.

Wie im Einführungskapitel bereits erwähnt, wird auf die einzelnen relevanten Märkte nicht punktuell eingegangen, sie werden vielmehr nach thematischen Schwerpunkten erörtert.

5.2.2.1.2 Endkundenmarkt

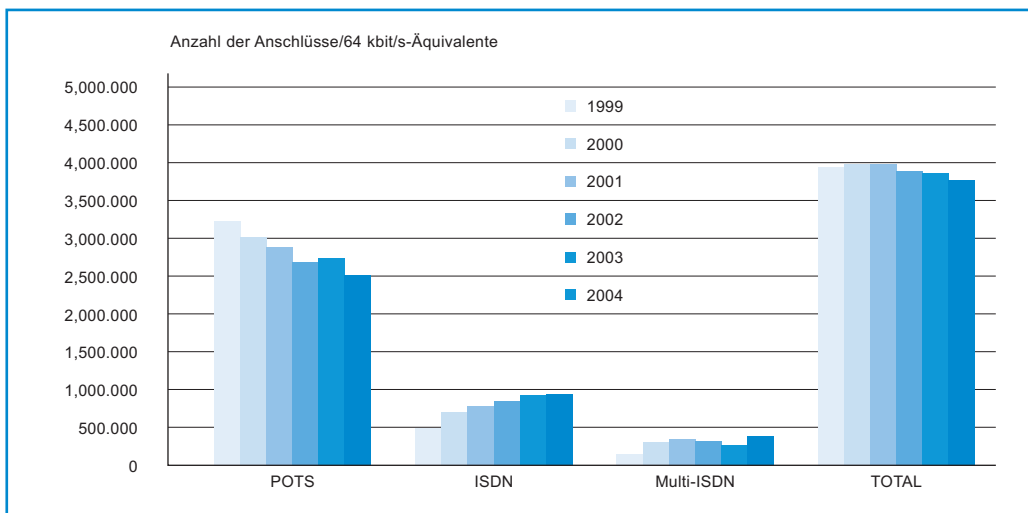
Die expansive Teilnehmerentwicklung am Mobilfunkmarkt führte in der Vergangenheit bei den Gesamtumsätzen der Festnetz-Sprachtelefonie zu einem moderaten jedoch stetigem Rückgang, der im Vergleichszeitraum (1999 bis 2004) in 64 kbit/s-Äquivalenten gemessen hingegen deutlich weniger stark ausfällt. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Veränderung je nach Anslusstechologie sehr unterschiedlich ausfällt. Der Rückgang bei den analogen POTS-Anschlüssen (Plain Old Telephone Service) ist durch den Anstieg bei den ISDN-Anschlüssen und die relativ konstante Entwicklung bei Multi-ISDN-Anschlüssen gemessen jeweils in 64 kbit/s-Äquivalenten teilweise kompensiert worden (vgl. Abbildung 42). Die Substitution zwischen Festnetz- und Mobiltelefonie auf Ebene des Endkundenzugangs findet daher – erwartungsgemäß – eher bei den Privatkunden mit Analoganschlüssen statt.

Moderate Umsatz- und Mengenrückgänge

Zeigte der Umsatz am gesamten Festnetzendkundenmarkt für das Jahr 1998 (+3,6 %) noch eine Aufwärtsentwicklung, so lässt sich für den restlichen Beobachtungszeitraum, 1999 bis 2004, ein konstantes Absinken (bis zu -4 % jährlich) feststellen (vgl. Abbildung 43). Hierin kommt die bei den Anschlussarten festgestellte Entwicklung analog und zudem noch etwas deutlicher zum Ausdruck. Dieser Rückgang kann sowohl in Umsätzen als auch in Verkehrswerten, in Anschluss- als auch in Verbindungsbereichen festgestellt werden und betrifft somit den Festnetzsektor als Ganzes.

Da für das Jahr 2004 jeweils Schätzungen nötig waren, wird hier von weitergehenden Interpretationen der dargestellten Daten Abstand genommen.

Abbildung 42: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten per 31.12.1999 bis 31.12.2002, per 30.09.2003 sowie per 31.12.2004



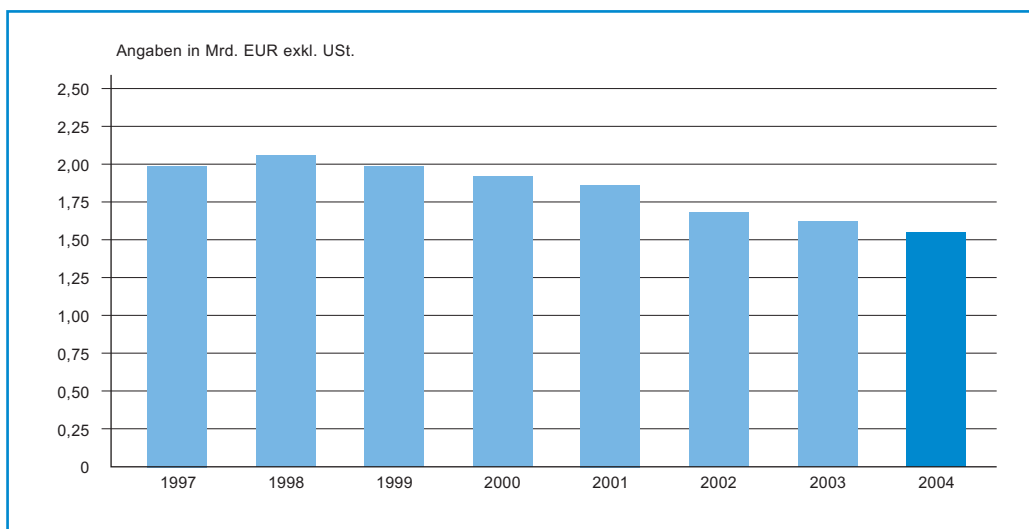
Quelle: RTR-GmbH

Info-Box 1: Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt

Für die Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt wurden Erlöse aus folgenden Leistungen berücksichtigt:

- Verbindungsentgelt Inland Regionalzone,
- Verbindungsentgelt Inland Fernzone,
- Verbindungsentgelt Inland Mobilnetz,
- Verbindungsentgelt Ausland,
- Verbindungsentgelt von öffentlichen Sprechstellen,
- Verbindungsentgelt Auskunftsdienst,
- Verbindungsentgelt Dienstnummern,
- Verbindungsentgelt Online-Dienste,
- Umsatz aus Verkauf von Calling Cards und Minuten an Reseller,
- Grundentgelt,
- Entgelt für besondere Versorgungsaufgaben,
- Entgelt für die Errichtung von Anschlüssen.

Abbildung 43: Umsatzentwicklung am Festnetzmarkt (Sprachtelefonie) 1997 bis 2004



Quelle: RTR-GmbH (2003 und 2004 geschätzt)

Der Zutritt neuer Anbieter und deren Zugewinn von Marktanteilen spiegelt sich auch in einer abnehmenden Konzentration im „Festnetz-Sprachtelefoniemarkt“ wider. Von hoher Konzentration auf einem Markt wird dann gesprochen, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt fast der gesamte Merkmalsbetrag (etwa Umsatz, Teilnehmerzahlen, Verkehrswerte) auf wenige Anbieter oder stark asymmetrisch auf die einzelnen Anbieter verteilt ist.

Info-Box 2: Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI)

Eines der gebräuchlichsten Konzentrationsmaße stellt der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) dar, der sich als Summe der Quadrate der Merkmalsausprägungen (hier konkret der Marktanteile in %) errechnet: Der Wert dieses Index liegt zwischen 0 und 10.000. Ein Wert nahe bei 0 steht für eine niedrige Konzentration und tritt bei einer großen Anzahl von Marktteilnehmern, die annähernd gleich groß sind, ein. Der größte Wert des Index liegt bei 10.000 und bedeutet, dass es einen monopolistischen Anbieter gibt und somit vollständige Konzentration des Merkmalsbetrags vorliegt.

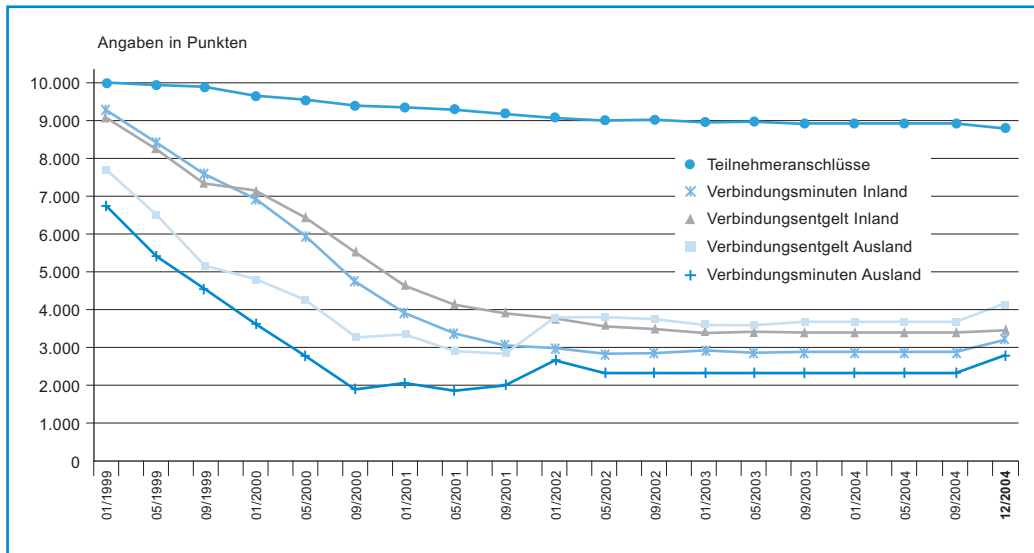
Der in Abbildung 44 dargestellte HHI weist für die einzelnen Merkmale Entgelte, Gesprächsminuten und Teilnehmer im Zeitablauf unterschiedlich stark fallende Konzentrationsraten aus. Die hohe Konzentration bei den Teilnehmern verwundert nicht, weil die überwiegende Mehrzahl der Anschlüsse bei der Telekom Austria realisiert ist und nur wenige alternative Netzbetreiber (ANB) über ein eigenes Zugangsnetz verfügen, das es ihnen ermöglicht, Teilnehmer direkt anzuschließen. Hierin kommt die nach wie vor de facto monopolistische Marktstruktur zum Ausdruck. Die deutlich niedrigeren Konzentrationsraten bei den Entgelten und Verkehrsminuten lassen sich in erster Linie auf VNB zurückführen, deren Kunden nicht direkt als Teilnehmer an ihr Netz angeschlossen sind, aber große Verkehrsmengen über ihre Netze führen. Die Konzentrationsrate des Umsatzes sinkt etwa in dem Ausmaß, in dem Verkehrsleistungen auch von anderen Betreibern erbracht werden; der Umsatz aus den monatlichen Grundentgelten und den Herstellungsentgelten verbleibt allerdings weiterhin den Teilnehmernetzbetreibern. Die Tatsache, dass die Konzentrationsrate in Umsätzen gemessen beständig über der Anteilsverteilung der Gesprächsminuten liegt, illustriert auch das (noch) zu Gunsten des Incumbent bestehende Preisdifferenzial. Die relativ größere Differenz für Auslandsgespräche weist auf deutlichere Preisunterschiede innerhalb dieses Gesprächstyps hin.¹²

Stabilisierung der Marktstruktur

Des Weiteren erkennt man innerhalb der Verbindungsleistungen eine strukturelle Konvergenz bzw. enger werdende „Konzentrationsintervalle“. Der letzte und zeitlich abgesetzte (konstante Fortschreibung 10/2003 bis 11/2004) Beobachtungspunkt ist mit Dezember 2004 (grafische Hervorhebung in Abbildung 44) gegeben und verweist auf eine gewisse Trendumkehr, insofern durchgängig eine leichte Konzentrationszunahme für Verbindungsleistungen ausgewiesen wird. Dies lässt sich durch die im Konzentrationsmaß enthaltene Gewichtung in Verbindung mit dem leichten Marktanteilszugewinn der Telekom Austria im Jahr 2004 zurückführen (vgl. Abbildung 45).

¹² Die in diesem Geschäftsfeld auftretenden Sprünge zu Beginn des Jahres 2002 müssen durch strukturelle Änderungen des Datenmodells als auch der Marktgegebenheiten erklärt werden. So kam es in der Vergangenheit zu einer Reihe von Firmenübernahmen und Marktaustritten, wobei die damit – und insbesondere im Bereich der internationalen Sprachtelefonie – in Zusammenhang stehenden Volumina im Rahmen der letzten Betreiberabfrage nicht mehr rückwirkend erhoben wurden. Diese Reduktion auf Seiten der alternativen Betreiber erklärt den Anstieg in der Marktkonzentration.

Abbildung 44: HHI nach Destinationen und Teilnehmeranschlüssen



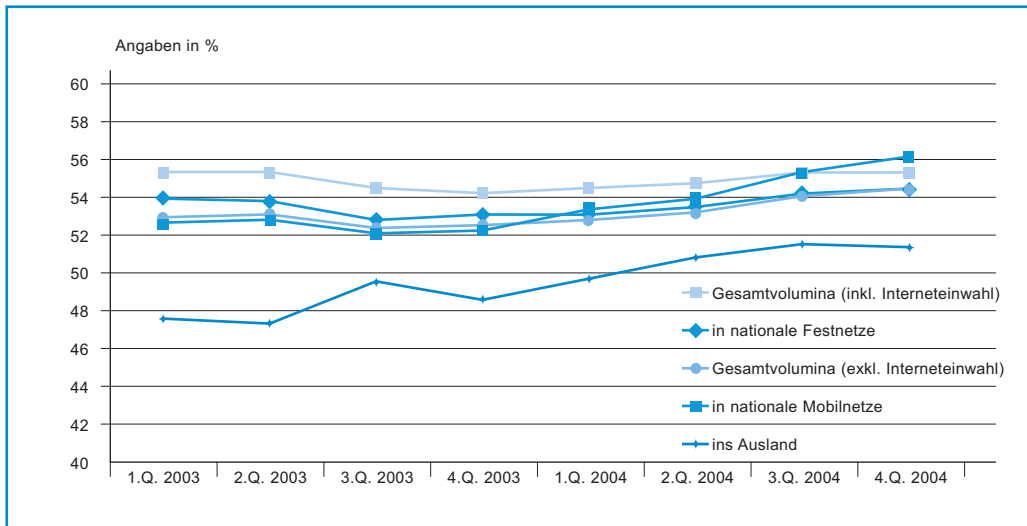
Quelle: RTR-GmbH

In welchem Umfang ANB (sämtliche Kategorien gemäß Tabelle 15 umfassend) in den vergangenen Jahren des Berichtszeitraums (2002 bis 2004) in den einzelnen Gesprächssegmenten der Festnetztelefonie reüssieren konnten, zeigen indirekt auch die dargestellten Marktanteilswerte der Telekom Austria (gemessen in Gesprächsminuten, vgl. Abbildung 45). Grob gesprochen konnten die alternativen Betreiber in den ausgewiesenen Segmenten für nationale und internationale Sprachtelefonie knapp 50 % der Marktanteile erringen. Aus Abbildung 45 geht hervor, dass die Zugewinne im Bereich der Auslandstelefonie etwas höher ausfielen. Hingegen erhöht sich der Marktanteil (in Minuten) der Telekom Austria bei Berücksichtigung der Internet-einwahlminuten aufgrund der relativ starken Position der Telekom Austria in diesem Segment. Der Einfluss des schmalbandigen Internet-einwahlverkehrs wird jedoch aufgrund der Breitbandpenetration im Zeitverlauf zunehmend geringer. Hinzu kommt, dass das in der Vergangenheit angebotene unbeschränkte Flatrate-Produkt „Aon Complete“, welches sehr hohe Einwahlverkehrsvolumina generierte, inzwischen wieder vom Markt genommen wurde.

Leichte Rückgewinne
des Incumbent

Den Ergebnissen bzw. Vorhersagen der diesbezüglichen Marktanalysen entsprechend, kann zumindest eine Konsolidierung der Marktanteile auf Seiten des Incumbent Telekom Austria beobachtet werden. Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass in Umsätzen gemessene Marktanteile im Allgemeinen über den in Minuten ausgewiesenen Marktanteilen zu liegen kommen (vgl. wiederum Abbildung 44 sowie Kapitel 5.2.2.1.2.1).

Abbildung 45: Marktanteile der Telekom Austria nach Festnetzsegmenten in Verkehrsminuten

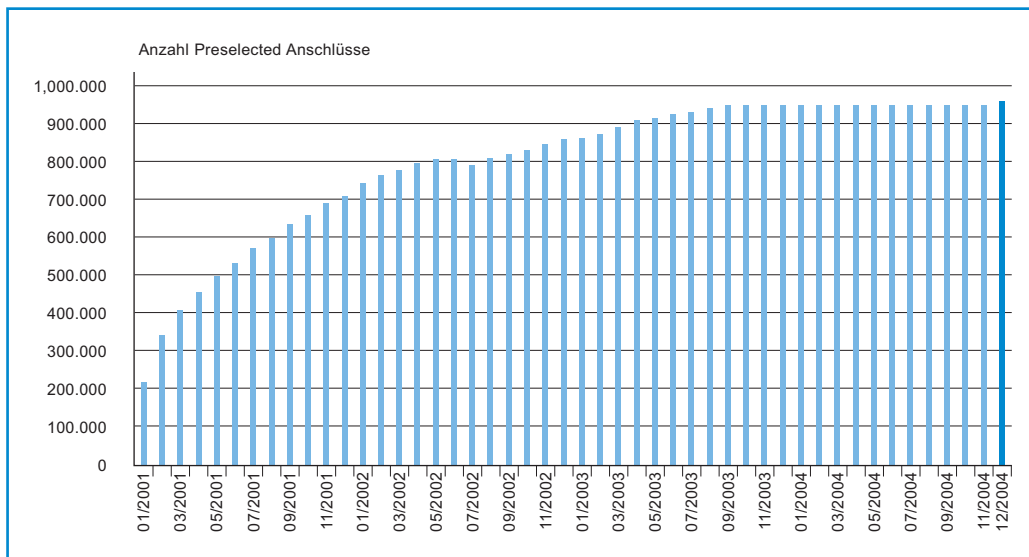


Quelle: Telekom Austria Group (2004), "Financial and Operational Key Figures"

Die in Abbildung 44 und Abbildung 45 auch zum Ausdruck kommenden Marktanteilsgewinne der alternativen Betreiber stehen in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS. Wie Abbildung 46 zeigt, wurde die CPS sehr gut angenommen. Bis zum Ende des vierten Quartals 2004 entschieden sich mehr als 960.000 Teilnehmer, dauerhaft über einen ANB zu telefonieren. Zahlen zu CbC liegen erst mit Jänner 2002 vor. Das Grundniveau liegt bei rund 600.000 Kunden (nicht ausgewiesen), die CbC teils auch neben CPS verwenden. Es kann somit keine Summenbildung durchgeführt werden, da CPS und CbC einander nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzend verwendet werden (können). Die Größenordnungen zeigen jedenfalls, dass diese besonderen Zugangsverpflichtungen zu den wesentlichen Instrumenten der Liberalisierung am Festnetzsektor gehörten und nach wie vor eine essenzielle Basisregulierung auf Vorleistungsebene darstellen. Dies deshalb, da sie rasch Wettbewerb ermöglichten bzw. ANB in den Markt eintreten ließen, die selbst über keine eigene Infrastruktur im Anschlussbereich verfüg(t)en. Durch die Möglichkeit, auf die bestehende Infrastruktur der Telekom Austria zurückzugreifen, können sie ihre Dienste in kurzer Zeit bundesweit anbieten, ohne langwierig vorher ein eigenes (flächendeckendes) Netz errichten zu müssen.

*Betreiber(vor)auswahl
nach wie vor essenziell,
jedoch abnehmende
Zuwächse*

Abbildung 46: Entwicklung CPS-Kunden (01/2001 bis 09/2003 sowie per 12/2004; konstante Fortschreibung für 10/2003 bis 11/2004)



Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.1.2.1 Tarife

*Preiswettbewerb als
Ausfluss der
Wettbewerbs-
verhältnisse*

Mit Beginn der Liberalisierung (Anfang des Jahres 1998) kam es zu massiven Preissenkungen auf den betrachteten Festnetzmärkten für Telefondienste. Der hohe Preiswettbewerb der vergangenen Jahre führte zu einer tariflichen Konvergenz zwischen den Anbietern. So war auch Telekom Austria, der nach wie vor mit Abstand größte Anbieter, immer wieder gezwungen, seine Tarife zu senken. In den vergangenen Jahren nahm hingegen das absolute Ausmaß der Preisabsenkungen ab, wobei hier für die Auslandstelefonie noch Preisspielräume beobachtet werden konnten. Insgesamt aber dürfte der Wettbewerb dafür gesorgt haben, dass auch für alternative Anbieter zunehmend eine preisliche Untergrenze erreicht zu sein scheint, insofern deren Marge wesentlich von gegebenen Vorleistungskosten abhängig ist.

Die nachfolgende Preisdiskussion nimmt vorwiegend auf die Privatkundensegmente Bezug. Eine genaue Zuordnung der am Markt angebotenen Tarifmodelle ist jedoch nur an den „Rändern“ der angebotenen Tarifstrukturen möglich, folglich basieren die vergleichenden Darstellungen auf dem jeweiligen Standardtarifpaket, dem sich die Mehrzahl der Telefoniekunden zuordnet. Ist im „transparenten“ Privatkundensegment die Darstellung von Preisverläufen möglich und sinnvoll, so ist dies im preislich eher „intransparenten“ Geschäftskundensegment nur mehr bedingt möglich. Hinsichtlich der Märkte für Geschäftskunden kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund der hohen Gesprächsmengen vielfach substantielle Tarifvergünstigungen/Rabatte in der Vergangenheit erhielten bzw. noch immer erhalten.

Info-Box 3: Preisdifferenzierung

Auf den Märkten für festnetzgebundene Sprachtelefonie erfährt das Instrument der Preisdifferenzierung nicht zuletzt auch aufgrund der Komplementarität der Anschluss- und Dienstebereiche intensive Verwendung. Die existierende Tarifstruktur der Telekom Austria entspricht einer Produktbündelung von Anschluss- und Verbindungsleistungen in Form zweigliedriger Tarife, was wiederum eine konkrete Ausprägung von Preisdifferenzierung darstellt. Bei einer solchen Preisdifferenzierung 2. Grades sind die Tarife insofern optional gestaltet, als sich die Konsumenten selbst den angebotenen Tarifmodellen gemäß ihren Präferenzen zuordnen („Self Selection“) und so Information über ihr Nachfrageverhalten enthüllen. Das Grundprinzip besteht also darin, die Preise an den Zahlungsbereitschaften der Konsumenten zu orientieren. Damit ist gegenüber nicht differenzierten Preisen in der Regel eine Steigerung der verkauften Menge und die Erschließung neuer Märkte möglich. So können Kundengruppen bedient werden, die bei nicht-differenzierten Preisen nicht oder in geringerem Ausmaß nachfragen würden. In diesem Sinne und hinsichtlich einer effizienten Behandlung des Spitzenlastenproblems sind die vielschichtigen, historisch gewachsenen Preisdifferenzierungsmodelle aus wohlfahrts-ökonomischen Gesichtspunkten positiv zu bewerten.

Zunächst werden die den Endkunden verrechneten Verbindungsentgelte¹³ der wesentlichsten nationalen Festnetzgespräche in repräsentativer Form wiedergegeben und diskutiert. Dabei fanden Gespräche ins nationale Festnetz, unterteilt nach „Festnetz Lokal“, „Festnetz Fern ab 50 km“ (bzw. „Inland“) und deren jeweilige zeitliche Segmentierung in Geschäfts- und Freizeit (abgekürzt „GZ“ und „FZ“ bzw. „Peak“ und „Off-Peak“) Berücksichtigung.¹⁴

In Abbildung 47 und Abbildung 48 werden die Verbindungsentgelte der oben genannten Gesprächsdistanzen für den zu Grunde liegenden „Minimumtarif“ bzw. seit „Aufhebung des Minimumtarifs“ (im Rahmen des Verfahrens zu G 07/03) für den „Nachfolgerarif“ „TikTak Privat“ der Telekom Austria gezeigt. Der Ansatz, diese Tarifoption(en) zu betrachten, lässt sich anhand zweier Plausibilitätsüberlegungen begründen: Zum einen wäre es für die Kunden der mit dem Incumbent konkurrierenden VNB rational, den niedrigsten Grundentgelttarif zu wählen, zum anderen entsprechen diese Tarifoptionen dem klassischen Massensegment der Privatkunden. Die Tarife der Telekom Austria werden dabei den in diesem Bereich größten (und nunmehr auch fusionierten) alternativen Betreibern gegenübergestellt, Tele2 und UTA.

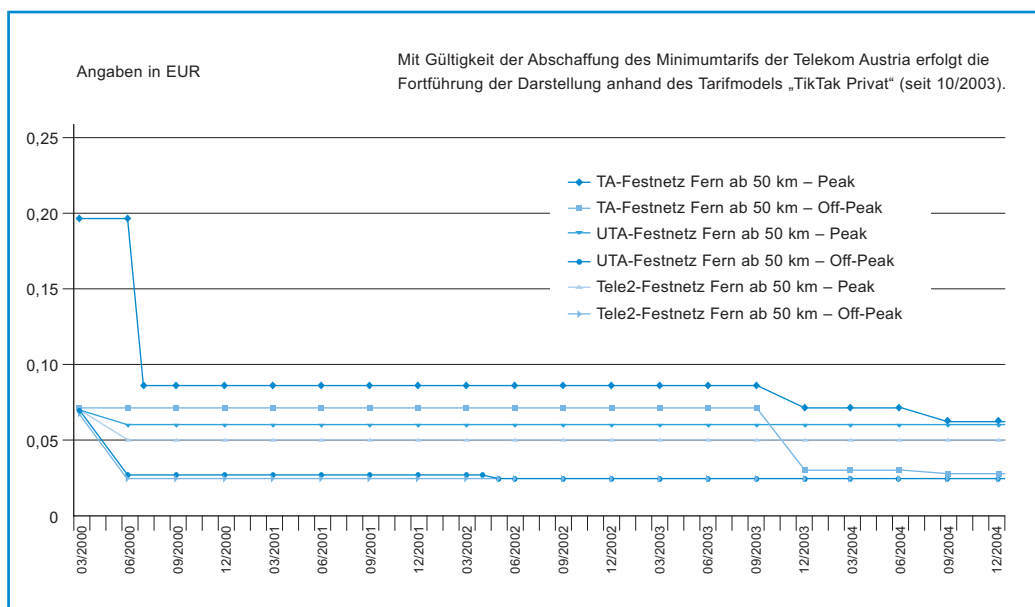
¹³ Alle ausgewiesenen Entgelte im Kapitel 5.2.2.1.2.1. Tarife verstehen sich daher als Bruttoentgelte (inkl. USt.).

¹⁴ Obwohl diese Segmentierung für alle Betreiber aus Vergleichbarkeitsgründen abgebildet wird, wird sie nicht notwendigerweise von allen am Markt tätigen Anbietern im gleichen Maße verwendet.

Zunehmende
Bedeutung von
Optionalтарifen

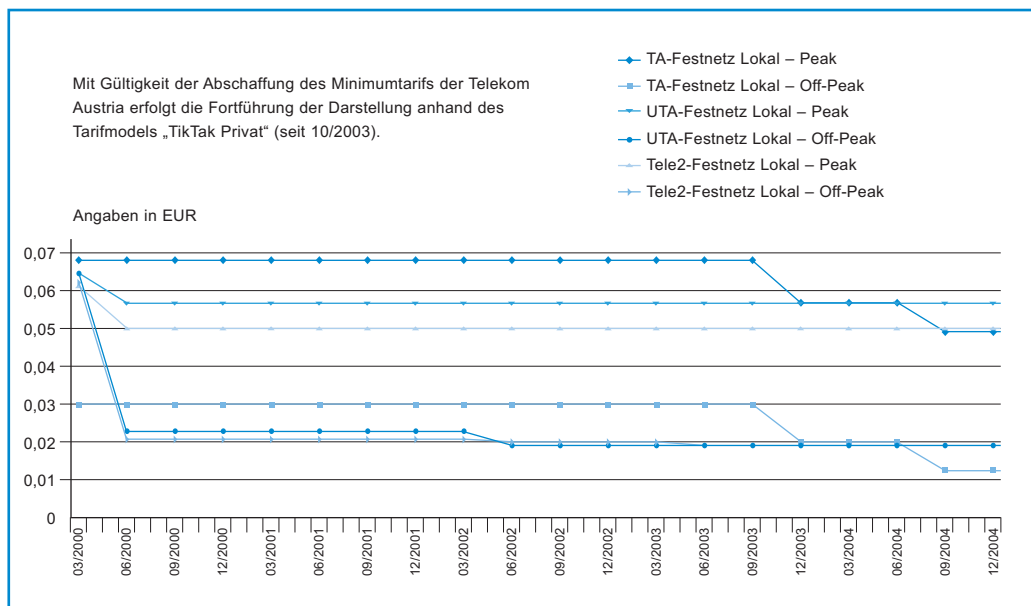
Neben den generell beobachteten massiven Preisabsenkungen im Jahr 2000 erfolgten die deutlichsten Preisreduktionen bereits in den ersten Jahren der Liberalisierung (1998 bis 2000 nicht ausgewiesen). Wie aus Abbildung 47 und Abbildung 48 hervorgeht, kam es in den Jahren 2001 bis 2003 bei den entsprechenden Vergleichen für Gespräche in nationale Festnetze zu beinahe keinerlei weiteren Preisänderungen im „Minimumtarif“ (bis 09/2003). Im Wesentlichen gilt dies auch für die hier nicht berücksichtigten Entgelte für Gespräche in nationale Mobilnetze. Ebenso zeigt sich in den Abbildungen aber auch die indirekte und deutliche Preisabsenkung in den Verbindungsentgelten aufgrund der Abschaffung des Minimumtarifs bzw. der Etablierung von „TikTak Privat“ als faktischem Nachfolgerтарif, der dem restlichen Beobachtungszeitraum (10/2003 bis 12/2004) in allen ausgewiesenen Abbildungen zu Grunde liegt. Weitere Preissenkungen wurden erst wieder Mitte 2004 vorgenommen, wobei sie diesmal aber vom Incumbent Telekom Austria initiiert wurden. Generell kam es im Rahmen der Umgestaltung der Tarifstruktur bzw. der Etablierung von Optionalтарifen auf Seiten der Telekom Austria zu (weiteren) Absenkungen in den Verbindungsentgelten.

Abbildung 47: Verbindungsentgelte für nationale Ferngespräche im Vergleich



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 48: Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche im Vergleich



Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Beschreibung der Preise für die festnetzgebundene Auslandssprachtelefonie wird aufgrund der Vielfalt an Auslandsdestinationen bzw. Zonen auf eine statische Darstellung zurückgegriffen. Die Auswahl des Tarifvergleichs orientiert sich dabei an den im Ausland terminierten Gesprächsminuten. Wenn darin auch nicht unmittelbar die für Endkundenmärkte relevante Gewichtung zum Ausdruck kommt, ist dies dennoch eine gute Annäherung, stellen doch die in Tabelle 16 derart identifizierten und nach volumenmäßiger Bedeutung gereihten Auslandsdestinationen auch auf den diversen im Internet angebotenen Tarifvergleichen¹⁵, ebenso wie in den relevanten internationalen Vergleichen (OECD, Implementierungsbericht der EU etc.), die wesentlichsten Tarifzonen dar.

¹⁵ Verweise finden sich unter http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Konsumentenservice_Tarife



Tabelle 16: Vergleichende Entgelte der wesentlichen Auslandsfestnetzverbindungen (4.Q. 2004 bis 1.Q. 2005)

Abnahme der Preisunterschiede bei Auslandsgesprächen

	Telekom Austria („TikTak Privat“)	Tele2 („Classic“)	UTA („Green Apple“)	Priority Telecom („Standard“)
	Verbindungsentgelte in EUR je GZ/FZ			
Deutschland	0,189/0,099	0,099/0,099	0,138/0,138	0,17/0,17
Schweiz	0,189/0,099	0,099/0,099	0,138/0,138	0,17/0,17
Italien	0,189/0,099	0,099/0,099	0,138/0,138	0,17/0,17
Türkei	0,36/0,324	0,349/0,349	0,349/0,349	0,31/0,31
Ungarn	0,189/0,099	0,099/0,099	0,218/0,218	0,19/0,19
USA	0,189/0,099	0,099/0,099	0,138/0,138	0,17/0,17
Polen	0,3096/0,229	0,254/0,254	0,349/0,349	0,31/0,31
Großbritannien	0,189/0,099	0,099/0,099	0,138/0,138	0,17/0,17

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 16 zeigt, dass Telekom Austria im Vergleich zu den größten alternativen Anbietern im Privatkundensegment¹⁶ kaum (mehr) höhere Preise verrechnet. In Bezug auf die Vergleichstabelle aus dem Kommunikationsbericht 2003 sowie in Übereinstimmung mit den Ergebnissen und Einschätzungen der Marktanalyseverfahren¹⁷ lässt dies auf ein entsprechend kompetitives Umfeld schließen. Im Vergleich zum Vorjahresbericht ergibt sich weiters ein generelles Absinken der Tarife im Betreiberquerschnitt.¹⁸

5.2.2.1.2 Internationaler Tarifvergleich

Ein internationaler Vergleich dient hier als Benchmark, an der das Marktergebnis am österreichischen Markt für Festnetz-Sprachtelefonie gemessen werden soll. Wichtige Indikatoren sind hier vor allem Tarife und Tarifentwicklungen, aber auch Strukturmerkmale wie Marktanteile.

Ein immanentes Problem internationaler Vergleiche ist die Heterogenität bei Tarifmodellen, Abrechnungsstruktur, Marktstruktur etc., weshalb die ausgewiesenen Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden sollten. Auf die genaue Position sollte man aufgrund der zahlreichen Probleme und Unschärfen, die zwangsläufig bei einem internationalen Vergleich auftreten, nicht zu viel Wert legen.

Als Datenbasis dient der von der Europäischen Kommission veröffentlichte 10. Implementierungsbericht (Anhang III).

¹⁶ Mit „TikTak Privat“ als Vergleichskategorie bezieht sich Tabelle 16 wiederum auf den Privatkundenmarkt. Die Auswahl der alternativen Betreiber orientiert sich an der relativen Bedeutung für den Gesamtmarkt.

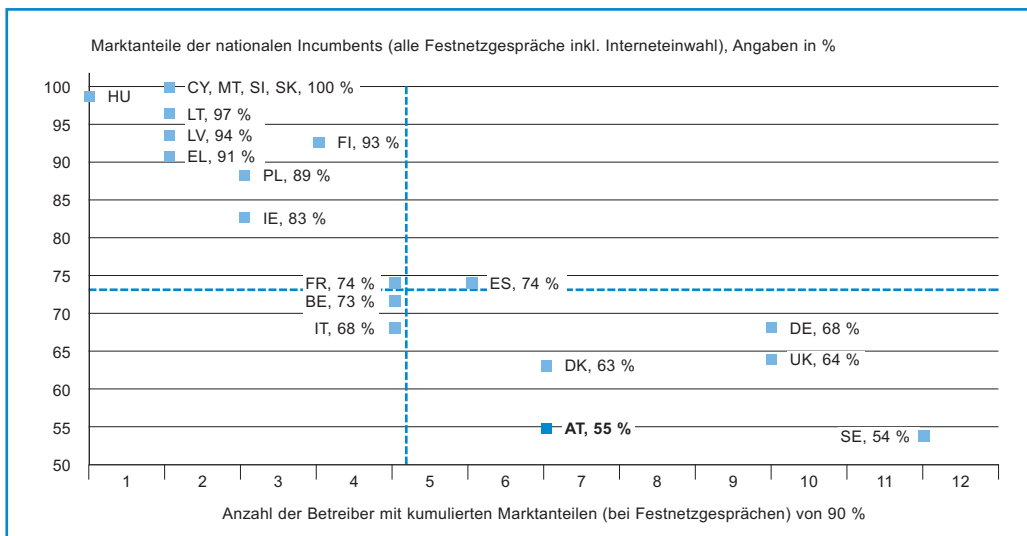
¹⁷ Vgl. hier insbesondere die Ausführungen zum Verfahren M 5/03 bzw. des Kapitels 4.2.3.3.3.5.

¹⁸ Ergänzend muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass es insbesondere innerhalb der Gruppe der Wiederverkäufer eine Reihe von Anbietern gibt, die sich quasi als Diskonter mit teils massiven Preisunterbietungen auf Auslandsmärkte spezialisieren. Aufgrund der Existenz solcher Spezialangebote kann geschlossen werden, dass der konstatierte Preiswettbewerb noch entsprechend intensiver ist.

Marktstruktur

Zwei wichtige Kenngrößen der Marktstruktur sind die Anzahl der Marktteilnehmer und ihre Marktanteile. In Abbildung 49 sind beide Kenngrößen wiedergegeben. Sowohl bei den Incumbent-Marktanteilen bei aggregierten (also nicht nach Gesprächsdistanzen und Privat- bzw. Geschäftskunden unterschiedenen) Verbindungsleistungen als auch bei der Marktkonzentration, gemessen an der Anzahl der Betreiber, die in Summe mehr als 90 % Gesamtmarktanteil auf sich vereinigen, liegt Österreich am unteren Ende der europäischen Skala. Für sich betrachtet, lässt dies (im internationalen Vergleich) auf eine kompetitive Marktstruktur hinsichtlich der festnetzgebundenen Geschäftsleistungen schließen.

Abbildung 49: Umsatzmarktanteile der Incumbent-Betreiber (07/2004) und Anzahl der Anbieter mit kumulierten Marktanteilen von 90 %



Österreichische
Marktstruktur kompetitiv

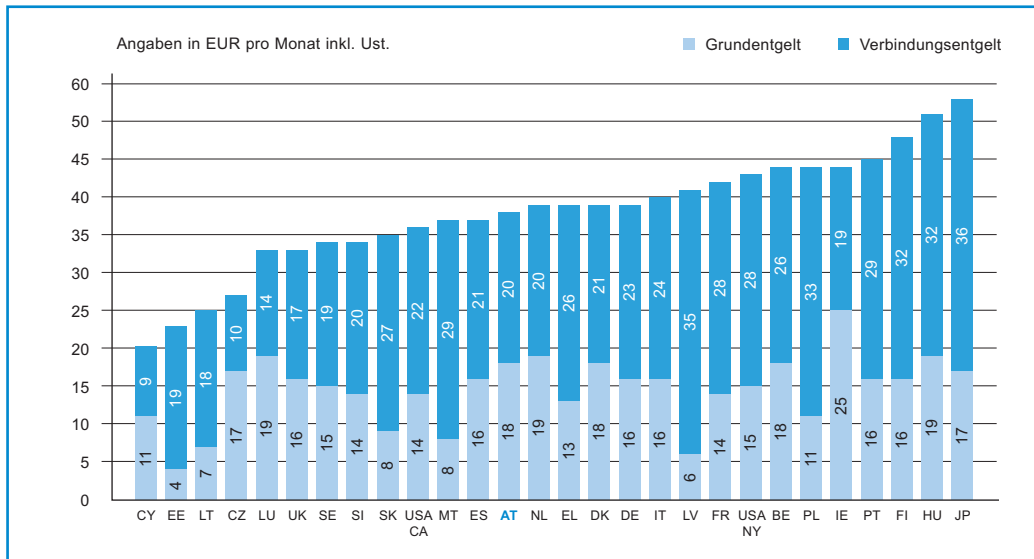
Quelle: 10. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Tarife

Für den Vergleich werden auch hier nur die Standardtarife des jeweiligen Incumbents herangezogen. Da die Tarife der alternativen Betreiber somit überhaupt nicht berücksichtigt werden, kommt es zu Verzerrungen, die umso größer sein werden, je geringer der Marktanteil des Incumbent und je höher jener der – vielfach billigeren – Konkurrenten ist. Eine weitere Einschränkung erfahren derlei Tarifvergleiche durch die vielfältigen und teils unterschiedlichen Preisdifferenzierungen auf Seiten der jeweiligen Incumbent-Betreiber.

Privatkunden

Abbildung 50: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat, 08/2004



Quelle: 10. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

Österreichische Privatkunden-tarife liegen im europäischen Mittelfeld.

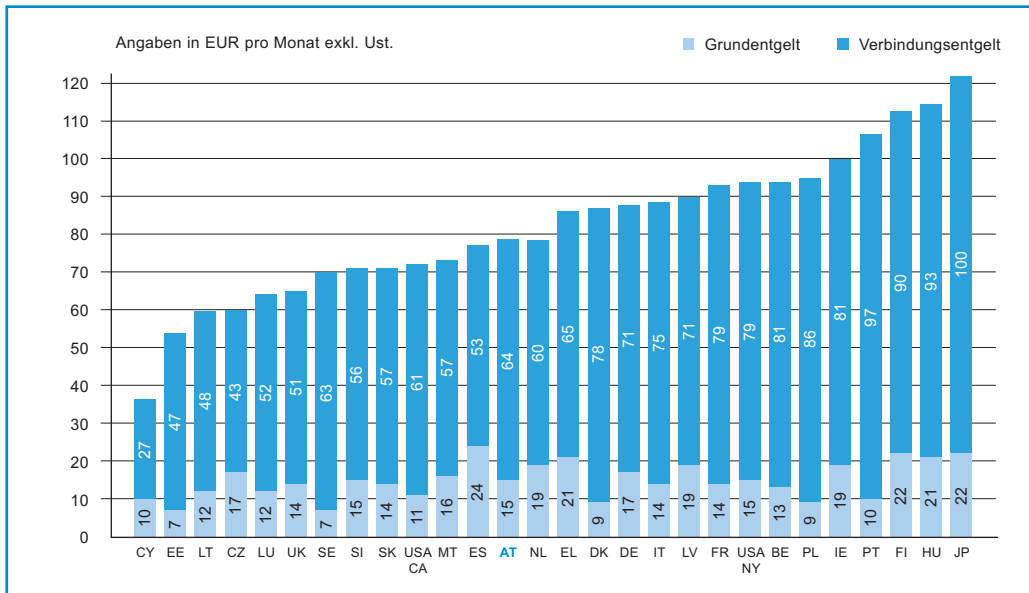
Beim Grundentgelt zeigt sich, dass Telekom Austria mit dem beim Vergleich berücksichtigten Tarifmodell „TikTak Privat“ jeweils leicht über dem EU-Durchschnitt liegt.¹⁹ Das relativ hohe Grundentgelt wird jedoch durch geringe Gesprächsentgelte kompensiert, weshalb Telekom Austria, gemessen an einem Basket, im unteren Mittelfeld zu liegen kommt (Abbildung 50). In die Berechnung des dargestellten Baskets fließen neben dem Grundentgelt auch das Herstellungsentgelt, nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein. Nachfrageverhalten und Gewichtungsfaktoren sollen einem „Europäischen Standard-(Privat-)Kunden“ entsprechen.

Geschäftskunden

Abbildung 51 zeigt die monatlichen Grundentgelte und Verbindungsentgelte der Incumbents im August 2004. Analog zu den Privatkunden befindet sich Telekom Austria, gemessen an einem Preisbasket, im unteren Mittelfeld. In die Berechnung des Baskets gingen, entsprechend für einen repräsentativen „Europäischen Geschäftskunden“, neben dem Grundentgelt und dem Herstellungsentgelt nationale Gespräche über verschiedene Entfernungen, internationale Gespräche und Gespräche zu Mobilnetzen ein.

¹⁹ Den ausgewiesenen EU-Durchschnittswerten liegt jeweils die Bevölkerungsverteilung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten als Gewichtungsfaktor zu Grunde.

Abbildung 51: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat, 08/2004



Österreichische Geschäftskundentarife liegen im europäischen Mittelfeld.

Quelle: 10. Implementierungsbericht der Europäischen Kommission

5.2.2.1.3 Vorleistungsmärkte

Auf den Vorleistungsmärkten beziehen Betreiber von anderen Betreibern Vorleistungen, um ihre Endkundenprodukte anbieten zu können. Diese Märkte stehen in ihrer Größe und Entwicklung eng in Zusammenhang mit den Endkundenmärkten, weil sich die Nachfrage nach Vorleistungen aus der Nachfrage am Endkundenmarkt ableitet. Die Wechselwirkungen zwischen der Ebene der Endkunden und der Vorleistung sind in der Betrachtung daher zu berücksichtigen.

5.2.2.1.3.1 Originierung im Festnetz

Originierungsleistungen, aus denen ein Originierungsumsatz erzielt wird, werden in Form der

- Originierung zu Verbindungsnetzbetreibern (VNB) und
- Originierung zu zielnetztarifierten Rufnummern

erbracht.

Da Telekom Austria als einziger Netzbetreiber auf dem Zugangsmarkt für Originierung marktbeherrschend gestellt wurde, wurde sie im betrachteten Zeitraum verpflichtet, Originierungsleistungen zu VNB anzubieten. Sie blieb der einzige Anbieter einer solchen Leistung, weil kein alternativer Teilnehmernetzbetreiber die Originierungsleistung zu VNB ohne regulatorische Verpflichtung angeboten hat.

Originierung zu VNB nur von Telekom Austria angeboten

Geringer Anteil der Originierung zu Diensternummern

Die Originierung zu Diensternummern wird von allen Anschlussnetzbetreibern erbracht, sofern ihre Kunden zielnetzstarifizierte Dienste in Anspruch nehmen. Diese wachsen zwar erwartungsgemäß aufgrund der Zunahme der Mehrwertnummern und der Mehrwertnummernanbieter, doch im gesamten Originierungsmarkt bleibt der Anteil dieser Leistung minimal (siehe Tabelle 18). Da die Telekom Austria weiterhin die meisten Anschlüsse hat, erzielt sie auch die höchsten Originierungsumsätze zu Diensternummern.

In Tabelle 17 sind die Originierungsentgelte der Telekom Austria angegeben. Jene der alternativen Netzbetreiber sind nicht reguliert.

Tabelle 17: Originierungsentgelte der Telekom Austria per 31.12.2004

Originierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria: zu VNB	0,82	0,48
Telekom Austria: zu Diensternummern	1,28	0,71
ANB: zu Diensternummern	Unreguliert	Unreguliert

Angaben in Eurocent exkl. USt.

Überwiegender Teil der Originierung ist Eigenleistung.

Der überwiegende Teil der Originierung (siehe Tabelle 18) wird am Wholesale-Markt nicht an Dritte verkauft, sondern an sich selbst erbracht, da jeder Betreiber, der seinen angeschlossenen Teilnehmern Endkundendienste anbietet, auch implizit Originierungsleistungen erbringt. Diese Leistungen werden daher am Endkundenmarkt verkauft, während am Vorleistungsmarkt kein explizites Wholesale-Entgelt anfällt. Diese Art von Originierung hat den Charakter einer Eigenleistung am Vorleistungsmarkt, die der Betreiber sich selbst zur Verfügung stellt. Da es sich um Leistungen handelt, die am Endkundenmarkt verkauft werden, folgt die Entwicklung dem Endkundenmarkt.

Tabelle 18: Anteile der Originierungsprodukte in Verkehrsminuten, 1.Q. 2003 bis 3.Q. 2003

VNB	Diensternummer	Eigenleistung
32 %	2 %	66 %

Telekom Austria hält rund 94 % Marktanteil am Originierungsmarkt.

Der Marktanteil der Telekom Austria auf dem Originierungsmarkt beträgt rund 94 % (erstes bis drittes Quartal 2003). Telekabel/Priority als größter alternativer Anbieter auf dem Originierungsmarkt hält einen Anteil von etwa 2 %.

5.2.2.1.3.2 Terminierung im Festnetz

Die Terminierung in das Telekom Austria-Netz bleibt noch immer der wichtigste von allen Terminierungsdiensten, weil sie über die meisten direkt angeschlossenen Kunden verfügt. Telekabel/Priority, die in einzelnen Regionen Österreichs tätig ist, verfügt aufgrund ihrer Anzahl an angeschlossenen Teilnehmern über die meisten Terminierungsminuten von allen alternativen Betreibern.

Telekom Austria terminiert die meisten Minuten.

Hinsichtlich der Regulierung wurde bereits in Kapitel 4.2.3.2.2 ausgeführt, dass der Telekom Austria aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsprobleme andere Regulierungsinstrumente auf ihrem Terminierungsmarkt auferlegt wurden als den alternativen Netzbetreibern. Alle Netzbetreiber sind jedoch in der Festsetzung ihrer Terminierungsentgelte der Regulierung unterworfen. Während die Telekom Austria kostenorientierte Preise nach FL-LRAIC verlangen darf, wurde ein Benchmarking für die Preise der alternativen Netzbetreiber festgelegt. In Tabelle 19 sind die regulierten Terminierungsentgelte ersichtlich.

Regulierung des Telekom Austria-Terminierungsmarktes strenger als jene der Terminierungsmärkte der alternativen Netzbetreiber

Tabelle 19: Terminierungsentgelte der Telekom Austria/ANB per 31.12.2004

Terminierung	Peak	Off-Peak
Telekom Austria	0,82	0,48
ANB	1,28	0,71

Angaben in Eurocent exkl. USt.

5.2.2.1.3.3 Festnetztransit

Der Transitmarkt umfasst alle Netzbetreiber, die mit einem anderen Netzbetreiber zusammengeschaltet sind und Verkehr an andere Betreiber übergeben. Daher erbringen auf diesem Markt sowohl Teilnehmer- als auch Transitnetzbetreiber und Verbindungsnetzbetreiber Leistungen. Während der Teilnehmernetzbetreiber vorwiegend den Transit in den Bündelprodukten im Zusammenhang mit Originierung oder Terminierung erbringt, sorgt der Transitnetzbetreiber für die Erreichbarkeit der Netze und sichert die Erreichbarkeit, auch wenn Netze nicht direkt miteinander zusammengeschaltet sind. Der VNB sowie alle anderen Unternehmen mit direkter Zusammenschaltung erbringen Transit als Teil der direkten Zusammenschaltung im Sinne des Verkehrs über Joining Links. Wenn Verkehr über den Joining Link fließt, wird ein Transit von einem Netz zum anderen erbracht, das eine bis dahin fremd bezogene Transitleistung ersetzt hat. Da der Verkehr über Joining Link eine mögliche Transitleistung substituiert, ist er dem Markt zuzurechnen.

Transit über Joining Link ist Teil des Transitmarktes aufgrund der Substitution.

Wie bereits in Kapitel 4.2.3.2.3 ausgeführt, konnte sich die EU-Kommission dieser Marktdefinition nicht anschließen, sondern sieht den Verkehr über Joining Link nicht als Substitut für die Transitleistung an und daher als nicht dem Transitmarkt zugehörig.

Bisherige Regulierung für den Transitmarkt gilt weiterhin.

Da die EU-Kommission ihr Veto auf diesem Markt eingelegt hatte, ist Telekom Austria vorläufig den bisherigen Regulierungsmaßnahmen unterworfen. Daher gelten weiterhin die regulierten Transitentgelte der Telekom Austria für den ungebündelten Transit und für die Bündelprodukte (siehe Tabelle 20 bis Tabelle 22).

Tabelle 20: Entgelte des ungebündelten Transits der Telekom Austria per 31.12.2004

Ungebündelter Transit	Peak	Off-Peak
Regional	0,28	0,14
National	0,60	0,31

Angaben in Eurocent exkl. USt.

Tabelle 21: Originierung – Bündelprodukte der Telekom Austria per 31.12.2004

Originierung	Peak	Off-Peak
Single tandem	1,28	0,71
Double tandem	2,90	1,10

Angaben in Eurocent exkl. USt.

Tabelle 22: Terminierung – Bündelprodukte der Telekom Austria per 31.12.2004

Terminierung	Peak	Off-Peak
Single tandem	1,28	0,71
Double tandem	2,25	0,87

Angaben in Eurocent exkl. USt.

5.2.2.2 Der Mobilkommunikationsmarkt

5.2.2.2.1 Anbieterstruktur

5.2.2.2.1.1 Mobilfunknetzbetreiber

Aufgrund der Frequenzknappheit sind auf dem Mobiltelefonmarkt weit weniger Anbieter aktiv als im Festnetz. Der Markteintritt eines Unternehmens ist nur im Rahmen der Zuteilung bzw. (seit Sommer 2003) Übertragung von Frequenznutzungsrechten möglich.

Derzeit gibt es auf dem österreichischen Mobilfunkmarkt fünf wirtschaftlich unabhängige Mobilfunknetzbetreiber, deren jeweilige Frequenzausstattungen und Markteintrittszeitpunkte in Tabelle 23 zusammengefasst sind.

Tabelle 23: Mobilfunknetzbetreiber Technologie und Frequenzausstattung

Mobilfunknetz-betreiber	Markt-eintritt	GSM-Frequenzen	UMTS-Frequenzen
Mobilkom	1994	2x32 MHz	2x15 + 10 MHz
T-Mobile Austria	10/1996	2x20,8 MHz	2x15 + 10 MHz
One	10/1998	2x32,2 MHz	2x10 MHz
tele.ring	04/2000	2x16,8 MHz	2x10 MHz
H3G	05/2003	–	2x10 + 5 MHz

Stand: März 2005, Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.2.1.2 Diensteanbieter

Neben den fünf Mobilfunknetzbetreibern sind mittlerweile auch drei Diensteanbieter aktiv. Zunächst trat Tele2 im Frühjahr 2003 als Enhanced Service Provider (bzw. Airtime Reseller) in den österreichischen Mobilfunk(endkunden)markt ein, nachdem der Markteintritt als MVNO (im alten Rechtsrahmen) aufgrund einer Entscheidung der TKK nicht möglich war. Im September 2004 stellte Tele2 dann das Geschäftsmodell auf das eines MVNO um. Seit Sommer 2004 ist das Unternehmen eTel als Wiederverkäufer am österreichischen Mobilfunkmarkt aktiv. Insgesamt können Kunden somit die Mobilfunkangebote von sieben Unternehmen in Anspruch nehmen.

Fünf Mobilfunknetz-betreiber und drei Diensteanbieter

Info-Box 4: Diensteanbieter im Mobilfunk

Neben vertikal integrierten Mobilfunknetzanbietern sind im Mobilfunk derzeit folgende Geschäftsmodelle so genannter Diensteanbieter ohne eigenes Funknetz relevant:

- **Airtime Reseller und Enhanced Service Provider**

Hauptfunktion von Airtime Reseller (Wiederverkäufern) ist die eigenständige Vermarktung von Mobilfunkdiensten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, ohne aber in irgendeiner Form in den Produktionsprozess dieser Dienste eingebunden zu sein. Aus Sicht der Wertschöpfung werden somit primär Aktivitäten der Retail-Ebene (Kundenbetreuung, Rechnungsstellung und Akquisition) übernommen. Wiederverkäufer betreiben selbst keine Telekommunikationsinfrastruktur (z.B. Switch), verwalten selbst keine SIM-Karten, haben keinen Zugriff auf die Netzintelligenz und schalten sich nicht mit Kommunikationsnetzbetreibern zusammen. Vielmehr kaufen sie die entsprechenden Vorleistungen (Airtime) von einem Mobilfunknetzbetreiber zu. Eine Weiterentwicklung der Wiederverkäufer stellen so genannte Enhanced Service Provider (ESP) dar. Im Unterschied zu Airtime Resellern bieten ESPs neben den Diensten des Mobilfunkbetreibers auch zusätzliche (netzunabhängige) Mehrwertdienste an. Allerdings geben ESP keine eigenen SIM-Karten heraus und betreiben keine Telekommunikationsinfrastruktur. In Österreich bietet z.B. eTel Mobilfunkdienstleistungen als Airtime Reseller an.

- **Mobile Virtual Network Operator**

Mobile Virtual Network Operator (MVNO) sind Kommunikationsnetzbetreiber,²⁰ die zwar kein Funknetz betreiben (bzw. über entsprechende Frequenznutzungsrechte verfügen), aber wesentliche Netzwerkelemente im Bereich des Kernnetzes (HLR, MSC etc.) betreiben, über entsprechende Adressierungselemente verfügen (z.B. Mobile Network Code) und selbst SIM-Karten verwalten. Damit sind MVNOs grundsätzlich auch auf der Vorleistungsebene aktiv.²¹ Da ein MVNO selbst kein Funknetz betreibt, ist er auf eine entsprechende Vorleistung eines Mobilfunknetzbetreibers angewiesen. Diese Vorleistung wird im Weiteren als MVNO-Access bezeichnet. Dabei handelt es sich um eine Art Roaming-Abkommen. In Österreich verfolgt Tele2 ein solches Geschäftsmodell.

- **Verbindungsnetzbetreiber**

Der dritte Typ von Diensteanbietern, der in diesem Zusammenhang relevant ist, ist der des Verbindungsnetzbetreibers (Indirect Access Provider). In Österreich gibt es keine Verbindungsnetzbetreiber im Mobilfunk.

²⁰ Vgl. dazu die Entscheidungen der TKK zu Z 18/01 und Z 25/01 vom 28.01.2002 sowie Z 6/02.

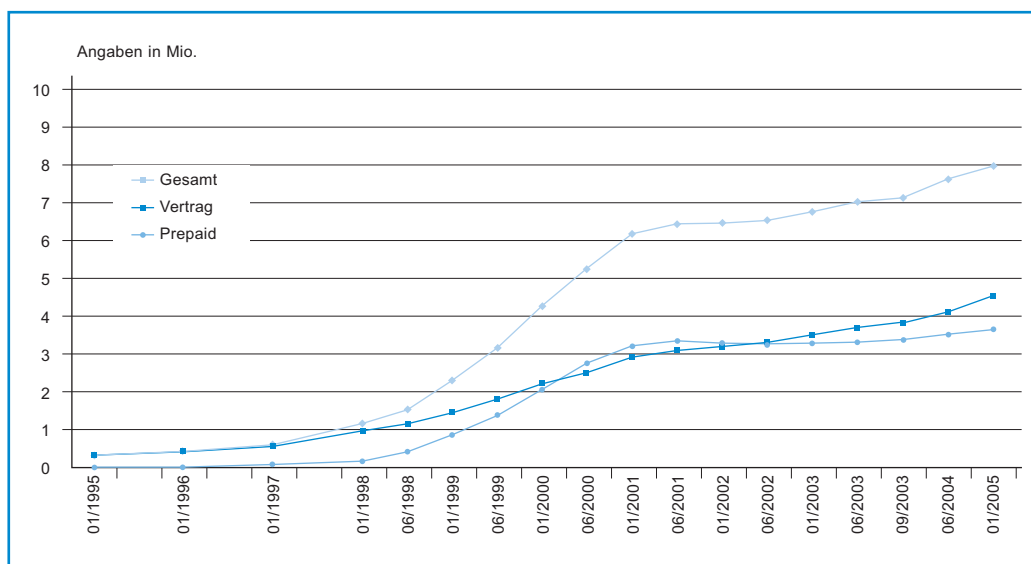
²¹ In der Praxis kann es allerdings eine Vielzahl von Spielarten mit unterschiedlicher Reichweite hinsichtlich der Funktionsherrschaft über Netzwerkelemente geben.

5.2.2.2.2 Marktdaten

5.2.2.2.2.1 Marktentwicklung

Im Jänner 2005 gab es in Österreich fast 8 Mio. aktivierte Teilnehmernummern. Dies entspricht einer Penetrationsrate (gemessen in aktivierten Teilnehmernummern) von nahezu 100 %.²² In der nachfolgenden Abbildung ist die Entwicklung der Marktdurchdringung im Zeitablauf dargestellt. Sie zeigt – zumindest bis Ende 2002 – das für Telekommunikationsdienste typische Muster einer S-Kurve: Nach einer Phase mit einer geringen Adoptionsrate nach Einführung des Produkts Anfang der 90er-Jahre, gab es ab ca. 1998 einige Jahre mit sehr hohen Marktwachstumsraten. In den Jahren 2000 bis 2002 ging dann die Adoptionsrate stark zurück, um im Jahr 2002 vollkommen zu stagnieren. Seit Ende 2002 ist wieder ein Wachstum – insbesondere im Vertragskundensegment – festzustellen. Der Anteil an Prepaid-Kunden ist leicht rückläufig und liegt derzeit bei 44 %.

Abbildung 52: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern



Quelle: RTR-GmbH (Schätzung), ITU

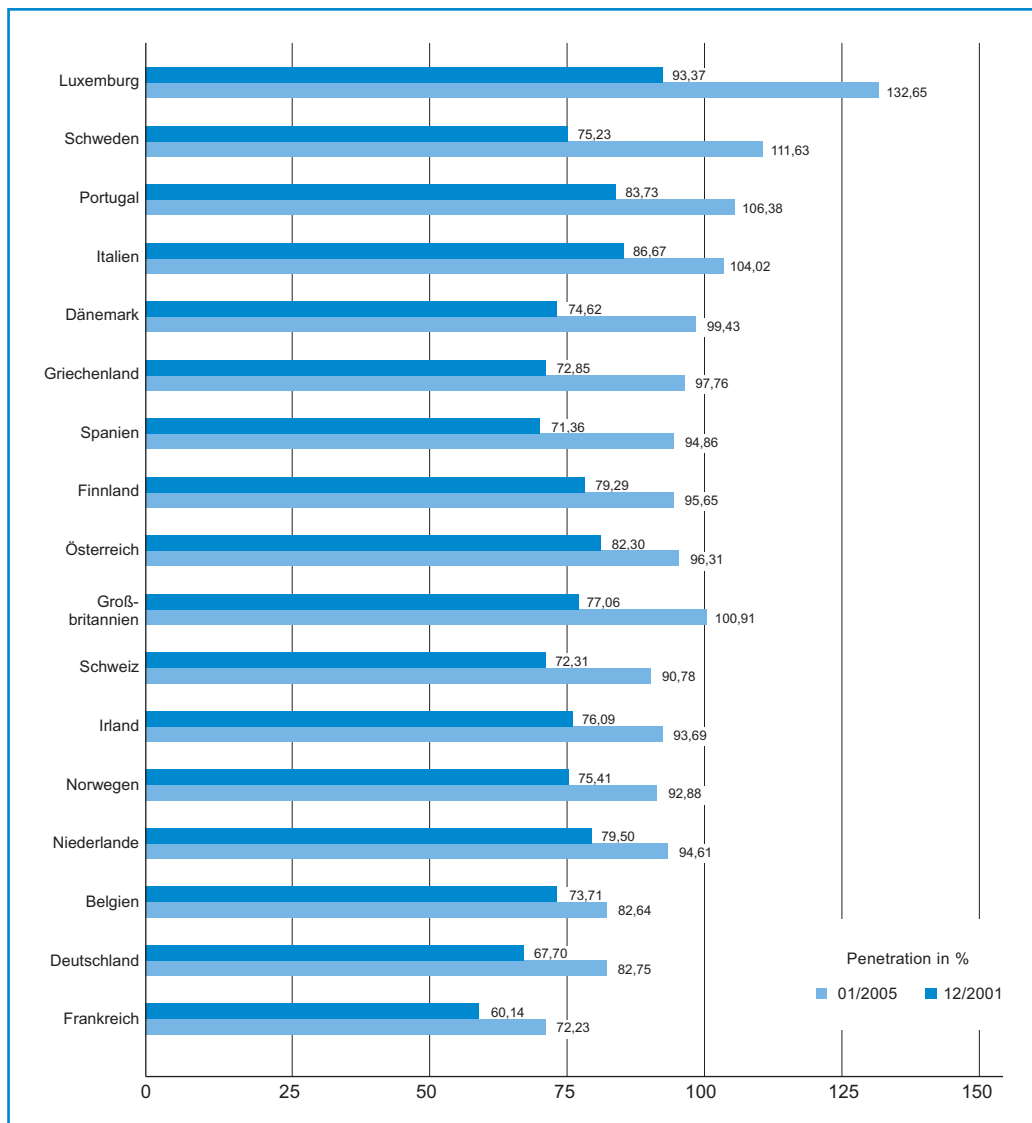
In der nachfolgenden Abbildung findet sich eine Gegenüberstellung der Penetrationsraten ausgewählter europäischer Länder (Quelle: Mobile Communications). Sie zeigt, dass Österreich im westeuropäischen Durchschnitt liegt.

²² Aufgrund unterschiedlicher Ermittlungsmethoden der Betreiber kann es im internationalen Vergleich zu erheblichen Differenzen kommen.



Abbildung 53: Penetrationsrate im europäischen Vergleich (ausgewählte Länder)

Die österreichische Penetrationsrate liegt derzeit bei fast 100 %.

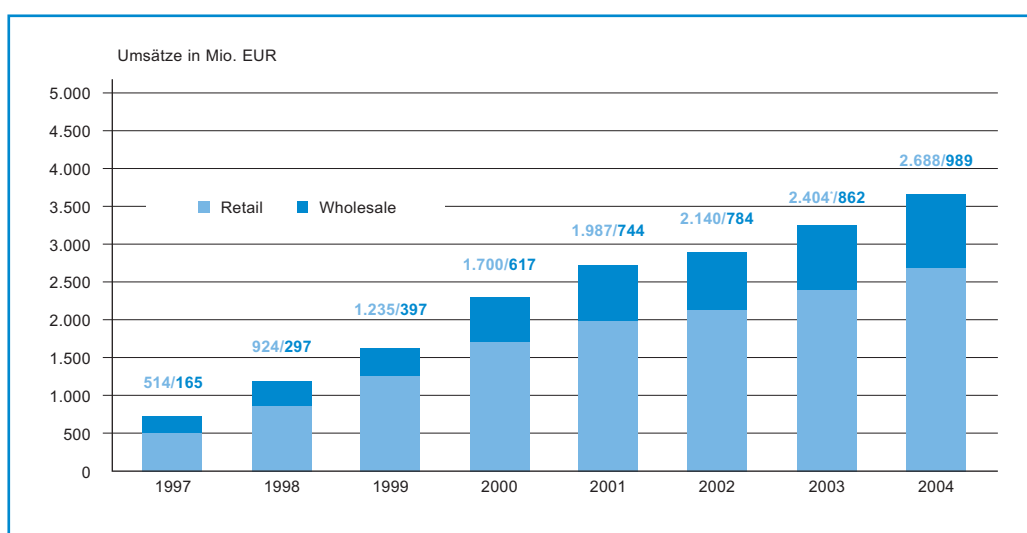


Quelle: Mobile Communications

Eine mit der Teilnehmerentwicklung vergleichbare Dynamik zeigt auch die Entwicklung der Umsätze (vgl. Abbildung 54): Die gesamten Umsätze mit Mobilfunkleistungen sind von ca. EUR 700 Mio. im Jahr 1997 auf EUR 3,7 Mrd. im Jahr 2004 gestiegen. Abgesehen vom Jahr 2002 lagen die Wachstumsraten – zum Teil erheblich – über 10 %. In den letzten beiden Jahren sind die Umsätze um ca. 12 % p. a. gestiegen. Der Anteil der Endkundenumsätze an den gesamten Mobilfunkumsätzen liegt bei ca. 73 %. Der Mobilfunkendkundenmarkt (im engen Sinne) ist kein relevanter Markt nach der TKMVO 2003. Allerdings beinhaltet der nach der TKMVO 2003 relevante Vorleistungsmarkt für Zugang und Originierung in öffentliche Mobil-

telefonnetze Endkundenleistungen in Form von Eigenleistungen (das sind Vorleistungen, die sich ein Anbieter selbst zur Verfügung stellt). Für diesen Markt wurde von der Telekom-Control-Kommission eine Wettbewerbsanalyse gemäß §§ 35, 37 TKG 2003 durchgeführt und festgestellt, dass effektiver Wettbewerb herrscht und kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügt (vgl. Kapitel 4.2.3.6.2.1). Der überwiegende Teil der nachfolgenden Darstellungen bezieht sich – aufgrund der Bedeutung – auf den Endkundenmarkt.

Abbildung 54: Umsatzentwicklung Mobilfunk



Quelle: RTR-GmbH (Werte teilweise geschätzt)

*) Revidierter Wert für Mobilkommunikation für 2003.

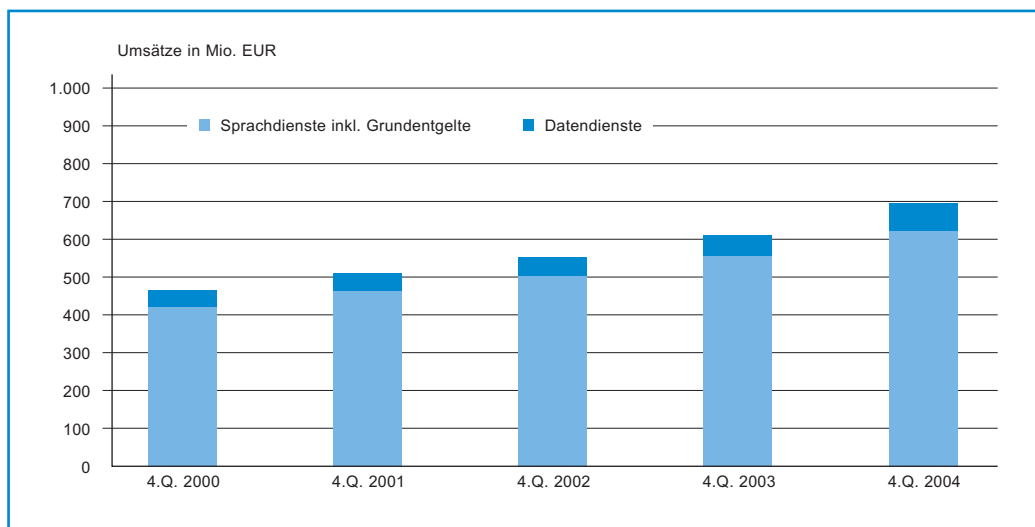
Der Anteil der reinen Wholesale-Umsätze (ohne Eigenleistungen) liegt derzeit bei ca. 27 %. Zwischen 65 % und 70 % dieser Umsätze von nicht ganz EUR 1 Mrd. erwirtschaften die Betreiber durch den Verkauf von Mobilterminierungsleistungen für mobile Sprachtelefonie. Gemäß der TKMVO 2003 konstituiert die Terminierungsleistung jedes Mobilbetreibers einen eigenen relevanten Markt (Vorleistungsmarkt für Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen). Die Wettbewerbsanalyse der TKK hat ergeben, dass jeder Mobilbetreiber auf seinem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt (vgl. Kapitel 4.2.3.6.2.2). In der Folge hat die TKK den betroffenen Betreibern entsprechende Verpflichtungen auferlegt, um den im Rahmen der Wettbewerbsanalyse identifizierten Wettbewerbsproblemen zu begegnen.

Der dritte – gemäß TKMVO 2003 – relevante Mobilfunkmarkt ist der nationale Vorleistungsmarkt für internationales Roaming in öffentlichen Mobiltelefonnetzen. Zwischen 25 % und 30 % der Vorleistungsumsätze fallen durch den Verkauf von International-Roaming-Vorleistungen an ausländische Mobilfunkbetreiber, deren Teilnehmer in Österreich „roamen“, an. Die Wettbewerbsanalyse dieses Marktes ist noch ausständig. Um der transnationalen Bedeutung gerecht zu werden, werden derzeit – federführend durch die ERG/IRG – Vorarbeiten auf internationaler Ebene durchgeführt.

Sprachdienste sind nach wie vor die „Killerapplikation“.

Eine insbesondere in Zusammenhang mit der Einführung der Mobilfunksysteme der dritten Generation (UMTS) häufig gestellte Frage ist jene nach der Bedeutung von „Mobilen Datendiensten“. In Abbildung 55 sind die relativen Anteile von Umsätzen mit Datendiensten am gesamten Endkundenumsatz ausgewiesen. Die Abbildung zeigt klar, dass der Anteil an Umsätzen mit (reinen) Datendiensten (gemessen am gesamten Endkundenumsatz) zwar kontinuierlich steigt, der überwiegende Teil der Umsätze aber nach wie vor mit Sprachdiensten erwirtschaftet wird; mobile Sprachdienste sind nach wie vor die zentrale Anwendung.

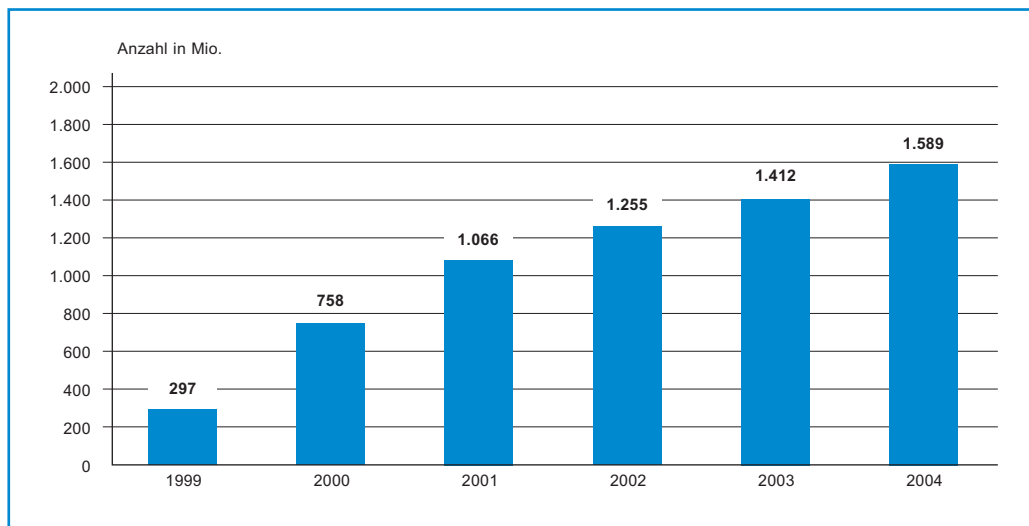
Abbildung 55: Anteile von Sprach- und Datendiensten am Endkundenumsatz



Quelle: RTR-GmbH

Ein Datendienst, der sich in den vergangenen fünf Jahren rasant entwickelt hat, sind SMS-Dienste. Seit 1999 hat sich die jährliche Zahl an (bei österreichischen Mobilfunknetzbetreibern originierenden) übermittelten SMS mehr als verfünffacht. In den letzten beiden Jahren lagen die Wachstumsraten bei ca. 12 % (vgl. Abbildung 56).

Abbildung 56: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt

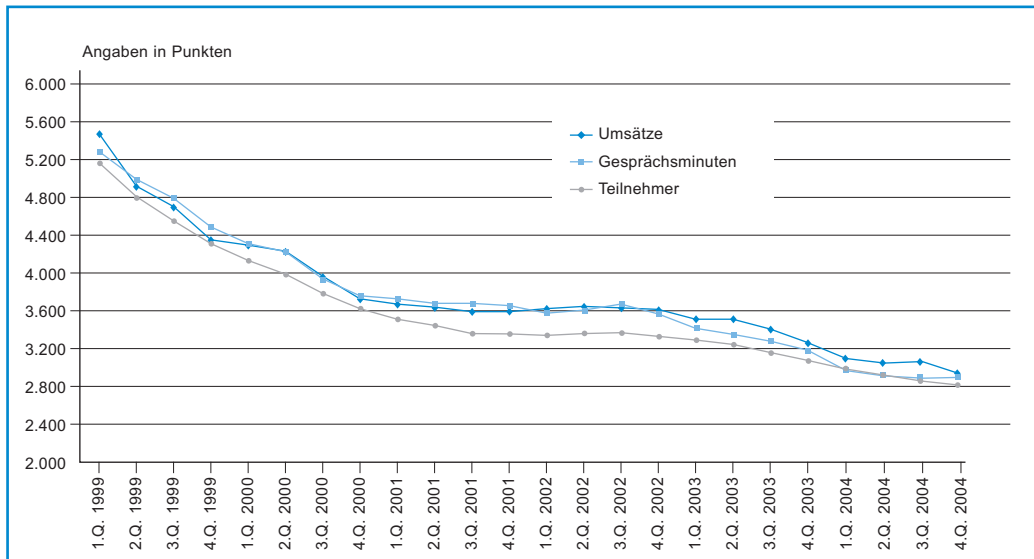


Quelle: RTR-GmbH (2003 und 2004 geschätzt)

5.2.2.2.2 Konzentration und Marktanteile

Auch im Jahr 2004 ist eine weitere Abnahme der Marktkonzentration festzustellen. Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI) ist für alle drei Merkmale (Teilnehmer, Umsätze, Gesprächsminuten) auf unter 3.000 Punkte gesunken (vgl. nachfolgende Abbildung). Festzustellen ist auch eine Konvergenz der einzelnen HH-Indizes. In der Vergangenheit ließen Unterschiede in den Konzentrationsindizes vermuten, dass die größeren Betreiber einen überproportional hohen Anteil an Geschäftskunden hatten.

Abbildung 57: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt

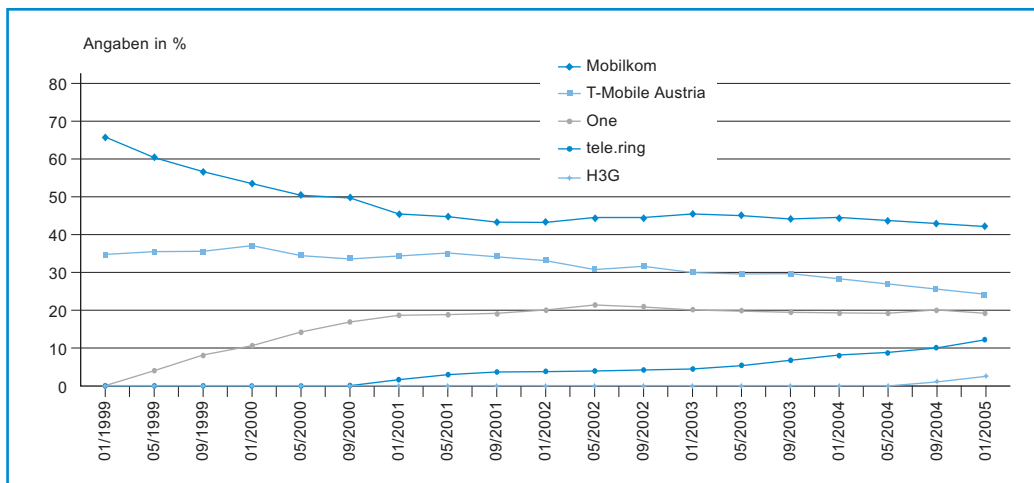


Quelle: RTR-GmbH

Marktanteilsgewinne der kleinen Betreiber

In der nachfolgenden Abbildung sind die Marktanteile an Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber (ohne Berücksichtigung von Diensteanbietern) dargestellt. Gemessen an den Teilnehmern hält Mobilkom mit Ende des Jahres 2004 einen Marktanteil von 40,8 %, T-Mobile Austria einen von 25,4 %, One einen von 19,8 % und tele.ring einen von 11,6 %. Der Marktanteil von H3G liegt derzeit bei ca. 2,4 %. tele.ring und H3G konnten ihren Marktanteil im Jahr 2004 um drei Prozentpunkte respektive zwei Prozentpunkte ausbauen, während Mobilkom und T-Mobile Austria leichte Marktanteilsverluste hinnehmen mussten (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 58: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern



Quelle: Mobile Communications

5.2.2.3 Breitband

5.2.2.3.1 Einführung

Als mögliche Realisierungsvariante für breitbandige Zugänge zu Endkunden kann ein alternativer Betreiber bzw. Internet Service Provider (ISP) entweder auf selbst betriebene Zugangstechnologien wie bspw. Glasfaser (Fibre to the Home – FTTH), Powerline (über Stromverteilernetze – PLC), Funknetze (W-LAN), Fernsehkabelnetze (CATV) oder auf das Kupferanschlussnetz der Telekom Austria im Rahmen der Entbündelung zurückgreifen bzw. Bitstreaming als Vorleistung zukaufen.

In der Regel wird Bitstreaming in Verbindung mit xDSL (ADSL, SDSL etc.) genannt. Die Bereitstellung der technischen Anlagen für den xDSL-Zugang und zumeist auch die Verkehrsweiterleitung zu einem Netzübergabepunkt – an dem der Datenverkehr („Bitstrom“) zum alternativen Betreiber übergeben wird – erfolgt durch den Vorleistungsanbieter. Als Beispiel sei das xDSL-Wholesale-Angebot („ISPA-Offer“) der Telekom Austria angeführt. Der Begriff Open Access wird für ein vergleichbares Produkt in CATV-Netzen verwendet.

Entbündelung bedeutet, dass alternative Netzbetreiber und auch andere „Entbündelungspartner“ wie z.B. ISPs oder Mietleitungsbetreiber zur direkten Anbindung von Endkunden auf das Kupferanschlussnetz (Teilnehmeranschlussleitungen – TASL) der Telekom Austria zurückgreifen können. Die TASL ist die physisch/elektrische Verbindung des Endkunden mit der vermittelnden Einrichtung des Telekommunikationsnetzbetreibers. Diese Leitung, üblicherweise eine Kupferdoppelader, führt vom Netzabschlusspunkt (NAP) beim Kunden bis zum Hauptverteiler (HVt) des Netzbetreibers.

Der größte Teil der entbündelten Leitungen wird für Breitbandzugänge (xDSL) verwendet; Sprachtelefonieanschlüsse über entbündelte Leitungen spielen eine zunehmend untergeordnete Rolle. Die vertikale Beziehung zwischen Entbündelung und Bitstreaming wird in Folge dargestellt.

5.2.2.3.1.1 Erläuterungen der vertikalen Integration von Entbündelung und Bitstreaming

Zur Entbündelung wird in einem eigens beim Hauptverteiler²³ angemieteten Raum (Kollokationsraum) die TASL des betreffenden Endkunden (elektrisch) mit dem Netz des Entbündelungspartners verbunden. Dieser hat dafür erhebliche Investitionen in die Adaptierung des Kollokationsraums, die Heranführung des eigenen Netzes (Backhaul)²⁴ sowie in eigenes, vermittlungstechnisches Equipment zu tätigen. Diese Investitionen können sich erst dann rechnen, wenn eine ausreichend große Zahl (kritische Menge) an Endkunden am betreffenden Hauptverteilerstandort (Anschlussbereich) vom Entbündelungspartner entbündelt zu werden wünscht.

Entbündelung und Bitstreaming sind Wholesale-Leistungen, die auf unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen angeboten werden.

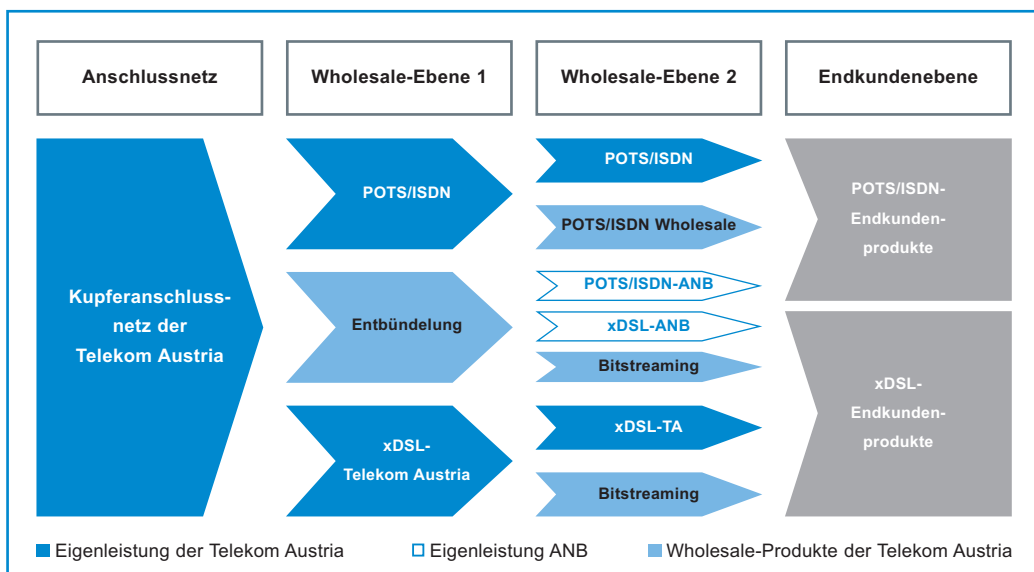
²³ Dieser befindet sich entweder bei einem abgesetzten Konzentrador oder einer Vermittlungsstelle der Telekom Austria.

²⁴ Kann auch über angemietete Leitungen realisiert werden.

Daher kann alternativ auf der nächsten Wertschöpfungsstufe auf das Vorleistungsprodukt Bitstreaming (breitbandiger xDSL-Zugang) zurückgegriffen werden. Die vom alternativen Betreiber bzw. ISP zu tätigen Investitionen beschränken sich im Fall des Bitstreaming im Wesentlichen auf eigene Netzinfrastruktur²⁵ zu zumindest einem von neun ATM-Zugangspunkten (POP), an denen der Datenverkehr von der Telekom Austria an den jeweiligen Bitstream-Nachfrager übergeben wird. Je nach Anbindung fallen unterschiedlich hohe nationale oder regionale Entgelte an.

Auf der Endkundenebene (Retail) werden schließlich breitbandige xDSL-Zugänge (bspw. zum Internet) angeboten. Die folgende Abbildung verdeutlicht die erläuterten Wertschöpfungsstufen.²⁶

Abbildung 59: Wertschöpfungsstufen im Anschlussnetz



Auf Wholesale-Ebene (bzw. Vorleistungsebene) 1 verwendet entweder Telekom Austria die Kupferdoppeladern des Anschlussnetzes für die Erbringung ihrer eigenen Endkundenprodukte oder die TASL wird an Entbündelungspartner vermietet. Auf Wholesale-Ebene 2 setzt Telekom Austria ihre breitbandigen Übertragungseinrichtungen (xDSL) und das dahinter liegende Netz ein, um Produkte ihren eigenen Endkunden anbieten zu können, oder sie erbringt diese Leistungen als Wholesale-Produkt (Vorleistung) an ihre Mitbewerber.

Ein ISP, der auf der Wholesale-Ebene 1 (Entbündelung) die Vorleistungsprodukte der Telekom Austria bezieht, hat eine höhere autonome Wertschöpfung als einer, der sie auf der zweiten oder der Retail-Ebene zukauf. Daher wird durch die Entbündelung der Wettbewerb auf allen nachgelagerten Ebenen intensiviert.

²⁵ Kann ebenfalls über angemietete Leitungen realisiert werden.

²⁶ Von Mietleitungen und CATV-Netzen und anderen Access-Technologien wurde zu Gunsten der Übersichtlichkeit abgesehen. Diese hätten für die gegenständlichen Erläuterungen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gebracht.

5.2.2.3.1.2 Breitbandinternet

Auf der Endkundenebene werden Internetzugänge im Festnetzbereich gegenwärtig (vor allem) über drei Formen realisiert:

- Einwahlzugänge (Einwahlmodem über PSTN/ISDN),
- breitbandiger Zugang mit digitalen Teilnehmeranschlusstechnologien (xDSL über eigene oder entbündelte TDSL) oder Kabelmodem (Kabel-TV-Netze/HFC) und
- Mietleitungen.

Diese Formen des Internetzugangs unterscheiden sich nach Bandbreite, Preisen, Preisbildungskategorien (z.B. abhängig vom Datenübertragungsvolumen) und Qualität.

Die den breitbandigen Internetzugang charakterisierenden und den Unterschied zum schmalbandigen Einwahlinternetzugang verdeutlichenden Merkmale bestehen darin, dass breitbandiger Internetzugang

- eine Downstream-Kapazität von mehr als 144 kbit/s (entspricht 2x ISDN B-Kanal + D-Kanal) und
- einen Always-On-Service ermöglicht.

Für Breitband existiert hinsichtlich der Datenrate keine (international) einheitliche Definition. Sprachtelefonie ist eindeutig als schmalbandig einzustufen. Ein herkömmlicher Sprachkanal verfügt über 64 kbit/s. Ein ISDN-Anschluss hat 144 kbit/s (entspricht 2xISDN B-Kanal+D-Kanal). Dieser Wert wurde seitens der Regulierungsbehörde als obere Schranke für Schmalband identifiziert. Übertragungsraten, die darüber zu liegen kommen, sind daher als breitbandig einzustufen.

5.2.2.3.1.3 Übertragungstechnologie

Digital Subscriber Line (DSL)

DSL stellt eine technische Möglichkeit dar, herkömmliche Telefonanschlussleitungen einer hochbitratigen Nutzung zuzuführen. Eine der bekanntesten Ausführungsformen ist unter dem Namen ADSL (Asymmetric Digital Subscriber Line) am Markt verfügbar. Die Bezeichnung „asymmetric“ bezieht sich auf die unterschiedlichen Übertragungsraten im Downlink (Verkehr zum Teilnehmer, hohe Bitrate) bzw. im Uplink (Verkehr zur Vermittlungsstelle, niedere Bitrate).

ADSL-Dienste lassen sich mit einem bestehenden POTS- oder ISDN-Basisanschluss (ISDN-BA) gemeinsam über eine existierende Teilnehmerleitung führen, wobei Sprachtelefonie (POTS, ISDN-BA) und der ADSL-Datendienst disjunkte Frequenzbänder benutzen (ADSL arbeitet im höheren Frequenzband). Die Trennung der zugehörigen Signale erfolgt durch Frequenzweichen beim Kunden („Splitter“) und am Standort der lokalen Vermittlungsstelle. Endkundenseitig befindet sich je Kunde ein ADSL-Modem, während auf der Vermittlungsstellenseite die Modems technisch im so genannten DSLAM (Digital Subscriber Line Access Multiplexer) realisiert werden, wo die Datenpakete der einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen für die weitere Übertragung zusammengefasst werden (bzw. Paketaufteilung in Richtung zu den Teilnehmern). Für den Transport der Datenpakete vom DSLAM am Hauptverteilerstandort der

lokalen Vermittlungsstelle bis zum Diensteanbieter (typischerweise ein Internet Service Provider) wird ein eigenes Datennetz (z.B. auf Basis ATM) genutzt.

Neben asymmetrischen Übertragungsverfahren existieren auch symmetrische (z.B. SDSL), wobei das gesamte Frequenzspektrum auf der Teilnehmeranschlussleitung für die hochbitratige Datenübertragung genutzt wird.

Mietleitungen

Mietleitungen ermöglichen zwar abhängig von ihrer Kapazität einen breitbandigen Zugang (auch zum Internet), weisen aber im Unterschied zu DSL-Diensten und Internetzugängen über Kabelmodem andere Merkmale auf. Im Vergleich zu DSL-Diensten steht bei Mietleitungen dem Kunden Übertragungskapazität zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung („Dedicated Capacity“). Dies hat zur Folge, dass eine über die Zeit gleichbleibende Übertragungsqualität gewährleistet ist. Bei DSL-Diensten steht eine solche Dedicated Capacity nur im Anschlussbereich zur Verfügung. Im Backbone (z.B. ATM) hingegen können Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeiten bei der gemeinsamen simultanen Nutzung von Übertragungskapazität wegen Übertragungsengpässen (entsprechend der Dimensionierung der Überbuchungsfaktoren) auftreten (Shared Capacity). Breitbandige Internetzugänge über Mietleitungen werden eher von größeren Unternehmen nachgefragt.

Kabelmodem (CATV/HFC-Netz)

Ähnlich wie bei DSL (Shared Capacity im Gegensatz zu Dedicated Capacity bei Mietleitungen) verhält es sich bei breitbandigen Zugängen über Kabelmodem. Auch hier steht die Infrastruktur (bzw. Bandbreite) – im Gegensatz zu DSL ebenfalls auf dem letzten Leitungsabschnitt – nicht jedem einzelnen Kunden exklusiv zur Verfügung. Werbung, Preissetzung, Reaktionsverhalten bei Produktänderungen/Erweiterungen sowie Bandbreiten legen nahe, dass xDSL und Kabelmodem sowohl in technischer als auch wirtschaftlicher Hinsicht auf der Endkundenebene Äquivalente darstellen.

Andere Zugangstechnologien zur Bereitstellung breitbandiger Internetzugänge

Andere Zugangstechnologien haben 2004 in Österreich eine im Vergleich zu xDSL und CATV noch geringe Verbreitung erfahren:

- PLC (Powerline): Diese Technologie hat im Wesentlichen das Versuchsstadium nicht verlassen. Testbetriebe wurden teilweise nach mehreren Jahren wieder eingestellt. Als problematisch erwiesen hat sich dabei die Frequenzabstrahlung, die zu Störungen bspw. im von Amateurfunkern benutzten Frequenzband führen könnte.

- W-LAN: W-LAN erfährt im Augenblick in Österreich eine schnelle Verbreitung. Einerseits als quasi mobiler („nomadischer“)²⁷ Breitbandzugang an Hotspots (Flughäfen, Bahnhöfe, Cafés), als auch als Alternative zu leitungsgebundenen breitbandigen Internetzugängen in ländlichen Gebieten, wo diese nicht verfügbar sind („Fixed Wireless Access“). Auch wenn die Verbreitung von W-LAN relativ schnell voranschreitet, so ist die absolute Anzahl an Endkunden derzeit noch vergleichsweise gering.
- Im Herbst 2004 wurden 3,5 GHz-Frequenzen für WLL an die Betreiber Telekom Austria, Telekabel, WiMax Telecom und Teleport vergeben. Innerhalb dieses Bandes können mit verschiedenen Technologien – insbesondere WiMAX – über Funk schnelle Internetzugänge, aber auch Multimediadienste oder Telefonie angeboten werden, die erreichbaren Datenraten stehen im Wettbewerb mit ADSL und SDSL.

Für Ende 2005 ist die Vergabe von 450 MHz-Frequenzen geplant. Aufgrund der niedrigen Frequenz können besonders hohe Reichweiten erzielt werden. Deshalb sind diese Frequenzen besonders in ländlichen Gebieten interessant und können dort zum Beispiel für kostengünstige Breitbandanschlüsse verwendet werden. Die maximale Datenrate ist geringer als bei WLL, doch auch in diesem Frequenzbereich sind Datenraten von mehr als 1 Mbit/s erreichbar.

- 3G: Seit Jahresbeginn 2004 betreiben alle in Österreich aktiven Mobilfunkbetreiber zur Erfüllung der Lizenzaufgaben ein UMTS-Netz. Diese Technologie stellt derzeit (noch) kein Substitut zu einem leitungsgebundenen Internetzugang dar. In technischer Hinsicht werden zum einen noch keine Übertragungsraten erreicht, wie sie vom Endkunden bei einem herkömmlichen ADSL-Anschluss wahrgenommen werden, zum anderen steht vor allem der mobile Aspekt im Vordergrund.

Andere Zugangstechnologien etwa über Satellit, FTTH (Fibre to the Home) etc. spielen in Österreich nach wie vor eine untergeordnete Rolle.

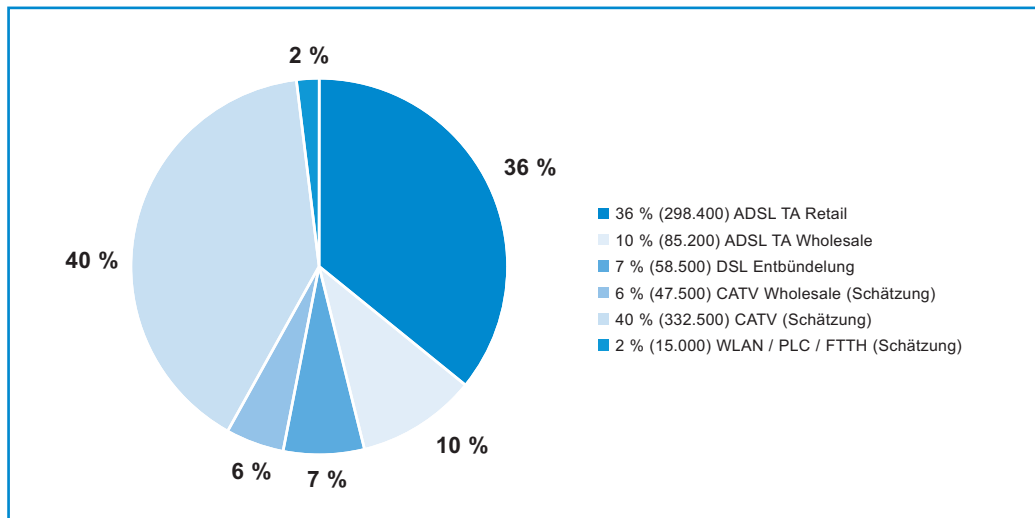
5.2.2.3.2 Endkundenmarkt Breitbandinternet

Der erste Anbieter von breitbandigen Internetzugängen für den Massenendkundenmarkt war Telekabel (heute UPC), die über das Kabel-TV-Netz (HFC) 1996 das Produkt „teleweb“ auf den Markt brachten, das im Juni 1999 in „chello“ umbenannt wurde. Telekom Austria folgte drei Jahre später, im November 1999, mit ADSL. Seither war bei den beiden konkurrierenden Produkten eine Ähnlichkeit in der Preisentwicklung zu beobachten. Breitbandinternet über Kabel-TV bzw. über das Telefonnetz ist nicht überall in Österreich verfügbar. Das Versorgungsgebiet wurde jedoch seit Einführung der ADSL-Technologie sukzessive erweitert.

Nach eigenen Angaben von Telekom Austria konnten Ende 2004 rund 86 % der österreichischen Haushalte potenziell mit ADSL versorgt werden.

²⁷ Ohne jedoch alle Anforderungen an Mobilität wie Flächendeckung, Handover etc. zu erfüllen.

Abbildung 60: Zugangsarten Breitband in Österreich

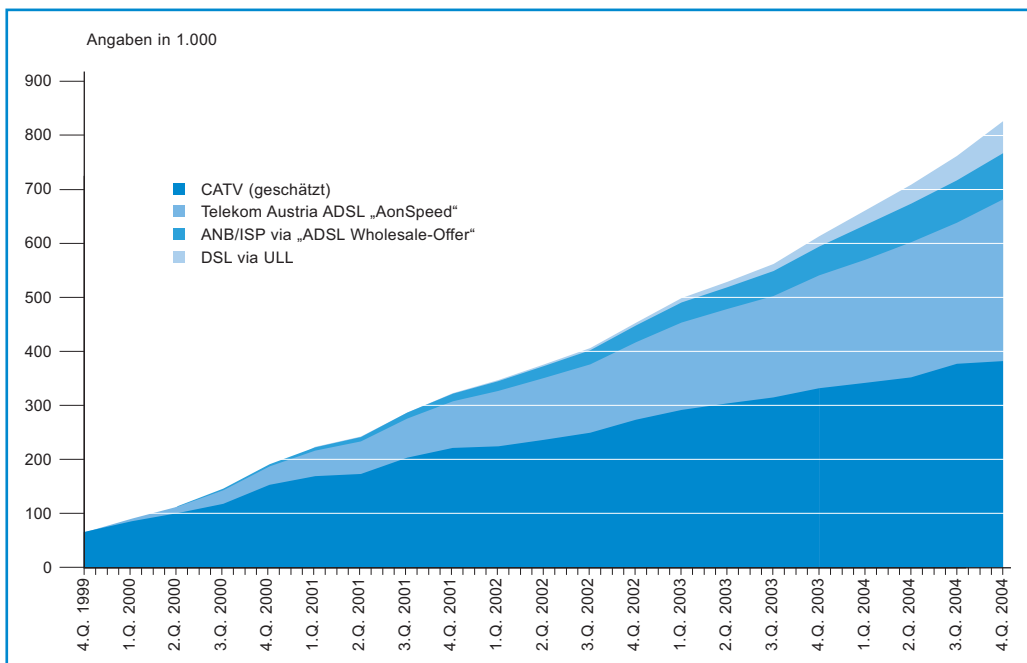


Quelle: RTR-GmbH (Schätzung), rund 25 % der Haushalte, per Ende 2004

Wie aus der Grafik ersichtlich ist, hatten Ende 2004 Kabel-TV-Betreiber einen Anteil am Endkundenmarkt von rund 46 % (nach 55 % Ende 2003), davon entfallen auf UPC-Telekabel mit dem Produkt chello etwa 60 % (somit mehr als 25 % des Endkundenmarktes für Breitbandzugänge). Während Telekom Austria einen Marktanteil von rund 36 % in versorgten Gebieten von ganz Österreich erzielt, konzentriert sich Telekabel vor allem auf Wien, Graz und Klagenfurt. Die Marktanteile in der Bundeshauptstadt fallen somit stark zu Gunsten von Telekabel aus und betragen deutlich mehr als zwei Drittel.

Die zeitliche Entwicklung der Breitbandzugänge ist in folgender Abbildung dargestellt:

Abbildung 61: Breitbandanschlüsse in Österreich im Zeitverlauf



Mehr als die Hälfte aller breitbandigen Internetzugänge wird über DSL erbracht.

Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3.3 Vorleistungsmarkt Bitstreaming

Im November 1999 brachte Telekom Austria ein Angebot für einen ADSL-basierenden Internetzugangsdienst für eigene Endkunden auf den Markt. Nach Intervention der nunmehrigen RTR-GmbH und Verhandlungen zwischen der Vereinigung der Internet Service Providers Austria (ISPA) und Telekom Austria wurde im März 2000 eine Einigung über ein Standard-Wholesale-Angebot („ISPA-Angebot“) erzielt. Telekom Austria muss die Preise des ISPA-Angebotes gegenüber allen nachfragenden ISP nichtdiskriminierend anbieten. Es darf also kein ISP – insbesondere nicht der konzerneigene – bevorzugt werden.

Neben dem Standard-Wholesale-Angebot („ISPA-Angebot“) der Telekom Austria gibt es auch Bitstream-Produkte von ISP über entbündelte Leitungen sowie zahlreiche Vorleistungsprodukte von CATV-Betreibern, die entweder hinsichtlich Breitband nicht vertikal integriert sind und somit keine ISP-Services (inklusive Internet Connectivity) selbst erbringen, oder aber neben ihrem eigenen Breitbandzugang den Nutzern auch den Bezug von Leistungen anderer ISPs ermöglichen.

Betrachtet man in erster Linie das mit „Bitstreaming“ bezeichnete Wholesale-Produkt, das sich der xDSL-Technologie bedient, so wird der größte Teil dieser Vorleistungen von Telekom Austria erbracht (mehr als 90 %). In einem geringen Ausmaß bieten auch Entbündelungspartner Bitstreaming anderen ISPs über von ihnen entbündelte TASL an.

5.2.2.3.4 Vorleistungsmarkt Entbündelung

Der Vorleistungsmarkt für Entbündelung ist wesentlich von Anordnungen der TKK abhängig.

5.2.2.3.4.1 Entbündelungsanordnungen

Vollentbündelung

Im Frühjahr bzw. Sommer 2000 wurden Entbündelungsanordnungen erlassen, die im Wesentlichen eine Erstreckung der Wirkungen der für alternative Anbieter von Festnetz-Sprachtelefondiensten im Juli 1999 erlassenen Entbündelungsanordnung auch auf ISP und Mietleitungsbetreiber zu den gleichen Bedingungen vorsah.

Nach Auslaufen der Entbündelungsanordnungen (für Sprachtelefoniebetreiber, ISP und Mietleitungsbetreiber) beschloss die TKK am 12.03.2001 eine vereinheitlichte Nachfolgeregelung in Form erneuter Entbündelungsanordnungen mit unbefristeter Geltungsdauer (außer Entgelte). Das monatliche Überlassungsentgelt für den Zugang zur gesamten TASL wurde unter Orientierung an den auf Basis des zusammen mit dem Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) entwickelten analytischen Bottom-Up-Kostenrechnungsmodells ermittelten Kosten der TASL auf EUR 11,60 (ab 01.01.2002: EUR 10,90) gesenkt.

Mit den erwähnten Regelungen wurden entscheidende Anreize für ein kostengünstiges Angebot innovativer breitbandiger Dienste vor allem im Internetbereich geschaffen.

Teilentbündelung

Die im Frühjahr 2001 erlassenen Entbündelungsanordnungen der TKK sahen erstmals auch die Möglichkeit zur so genannten „Teilentbündelung“ (sog. „Sub-Loop Unbundling“) an relevanten Schaltstellen (Kabelausmündung, Kabelverzweiger, Hausverteiler) mit entsprechend niedrigeren Entgelten vor, wobei für den Zugang zur Hausverkabelung aufgrund der Abdeckung durch das vom Teilnehmer bereits entrichtete Herstellungsentgelt ein Entgelt von EUR 0,- festgelegt wurde. Bislang wurde von den Möglichkeiten der Teilentbündelung noch kein Gebrauch gemacht; es ist jedoch davon auszugehen, dass im Zuge der derzeit laufenden Evaluierung der Möglichkeiten zur Nutzung von VDSL auf entbündelten Leitungen die Teilentbündelung an Attraktivität zunehmen könnte.

Gemeinsame Nutzung der entbündelten Kupferdoppelader (Shared Use)

Im Rahmen der Vorlage des für marktbeherrschende Unternehmen verpflichtenden Standardentbündelungsangebotes wurden auch Regelungen betreffend die gemeinsame Nutzung der entbündelten TASL (auch als „Frequenzentbündelung“ bzw. im Folgenden als Shared Use bezeichnet) geschaffen. Das monatliche Überlassungsentgelt beim Shared Use wurde in Höhe von 50 % des Monatsentgelts bei Vollentbündelung festgelegt, das Herstellungsentgelt wurde aufgrund der mit der Rückübergabe des Sprachtelefonieanteils an Telekom Austria verbundenen Mehrkosten mit dem doppelten Betrag des Herstellungsentgelts bei Vollentbündelung angesetzt.

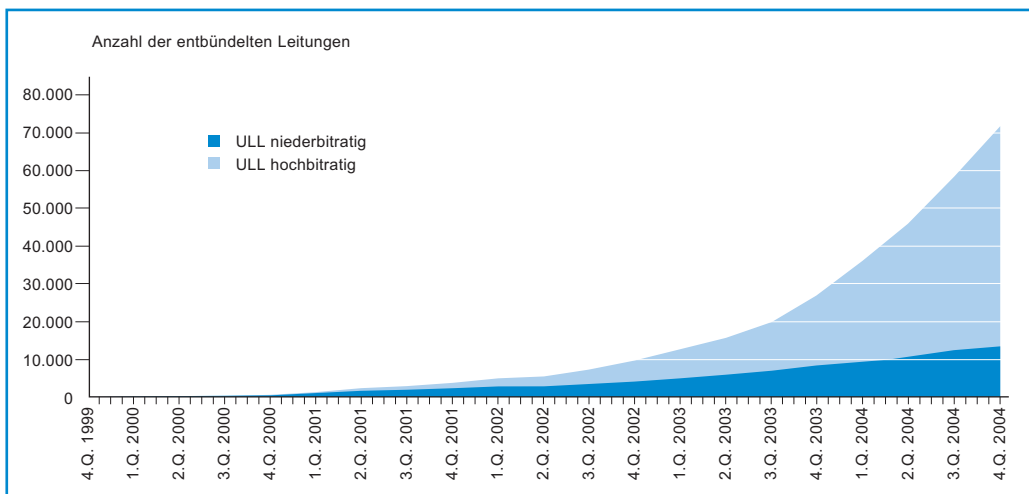
Entbündelung und X.25-Zugang

Im Jänner 2003 beschloss die TKK die Entgelte in der bis 30.09.2002 geltenden Höhe (somit in Höhe von EUR 10,90 für die gesamte TASL und EUR 8,43 für das Teilstück) bis 30.09.2004 neuerlich anzuordnen. Ein Antrag auf Anordnung von Regelungen betreffend die Entbündelung einer TASL mit Bankomatkassenfunktion (X.25-Terminal) wurde zurückgewiesen, weil diese beantragten Regelungen weder unter den Begriff der Entbündelung noch unter den Begriff des Netzzugangs fielen.

5.2.2.3.4.2 Marktdaten

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Entbündelung im Zeitverlauf:

Abbildung 62: Entwicklung von ULL in Österreich



Quelle: ECTA Broadband Scorecard

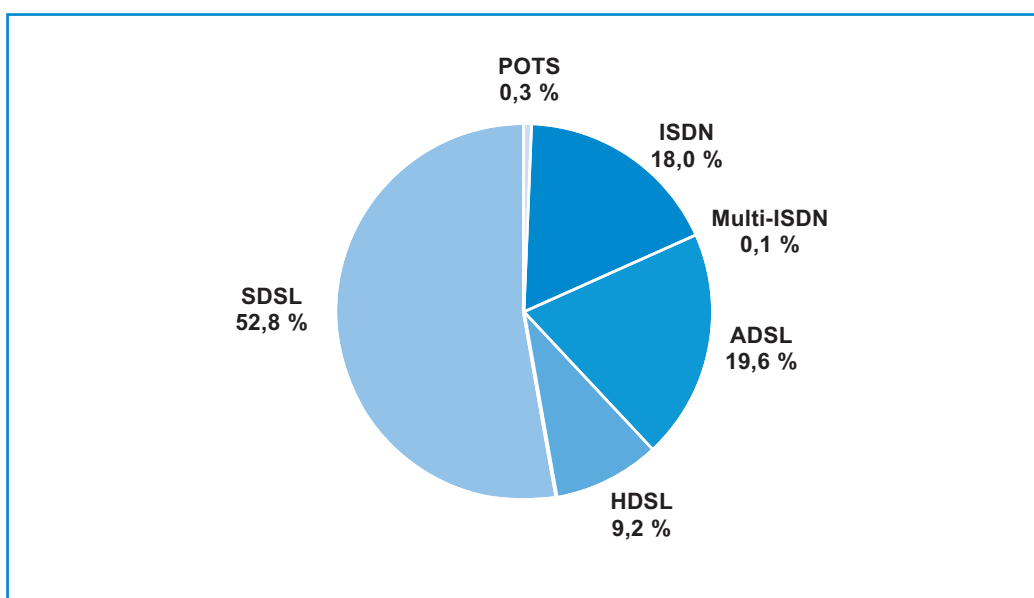
Die jährliche Steigerungsrate bei der Anzahl entbündelter Leitungen lag für das Jahr 2004 bei rund 170 %. Das Wachstum ist also durchaus beeindruckend, findet jedoch auf niedrigem Niveau statt. Mit Ende 2004 sind nur rund 2,5 % aller Leitungen der Telekom Austria tatsächlich entbündelt. Wie aus Abbildung 62 ersichtlich, nimmt der Anteil der breitbandig genutzten entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen laufend zu und liegt Ende 2004 bei rund 80 %. Die Entbündelungsvarianten Shared Use und Teilentbündelung werden nur in sehr geringem Ausmaß nachgefragt.

An 186 von insgesamt rund 1.400 Hauptverteilern (kurz: HVt) gibt es 382 Kollokationen von 23 Entbündelungspartnern (Stand: Ende 2004).

Zu rund 18 % wird die entbündelte TASL für ISDN, und hier wohl in erster Linie für die Anbindung von Firmenkunden, genutzt. Bei den breitbandigen Zugängen haben die symmetrischen Technologien SDSL (53 %) und HDSL (9 %) den größten Anteil, während das asymmetrische

ADSL aktuell bei 20 % liegt. Abbildung 63 veranschaulicht diese Dominanz symmetrischer Übertragungstechnologien auf der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung. Die Verwendung von HDSL und SDSL zur Realisierung von individuellen Großkunden-Lösungen ist ein deutlicher Hinweis auf das große Potential der Entbündelung, nämlich Wettbewerb auf weiteren Ebenen der Wertschöpfungskette zu forcieren. Der prozentuelle Anteil der schmalbandigen Anwendungen (ISDN, POTS) ging, wie bereits erwähnt, in den vergangenen beiden Jahren kontinuierlich zurück.

Abbildung 63: Nutzung von ULL in Österreich (4.Q. 2004)

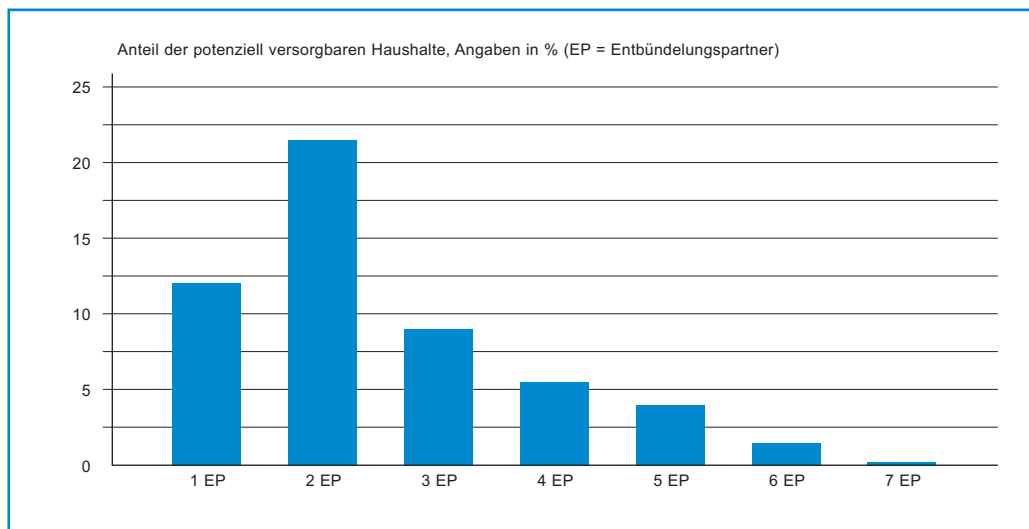


Quelle: RTR-GmbH

Die Versorgungslage lässt sich grundsätzlich an der Anzahl in Betrieb genommener Kollokationen sowie den dadurch mit ULL potenziell versorgbar gemachten Gebieten ablesen. Hat zumindest ein Entbündelungspartner an einem Hauptverteilerstandort der Telekom Austria eine Kollokation, so gelten die im Anschlussbereich dieses Hauptverters liegenden Haushalte als „potenziell entbündelbar“. Unter Berücksichtigung des Versorgungsgebietes aller HVt der Telekom Austria sowie der Siedlungsdichte des entsprechenden Gebietes wurde von der RTR-GmbH die potenzielle Versorgungslage der Haushalte statistisch errechnet. Die real für einen Entbündelungspartner maximal entbündelbare Anzahl an Haushalten im Anschlussbereich eines HVt hängt allerdings von verschiedenen Rahmenbedingungen, wie z.B. den am HVt verfügbaren Ressourcen für eine Kollokation oder den Kapazitäten der Infrastruktur des Entbündelungspartners (z.B. Backbone), ab.

Zur Veranschaulichung der potenziellen Versorgung der Haushalte dient die folgende Abbildung 64, aus der die Anzahl der Entbündelungspartner, die eine Kollokation an einem HVt haben (als potenzielle Wettbewerber zusätzlich zu Telekom Austria und Kabelnetz-Betreibern), ersichtlich wird.

Abbildung 64: Potenzielle Versorgung der Haushalte mit ULL (per 31.12.2004)



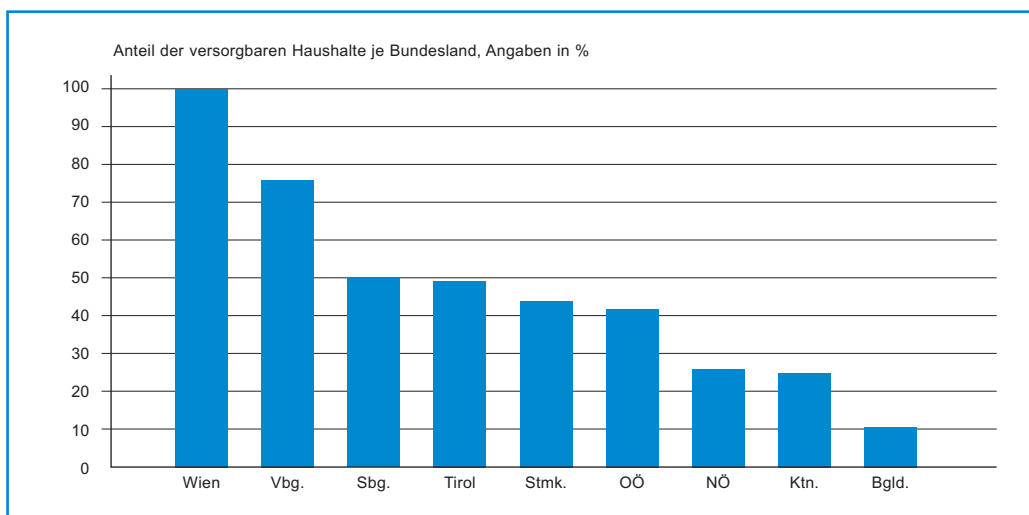
Quelle: RTR-GmbH

So geht aus Abbildung 64 hervor, dass rund 54 % der österreichischen Haushalte bereits entbündelt werden könnten. 12 % der Haushalte liegen im Entbündelungsbereich eines einzigen Entbündelungspartners, 22 % der Haushalte haben die „Wahl“ zwischen zwei Entbündelungspartnern, während 0,1 % der Haushalte potenziell bereits unter sieben Entbündelungspartnern „wählen“ könnten. Praktisch bedeutet dies, dass mehr als die Hälfte der österreichischen Haushalte im Anschlussbereich eines Hauptverteilers der Telekom Austria liegt, der bereits von zumindest einem Entbündelungspartner erschlossen wurde.

Diese Zahlen verdeutlichen, welches enorme Potenzial besteht, sind doch von diesen rund 1,5 Millionen Haushalten gegenwärtig nur rund 72.000 unter Verwendung von Entbündelung angebunden.

Die potenzielle Versorgung der Haushalte durch ULL liegt für Gesamtösterreich also bei rund 54 %. Dies entspricht rd. 48 % der Bevölkerung, allerdings nur rund 10 % der Fläche Österreichs. Bricht man die Versorgungswerte auf die Ebene der Bundesländer herunter, so zeigen sich eklatante regionale Unterschiede: In Wien könnten nahezu alle Haushalte potenziell neben der Telekom Austria und UPC Telekabel (beide mit eigenem Anschlussnetz) auch einen Entbündelungspartner „wählen“ (bezogen auf Gesamtösterreich handelt es sich dabei um rund 25 % der Haushalte). Ebenfalls im Spitzenfeld liegt Vorarlberg mit einer potenziellen Versorgung von über 75 %. Das Mittelfeld bilden Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Tirol mit Werten zwischen 40 % und 50 %. Das Schlusslicht ist das Burgenland, wo aktuell nur 11 % der Haushalte potenziell mittels ULL versorgbar sind (siehe Abbildung 65).

Abbildung 65: Potenziell durch ULL versorgbare Haushalte nach Bundesland (per 31.12.2004)



Quelle: RTR-GmbH

5.2.2.3.5 Marktanalysen

Für den Markt 12 der Empfehlung der Europäischen Kommission – Breitbandzugang für Großkunden – erfolgte die Marktabgrenzung im April 2005. Ein diesbezügliches Marktanalyseverfahren wird derzeit von der RTR-GmbH durchgeführt. Am Markt für den entbündelten Zugang wurde Telekom Austria als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (de facto-Monopolist) identifiziert.²⁸

5.2.2.4 Mietleitungen

5.2.2.4.1 Einführung

Mietleitungen sind Bausteine der Kommunikation.

Mietleitungen gelten als grundlegende Bausteine der Kommunikation und können für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden: Einerseits dienen sie Netzbetreibern oder Dienstbetreibern als Transportinfrastruktur für die Erbringung ihrer Endkundendienste, indem ihr Kommunikationsnetz durch Verwendung von Mietleitungen auf- bzw. ausgebaut werden kann, wo sie über keine eigene Infrastruktur verfügen. Andererseits setzen Geschäftskunden Mietleitungen zur (weltweiten) Vernetzung von Unternehmensstandorten ein, die ihnen exklusiv und in der spezifizierten Bandbreite durchgängig (24 Stunden/365 Tage) zur internen Sprach-, Audio- oder Datenkommunikation zur Verfügung stehen. Basierend auf dem Status des Nachfragers der Mietleitung kann eine Unterscheidung zwischen Endkunden- und Vorleistungsmietleitung vorgenommen werden: Sollte der Inhaber einer Allgemeingenehmi-

²⁸ Vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 4.2.3.4.

gung eine Mietleitung für das Erbringen von Kommunikationsdiensten nachfragen (z.B. zur Anbindung von Mobilfunkbasisstationen an das Netz oder von Teilnehmern zum eigenen Netzwerkknoten), ist die Servicierung mit Mietleitungen als Vorleistung zu werten und diese Mietleitung der Vorleistungsebene zuzuordnen. Das Erbringen von Mietleitungsdiensten an sonstige Kunden (z.B. an ein Handelsunternehmen mit Filialen) ist der Endkundenebene zuzurechnen.

Entsprechend der TKMVO 2003, die eine Aufteilung von Telekommunikationsprodukten auf Endkunden- und Vorleistungsmärkte vornimmt, gibt es die folgenden drei relevanten Mietleistungsmärkte:

Endkundenseitig umfasst der relevante Markt das Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s, auf Vorleistungsseite gibt es einen relevanten Markt betreffend Trunk-Segmente von Mietleitungen und einen betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen. Auf den beiden Vorleistungsmärkten sind Mietleitungen aller Bandbreiten enthalten. Endkundenmietleitungen größer als 2 Mbit/s wurden als nicht relevant erachtet und daher nicht weiter reguliert. Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen an den Netzabschlusspunkten sind nicht Teil der Märkte.

Es gibt drei relevante Mietleistungsmärkte.

Im Folgenden wird ein Überblick über Mietleitungen in Österreich und ein internationaler Vergleich geboten.

5.2.2.4.2 Marktdaten

Durch den neuen Rechtsrahmen ist das Anbieten von Mietleitungsdiensten nicht mehr an eine Konzession gebunden, eine Allgemeingenehmigung für das Geschäftsfeld „Erbringung von Mietleitungsdiensten“ ist ausreichend. Das Vermieten oder Verkaufen von unbeschalteter Glasfaser (Dark Fiber) ist weiterhin an keine kommunikationsspezifische Genehmigung gebunden.

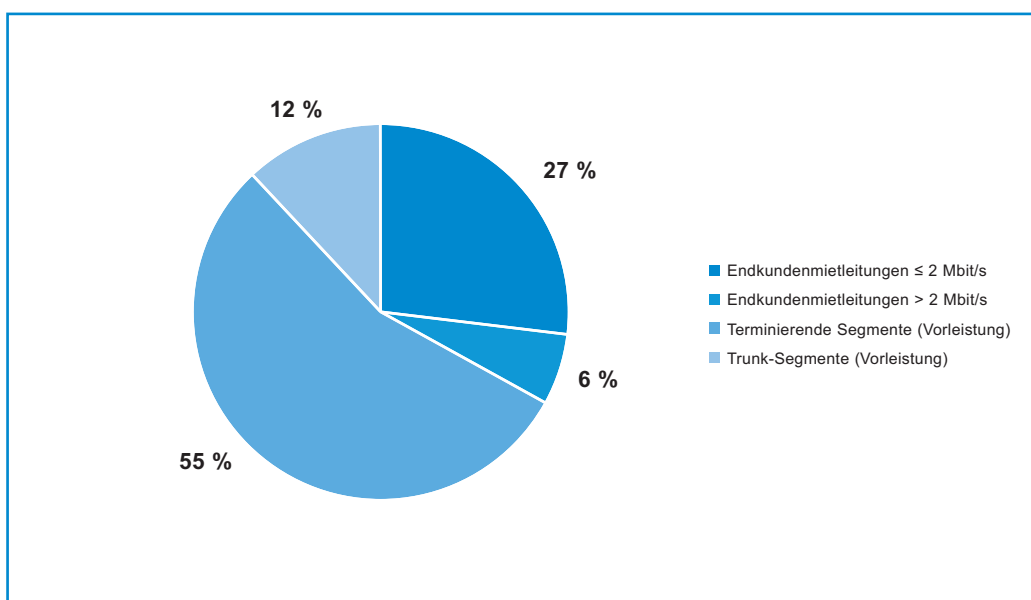
Nicht alle Unternehmen, die über eine Konzession oder eine Allgemeingenehmigung für Mietleitungen verfügen, sind aktiv. Im Berichtszeitraum sind etwa 40 Anbieter in Österreich tätig – der überwiegende Teil davon nur regional; hier handelt es sich in der Regel um Infrastrukturanbieter aus anderen Sektoren der Industrie (z.B. Energie), die in der Telekommunikation ein Nebengeschäftsfeld sehen und ihre bereits verlegten Leitungen nützen können bzw. um regionale Netzwerkanbieter. Bundesweit werden Verbindungen einerseits von internationalen Konzernen, die ihre globalen Netze auch über Österreich führen, andererseits von Betreibern angeboten, die auch Sprachtelefonie anbieten. Spezialisierungen auf Endkundenmietleitungen, unbeschaltete Glasfasern oder internationale Mietleitungen sind festzustellen. Über flächendeckende Infrastruktur verfügen jedoch nur wenige Betreiber.

Die größten Anbieter von Mietleitungen sind neben Telekom Austria und UTA die Memorex, NÖKOM und Wienstrom.

Hohe Nachfrage auf Vorleistungsebene

Wie in den vergangenen Jahren wird der Großteil des Umsatzes auf Vorleistungsebene erzielt, insbesondere bei terminierenden Segmenten, der kleinere Teil fällt im Endkundenbereich an. Dies bedeutet, dass der Aufbau von Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auf lokaler Ebene – wesentlich die Nachfrage nach Mietleitungen bestimmt. Dies wird auch aus der folgenden Abbildung ersichtlich, die die Verteilung der Umsätze im vierten Quartal 2004 auf die drei relevanten Märkte und Endkundenmietleitungen größer als 2 Mbit/s auf Basis einer Hochrechnung der verfügbaren Daten zeigt:

Abbildung 66: Verteilung der Umsätze auf die Bereiche (in %), 4.Q. 2004



Quelle: RTR-GmbH (geschätzt)

Unterschiedliche Wettbewerbsintensität je Markt

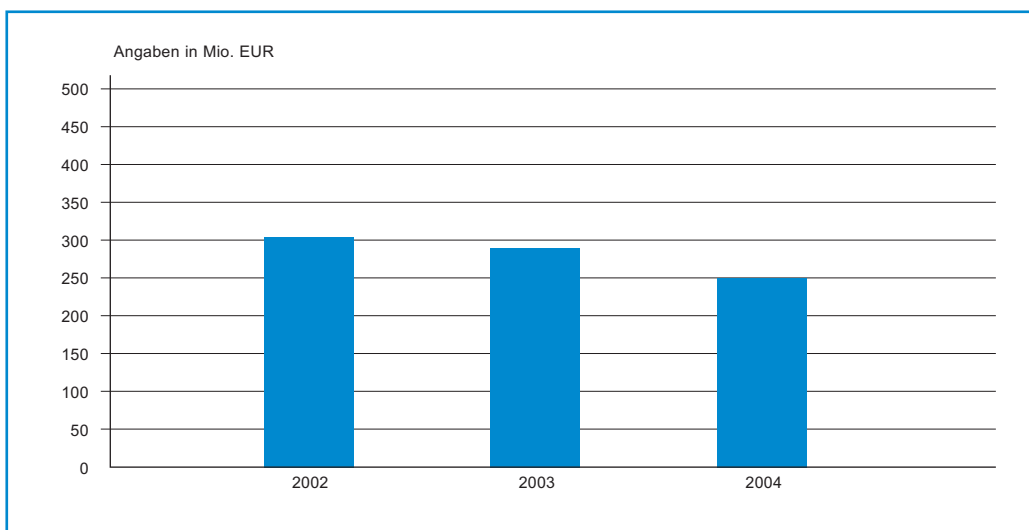
Der Wettbewerb stellt sich auf den relevanten Märkten sehr unterschiedlich dar. So haben die 2004 abgeschlossenen Marktanalysen (vgl. Kapitel 4.2.3.5) ergeben, dass auf dem Markt für Trunk-Segmente von Mietleitungen effektiver Wettbewerb herrscht und mehrere Unternehmen mit eigener Infrastruktur aktiv sind. Der Markt für terminierende Segmente und der Endkundenmarkt sind noch nicht hinreichend kompetitiv und bei Telekom Austria wurde beträchtliche Marktmacht festgestellt. Dennoch ist auf dem Markt für terminierende Segmente das Auftreten alternativer Anbieter deutlich erkennbar, welche in der Regel auf die vorhandene eigene Infrastruktur zurückgreifen.

Starker Rückgang der Umsätze

Eine Gegenüberstellung jener im Berichtszeitraum erzielten Umsätze mit den Vorjahren zeigt, dass es 2002 noch zu einem moderaten Wachstum gekommen ist, dem 2003 ein leichter Rückgang bei den Umsätzen folgte. Gleichzeitig stiegen in den beiden Jahren die nachgefragten Kapazitäten, was insbesondere auf die starke Zunahme bei der Nachfrage nach internationalen Mietleitungen zurückzuführen ist. Insbesondere der intensive Preiswettbewerb führte 2004 zu einem noch stärkeren Absinken des Umsatzes. Für 2004 sind keine umfassenden Angaben über vermietete Kapazitäten vorhanden.

Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der aggregierten Umsätze (Vorleistungs- und Endkundenebene) für nationale Mietleitungen der aufeinander folgenden Jahre 2002 bis 2004 (die Angaben für 2003 und 2004 beinhalten Schätzungen auf Basis der vorliegenden Daten). Unbeschaltete Glasfasern oder Kupferdoppeladern sowie internationale Mietleitungen sind nicht enthalten:

Abbildung 67: Entwicklung der nationalen Mietleitungsumsätze (Vorleistungs- und Endkundenebene) 2002 bis 2004



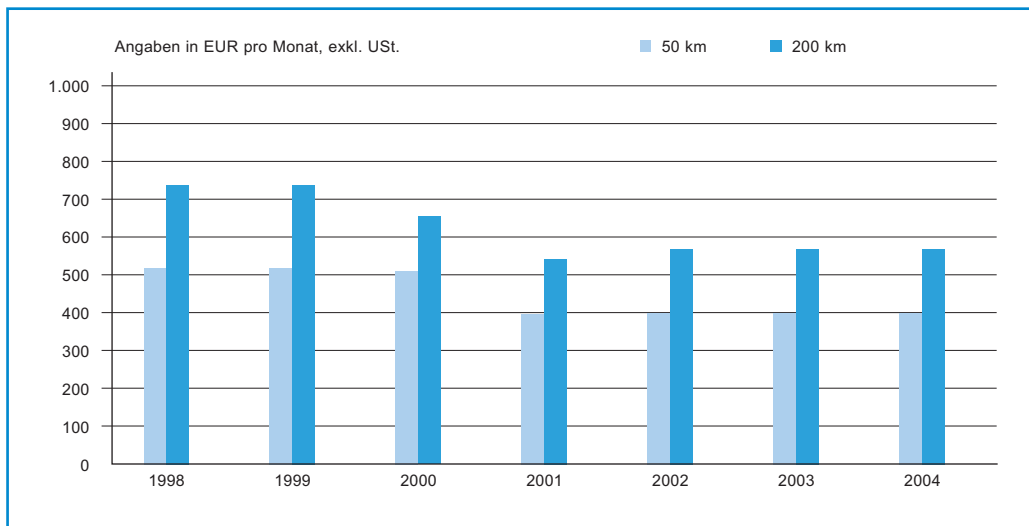
Quelle: RTR-GmbH (2003 und 2004 geschätzt)

5.2.2.4.3 Tarife

Der Preis einer Mietleitung wird in der Regel durch die nachgefragte Bandbreite, die Entfernung, die geografische Lage der Enden und die technischen Merkmale bestimmt; zusätzliche Komponenten, wie spezielle Servicequalitäten oder Zusatzdienste, beeinflussen ebenfalls den Preis. Insbesondere bei Großkunden oder bei Vorleistungsmietleitungen kommt es häufig zur Vereinbarung eines Projektpreises. Dabei mietet der Kunde einen ganzen Leitungsverbund unter entsprechenden Rahmenbedingungen. Da die Mietleistungsbetreiber individualisierte Tarifblätter verwenden, die nur schwer untereinander vergleichbar sind, sind allgemeine Aussagen nicht einfach. Neben dem einmaligen Herstellungsentgelt werden oft monatlich ein bandbreiten- und kilometerabhängiger Betrag und ein Sockelbetrag eingehoben, aber auch Pauschalpreise werden verwendet. In den vergangenen Jahren ist es durch die zunehmende Anzahl von Anbietern – verbunden mit leer stehenden Kapazitäten – zu dem erwähnten Sinken der Preise gekommen.

Die Tarife der Telekom Austria als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Endkundenmarkt und dem Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen haben sich an den Kosten zu orientieren. Die Entwicklung der Tarifstruktur der Telekom Austria für Endkundenmietleitungen aus dem Bereich digitaler Übertragungswege im Städtetarif ist für die Entfernungen von 50 km und 200 km wie folgt:

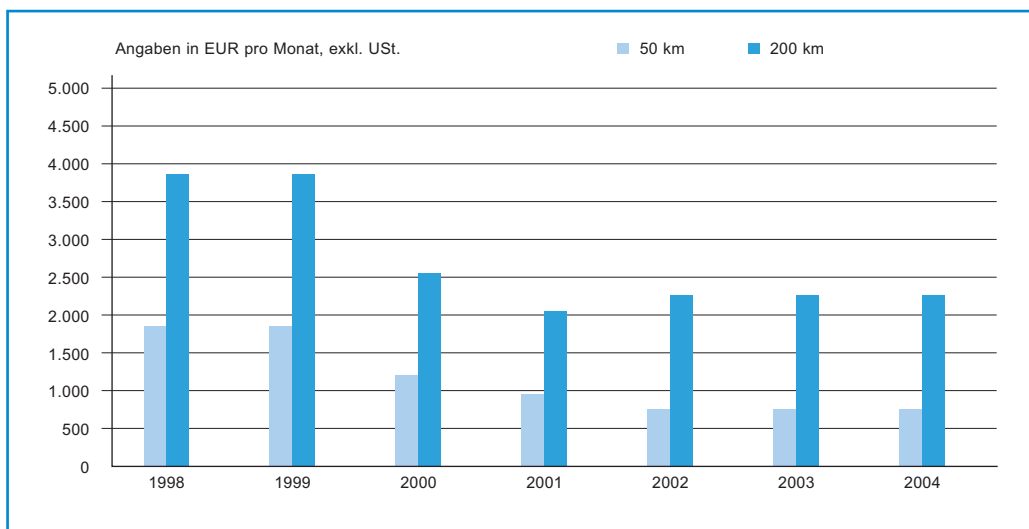
Abbildung 68: Tarifentwicklung Telekom Austria 64 kbit/s



Quelle: Teligen, Report on Telecoms Price Developments from 1998 to 2003 (produced for DG INFSO), Sept. 2003; 2004 Berechnung der RTR-GmbH

Abbildung 69: Tarifentwicklung Telekom Austria 2 Mbit/s

Preistrend zeigt nach unten.



Quelle: Teligen, Report on Telecoms Price Developments from 1998 to 2003 (produced for DG INFSO), Sept. 2003; 2004 Berechnung der RTR-GmbH

Die für den Vergleich gewählten Bandbreiten stellen jene Mietleitungen dar, die auf dem Endkundenmarkt am häufigsten nachgefragt werden. Deutlich erkennbar ist, dass der Preistrend über alle Entfernungen und Bandbreiten nach unten geht, die Entgelte der Telekom Austria in den letzten Jahren jedoch stabil geblieben sind.

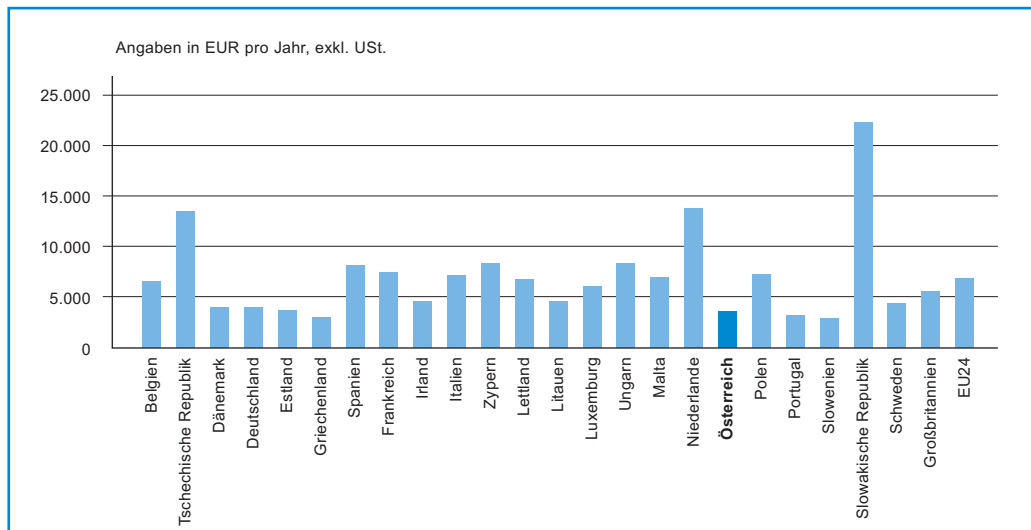
5.2.2.4.4 Internationales

5.2.2.4.4.1 Tarifvergleich

Regelmäßig werden in den Implementierungsberichten der Europäischen Kommission internationale Vergleiche für Mietleitungspreise veröffentlicht. Erstmals sind in den Schaubildern auch die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten enthalten, die die Tarife der Incumbents – für Österreich werden die Tarife der Telekom Austria herangezogen – zum 01.08.2004 vergleichen. Wie auch auf nationaler Ebene sind die Tarifmodelle der jeweiligen Incumbents durch Unterschiede gekennzeichnet, wodurch gewisse Unschärfen auftreten können. Ein vorgegebenes Berechnungsmodell sorgt für größtmögliche Übereinstimmung. Aus der aktuellsten Publikation wird eine Gegenüberstellung der Mietpreise von nationalen Endkundenmietleitungen mit 2 Mbit/s pro Jahr ohne Herstellungsentgelt wiedergegeben.

Es zeigt sich, dass die Preise der Telekom Austria sowohl bei kurzen Mietleitungen von 2 km Länge, als auch bei den längeren 200 km-Strecken durchwegs unter dem EU-Schnitt liegen.

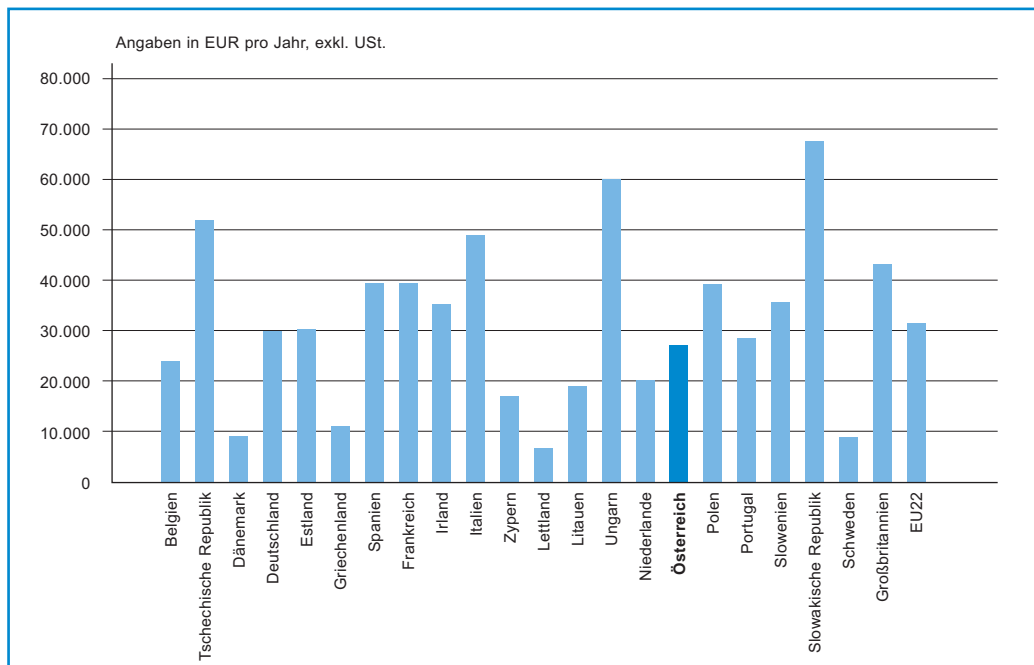
Abbildung 70: Internationaler Tarifvergleich, 2 Mbit/s, 2 km, 2004



Österreich ist billiger als der Durchschnitt.

Quelle: 10. Implementierungsbericht, Annex 3, (EU 24 = ohne Finnland)

Abbildung 71: Internationaler Tarifvergleich, 2 Mbit/s, 200 km, 2004



Quelle: 10. Implementierungsbericht, Annex 3, Durchschnitt nach eigener Berechnung, (EU 22 = ohne Finnland, Luxemburg und Malta)

Aber auch bei kurzen 64 kbit/s- und sämtlichen, dem EU-Vergleich des Implementierungsberichtes zu Grunde liegenden 34 Mbit/s- und 155 Mbit/s-Endkundenmietleitungen sind die Tarife der Telekom Austria durchwegs günstiger als das europäische Mittel. Das Entgelt für längere 64 kbit/s-Endkundenmietleitungen liegt zwar geringfügig über dem EU-Durchschnitt, die nationale Nachfrage nach diesem Produkt ist jedoch sehr gering.

5.2.2.4.4.2 Marktanalysen

Österreich, Finnland und Großbritannien führten alle Mietleitungs-Marktanalysen durch.

Auch in den anderen EU-Staaten ist durch die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens die Durchführung einer Marktanalyse auf den relevanten Märkten notwendig. Großbritannien notifizierte im Dezember 2003 als erstes Mitgliedsland die Ergebnisse für die nationalen Mietleitungsmärkte; die finale Entscheidung nach Berücksichtigung der Inputs aus der Konsultation wurde im Juni 2004 getroffen. Schweden notifizierte den Endkundenmarkt im Mai und Finnland alle Mietleitungsmärkte im Juli, die noch offenen Märkte in Schweden wurden noch nicht konsultiert. Eine Analyse zum internationalen Endkundenmarkt wurde im Dezember von Irland notifiziert.

Österreich, Finnland und Großbritannien konnten somit 2004 als erste Mitgliedstaaten die Marktanalysen aller relevanten Mietleitungsmärkte abschließen.

5.2.2.5 Die Märkte für elektronische Signaturen

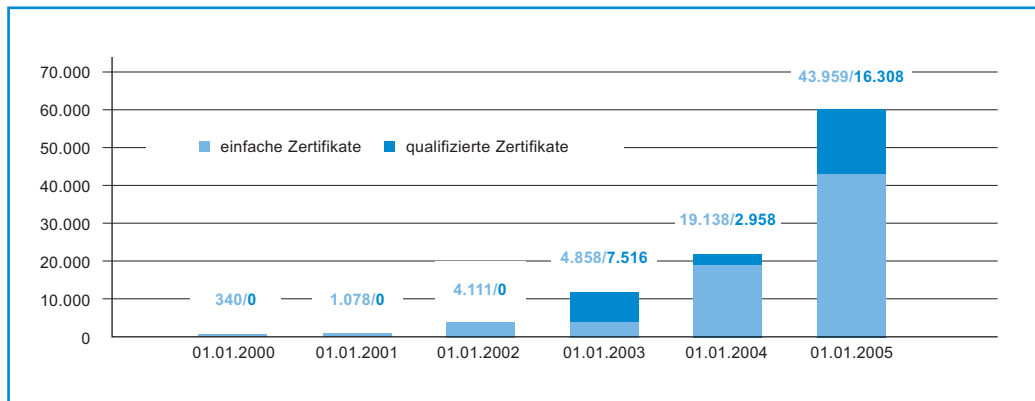
Von den Dienstleistungen für elektronische Signaturen seien zunächst jene der Zertifizierungsdiensteanbieter hervorgehoben. Im Jahr 2004 waren in Österreich sieben Zertifizierungsdiensteanbieter tätig:

- Der Verein Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz,
- die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH,
- die Generali IT-Solutions GmbH,
- das Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie (IAIK),
- die Mobilkom Austria AG & Co KG,
- die Web und Co – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG (bis 30.09.2004) und
- die XiCrypt Internetsicherheitslösungen GmbH (ab 18.11.2004).

Die genannten sieben Zertifizierungsdiensteanbieter boten insgesamt 26 Zertifizierungsdienste an (Ende des Jahres 2003 waren davon 22 aktiv). Diese Zertifizierungsdienste decken das ganze Spektrum dessen ab, wofür Zertifikate eingesetzt werden können. Im Wesentlichen kann man die angebotenen Dienste wie folgt gruppieren:

- Qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur. Diese Zertifikate werden ausschließlich nach Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und ausschließlich für Schlüssel, die auf einer sicheren Signaturerstellungseinheit gespeichert sind, ausgegeben. Die sichere elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift; diese Zertifikate werden also insbesondere für den rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet. Sichere elektronische Signaturen werden in Österreich seit Anfang 2002 angeboten. Im Jahr 2004 war A-Trust der einzige Anbieter solcher Zertifikate.
- Einfache Zertifikate für Schlüssel, die auf Chipkarten gespeichert sind, mit Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises. Diese Zertifikate werden für Authentifizierung, für die Signatur (z.B. von E-Mails) und für Verschlüsselung verwendet. Sie eignen sich auch für so genannte „fortgeschrittene“ elektronische Signaturen, mit denen beispielsweise elektronische Rechnungen versehen werden. Auch hier war A-Trust im Jahr 2004 der einzige Anbieter.
- Einfache Zertifikate für Schlüssel, die in einem Hardware-Sicherheitsmodul beim Anbieter gespeichert sind. Diese Zertifikate eignen sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Erstellung von Verwaltungssignaturen. Im Jahr 2004 war Mobilkom der einzige Anbieter solcher Zertifikate.
- Weitere einfache Zertifikate mit Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises wurden von der Arge Daten, von A-Trust, von Generali und vom IAIK angeboten. Auch solche Zertifikate eignen sich unter bestimmten Voraussetzungen für die Erstellung fortgeschrittener elektronischer Signaturen.
- Als letzte Gruppe können jene Zertifikate genannt werden, bei denen nicht notwendigerweise eine Identitätsprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises vorgenommen wird.

Abbildung 72: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate



Quelle: RTR-GmbH

Seit dem In-Kraft-Treten des SigG am 01.01.2000 verdreifacht sich die Anzahl der ausgestellten Zertifikate etwa jährlich. Zum Stichtag 01.01.2005 gab es in Österreich etwa 16.300 qualifizierte Zertifikate und etwa 44.000 nicht qualifizierte Zertifikate, man kann also grob schätzen, dass über 60.000 Personen die elektronische Signatur nutzten.

Neben den Zertifizierungsdiensteanbietern, welche von der TKK beaufsichtigt werden, sind noch jene Unternehmen zu nennen, welche Produkte für die sichere elektronische Signatur herstellen: Chipkarten, Chipkartenleser und Secure Viewer.

Die österreichische Bestätigungsstelle A-SIT hat bis Ende 2004 insgesamt neun Bescheinigungen für Chipkarten ausgestellt, in der Praxis eingesetzt wurden dabei vor allem Smart-Card-Prozessoren von Philips und Infineon mit den Betriebssystemen STARCOS von Giesecke & Devrient, CardOS von Siemens und ACOS von Austria Card. Bei Chipkartenlesern wurde eine ganze Reihe von Produkten eingesetzt, Bescheinigungen der Bestätigungsstelle A-SIT liegen für Produkte von Kobil, Reiner und Siemens vor, der Siemens Sign@tor ist eine österreichische Entwicklung. Als Secure Viewer – das sind Programme, die für die Sicherheit des Vorgangs der Signaturerstellung sorgen und dabei insbesondere das zu signierende Dokument in eindeutiger Weise am Bildschirm darstellen – wurden in Österreich bislang vorwiegend österreichische Entwicklungen verwendet: MBS-Sign und hot:Sign von der BDC EDV Consulting GmbH und trustview von der IT Solution GmbH. Das Produkt SecSigner des Hamburger Unternehmens SecCommerce Informationssysteme GmbH wird vor allem beim Online-Banking eingesetzt.





6. Das Unternehmen

6.1 Die Entwicklung des Personalstandes

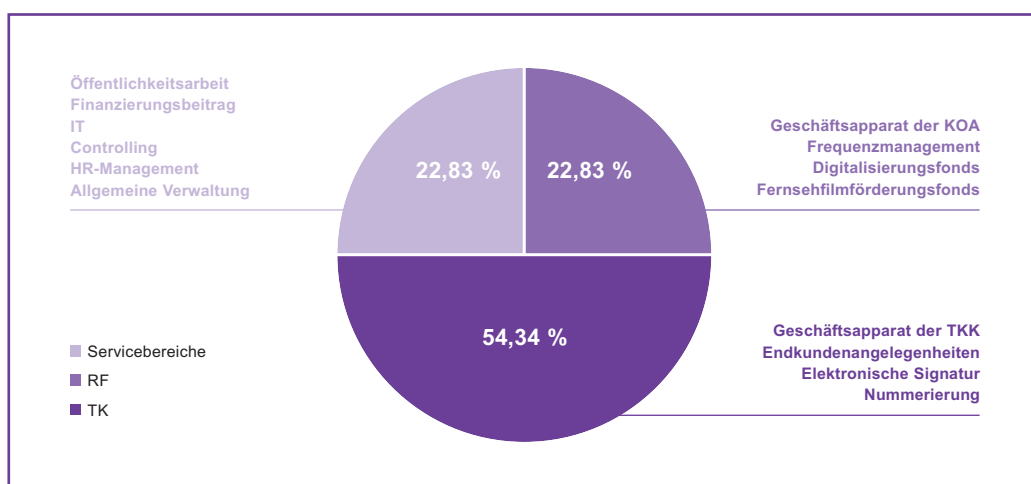
Um die Aufgaben gemäß KOG und TKG 2003 erfüllen zu können, wurde für das Geschäftsjahr 2004 eine durchschnittliche Anzahl von 93 Ganztageskräften (durchschnittlicher Personalstand 2003: 84 FTE's) den Planungen zu Grunde gelegt.

Aufgrund der Zusatzaufgaben aus der Novelle des KOG BGBl. I Nr. 71/2003 §§ 9a bis 9h wurden insgesamt für diese Tätigkeitsbereiche Stellen für sieben Ganztageskräfte geschaffen und besetzt.

Die Anzahl der Vollzeitbeschäftigten für die klassischen regulatorischen Bereiche Rundfunk und Telekommunikation, die durch den jeweiligen Sektor finanziert werden, ist den Anforderungen entsprechend angepasst worden. Veränderte Anforderungen aus den §§ 36 und 37 TKG 2003 bzw. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 KOG und eine abermalige Verdopplung der Streitfälle in der Abteilung für Endkundenangelegenheiten erforderten die Einrichtung zusätzlicher drei Stellen.

Der Mitarbeiterstand in den Servicebereichen ist trotz wachsender Organisationsgröße und steigender Komplexität der Aufgaben – durch stetige Nutzung von Produktivitätspotenzialen – seit 2003 konstant.

Abbildung 73: Aufteilung der FTE's nach Funktionen per 31.12.2004 in %





6.2 Jahresabschluss 2004 der RTR-GmbH

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH liegt für das Geschäftsjahr (01.01.2004-31.12.2004) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche vor.

Aus dem Jahresabschluss 2004 werden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Der Umsatz der RTR-GmbH setzte sich 2004 zum überwiegenden Teil aus den gemäß § 10 KOG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen zusammen (EUR 9,48 Mio.). Der ausgewiesene kumulierte Bilanzverlust in der Höhe von EUR 1,92 Mio. resultierte im Wesentlichen aus Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG. Das operative Ergebnis aus den Aufgaben gemäß KOG ist ausgeglichen, jenes aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG ist durch die im Geschäftsjahr 2000 vorgenommene Kapitalerhöhung von EUR 2,11 Mio. gedeckt.

Tabelle 24: Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für den Zeitraum 2004

	2004		2003	
	in EUR		in Tausend EUR	
1. Umsatzerlöse		9,481.409,74		8.567
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.774,02		83	
b) übrige	107.270,02	119.044,04	145	228
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-5.053.063,25		-4.528	
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-104.911,06		-93	
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.064.899,01		-914	
d) freiwilliger Sozialaufwand	-93.962,93	-6,316.836,25	-104	-5.639
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-445.440,82		-516
5. Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		-3,328.171,69		-3.126
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5, Betriebserfolg		-489.994,98		-486
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens		91.919,00		80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		23.922,41		31
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen		0,00		-19
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.063,21		0
11. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 10, Finanzerfolg		113.778,20		92
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag		-376.216,78		-394
13. Auflösung von un versteuerten Rücklagen		5.038,04		29
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-1,551.635,37		-1.187
15. Bilanzverlust		-1,922.814,11		-1.552

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in Tabelle 25 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Rundfunk vorgenommen, um Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2004 folgendes Bild:

Tabelle 25: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tausend EUR	TK	RF	Summe
Umsatzerlöse	6.218	3.263	9.481
sonst. betr. Erlöse	102	17	119
Personalaufwand	-4.486	-1.831	-6.317
Abschreibungen	-274	-171	-445
sonst. betr. Aufwand	-2.038	-1.290	-3.328
Betriebserfolg	-478	-12	-490
Finanzerfolg	104	10	114
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	-374	-2	-376
Auflösung von Rücklagen	5	0	5
Gewinn-/Verlustvortrag	-1.615	63	-1.552
Bilanzgewinn/-verlust	-1.985	61	-1.923

Tabelle 26: Bilanz zum 31.12.2004

Aktiva				Passiva	
	31.12.2004	31.12.03		31.12.2004	31.12.03
	in EUR	in TEUR		in EUR	in TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	5.741.153,90	5.741
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	164.605,56	129	II. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 1.551.635,37	-1.922.814,11	-1.552
	164.605,56	129		3.818.339,79	4.189
II. Sachanlagen			B. Unversteuerte Rücklagen		
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	219.498,56	387	I. Sonstige unversteuerte Rücklagen, Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG	0,00	5
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.791,78	237		0,00	5
	388.290,34	624			
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.830.703,63	2.831	1. Rückstellungen für Abfertigungen	347.300,00	278
	2.830.703,63	2.831	2. Sonstige Rückstellungen ¹⁾	6.072.192,10	1.025
	3.383.599,53	3.584		6.419.492,10	1.303
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	248.417,99	159
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	929.442,29	2.740	2. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern in EUR 565.517,59 im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 109.082,75	2.412.418,65	2.635
2. Sonstige Forderungen ¹⁾	6.881.115,22	2		2.660.836,64	2.794
	7.810.557,51	2.742			
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.365.882,80	1.561			
	9.176.440,31	4.303			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	24.014,97	404			
D. Treuhandkonten Fonds	7.905.016,58	0	E. Treuhandverpflichtungen Fonds	7.590.402,86	0
	20.489.071,39	8.291		20.489.071,39	8.291

¹⁾ Außergewöhnliche Entwicklung aufgrund VfGH-Erkenntnis zu § 10 KOG.

6.3 Erläuterungen zur Finanzierungsstruktur der RTR-GmbH

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben der RTR-GmbH (§ 5 KOG Abs. 3) ist in § 10 KOG geregelt und erfolgt durch Bereitsteller, die nach § 15 TKG 2003 zur Anzeige verpflichtet sind, und durch in Österreich niedergelassene Rundfunkveranstalter (Beitragspflichtige). Diese haben einen jährlichen anteilmäßigen Finanzierungsbeitrag zur Abdeckung des Aufwandes der Regulierungsbehörde für die jeweilige Branche zu leisten.

Mit In-Kraft-Treten des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I 1999/190, wurde die TKK als Aufsichtsstelle gemäß § 13 SigG eingesetzt. Gemäß § 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 5 SigG sind die Tätigkeiten der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH nach dem SigG von den Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen (TKG, KOG etc.) organisatorisch und finanziell zu trennen.

Für Aufgaben nach dem SigG hingegen hat die Aufsichtsstelle gemäß § 13 (4) SigG den Zertifizierungsdiensteanbietern für ihre Tätigkeit und für die Heranziehung der RTR-GmbH eine mit Verordnung festgelegte kostendeckende Gebühr vorzuschreiben.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.-31.12.2004 Kosten in Höhe von insgesamt Euro 396.177,95 entstanden. Dem gegenüber stehen erzielte Erlöse in Höhe von EUR 24.721,22. Der Aufwandsüberhang ist mit den durch Kapitalerhöhung aufgebrauchten Mitteln zu decken.

Durch Änderung des KommAustria Gesetzes (KOG) wurden mit Beginn des Jahres 2004 ein Digitalisierungsfonds (DF) und ein Fernsehfilmförderungsfonds (FFFF) eingerichtet, die der Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk zu verwalten hat. Die Fonds werden jährlich mit je EUR 7,5 Mio. dotiert, wobei die Mittel von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG) zur Verfügung gestellt und in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30.01. und 30.06. überwiesen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 9a bis 9e KOG (DF) bzw. §§ 9f bis 9g iVm §§ 9c bis 9e KOG (FFFF). Diese Gesetzesstellen beschreiben die Ziele der Förderung und die Aufbringung der Mittel, sie sehen nähere Bestimmungen über die Mittelverwendung und die Erstellung von Richtlinien für die Vergabe der Förderungen vor.

Über die Verwendung der Mittel der beiden Fonds hat die RTR-GmbH jährlich bis 30.03. des folgenden Jahres (somit erstmals 2005) dem Bundeskanzler zu berichten, der diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen hat.

Im Jahr 2003 wurden neben allgemeinen Vorbereitungsarbeiten (Testbetrieb für digitales Fernsehen, DVB-T) vor allem die Richtlinien für die Vergabe von Mitteln aus den Fonds und die Antragsunterlagen erstellt. Dabei entstanden Kosten in Höhe von insgesamt EUR 338.536,62 (EUR 271.732,49 für den Digitalisierungsfonds, EUR 66.804,13 für den Fernsehfilmförderungsfonds), welche der RTR-GmbH aus den Mitteln der Fonds im Jahr 2004 refundiert wurden.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

Tabelle 27: Fernsehfilmförderungsfonds

Einzahlungen	EUR	EUR
Zuführung aus Eingängen 2004	7.500.000,00	
Zinsen	89.304,04	7.589.304,04
Verwendung		
Auszahlungen für Förderungen 2004	-2.414.181,00	
Verwaltungsaufwand 2003	-66.804,13	
Verwaltungsaufwand 2004	-336.172,09	-2.817.157,22
Saldo aus Ein- und Auszahlungen 2004 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2004		4.772.146,82
Zur Auszahlung 2005 offener Verwaltungsaufwand 2004		-48.850,99
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2004		4.723.295,83
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-4.800.336,00

Förderzusagen und Verwaltungsaufwand übersteigen den Gesamtbetrag der zur Verfügung stehenden Mittel von insgesamt EUR 7.589.304,04 – bestehend aus den vom Bundeskanzleramt überwiesenen Geldern sowie dem auf das Geschäftsjahr 2004 entfallenden Zinsertrag – geringfügig (rund 1 %). Dies stellt für den Fonds jedoch kein (Liquiditäts)Problem dar, da bei den bedingt ausgesprochenen Förderzusagen erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass Antragsteller Bedingungen nicht erfüllen und dadurch nicht alle Förderzusagen ausbezahlt werden müssen.

Tabelle 28: Digitalisierungsfonds

Einzahlungen	EUR	EUR
Zuführung aus Eingängen 2004	7.500.000,00	
Zinsen	65.468,75	7.565.468,75
Verwendung		
Auszahlungen für Förderungen 2004	-2.818.155,81	
Auszahlungen für Förderungen über RTR-GmbH 2004	-896.370,32	
Verwaltungsaufwand 2003	-271.732,49	
Verwaltungsaufwand 2004	-446.340,37	-4.432.598,99
Saldo aus Ein- und Auszahlungen 2004 = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2004		3.132.869,76
Zur Auszahlung 2005 offene Förderungen über RTR-GmbH 2004		-265.762,73
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2004		2.867.107,03
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-1.468.349,27
Frei verfügbare Gelder in 2005		1.398.757,76

6.4 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Im Jahr 2004 gehörten folgende Personen dem Aufsichtsrat der RTR-GmbH an:

- Generaldirektor Dr. Wilfried Stadler (Vorsitzender des Vorstandes, Investkredit AG), Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes, Kapsch Aktiengesellschaft), stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 im Verfassungsdienst des BKA), Mitglied des Aufsichtsrates,
- Mag. Ina Sabitzer (Telekom-Referentin, Kabinett des Bundesministers, BMVIT), Mitglied des Aufsichtsrates.

Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat:

- Dr. Dieter Staudacher, LL.M. (Betriebsratsvorsitzender, RTR-GmbH),
- Brigitte Hohenecker (Betriebsrätin, RTR-GmbH).

6.5 Schwellenwertverordnung

Nach § 10 Abs. 5 KOG kann die KommAustria für die Rundfunkbranche und die TKK für die Telekommunikationsbranche aus Gründen der Verwaltungsökonomie, insbesondere wenn der Aufwand für die Einhebung von Finanzierungsbeiträgen im Missverhältnis zur Höhe der zu entrichtenden Beiträge stehen würde, durch Verordnung eine Umsatzgrenze festlegen, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden. Diese Beitragspflichtigen würden demnach nicht zur Leistung des Finanzierungsbeitrages herangezogen werden. Vor Erlassung derartiger Verordnungen ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die TKK erließ am 01.03.2004 nach öffentlicher Konsultation eines Verordnungsentwurfes die „Schwellenwertverordnung Telekommunikation 2004“ (SVO-TK 2004), mit der auf der Basis der erhobenen Daten der Schwellenwert für die Branche Telekommunikation mit EUR 230.000,- für das Jahr 2004 festgesetzt wurde. Am 09.03.2004 wurde eine analoge Verordnung der KommAustria erlassen, die „Schwellenwertverordnung Rundfunk 2004“ (SVO-RF 2004), mit der der Schwellenwert für die Branche Rundfunk für das Jahr 2004 mit EUR 45.000,- festgesetzt wurde.

Die Schwellenwertverordnung verringert den Aufwand für die Einhebung des Finanzierungsbeitrags.





7. Anhang

7.1 Tabellen, Info-Boxen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren	56	■ ■ ■ ■
Tabelle 2: Ergebnisse der Presseförderung im Jahr 2004	70	
Tabelle 3: Status der Marktanalysen per Ende 2004	79	
Tabelle 4: Anzahl der Rufnummernbescheide	104	
Tabelle 5: Bearbeitungszeit von Rufnummernanträgen	105	
Tabelle 6: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich	106	
Tabelle 7: Änderung der Zusammenschaltungsentgelte gegenüber der Entscheidung Z 11/02	109	
Tabelle 8: Kündigungszeitraum bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen	140	
Tabelle 9: Internationale Arbeitsgruppen mit Schwerpunkt Umsetzung neuer Rechtsrahmen	146	
Tabelle 10: Harmonisierte Marktanalyse	147	
Tabelle 11: Radio in Österreich, Tagesreichweiten	176	■ ■ ■ ■
Tabelle 12: Österreichische Tageszeitungen – Auflagen und Reichweiten	179	
Tabelle 13: Gesamtentwicklung der Endkunden-Telekommunikationsumsätze 2002 bis 2004	183	
Tabelle 14: Tendenz der Endkundenmärkte	185	
Tabelle 15: Geschäftsmodelle von festnetzgebundener Sprachtelefonie am österreichischen Markt	189	
Tabelle 16: Vergleichende Entgelte der wesentlichen Auslandsfestnetzverbindungen (4.Q. 2004 bis 1.Q. 2005)	200	
Tabelle 17: Originierungsentgelte der Telekom Austria per 31.12.2004	204	
Tabelle 18: Anteile der Originierungsprodukte in Verkehrsminuten, 1.Q. 2003 bis 3.Q. 2003	204	
Tabelle 19: Terminierungsentgelte der Telekom Austria/ANB per 31.12.2004	205	
Tabelle 20: Entgelte des ungebündelten Transits der Telekom Austria per 31.12.2004	206	
Tabelle 21: Originierung – Bündelprodukte der Telekom Austria per 31.12.2004	206	
Tabelle 22: Terminierung – Bündelprodukte der Telekom Austria per 31.12.2004	206	
Tabelle 23: Mobilfunknetzbetreiber Technologie und Frequenzausstattung	207	
Tabelle 24: Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für den Zeitraum 2004	239	■ ■ ■ ■
Tabelle 25: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	240	
Tabelle 26: Bilanz zum 31.12.2004	241	
Tabelle 27: Fernsehfilmförderungsfonds	243	
Tabelle 28: Digitalisierungsfonds	244	



Info-Boxen

■ ■ ■ ■ ■	Info-Box 1: Berechnung der Umsätze am Festnetzendkundenmarkt	192
	Info-Box 2: Der Hirschman-Herfindahl-Index (HHI)	193
	Info-Box 3: Preisdifferenzierung	197
	Info-Box 4: Diensteanbieter im Mobilfunk	208

Abbildungen

■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 1: Aktivitäten und Zielerreichung	17
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 2: Die RTR-GmbH und ihr nationales Umfeld	27
	Abbildung 3: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	31
	Abbildung 4: Die RTR-GmbH und ihr internationales Umfeld	36
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 5: Anzahl der geförderten Projekte 2004	67
	Abbildung 6: Vergebene Fördermittel 2004	68
	Abbildung 7: Allgemeingenehmigung	76
	Abbildung 8: Übersicht zur Auktion für WLL-Frequenzen im Bereich 3,5 GHz	101
	Abbildung 9: Entwicklung der Gesamtzahl entbundelter Teilnehmeranschlussleitungen im Zeitverlauf	132
	Abbildung 10: Anzahl der Schlichtungsfälle 1998 bis 2004	138
	Abbildung 11: Mindestinhalt von Allgemeinen Geschäftsbedingungen	141
	Abbildung 12: Hierarchie der Prüfungsstufen der zu konsultierenden Maßnahmen	150
■ ■ ■ ■ ■	Abbildung 13: Werbeausgaben-Entwicklung: gesamt	154
	Abbildung 14: Werbeausgaben 2003 vs. 2004	156
	Abbildung 15: Werbeausgaben-Entwicklung: TV	157
	Abbildung 16: Share of Advertising 2004 (gesamt: EUR 1,994 Mrd.)	158
	Abbildung 17: Werbeausgaben-Entwicklung Deutschland: gesamt	159
	Abbildung 18: Werbeausgaben 2003 vs. 2004 in Deutschland	160
	Abbildung 19: Pro-Kopf-Werbeausgaben (Print / Radio / TV / Plakat / Online)	160
	Abbildung 20: Entwicklung TV-Geräte-Haushalte	161
	Abbildung 21: Entwicklung der Sehdauer	162
	Abbildung 22: Entwicklung Kabel-TV vs. Sat-Anlage	163
	Abbildung 23: Entwicklung der Empfangssituation	164
	Abbildung 24: Empfangssituation 2004	164
	Abbildung 25: Empfangssituation 2004: nur terrestrisch	165
	Abbildung 26: Digitale Penetration in Österreich	166
	Abbildung 27: Fernseh-Tagesreichweiten 2004	167
	Abbildung 28: Fernseh-Tagesreichweiten 2004: Fenster-Sender	168
	Abbildung 29: Marktanteile 2004	169
	Abbildung 30: Marktanteile 2004: Fenster-Sender	170
	Abbildung 31: Marktanteile 2004 in der Prime Time bei den 12- bis 29-Jährigen	171
	Abbildung 32: Mediennutzungsdauer pro Tag	172
	Abbildung 33: Entwicklung der Hördauer	173
	Abbildung 34: Radio-Entwicklung: Tagesreichweiten 2004	174



Abbildung 35: Radio-Tagesreichweiten 2004	175
Abbildung 36: Entwicklung Ö3 vs. Private, Tagesreichweiten	175
Abbildung 37: Marktanteile 2004	177
Abbildung 38: Reichweiten führender Tageszeitungen 2004	178
Abbildung 39: Auflagen ausgewählter Tageszeitungen 2004	179
Abbildung 40: Entwicklung bei Tageszeitungen: Tagesreichweiten	180
Abbildung 41: Aufteilung der Endkunden-Umsätze 2002 bis 2004	184
Abbildung 42: Entwicklung der Anschlussarten in 64 kbit/s-Äquivalenten per 31.12.1999 bis 31.12.2002, per 30.09.2003 sowie per 31.12.2004	191
Abbildung 43: Umsatzentwicklung am Festnetzmarkt (Sprachtelefonie) 1997 bis 2004	192
Abbildung 44: HHI nach Destinationen und Teilnehmeranschlüssen	194
Abbildung 45: Marktanteile der Telekom Austria nach Festnetzsegmenten in Verkehrsminuten	195
Abbildung 46: Entwicklung CPS-Kunden (01/2001 bis 09/2003 sowie per 12/2004; konstante Fortschreibung für 10/2003 bis 11/2004)	196
Abbildung 47: Verbindungsentgelte für nationale Ferngespräche im Vergleich	198
Abbildung 48: Verbindungsentgelte für lokale Festnetzgespräche im Vergleich	199
Abbildung 49: Umsatzmarktanteile der Incumbent-Betreiber (07/2004) und Anzahl der Anbieter mit kumulierten Marktanteilen von 90 %	201
Abbildung 50: Privatkunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat, 08/2004	202
Abbildung 51: Geschäftskunden – durchschnittliche Ausgaben pro Monat, 08/2004	203
Abbildung 52: Entwicklung der aktivierten Teilnehmernummern	209
Abbildung 53: Penetrationsrate im europäischen Vergleich (ausgewählte Länder)	210
Abbildung 54: Umsatzentwicklung Mobilfunk	211
Abbildung 55: Anteile von Sprach- und Datendiensten am Endkundenumsatz	212
Abbildung 56: Anzahl an SMS (technisch gemessen) am Endkundenmarkt	213
Abbildung 57: HHI-Mobilfunkendkundenmarkt	214
Abbildung 58: Entwicklung der Marktanteile an Teilnehmern	214
Abbildung 59: Wertschöpfungsstufen im Anschlussnetz	216
Abbildung 60: Zugangsarten Breitband in Österreich	220
Abbildung 61: Breitbandanschlüsse in Österreich im Zeitverlauf	221
Abbildung 62: Entwicklung von ULL in Österreich	223
Abbildung 63: Nutzung von ULL in Österreich (4.Q. 2004)	224
Abbildung 64: Potenzielle Versorgung der Haushalte mit ULL (per 31.12.2004)	225
Abbildung 65: Potenziell durch ULL versorgbare Haushalte nach Bundesland (per 31.12.2004)	226
Abbildung 66: Verteilung der Umsätze auf die Bereiche (in %), 4.Q. 2004	228
Abbildung 67: Entwicklung der nationalen Mietleitungsumsätze (Vorleistungs- und Endkundenebene) 2002 bis 2004	229
Abbildung 68: Tarifentwicklung Telekom Austria 64 kbit/s	230
Abbildung 69: Tarifentwicklung Telekom Austria 2 Mbit/s	230
Abbildung 70: Internationaler Tarifvergleich, 2 Mbit/s, 2 km, 2004	231
Abbildung 71: Internationaler Tarifvergleich, 2 Mbit/s, 200 km, 2004	232
Abbildung 72: Anzahl der von österreichischen Anbietern ausgestellten Zertifikate	234
Abbildung 73: Aufteilung der FTE's nach Funktionen per 31.12.2004 in %	237





7.2 Abkürzungen

3G 3rd Generation

A

ADSL Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK-TK Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation
ANB Alternative(r) Netzbetreiber
ATM Asynchronous Transfer Mode
AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

B

BKA Bundeskanzleramt
BKS Bundeskommunikationssenat
BMVIT Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG Bundes-Verfassungsgesetz

C

CATV Kabel-TV
CbC Call-by-Call
CBP Countervailing Buyer Power
CEPT Conférence Européenne des Administrations des Postes et des
Télécommunications
CPS Carrier Pre-Selection
CoCom Communications Committee

D

DICE Digital Innovation through Cooperation in Europe
DRM Digital Radio Mondiale
DSL Digital Subscriber Line
DSLAM Digital Subscriber Line Access Multiplexer
DVB-C Digital Video Broadcasting-Cable
DVB-S Digital Video Broadcasting-Satellite
DVB-T Digital Video Broadcasting-Terrestrial

E

EB Entgeltbestimmungen
ECC European Communication Council
ECG E-Commerce-Gesetz
ECP European Common Proposal
EEN-V Einzelentgeltnachweis-Verordnung
EK Europäische Kommission
ENUM Electronic Numbering Mapping
EPG Electronic Program Guide
ERG European Regulators Group
ESP Enhanced Service Provider
ETSI European Telecommunication Standardisation Institute
EVO Entgeltverordnung
EVO 2003 Entgeltverordnung 2003



F

FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FFFF	Fernsehfilmförderungsfonds
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
FMWG	Frequency Management Working Group
FNV	Frequenznutzungsverordnung
FTE	Full-Time Equivalent
FTTH	Fibre to the Home
FZ	Freizeit

G

GHz	Gigahertz
GSM	Global System for Mobile Communication
GZ	Geschäftszeit

H

HDSL	High Data Rate Digital Subscriber Line
HF	Hörfunk
HFC	Hybrid Fiber Coax
HFCC	High Frequency Co-ordination Conference
HH	Haushalt(e)
HHI	Hirschman-Herfindahl-Index
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
HVt	Hauptverteiler

I

IC	Interconnection
IETF	Internet Engineering Task Force
IRG	Independent Regulators Group
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISPA	Internet Service Providers Austria
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

K

kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KDB	Kommunikationsdienstbetreiber
KEM-V	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
KNB	Kommunikationsnetzbetreiber
KOA	KommAustria
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
KW	Kurzwellen



L

LAN	Local Area Network
LDAP	Lightweight Directory Access Protocol
LRAIC	Long Run Average Incremental Cost

M

Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MHP	Multimedia Home Platform
MMS	Multimedia Messaging Service
MNO	Mobile Network Operator
MVNO	Mobile Virtual Network Operator
MW	Mittelwelle

N

NAP	Netzabschlusspunkt
NÜV	Nummernübertragungsverordnung
NVO	Nummerierungsverordnung

O

ÖAK	Österreichische Auflagenkontrolle
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ONP	Open Network Provision
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz

P

PAC	Payphone Access Charge
PIB	Principles of Implementation and Best Practice
PLC	Powerline Communication
POTS	Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSTN	Public Switched Telephone Network
PTT	Postal, Telegraph and Telephone Administration
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984

R

RFMVO 2004	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004
RPG	Regulatory and Procedural Group
RR	Radio Regulations
RRC	Regional Radio Conference
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
R-VO	Richtsatzverordnung

S

SDSL	Symmetric Digital Subscriber Line
SigG	Signaturgesetz
SigV	Signaturverordnung
SIP	Session Initiation Protocol



SKP-V	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service
SSL	Secure Socket Layer
SVO-RF 2004	Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2004
SVO-TK 2004	Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2004

T

T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
TNB	Teilnehmernetzbetreiber
TKG (1997)	Telekommunikationsgesetz (1997)
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKGV	Telekommunikationsgebührenverordnung
TKMVO 2003	Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TWG	Telekommunikationswegegesetz

U

UDV	Universaldienstverordnung
UKW	Ultrakurzwelle
ULL	Unbundled Local Loop
UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
URI	Universal Resource Identifier
URL	Uniform Resource Locator
USt.	Umsatzsteuer
ÜVO	Überwachungsverordnung

V

VDSL	Very High Bitrate Digital Subscriber Line
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VNB	Verbindungsnetzbetreiber
VoIP	Voice over Internet Protocol
VPN	Virtual Private Network
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WIK	Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste
WLAN	Wireless Local Area Network
WLL	Wireless Local Loop
WWW	World Wide Web

X

xDSL	x Digital Subscriber Line
------	---------------------------

Z

ZuKG	Zugangskontrollgesetz
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung



7.3 Relevante Rechtsquellen

7.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.07.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31.07.2002, S 37.
Fernsehrichtlinie	(RL 89/552/EWG) Richtlinie des Europäischen Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. L 331 vom 16.11.1989, S 1 geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. L 202 vom 30.07.1997, S 60.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S 21.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S 33.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19.01.2000, S 12.
Sprachtelefonierichtlinie	(RL 98/10/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABl. L 101 vom 01.04.1998, S 24. Die Richtlinie wurde durch Art. 26 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG aufgehoben.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S 51.
Zugangsrichtlinie	(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24.04.2002, S 7.



Zusammenschaltungsrichtlinie (RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), ABI. L 199 vom 26.07.1997, S 32, in der Fassung der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl, ABI. L 268 vom 03.10.1998, S 37. Die Richtlinie wurde durch Art. 26 der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG aufgehoben.

7.3.2 Österreichisches Recht

7.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 10/2004.
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)	Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 153/2004.
E-Commerce-Gesetz (ECG)	Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.
Kartellgesetz 1988 (KartG 1988)	Bundesgesetz vom 19.10.1988 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 – KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988 idF BGBl. I Nr. 112/2003.
KommAustria-Gesetz (KOG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenates, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004.
Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	Bundesgesetz vom 08.03.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 1979/140 idF BGBl. 91/2003.
ORF-Gesetz (ORF-G)	Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 97/2004.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung der Presse erlassen sowie das KommAustria-Gesetz, das Publizistikförderungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2004 geändert werden, BGBl. I Nr. 136/2003.



Privatfernsehgesetz (PrTV-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369/1984 idF BGBl. I Nr. 136/2003.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999 idF BGBl. I Nr. 152/2001.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz, betreffend die Einhebung von Rundfunkgebühren, BGBl. I Nr. 159/1991 idF BGBl. I Nr. 71/2003.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004.
Telekommunikationsgesetz 1997 (TKG 1997)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden, BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 16/2003.
Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen, BGBl. Nr. 80/2003.
Wettbewerbsgesetz	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBl. Nr. 753/1996 idF BGBl. I Nr. 62/2002 Artikel I.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBl. I Nr. 60/2000 idF BGBl. I Nr. 32/2001.

7.3.2.2 Verordnungen

Einzelentgeltnachweis-Verordnung (EEN-V)	4. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist.
Frequenzbereichszuweisungsverordnung (FBZV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung, BGBl. II Nr. 456/2003.



Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II Nr. 457/2003 idF BGBl. II Nr. 134/2004.
Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden. BGBl. II Nr. 365/2004.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V)	6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden.
Frequenzwidmungsverordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der Frequenzen und Frequenzbänder für europaweit harmonisierte Funkssysteme gewidmet werden BGBl. Nr. 313/1996.
Nummernübertragungsverordnung (NÜV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen, BGBl. II Nr. 513/2003.
Rahmenrichtlinienverordnung	Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der Rahmenbedingungen für die Erlassung von Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Übertragungswegen sowie für die Erbringung reservierter Fernmeldedienste festgelegt werden. BGBl. Nr. 756/1994.
Richtsatzverordnung (R-VO) der KommAustria	3. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Richtsatzverordnung (R-VO) der RTR-GmbH	5. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2004 (RFMVO 2004)	2. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer.



Schwellenwert-Verordnung Rundfunk 2004 (SVO-RF 2004)	4. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Schwellenwert-Verordnung Telekommunikation 2004 (SVO-TK 2004)	1. Verordnung der TKK mit der eine Umsatzgrenze festgelegt wird, bei deren Unterschreitung durch einen Beitragspflichtigen dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt werden.
Singaturverordnung (SigV)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 30/2000.
Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung (SKP-V)	2. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird.
Telekom-Tarifgestaltungsverordnung	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über ein Tarifgestaltungssystem für bestimmte Fernmeldedienste, BGBl. Nr. 650/1996.
Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Gebühren im Bereich der Telekommunikation, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 388/2001.
Telekommunikationsmärkte-Verordnung (TKMVO 2003)	1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex ante-Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt werden.
Überwachungsverordnung (ÜVO)	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.
Universaldienstverordnung (UDV)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 173/2000.
Zusammenschaltungsverordnung (ZVO)	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung BGBl. II Nr. 14/1998.



7.3.3 Internationales Recht

Fernsehabkommen	Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen samt Anhang, BGBl. III Nr. 164/1998, Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen, BGBl. III Nr. 64/2002.
Satzung und Vertrag der Internationalen Fernmeldeunion	Satzung der Internationalen Fernmeldeunion und Vertrag der Internationalen Fernmeldeunion, Genf 1992, Fakultativprotokoll über verbindliche Streitbelegungen bezüglich der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion und des Vertrags der Internationalen Fernmeldeunion und der administrativen Bestimmungen, Genf 1992, Urkunde zur Änderung der Satzung und des Vertrags der Internationalen Fernmeldeunion (Kyoto 1994), BGBl. III Nr. 17/1998. Änderungsurkunden zur Satzung und zum Vertrag der Internationalen Fernmeldeunion (Genf 1992), geändert durch die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Kyoto 1994) samt Anlage; von der Konferenz der Regierungsbevollmächtigten (Minneapolis 1998) angenommene Änderungen samt Anlagen, Erklärungen und Vorbehalten, BGBl. III Nr. 48/2003
VO-Funk (RR)	Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations), nach Art. 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion Teil des Vertragswerkes.
Abkommen von Stockholm 1961	Regionales Abkommen für die europäische Rundfunkzone, Stockholm, 1961.
Abkommen von Genf 1975	Schlussakte der Regionalen Verwaltungskonferenz für den Langwellen-/Mittelwellenrundfunk, Genf, 1975.
Abkommen von Genf 1984	Schlussakte der Regionalen Verwaltungskonferenz für die Planung des UKW-Tonrundfunks, Genf, 1984.
Abkommen von Wiesbaden 1995 (Bonn 1996, Maastricht 2002)	Besondere Vereinbarung der europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) über die Nutzung der Bänder 47-68 MHz, 87,5-108 MHz, 174-230 MHz, 230-240 MHz und 1.452-1.492 MHz für die Einführung des terrestrischen digitalen Tonrundfunks (T-DAB), Wiesbaden, 1995, wie revidiert bei der CEPT T-DAB Planungstagung, Bonn, 1996, und Maastricht, 2002.



Abkommen von Chester 1997	Multilaterale Koordinierungsvereinbarung, Chester, 1997, über technische Kriterien, Koordinierungsgrundsätze und -verfahren für die Einführung des terrestrischen digitalen Fernsehroundfunks (DVB-T), Chester, 1997.
Abkommen von Maastricht 2002	Besondere Vereinbarung der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) über die Nutzung des Bandes 1.452-1.479,5 MHz für den terrestrischen digitalen Tonrundfunk.
WTO-Abkommen	Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) samt Schlussakte, Anhängen, Beschlüssen und Erklärungen der Minister sowie österreichischen Konzessionslisten betreffend landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Produkte und österreichische Verpflichtungslisten betreffend Dienstleistungen, BGBl. Nr. 1/1995.



7.4 Abgekürzte Firmennamen

3G Mobile	3G Mobile Telecommunications GmbH
Arge Daten	Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
A-SIT	A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie - Austria
atms	atms Telefon- und Marketing Services GmbH
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme
Atv Aichfeld	Atv Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH
ATVplus	ATV Privatfernseh-GmbH
Colt	Colt Telecom Austria GmbH
Citykom	Citykom Austria Telekommunikation GmbH
Datakom	Datakom Austria GmbH
enum.at	enum.at GmbH
eTel	eTel Austria GmbH
FESSEL-GfK	FESSEL-GfK Institut für Marktforschung Ges.m.b.H.
Generali	Generali IT-Solutions GmbH
H3G	Hutchison 3G Austria GmbH
Interline	Interline Telekommunikations GmbH
IAIK	Institut für Angewandte Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie
IPA	Internet Privatstiftung Austria
LIWEST	LIWEST Kabelmedien GmbH
MCI	MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.
Mobilkom Austria	Mobilkom Austria AG & Co KG
One	One GmbH
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Schrack Mediacom	Schrack Mediacom GmbH
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsges.m.b.H.
Siemens	Siemens AG Österreich
TA	Telekom Austria AG
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH
Tele2	Tele2 Telecommunication Services GmbH
Telekabel Wien	Telekabel Wien GmbH
Telekabel Wireless	Telekabel Wireless GmbH
Telekom Austria	Telekom Austria AG
Teleport	Teleport Consulting und Systemmanagement GmbH
T-Mobile Austria	T-Mobile Austria GmbH
UTA	UTA Telekom AG
Web und Co	Web und Co – Webdesign, Multimedia und Consulting GmbH & Co KG
WIGeoGIS	WIGeoGIS GmbH
WiMAX	WiMAX Telecom GmbH
XiCrypt	XiCrypt Internetsicherheitslösungen GmbH





Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, A-1060 Wien, Tel.: +43 (0) 1 58058-0, Fax: +43 (0) 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: <http://www.rtr.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Rundfunk) und Dr. Georg Serentschy (Geschäftsführer Telekommunikation), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Redaktion und Koordination: MMag. Daniela Andreasch, Anita Haspl, Mag. (FH) Michaela Ilming

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Druck: H+S Druck, Gadering 30, A-4921 Hohenzell

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright © Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2005

**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79

Tel: +43 (0)1 58058-0

Fax: +43 (0)1 58058-9191

<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at

FN: 208312t HG Wien

DVR-Nr.: 0956732 Austria